Hugo von St. Cher

Seine Tätigkeit als Kardinal

1244—1263

Von

J. H. H. Sassen

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
von der philosophischen Fakultät der
Universität Freiburg in der Schweiz.

BONN
Verlag von Peter Hanstein
1908.

Diss.
Freiburg i/S.
1908.

31053

Hugo von St. Cher

Seine Tätigkeit als Kardinal

1244—1263

Von

J. H. H. Sassen

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
von der philosophischen Fakultät der
Universität Freiburg in der Schweiz.

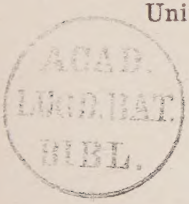

BONN
Verlag von Peter Hanstein
1908.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545307_0079

J. N. 5460.

Imprimi permittitur.

Coloniae, die 23. Novembris 1907.

Dr. Kreutzwald
Vic. Achiepi Glis.

Imprimi permittitur.

Huissen, die 24. Martii 1908.

fr. Lud. Theissling O. P.
Prior. Prov.

Vorwort.

Noch immer fehlt eine Biographie des Dominikaners Hugo von St. Cher. In den zeitgenössischen Chroniken öfters in einer Linie mit seinen grossen Ordensgenossen Thomas von Aquin und Albert dem Grossen genannt, gehört er in Wirklichkeit zu den interessantesten Persönlichkeiten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Ein grosser Gelehrter und zugleich ein Mann von aussergewöhnlicher Energie und Wirksamkeit, der tatkräftig in die damaligen, so bewegten, kirchlichen und politischen Verhältnisse eingegriffen hat, wurde er von seinen Zeitgenossen besser geschätzt, als von der Nachwelt, für welche er, abgesehen von seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, fast ein Unbekannter geblieben ist. Eine umfassende Biographie Hugos würde eine wirkliche Lücke ausfüllen; aber freilich hätte der Biograph auch hohe Anforderungen zu erfüllen, da bei der aussergewöhnlich vielseitigen Tätigkeit Hugos ein in hohem Masse allseitiges und tiefes Eingehen auf die Verhältnisse jener Zeit notwendig wäre.

Ich begnüge mich, in meiner Schrift nur einen Teil seiner Wirksamkeit herauszugreifen, dessen Beleuchtung vielleicht am ehesten ein Bedürfnis ist, bis wir eine vollständige Biographie besitzen, zumal wegen der aussergewöhnlichen Bedeutung, welche die Mitglieder des H. Kollegiums damals mehr und mehr gewannen.

Diese partielle, und dadurch einigermassen provisorische Behandlung wird dann auch manche Lücken in meiner Schrift erklären, welche sonst nicht vorhanden sein sollten; öfters werde ich in diesen Fällen auf die darüber erschienene spezielle Literatur verweisen.

Würde eine Arbeit über die wissenschaftliche Bedeutung Hugos von St. Cher auch von der grössten Wichtigkeit sein, so haben wir immerhin in dieser Hinsicht ausser den noch wertvollen Ausführungen Echards (Script. Ord. Praed. vol. I) eine neuere Studie Denifles (Archiv für Lit. und Kirch. Gesch. d. M. A. IV S. 263 ff. und 471 ff.). Zusammenfassungen dieser Arbeiten finden sich in jedem Sammelwerke.

Ganz anders dagegen verhält es sich mit dem hier von uns behandelten Abschnitt aus Hugos Leben. Für sehr viele ist der Kardinal Hugo von St. Cher eine fast noch unbekannte Persönlichkeit. Zwar besitzen wir eine kurze Lebensskizze Hugos in der Année Dominicaine, wo auch sein Kardinalat behandelt wird; allein diese Skizze erhebt wohl keine hohen Ansprüche; dazu war auch das dem Verfasser zur Verfügung stehende Material zu dürftig, obwohl da als Beilagen einige bis dahin ungedruckte, sehr interessante Briefe Hugos beigegeben wurden.

Die Legation Hugos ist durch die Regesten Böhmers noch am besten bekannt. Die Darstellungen der deutschen Geschichte dieser Periode erwähnen aber nur gelegentlich das Auftreten des Legaten, ohne auf den näheren Zusammenhang einzugehen, und die bedeutende ausser-politische Tätigkeit Hugos auf dieser Reise blieb naturgemäss unbesprochen. Die Wirksamkeit Hugos in Ordensangelegenheiten wurde wohl stückweise öfters behandelt, sodass sich hier meine Arbeit nur auf kurzes Zusammenfassen beschränken konnte; doch war es mir dabei auch hier und da unmöglich, mich der Erklärung der Tatsachen, wie sie von diesen Autoren gegeben wurde, anzuschliessen. Die übrigen Seiten seiner Tätigkeit als Kardinal sind zum grössten Teile hier zum ersten Male behandelt; oder wo das nicht der Fall war, bestrebte ich mich, soviel als möglich durch Vergleichung und Verbindung einzelner Fälle wie der Tätigkeit Hugos seine Persönlichkeit heller zu beleuchten.

Uebrigens bin ich persönlich am meisten überzeugt von den grossen Unvollkommenheiten dieser Arbeit, schon deshalb, weil die partielle Behandlung einer geschichtlichen Persönlichkeit naturgemäss mangelhaft ist. In diesem Falle bleiben bei der Erklärung einer Persönlichkeit und ihrer Bestrebungen gewöhnlich die nicht behandelten Teile des Lebens als massgebende Faktoren eines späteren Entwicklungsstadiums ganz unbeachtet; oder wird wenigstens diesen gegenüber ein allzugrosser Wert gelegt auf die in solcher Schrift selbst besprochenen Faktoren. Doch bemühte ich mich, soviel wie möglich auch die ersten Faktoren — hier wohl die Vorbildung Hugos als Dominikaner, und seine wissenschaftliche Anlagen und Bestrebungen — mit in Betracht zu ziehen. Auch legte ich Wert darauf, dem Zusammenhang in den Ereignissen seines Lebens nachzuforschen; und ich glaube dadurch vieles, was bisher angenommen wurde, berichtigen, oder eine annehmbare Er-

klärung für bisher Unerklärtes bieten zu können. Wir wollen besonders die Tendenzen Hugos bei seiner Tätigkeit kennen lernen, weil diese öfters oder ganz ausser Betracht geblieben sind, oder wohl gar stark idealisiert wurden. Auch dies erklärt sich daraus, dass die ganze Tätigkeit Hugos in dieser Lebens-Periode noch nicht systematisch und einheitlich behandelt wurde; bald war es der kleinere Teil seiner politischen Wirksamkeit, bald die für den Dominikanerorden, welche ausschliesslich besprochen wurde. Bei alldem musste ich mich aber bei der Behandlung mancher Angelegenheiten beschränken und sie nur insoweit betrachten, als Kardinal Hugo dabei auftrat; das übrige gehörte dann nicht zu meiner Aufgabe. Neu aufgefundenes Material, welches mir bei meiner Arbeit zu Diensten gestanden hätte, habe ich nicht zu verzeichnen. Ausser einigen, noch unbenützten Stücken aus den päpstlichen Registerbänden (Publications de l'Ecole française de Rome), und einige neuerdings entdeckten und in verschiedenen Zeitschriften publizierten Stücken, war das Material wohl meistens schon benutzt, obwohl öfters in Verbindung mit ganz anderen Angelegenheiten. Auch könnte ich nicht alle auf Hugo sich beziehenden Stücke besprechen, ohne mich der ohnedies schon naheliegenden Gefahr auszusetzen, in eine blosse Auf zählung von Tatsachen zu verfallen. Es würde einer späteren Aufgabe zufallen, die Regesten vom Kardinal Hugo zusammen zu stellen, worin zugleich die ungeheure Masse von Briefen und Stücken, welche auf ihn Bezug haben, aufgenommen werden könnte.

Der Vereinfachung wegen zitiere ich nach den Regesten von Potthast und Böhmer, (ohne bei letzterem Werke jedes Mal unter den drei Herausgebern zu unterscheiden,) wenn nicht ein spezieller Grund für das Gegenteil vorhanden ist.

Es erübrigt noch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank auszusprechen gegen meine hochverehrten Freiburger Professoren der mittelalterl. und neueren Geschichte, Paläographie und übrigen Hilfswissenschaften, Kunstgeschichte, Geschichte der Philosophie, Kirchengeschichte und Archäologie, die Herren: Steffens, Zemp, Leitschuh, Manser, Michel, Kirsch; und besonders gegen diejenigen, welche mir bei der Zu-

sammenstellung der vorliegenden Schrift behilflich waren: den P. Mandonnet, von dem die Anregung zu dieser Arbeit ausging, und der seine ausgewählte Bibliothek mir dazu zur Verfügung stellte, den H. Schnürer und den, leider inzwischen schon verstorbenen H. Reinhardt, welche sie mit der grössten Bereitwilligkeit durchsahen und mir manche Bemerkung und Berichtigung zu gute kommen liessen.

Amsterdam, im Oktober 1907.

Der Verfasser.

Vollständige Titel der zitierten Werke und Artikel.

Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243—1254. Leipzig 1900.

Ann. Dom., = Année Dominicaine ou Vies des Saints etc. de l'Ordre des Frères Prêcheurs, Mars II. Lyon 1886.

B. = *Böhmer*, Regesta Imperii V (neu herausg. u. erg. von J. Ficker und E. Winkelmann). Innsbruck 1881—1901.

Bappert, Richard von Cornwall seit seiner Wahl zum deutschen König 1257—1272. Bonn 1905.

Bauch, Die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg in ihren Beziehungen zum Reich 1220—1267. Breslau 1886.

Berlière, Visitationsrecesse des Benediktinerklosters St. Trond aus dem Jahre 1252, und Statuten des Cardinals Hugo von St. Sabina. (Studien und Mittheil. aus d. Benedictiner- und Cisters.-Orden 1895, XVI. Jg. S. 590—598).

Berthier, B. Humberti de Romanis Opera de vita regulari. Vol. II. Romae 1888.

Bull. O. P. = Ripoll, Bullarium Ordinis F. F. Praedicatorum t. I. Romae 1729.

Bzovius, Annalium Ecclesiasticorum t. XIII. Coloniae Agrippinae 1621.

Cardauns, Konrad von Hostaden, Erzbischof von Köln (1238—1261). Köln 1880.

Cardauns, Reg. = Regesten des Kölner Erzbischofs Konrad v. Hostaden. (Aus d. Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein. Heft 35. S. Abdr.) Köln 1880.

Carutti, Regesta Comitum Sabaudiae Marchionum in Italia. Turin 1889.

Chapotin, Histoire des Dominicains de la Province de France. Le Siècle des Fondations. Rouen 1898.

Ciaconius = Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium . . . Alphonsi Ciaconii O. Pr. et aliorum opera descriptae. Ab Augustino Oldoino S. J. recognitae t. II. Romae 1677.

Cormier, L'ancien Couvent des Dominicains de Lyon t. II. Sepultures et Processions. Lyon 1900.

Cormier, S. Thom. d'Aq. = H. M. Saint Thomas d'Aquin. Panégyrique du S. Docteur et Etude sur l'Office du Saint Sacrement. Rome 1906.

Danzas, Etudes sur les temps primitifs de l'Ordre de Saint Dominique t. IV. Poitiers, Paris 1877.

Delaborde, Instructions d'un ambassadeur envoyé par Saint Louis à Alexandre IV. à l'occasion du Traité de Paris. 1258. (Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, 49, 1888 S. 630—634).

Denifle, Anfänge = Ueber die Anfänge der Predigtweise der deutschen Mystiker. (Archiv f. Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, Bd. 2. 1886. Freiburg i. B. S. 641—652).

Denifle, Chart. = Chartularium Universitatis Parisiensis t. I. Parisiis 1889.

Denifle, Ev. aet. = Das Evangelium aeternum und die Commission zu Anagni (Archiv f. Lit. u. Kirchengesch. d M. A. Bd. I. Berlin 1885).

Döhmann, König Wilhelm von Holland, die rheinischen Erzbischöfe und der Neuwahlplan von 1255. Lemgo 1887.

Echard = Quétif et Echard, Scriptores Ordinis Praedicatorum t. I. Paris 1719.

Eubel, Hierarchia catholica medii aevi sive summorum Pontificum, s. R. E. Cardinalium, ecclesiarum Antistitum series ab a. 1198—1431 perducta Münster 1898.

Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts. Paderborn 1891.

Fontana, Mon. = Monumenta Dominicana. Romae 1675.

Fontana, Theatr. = Sacrum Theatrum Dominicanum. Romae 1666.

Gachard, Notice historique et descriptive des archives de l'abbaye et principauté de Stavelot, conservées à Dusseldorff 1847.

Gasquet, Henry the Third and the Church. A study of his ecclesiastical Policy and of the relations between England and Rome. London 1905.

Grauert, Meister Johann von Toledo. (Sitzungsber. d. philos.-philol. u. d. histor. Classe d. k. b. Akademie d. Wissenschaften zu München. Jahrg. 1901. S. 111—325). München 1902.

Guigue, Une lettre du Cardinal Hugues de Saint Cher (4. Juni 1248). Bulletin histor. et philol. 1904. Paris S. 46—63).

Hampe, Briefe zur Geschichte des 13. Jahrhunderts aus einer Durhamer Handschrift. (Neues Archiv d. Gesellsch. f. ält. d. Geschichtsk. Bd. XXIV 1899).

Hampe, Ungedruckte Briefe zur Geschichte König Richards von Cornwall, aus der Sammlung Richards von Pofi (ibid. Bd. XXX 1905).

Hasse, König Wilhelm von Holland (1247—1256). Erster Teil. Strassburg 1885.

Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland. Leipzig 1885.

Ingold, Le monastère des Unterlinden de Colmar au 13me siecle. 1re partie. Fondation. Regestes. Strassburg 1896.

Jörres, Beiträge zur Geschichte der Einführung des Frohnleichnamsfestes im Nordwesten des alten Deutschen Reiches. (Römische Quartalschrift 16. 1902. S. 170—181).

Jordan, Les Promotions de Cardinaux sous Urbain IV. (Rev. d'Hist. et de Littérature religieuses. V. Paris 1900. S. 322—334).

Kempf, Geschichte des Deutschen Reiches während des grossen Interregnums (1245—1273). Würzburg 1893.

Koch, Richard von Cornwall. 1. Teil 1209—1257. Strassburg 1887.

Lang, Beiträge zur Geschichte der apostolischen Pönitentiarie im 13. u. 14. Jahrhundert. (Mittheil. d. Inst. f. Oest. Geschichtsforschung. VII. Ergänzungsbd. 1. Heft. 1904. Innsbruck. S. 20 ff.

Lemmens, Die Anfänge des Clarissenordens. Römische Quartalschrift. XVI 1902 S. 193 ff

Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. t. 23. Venetiis 1779 (Paris 1903).

Martène, ampl. coll. = M.-Durand, Veterum Scriptorum et Monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium, amplissima collectio. t. VI. Paris 1729.

Martène, Thes. nov. = M.-Durand Thesaurus novuis anecdotorum. Paris 1717.

Maubach, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, unter den Päpsten Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV., (1243—1268). Bonn 1902.

Maurenbrecher, Geschichte der Deutschen Königswahlen vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert. Leipzig 1889.

M. G. SS. od. *Ep. pont.* = Monumenta Germaniae historica, Abt. Scriptores, bezw. Epistolae saeculi XIII e reg. Pontificum Rom. sel.

Michael, Geschichte des deutschen Volkes seit dem dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. 3 Bde. 1897—1903. Freiburg i. Br.

M. O. P. = Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum historica.

— t. I Fratris Gerardi de Fracheto O. P. Vitae Fratrum Ord. Praed. nec non Cronica Ord. ab anno 1203 usque ad a. 1254 ed. Reichert Lovanii 1894.

— t. III. Acta Capitulorum generalium (Vol. I.) ed. Reichert 1898.

— t. V. Litterae encyclicae Magistrorum Generalium ed. Reichert 1900.

Mortier, Histoire des Maîtres Généraux de l'Ordre des Frères Prêcheurs. t. I. Paris 1903.

Mur. = Muratorius Rerum italicarum scriptores. t. III. Mediolani 1723.

Otto, Alexander IV. und der deutsche Thronstreit. (Mittheil. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. Bd. XIX 1898. S. 74—92).

P. = *Potthast*, Regesta Pontificum Romanorum. Berlin 1874.

Potthast, Liber de rebus memorabilibus sive Chronicon Heinrici de Hervordia. Göttingen 1859.

Recueil des historiens des Gaules et de la France.

Reg. d'Al. = Bourel de La Ronciere, Les Registres d'Alexandre IV., t. I. Paris 1895—1902.

Reg. d'Inn. = Berger, Les Registres d'Innocent IV., 3 Vol. Paris 1884 — 1897.

Reg. d'Urb. = Guiraud, Les Registres d'Urbain IV., 3 Vol. Paris 1901 — 1904.

Reichert, Zur Geschichte der deutschen Dominikaner und ihrer Reform (Römische Quartalschr. Bd X 1896. S. 299—311).

Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII historisch-canonistisch untersucht u. dargestellt. Freiburg i. Br. 1896.

Sägmüller, Entwick. = Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johanns XXII.: „Ratio juris" a. 1326. (Theolog. Quartalschr. 77. 1895 S. 96–120.

Sattler, Die Flandrisch-Holländischen Verwicklungen unter Wilhelm von Holland 1248—1256. Göttingen 1872.

Schauerté, Der heilige Wigbert, erster Abt von Fritzlar. Sein Leben und Wirken und seine Verehrung. Paderborn 1895.

Shirley, Royal and other historical letters illustrative of the reign of Henry III. 2 Vol.. London 1862—66.

Sievert, Das Vorleben des Papstes Urban IV. Römische Quartalschr. X, 1896 S. 451—505 u. XII, 1898 S. 127—161).

Sternfeld, Der Kardinal Johann Gaëtan Orsini (Papst Nikolaus III) 1244—1277. Ein Beitrag zur Geschichte der Römischen Kurie im 13. Jahrhundert. Berlin 1905.

Thomae Cantipratani bonum universale de apibus. Duaci 1627.

U. B. d. St. Strassb., = Wiegand u. Schulte, Urkundenbuch der Stadt Strassburg, 4 Bde. Strassburg 1879—98.

Ulrich, Geschichte des römischen Königs Wilhelm von Holland 1247—1256. Hannover 1882.

Villari, I primi due secoli della Storia di Firenze. Vol. 2. Firenze 1894.

Vincentius Belvacensis, Speculum historiale (t. IV Speculi majoris) Venetiis 1591.

Weber, Der Kampf zwischen Papst Innocenz IV. und Kaiser Friedrich II. bis zur Flucht des Papstes nach Lyon. Berlin 1900.

Wenck, (Besprechung von Sägmüllers „Die Tätigkeit etc." in Götting. gel. Anzeigen 162. Bd. 1. 1900. S. 139—175).

Wesener, De actionibus inter Innocentium IV. Papam et Fredericum II. a. 1243—44 et Concilio Lugdunensi. Bonn 1870.

Will, Ueber den Verfasser des Chronicon Maguntinum. (Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae). Historisches Jahrbuch II. 1881.

Winkelmann, Acta Imperii inedita (seculi XIII et XIV). 2 Bde. Innsbruck 1880–85.

Zeumer, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252. (Neues Archiv d. Ges. f. ält. d. Geschichtsk Bd. 30. 1905. S. 403—415).

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Vollständige Titel der zitierten Werke u. Artikel IX

Inhalt XIII

I. Teil: 1

Die Tätigkeit Hugos von seiner Erhebung zum Kardinalat bis zu seiner deutschen Legation (1244—1251).

Kapitel I 1

Die Gesinnung Innocenz IV. bei seinem Regierungsantritt und der Kardinalerhebung v. 1244. — Die Dominikaner und der Streit zwischen Papst und Kaiser. — Hugo von St. Cher und seine Erhebung zum Kardinal. — Reise nach Lyon. (1244—1245).

Kapitel II 7

Das Konzil von Lyon (1245). — Kardinal Hugo und die Sache Friedrichs II. auf dem Konzil. — Hugo als Ordens- und Klosterreformator. — Hugo und der Dominikaner-Orden. — Papst Innocenz und Ludwig der Heilige in Cluny und Mâcon. — Persönlichkeiten, welche zu Hugo in Beziehung standen. (1245—1251).

II. Teil: 19

Die Legation Hugos in Deutschland. (1251—1253).

Kapitel I 19

Der Tod Friedrichs II. — König Wilhelm von Holland in Lyon. — Die Verhältnisse in Deutschland auf kirchlichem und politischem Gebiete. — Abreise des Papstes von Lyon nach Italien. — König Wilhelm und Kardinal Hugo ziehen nach Deutschland.

Kapitel II 27

Kardinal Hugo in Strassburg. Das dortige Dominikanerkloster. — Reise nach Mainz; die angebliche Absetzung des Erzbischofs Christian II. — Der „Liber de calamitate eccl. Mog." und sein Verfasser. — Was ist vom ganzen Vorgang zu halten?

Kapitel III 36

Reise von Mainz nach Köln. — Hugo trifft mit dem Ordensgeneral Johannes Teutonicus zusammen. — Hugo in

Seite

Köln; der Kölner Erzbischof Konrad von Hostaden. — Besuch in Aachen und Lüttich. — Die Einsetzung des Fronleichnamsfestes.

Kapitel IV 46
Hugo in Köln. — Beziehungen zu Norddeutschland. — Heiratspläne König Wilhelms. — Hochzeit am 25. Januar zu Braunschweig. — Unterhandlungen mit den norddeutschen Fürsten; Wilhelm wird von ihnen als König anerkannt; die Nachwahl. — Reichsweistum vom Jahre 1252 über die Wirkungen der Königswahl. — Die Entwicklung des Kurfürstenkollegs. — Das Auftreten des Legaten gegen die Lübecker. — Die Bischofswahl in Halberstadt; Ludolf von Schladen. — Weitere Tätigkeit Hugos in Norddeutschland. — Rückreise des Legaten durch Nordwestdeutschland; das Kloster Paradies zu Soest.

Kapitel V 63
Kardinal Hugo und Albert der Grosse in den Kölner Streitigkeiten; das Auftreten des Legaten für den Landfrieden. — Seine Abreise nach Belgien.

Kapitel VI 68
Die flandrische Frage; das Verhältnis der holländischen zu den flandrischen Grafen. — Die Avesnes und Dampierres. — Die holländisch-flandrischen Verträge. — Die Stellungnahme des Legaten in der flandrischen Frage. — Unterhandlungen Hugos mit Margaretha und Wilhelm. — Entfremdung zwischen Wilhelm und Hugo.

Kapitel VII 77
Weitere Tätigkeit Hugos in Belgien. — Gerhard von Pforzheim von Hugo nach Deutschland geschickt. — Der Legat in Metz und Toul. — Annäherung zwischen König Wilhelm und dem Legaten; Zusammenkunft in Köln. — König Wilhelm vom trierischen Schultheiss bei Coblenz überfallen. — Der König und die rheinischen Erzbischöfe. — Das Einschreiten des Legaten gegen den Erzbischof Gerhard von Mainz.

Kapitel VIII 90
Hugo in Köln und Lüttich. — Reform der Lütticher Diözese und ihrer Klöster; die Ernennung von Visitatoren. — Die Einsammlung von Gelder zur Unterstützung von König Wilhelm.

Kapitel IX 100
Die letzte Tätigkeit Hugos als Legat. — Seine Rückreise über Trier und Besançon. — Der Streit zwischen den beiden Kapiteln von Besançon. — Hugo in seiner Heimat? — Das Ende seiner Legation.

Seite

III. Teil: 108
Vom Ende der Legation Hugos bis zu seinem Tode. (1253 bis 1263).

Kapitel I 108
Hugo an der Kurie. — Die sizilische Frage. — Die Beziehungen Hugos mit England; seine Tätigkeit zu Gunsten Heinrichs III. — Der deutsche Thronstreit; Stellungnahme Hugos. — Ein Urteil Ludwigs IX. von Frankreich — Die Wahl Richards von Cornwall zum Senator von Rom. — Das Scheitern des sizilischen Unternehmens Englands.

Kapitel II 123
Hugos Stellung im Kardinalkollegium; seine kirchlichen Bestrebungen. — Wahl Alexanders IV. — Einfluss Hugos im Kardinalskollegium. — Wahl Urbans IV.; Beteiligung Hugos an dieser Wahl. — Kardinalerhebungen und Promotion von Kardinal Hugo; er lehnt sie ab.

Kapitel III 133
Hugos Tätigkeit als Richter in Prozessen an der Kurie. — Hugo als Kardinal-Poenitentiar; war Hugo Grosspoenitentiar? — Reform der Benediktiner-Abtei von Ainay. — Die beabsichtigte Kanonisation des S. Thomas Helye. — Die Verehrung Hugos für den hl. Bekenner Peter zu Trevi.

Kapitel IV 145
Kardinal Hugo verteidigt die Mendikanten beim Papste. — Der „Introductorius in Evangelium aeternum.“ — Der „Tractatus brevis de periculis novissimorum temporum.“ — Ein Schreiben Hugos aus d. J. 1257 an das General-Kapitel zu Florenz. — Beabsichtigte Aenderung der Dominikanerregel. — Uebertragung der Klöster von Brügge und Gent an die französische Ordensprovinz. — Die Cura monialium.

Kapitel V 159
Der Tod Hugos; seine Ueberbringung nach Lyon.

Rückblick 161

Namens- und Orts-Verzeichnis 164

I. Teil.

Die Tätigkeit Hugos von seiner Erhebung zum Kardinalat bis zu seiner deutschen Legation (1244—1251).

Kapitel I.

Die Gesinnung Innocenz' IV. bei seinem Regierungsantritt und der Kardinalerhebung von 1244. — Die Dominikaner und der Streit zwischen Papst und Kaiser. — Hugo von St. Cher und seine Erhebung zum Kardinal. — Reise nach Lyon. — 1244—1245.

Die Freude des gebannten Friedrichs II. bei der Wahl des ihm befreundeten Sinibald aus dem genuesischen Adelsgeschlechte der Fieschi, dauerte nur kurze Zeit. Innocenz IV. zeigte schon bald, dass er energisch für die Rechte und die Freiheit der Kirche auftreten wolle. Berührte er in dem Rundschreiben vom 2. Juli 1243 [1]), worin er seine Wahl bekannt machte, noch in keiner Weise seine Parteinahme im Streite zwischen Kaiser und Papsttum, so wurde sie doch bald offenkundig. Bei seiner ersten Kardinalerhebung am 28. Mai 1244 standen die Sachen schon längst ganz anders, und gerade diese Kreation war eine bedeutende Massregel gegen die Angriffe Friedrichs. Doch waren die neuen Kardinäle nicht ausschliesslich dem Kaiser feindlich, und gab es unter ihnen auch keine ausgesprochenen Ghibellinen [2]), Anhänger der Friedenspartei waren mehrere; man kann Innocenz nicht den Vorwurf machen, er habe nur Vertreter seiner eigenen politischen Ansichten zum Kardinalat erhoben.

[1]) M. G. Ep. pont. II, 1. Wir begreifen nicht, wie Weber (Der Kampf zwischen Papst Innocenz IV. und Kaiser Friedrich II., Berlin 1900 S. 8) gerade das Gegenteil daraus liest, nämlich die feste Entschlossenheit, mit aller Kraft für die Interessen der Kurie einzutreten und zu kämpfen!

[2]) Richtig bemerkt Wenck (Gött. gel. Anzeigen 1900 S. 155) die angebliche Aeusserung Friedrichs: „nullus papa potest esse Gibellinus," beziehe sich ebensogut auf die damaligen Kardinäle: die zeitweilige Vertretung ghibellinischer Tendenzen findet ihre Erklärung in den landsmannschaftlichen Interessen einzelner Kardinäle und in der Abwehr gegen Karl von Anjou.

Allerdings waren es nicht nur politische Motive, die den Papst zu dieser Kreation bestimmten. [1]) Wir können es wohl begreifen, dass er für die Lage, in der sich die Kirche bei seinem Regierungsantritt befand, tüchtige Ratgeber zur Seite zu haben wünschte; unter Berücksichtigung der Gewaltmassregeln Friedrichs während der vorhergegangenen Sedisvakanz, lag eine Vermehrung der Mitgliederzahl des hl. Kollegiums geradezu auf der Hand. Und wenn auch Matthaeus Paris in seinem Berichte über diese Kreation den politischen Zweck besonders hervorhebt, so macht doch die Auswahl der Personen sogar auf ihn einen guten Eindruck; er nennt verschiedene der neuen Kardinäle: „moribus . . . . preclaros.“ [2])

Am wahrscheinlichsten und der Sachlage am meisten entsprechend scheint mir darum noch immer, was der Biograph Innocenz', der Minorit Nikolaus de Carbio, als Hauptmotiv angibt [3]), die äusserst kleine Anzahl Kardinäle — es gab ihrer nur sieben im ganzen, worunter Johann von St. Praxedis, ein hochbetagter Mann, der dem Papste nicht mehr nach Lyon folgen konnte: politische Gesinnung und Nationalität der neuen Kardinäle waren dabei nur Nebensachen.

Neben der Gefahr der Unterordnung unter den Staat, welcher die Kirche bei einer kleinen Anzahl von Kardinälen fortwährend ausgesetzt war, verlangte aber noch ein zweites Erfordernis, nämlich die Durchführung einer inneren Reform, die wegen der vielen Uebelstände und der wachsenden Korruption notwendig geworden war: zum grossen Teil natürliche Folgen der Bedrängnisse, welche die Kirche im Streite mit dem Imperium zu bestehen hatte. Diesem Erfordernis nachzukommen, war der feste Plan des Papstes. Und neben seinen späteren Bestrebungen in dieser Richtung, ist gerade

[1]) Maubach S. 13 ff. hat meines Erachtens auf diese Motive allzu grossen Wert gelegt. Ueberhaupt sieht er, da er die „Politik“ der Kardinäle behandelt, fast überall und in allem nur politische Bestrebungen.

[2]) M. G. SS. 28, 242: „Die vero Trinitatis, volens dominus papa partem suam melius roborare, quia paucos sui laboris socios et sollicitudinis habuit participes, creavit decem cardinales, videlicet magistrum Johannem de Toleto, nascione Anglicum, et quosdam alios, moribus et sanguine preclaros.“

[3]) Mur. t. III p. Ia. 592. c. 12. „Post haec cernens igitur Dominus Papa se plurimum fratrum indigere consilio, cum non essent tunc nisi septem in Ecclesia Cardinales, primo anno Pontificatus sui in Ecclesia Beati Petri Apostoli de Urbe sabbato infra octavam Pentecostes XII Cardinalium, videlicet trium Episcoporum, et trium Presbyterorum, ac sex Diaconorum ordinatione decentissima Ecclesiam adornavit.“

die Wahl der Personen bei dieser Kreation ein dafür sprechender Beweis. Die meisten neuen Kardinäle waren tüchtige Theologen, ein Element, das damals gegenüber den mehr weltlichen und kriegerischen Mitgliedern des hl. Kollegiums besonders geschätzt werden musste. [1]) Mehrere der neuen Kardinäle waren Ordensleute. Besonders berücksichtigte Innocenz bei dieser Kreation den Cisterciensерorden, aus dem er zwei Mitglieder auswählte; mit Hugo von St. Cher aber tritt für das erste Mal ein Dominikaner im hl. Kollegium auf.

Der Umstand, dass Hugo dem Dominikanerorden angehörte, macht es notwendig, dass wir an dieser Stelle ganz kurz das Verhalten der Dominikaner in dem damaligen alles beherrschenden Kampf besprechen. Bei dem Mangel an positiven Berichten über die persönlichen Ansichten Hugos möchten wir hierüber wenigstens zu einigermassen wahrscheinlichen Vermutungen zu gelangen suchen.

Ohne Zweifel stand der Dominikanerorden als Genossenschaft auf der Seite des Papstes gegen den Kaiser. Ersterer fand in ihm sogar seine kräftigste Stütze: Franziskaner und Dominikaner waren die gesuchtesten Kreuzprediger, und überallhin wurden sie vom Papste geschickt, um den Völkern den Verurteilungsspruch gegen Friedrich bekannt zu machen. Dies hatte aber für einen grossen Teil des Ordens schwerwiegende Folgen. [2]) Der Kaiser beantwortete dieses Auftreten der Prediger mit den greulichsten Verfolgungen der Ordensmitglieder in seinen Ländern. Dass man darum mit der grössten Vorsicht auftrat und sich nur auf den vom Papst ergangenen Auftrag beschränkte, lässt sich wohl begreifen; für keine weitere Bekämpfung Friedrichs wollten sie sich bereit finden lassen. Ein päpstliches Privileg [3]) schützte sie

[1]) vgl. Maubach S. 24.

[2]) vgl. Mortier S. 364 ff.

[3]) Der Papst schreibt 1245, 21. Dez. den Prälaten über diesen den Dominikanern gegebenen Auftrag. „Cum autem justum videatur et condecens, ut onus hujusmodi, quod per virtutem obedientiae dictis Fratribus delectabile redditur, ab eisdem, nobis providentibus, cum suavitate feratur; universitati vestrae per Apostolica scripta praecipiendo mandamus, quatenus nullus vestrum Fratres ipsos ad publicandum aliter processum eundem quam sit in praefata forma expositum, compellat invitos.“ Bull. O. P. I. p. 158. Hiermit ist aber nicht gesagt, dass alle Kreuzprediger ohne Ausnahme diese Mässigung in ihrem Auftreten beobachteten: wir sprechen nur über die allgemeine Gesinnung im Orden. Besonders die französische Ordensprovinz, welcher Hugo angehörte, wird wohl von den Friedensbestrebungen des hl. Ludwig beeinflusst sein.

gegen die kirchlichen Prälaten, die sie zu weiteren Angriffen gegen den Kaiser verpflichten wollten: sie konnten sich beschränken auf die offizielle Bekanntmachungsformel der Absetzung Friedrichs. Auf diese Weise wollten sie vermeiden, bei den öfters staufisch gesinnten Laien unnötige Verbitterung gegen sich selbst zu erregen.

Ein sprechender Beweis für seine Mässigung hatte der Orden schon früher gegeben. Da Verfolgungen und Strafandrohungen die Prediger nicht von der Erfüllung des päpstlichen Auftrages abhielten, wandte der Kaiser sich in einem Schreiben, worin er sich gegen Papst Gregor IX. zu verteidigen suchte, an das in Paris 1241 zur Wahl eines neuen Magister generalis versammelten Generalkapitel: es gezieme einem so hervorragenden Orden nicht, gegen den Kaiser zu agitieren und die (päpstlichen) Briefe zu publizieren. Eine Antwort des Kapitels ist nicht bekannt; aber die Tatsache, dass auf dem nämlichen Kapitel Johannes Teutonicus, der persönliche Freund Friedrichs zum Magister generalis gewählt wurde, zeigt jedenfalls, dass kein Hass gegen Friedrich den Orden beherrschte. [1]) Hiermit war indes nicht gemeint, dass die Predigttätigkeit der Dominikaner gegen ihn jetzt aufhören sollte. Johannes Teutonicus musste dem Papste gehorchen, auch mit Preisgabe eines persönlichen Freundes, wie sehr er vielleicht auch den Frieden wünschte. [2])

Jedoch gab es im Orden auch Mitglieder, welche einer anderen Meinung zugetan waren, und aus der Tatsache, dass mehrere Generalkapitel sich mit der Sache beschäftigten, könnte man schliessen, ihre Anzahl sei nicht ganz so gering gewesen. Diese missbilligten das Vorgehen des Papstes, und scheuten sich nicht, öffentlich die Partei Friedrichs zu ergreifen. [3])

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich mit genügender Gewissheit, welche Stellung der Dominikanerorden im grossen

---

[1]) vgl. Mortier S. 288 ff. u. 365 f.

[2]) In Frankreich war im allgemeinen die Stimmung für den Frieden, wie auch bei König Ludwig IX. selber; es konnte dies auch vielleicht auf Hugo Einfluss gehabt haben. Dass aber Johannes Teutonicus sich von dem Lyoner Konzil fernhielt, um nicht gegen Friedrich Stellung nehmen zu müssen, wie Mortier S. 368 vermutet, ist unrichtig. Er erschien auf dem Konzil, wo er die Privilegien des apostolischen Stuhles mitunterzeichnete: „ . . . Frater Johannes insuper magister ordinis Predicatorum. III id. Jul." Berger Reg. d'Inn. IV. t. I. S. XLVII.

[3]) Auf dem Generalkapitel in Paris 1246 wurde die Admonition erlassen: „caveant diligentissime fratres ne inter se vel coram secularibus

Streite einnahm. Wir sehen keinen Grund, für Hugo eine andere Stellung anzunehmen, zumal weil sein späteres Auftreten in politischen Angelegenheiten immer von der grössten Würde und Mässigung gekennzeichnet wurde; und wir sind also wohl berechtigt, in Hugo zugleich den Repräsentanten der Dominikaner-Ideen im hl. Kollegium zu sehen. Ist dies wahr, was die Politik anbelangt, so ist es noch vielmehr der Fall auf religiösem und kirchlichem Gebiete. In dieser Hinsicht war Hugo eines der eifrigsten Mitglieder des Ordens gewesen: bald als Prior des Pariser Klosters, bald als Provinzial der französischen Provinz, eine kurze Zeit sogar als Vikar des ganzen Ordens hatte er mit allen Kräften sowohl an der äusseren Ausbreitung des Ordens wie an der intensiveren Beobachtung der Ordensobservanz gearbeitet. Hugo war vom richtigen Geiste des Dominikanerordens beseelt: das vertiefte religiöse Leben, das noch in voller Frische in den neuen Bettelorden blühte, war in ihm wie verkörpert: mit den nämlichen Idealen und Auffassungen trat Hugo hier im hl. Kollegium auf als erster Vertreter dieser neuen Orden, und seine ganze weitere Tätigkeit als Kardinal war von diesem Geiste geleitet.

Hugo [1]) war gegen Ende des XII. Jahrhunderts zu St. Cher (auch St. Theudère oder St. Chef genannt) in der damals noch zum römisch-deutschen Reiche gehörenden Diözese Vienne (Kgr. Arelat) geboren. Als Professor an der Pariser Universität trat er um das Jahr 1225 in dem Dominikanerorden ein, wo er bald, wie wir sagten, die wichtigsten Aemter bekleidete. Seine Berühmtheit aber verdankte er seinen theo-

---

de factis domini pape in aliquo obloquantur vel Frederico favorem verbo vel facto prebere videantur. Si qui vero contra fecerint volumus quod per priores suos vel visitatores acriter puniantur.“ Reichert M. O. P. H III, 37. Und im nächsten Jahre auf dem Kapitel zu Montpellier: „Admonemus fratres singulos et universos et in remissionem peccatorum iniungimus, ut negotia ecclesie et verbis et factis tam inter se quam inter alios fideliter foveant et promoveant et contraria aliquatinus non attemptent, et caveant diligentissime ne de factis domini pape obloquantur vel Frederico deposito in aliquo verbo vel facto auxilium praebere videantur. Si quis etc.“ Dies wurde wiederholt auf dem Kapitel von Paris 1248. ibid. S. 39 u. 42.

[1]) Vgl. die kurze, aber nicht im allen zuverlässige Biographie in Ann. Dom. S. 509—558.

logischen und besonders seinen exegetischen Werken. [1]) Die von ihm entworfene und unter seiner Leitung ausgeführte Bibel-Korrektion von St. Jacques zu Paris und seine Bibel-Konkordanz hatten seinen Namen in ganz Europa bekannt gemacht. Ausser den schon genannten Gründen für seine Erhebung zum Kardinalat wird darum auch wohl seine Gelehrsamkeit und seine Stellung als ehemaliger Professor der Pariser Universität dabei massgebend gewesen sein. Wie er später das Recht der Ordensleute auf die Lehrtätigkeit verteidigte, wird unten noch erwähnt werden.

Hugo war aber nicht nur ein geschickter Ordensoberer und ausserordentlicher Gelehrter, sondern er war schon vor seiner Erhebung zum Kardinalat als gewandter Sachwalter und Diplomat aufgetreten: mehrere Aufträge des Papstes oder weltlicher Herren hatte er zur allgemeinen Befriedigung erledigt. Wir werden später Gelegenheit finden, auf den einen oder anderen dieser Aufträge zurückzugreifen.

Man findet öfters angegeben, [2]) Hugo sei vor seiner Erhebung zum Kardinalat Erzbischof von Lyon gewesen. Dies ist jedenfalls unrichtig. Am 15. und 16. April dieses Jahres (1244) richtete der Papst noch Briefe an den „Prior" Hugo: „priori fratrum Praedicatorum in Francia." [3]) Ueberdies resignierte der damalige Lyoner Erzbischof Aimery erst am 28. Juli 1245. Sein unmittelbarer Nachfolger war Philipp von Savoyen. Es ist aber nicht unmöglich, dass das Lyoner Kapitel und Volk Hugo zum Erzbischof wünschte, obwohl der Papst schon Philipp zu dieser Würde bestimmt hatte. [4])

[1]) vgl. Echard I 195 ff; über seine Bibel-Korrektion. vgl. Denifle, Archiv f. Lit. und Kirchengesch. d. M. A. IV. 263 ff. und 471 ff.

[2]) So z. B. Fontana (Theatrum S. 12, 82 u. 368). Vgl. hierüber die nicht ganz richtige Bemerkung in Gallia Christiana t. IV col. 143, berichtigt von Berger. Reg. d'Innoc. IV. vol. II S. LIX.

[3]) P. 11333 u. 11334; Reg. d'Innoc. 612, 605. Auch Bernhard Guidonis u. Amalricus Augerius nennen Hugo Provinzial bei der Nachricht seiner Erhebung zum Kardinal, Mur. t. III p. 1, 589 u. p. 2, 398. Ebenso Gerard de Frachet (Rec. des hist. d. l. France t. 21, 4) u. Johann de Columna (ibid. t. 23,114).

[4]) Dass Hugo als Landsmann beliebter war als Philipp, ein Kriegsmann, der nie die Weihe hat empfangen wollen, lässt sich begreifen. Bezeichnend ist eine Nachricht aus einer Florentiner Chronik des 13. Jahrh. (Villari Vol. 2 S. 245), welche über den Aufenthalt des Papstes und der Kurie in Lyon spricht: „ . . . in questo tenpo publicamente si manofestò la grande bontade di frate Ugho, cardinale dell' Ordine di predicatori,

Am 28. Mai 1244 fand die Erhebung Hugos zum Kardinal in Rom statt. Er wurde Kardinalpriester von St. Sabina. Kurze Zeit nachher, noch im Monat Juni, erfolgte die schon lange beabsichtigte Flucht des Papstes nach Lyon. [1]) Es war auf dieser Reise, dass Hugo, der bis dahin in Frankreich sich aufgehalten hatte, mit einigen anderen neuen Kardinälen dem Papste bis nach Susa, jenseits des Mont-Cénis entgegenkam (12. Nov.). Hier fand dann die Ueberreichung des Kardinalsringes statt. Nach einem mühsamen und beschwerlichen Zug über den beschneiten Bergpass reiste der Papst in Gesellschaft seiner Kardinäle über St. Michel (Nov. 18.), Chambéry (Nov. 24.) und die Cistercienserabtei Haute-Combe nach Lyon, wo er am 2. Dez. [2]) anlangte und mit Freude und Jubel von der dortigen Bevölkerung empfangen wurde. Eine grosse Menge war von allen Seiten herbeigeströmt, um den Papst zu begrüssen.

Kapitel II.

Das Konzil von Lyon (1245). — Kardinal Hugo und die Sache Friedrichs II. auf dem Konzil. — Hugo als Ordens- und Klosterreformator. — Hugo und der Dominikanerorden. — Papst Innocenz und Ludwig der Heilige in Cluny und Mâcon. — Persönlichkeiten, welche zu Hugo in Beziehung standen. — 1245—1251.

Obwohl Lyon damals noch nominell zum Territorium Friedrichs gehörte, war der Papst hier gegen feindliche Angriffe von Seite des Kaisers einigermassen gesichert, denn in Wirklichkeit war es ja fast neutrales Gebiet. Die guten Beziehungen zwischen Innozenz IV. und Ludwig IX. von Frankreich vermehrten dazu noch diese Sicherheit. Der König hatte dem Papste seine Hilfe versprochen für den Fall, dass Friedrich

huomo mirabile di scienza e di bontade, il quale tutta la Biblia disspuose e dichiarò a sano intendimento.“ Ueber Philipp von Savoyen s. Berger l. c. S. LXIX ff.

[1]) vgl. Berger, Reg. d'Innoc. t. 2. S. XX ff.

[2]) Nic. de Carbio, Vita Innoc. p. c. XV (Mur. III, p. 1. 592. Bern. Guid. (ibid. 590), „quo intravit feria VI in hebdomda prima adventus Domini.“

in feindlicher Absicht nach Lyon ziehen werde. [1]) Innocenz fürchtete immer noch, und nicht ganz ohne Grund, dass der Kaiser nicht zur Rechtfertigung, wohl aber zum feindlichen Angriffe auf die Kurie dorthin kommen würde.

Diese günstige Lage liess Innocenz nicht unbenützt. Bald nach seiner Ankunft, noch in demselben Monat (am 27. Dez. 1244) erfolgte die Auskündigung und bald darauf die Zusammenberufung des schon längst geplanten Konzils nach Lyon auf den Johannistag (24. Juni) des Jahres 1245. Friedrich wurde zur Rechtfertigung vor das Konzil citiert. Der Kaiser weigerte sich aber, persönlich der Citation Folge zu leisten [2]): als sein Sachwalter trat der Grosshofrichter Thaddäus von Suessa auf. Dessen ausserordentlich gewandte Verteidigung nützte dem Kaiser nichts. Friedrich wurde seiner Herrscher-Würde entsetzt (17. Juli 1245), die Untertanen des Treueides entbunden und die Wahlfürsten zu einer Neuwahl aufgefordert.

Es wäre interessant, die Tätigkeit Hugos auf diesem Konzil und besonders sein Verhalten zur Absetzung Friedrichs zu kennen. Leider wird uns darüber nichts berichtet; und es ist sogar kaum etwas bekannt, was uns wahrscheinliche Vermutungen aufstellen liesse. Fontana behauptet [3]), Hugo sei auf dem Konzil gegen die Ketzereien des Petrus de Vinea in Bezug auf die Machtfülle des Papstes in Gegenwart der übrigen Kardinäle aufgetreten. Da er aber keine Quellen angibt, erscheint uns dies um so zweifelhafter, weil die übrigen Verhandlungen des Konzils ziemlich ausführlich erhalten sind. Falsch ist jedenfalls die früher allgemein verbreitete Annahme, Petrus de Vinea sei mit Thaddäus von Suessa auf dem Konzil erschienen. [4]) Unmöglich wäre es nicht, dass hier

---

[1]) Dies geht aus einem späteren Schreiben des Papstes hervor, bei Winkelmann, Acta imp. ined. Bd. 2, S. 722. Hiernach zu korrigieren P. 12592 u. Berger, Reg. d'Innoc. IV, S. CLXXXIX f. Uebrigens war Ludwig ein eifriger Befürworter des Friedens zwischen Papst u. Kaiser; dies wird nicht ohne Einfluss auf die Haltung der französischen Kardinäle in dieser Frage geblieben sein.

[2]) vgl. Wesener S. 20.

[3]) S. Theatrum S. 369 u. Monumenta Dominicana S. 52; seine Berufung auf Bzovius ad. ann. 1245, 1 ist verfehlt, weil hier und überhaupt im ganzen Abschnitt des Lyoner Konzils, dergleichen nicht angegeben wird.

[4]) Petrus de Vinea wurde von Friedrich später mit zwei andern nach Lyon geschickt, begegnete aber dem Thaddäus, der schon auf der Rückreise war; mit ihm kehrte er dann zum Kaiser zurück. Wesener l. c. S. 35. Vgl. B. 3490a.

eine Verwechslung Peters mit Thaddäus stattgefunden hat, wie dies öfters geschah, und dass Hugo auf Thaddäus' Verteidigung des Kaisers erwidert hat.

Weiteren Aufschluss gibt auch das später, im Jahre 1248, von Petrus von Albano und Hugo von St. Cher präsidierte Provinzialkonzil von Valence nicht. Unter den Bestimmungen kommen zwar solche gegen Friedrich und seine Anhänger vor [1]; aber dies hat nach der einmal vollzogenen Absetzung und den darauf erfolgten Befehlen des Papstes zur Bekanntmachung dieser Verurteilung nicht mehr die Bedeutung, dass wir darin noch eine spezielle Massnahme gegen Friedrich von Seiten Hugos erblicken können; wahrscheinlich sind solche Kapitel nichts anderes, als ein damals natürlicher und gebräuchlicher, vielleicht vom Papste vorgeschriebener Zusatz zu den übrigen Konzilsbeschlüssen. Jedenfalls würde man zu weit gehen, wollte man hieraus auf ein energisches Auftreten Hugos gegen den Kaiser auf dem Lyoner Konzil schliessen.

Nur zweimal sehen wir Hugo in speziellerer Beziehung zu der Sache Friedrichs. Am 23. Mai 1246 erlässt der Papst eine feierliche Bekanntmachung [2], worin er bezeugt, dass er die Aussage der sieben Boten Friedrichs, welche die Beweise seiner Schuldlosigkeit an der Ketzerei erbringen sollten, untersucht habe, nachdem sie von drei Kardinälen [3]: Otto von Porto, Petrus von Albano und von Hugo von St. Sabina gehört waren; dass er aber die von ihnen gebrachten Beweisstücke als unzuverlässig abgewiesen habe. Wolle aber der Kaiser persönlich und unbewaffnet erscheinen, so werde er ihn hören. Auch diese dürftige Nachricht lässt uns keine weitern Schlüsse ziehen; nur könnten wir daraus ein gewisses Vertrauen des Papstes auf Hugo in einer solchen wichtigen Sache entnehmen. Das zweitemal ist es eine sehr friedliche Massregel,

---

[1]) cap. 22. Excommunicatio Frederici imp. et fautorum eius cap. 23. De iis qui Frederico auxilium dederint vel advocaverint. Mansi t. 23 S. 769 ff.

[2]) P. 12120 M. G. Ep. pont. II 141 u. 379.

[3]) Man kann Innocenz jedenfalls nicht den Vorwurf machen, er habe die Angelegenheit parteiischen Richtern übertragen. Die Gesinnung von zwei derselben ist uns mit Sicherheit bekannt: Otto war der Mann, der das grösste Vertrauen des Kaisers besass (vgl. Maubach S. 7), und Petrus war das Haupt der Friedenspartei an der Kurie (vgl. ibid. S. 14); Hugos gemässigte Haltung ist unsere Vermutung hier. Unter den Boten Friedrichs befanden sich auch zwei Dominikaner: Fr. Rolandius und Fr. Nicolaus; auch diese Tatsache ist bezeichnend.

die Hugo bei dem Papste erzielte. Er meldete am 11. August 1247 [1]) den Provinzialen der Minderbrüder in Italien, dass der Papst ihnen erlaube, von den Podestaten der dem ehemaligen Kaiser Friedrich anhängenden Städte Geleitsbriefe anzunehmen und diejenigen zum Gottesdienste zu zulassen, welche jenem gezwungen Abgaben leisteten.

Unsere Auffassung von der Haltung, die der Dominikaner-Orden im allgemeinen einnahm, bleibt also auch für Hugo die wahrscheinlichste: er hat auf der Seite des Papstes gestanden, ist aber nicht in hervorragender Weise in der Frage aufgetreten, passte sich an das allgemeine Verhalten der Kurie an. Eine weise Mässigung ist ihm darum nicht abzuerkennen. Wir können uns dann auch nicht der Meinung Maubachs anschliessen, der wiederholt Hugo als Vertreter der extremen, kaiserfeindlichen Partei an der Kurie auftreten lässt. Nicht nur fehlt hierfür jede Angabe, es widerstreitet sogar dem Hauptstreben Hugos, das von Maubach selber anerkannt wird [2]), das kirchliche und religiöse Leben möglichst zu befördern: nichts war hierfür ein grösseres Hemmnis, als gerade die übertriebene kaiserfeindliche Politik.

Der erste der fünf auf dem Lyoner Konzil behandelten Punkte [3]) war die Reform des Klerus. Mehr als jede andere Frage musste diese Hugo interessieren, war er ja schon vor seiner Erhebung in besonderer Weise und mit grossem Erfolge auf diesem Gebiete tätig gewesen. Das Konzil kann ihn in seinen Reformbestrebungen nur noch bestärkt haben. Diese feierliche Versammlung von Prälaten und weltlichen Grossen, vor der der Papst kurz nach seiner Flucht aus Rom sich in Klagen über den sittlichen Verfall des Klerus erging, muss auf den neu erhobenen, von kirchlichen und religiösen Idealen begeisterten Bettelmönch einen gewaltigen Eindruck gemacht haben. Die immer drohende Tartarengefahr, die schmähliche Lage der Christen im Orient, das Schisma der Griechen, welche Angelegenheiten auch auf dem Konzil beraten wurden, musste das traurige Bild der Christenheit noch dunkler gestalten. Fügt man noch das tragische Ende des grossen Streites zwi-

[1]) B. 7861. Diese Urkunde wurde ausgestellt: „juxta Lugdunum apud stum Andream".

[2]) Maubach, S. 20, 42 u. passim. — Von einer englisch gesinnten Politik in der sizilischen Frage gegenüber Manfred finden wir bei Hugo erst später nach dem Tode Konrads IV. Spuren.

[3]) vgl. Mansi l. c. S. 610: primus (sc. dolor) erat de difformitate praelatorum et subditorum.

schen Kaiser und Papst hinzu, das aber noch ein ungeheueres Mass von Unglück nach sich zu ziehen drohte, dann kann man begreifen, dass dieser Moment von entscheidender Bedeutung für das spätere Leben Hugos war: war sein früheres Leben hauptsächlich der Wissenschaft geweiht, so war das jetzt aufgestellte Lebensprogramm, nach dessen Verwirklichung er mit allem Eifer strebte, die Hebung des kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens. Nur hieraus erklärt sich seine staunenswerte, immer sich steigernde Tätigkeit.

Hugos Tätigkeit in dieser ersten Periode seines Kardinalats, d. h. vom Konzil zu Lyon bis zu seiner Legation, ist von mehr lokaler Art. Erstreckt sie sich später über fast ganz Europa, so bleibt sie jetzt hauptsächlich auf Frankreich beschränkt. Es lässt sich dies leicht begreifen, da ja Hugo bis dahin nur die französischen Verhältnisse kennen gelernt hatte.

Zunächst sind es nur einige im Auftrage des Papstes von Hugo erlassene Entscheidungen[1]) aus dem Sommer 1245, die uns einige Nachrichten von ihm geben; sie sind von einfacher, richterlicher Art, ohne weitere Bedeutung. Bald aber erhielt er einen wichtigeren Auftrag.

Die Karmeliten hatten ihre ursprüngliche, von Albert, Patriarch von Jerusalem, ihnen vorgeschriebene Regel dem Papste zur Abänderung unterbreitet. Es galt die vielen, mehr ausschliesslich orientalischen Auffassungen entsprechenden Bestimmungen den abendländischen Verhältnissen anzupassen, damit auch hier der Orden sich besser entwickeln könnte. Wem konnte jetzt Innozenz die Revision der Ordensstatuten besser übertragen als dem in Ordenssachen so bewanderten und zugleich mit den religiösen Bedürfnissen seiner Zeit. so wohl vertrauten Kardinal Hugo? Als Mitrevisor bestimmte der Papst einen zweiten Dominikaner, Wilhelm, Bischof von Antaradus in Syrien. Obwohl man einige Analogie der in dieser Weise gemilderten Regel mit der Dominikanerregel nicht verkennen kann, behielt die revidierte Karmeliten-Regel doch immerhin ihr eigentümliches Gepräge. Die Bestätigung des Papstes erfolgte am 1. Oktober 1247[2]);

[1]) Reg. d'Innoc. IV. 1403, 1425, 1445, 2083.

[2]) P. 12701, so bei Bernard Guidonius in seiner Vita Innoc. p. Mur. III p. I, 590; das Bullar. Rom. ed. Taur. III 535 Nr. 14 stellt die päpstliche Bestätigung am 1. Sept. 1247. P. 12 679, u. Cherubini Bullar. Rom. I 96 am 1. Sept. 1248. P. 13 009. Vgl. auch Brev. hist. ord. praed. bei Martène Ampl. coll. VI 355.

Alexander IV. wiederholte die Konfirmation am 3. Februar 1256 [1]).

Diese Regel wurde später von der hl. Theresia bei ihrer Reform wieder eingeführt; und sie rühmte sich nachher, dass der Orden diese von Kardinal Hugo vorgeschriebene Regel ohne Milderung beobachtete.

Einen ähnlichen Auftrag hatte er vom Papste erhalten für das Kapitel von Belley [2]) im Erzbistum Vienne. Die dortigen Kanoniker folgten der Regel des hl. Augustin: Hugo hatte diese allgemeine Regel durch besondere Konstitutionen näher zu bestimmen. Die hier von ihm eingeführten Statuten entsprachen grossenteils denjenigen des Dominikanerordens. Sie sind datiert vom 21. Februar 1248 und blieben bestehen bis zur Säkularisation des Kapitels im Jahre 1577 [3]).

Im März 1250 hält Hugo mit Kardinal Petrus von Albano und Philipp von Savoyen, dem erwähnten Erzbischof von Lyon, eine Visitation in der berühmten Benediktiner-Abtei von Ainay, zu Lyon ab; er gab auch hier heilsame Statuten für die Ordensobservanz und reduzierte, wie das damals öfters wegen der finanziellen Not vieler Klöster notwendig war, die Zahl der Mönche auf 30 [4]).

Am 17. Januar 1251 beauftragt ihn der Papst [5]) auf Rat der übrigen Kardinäle, die Kirche von Tarantaise neu zu ordnen durch die Ernennung von achtbaren und tüchtigen Kanonikern.

Die häufigen von Kardinal Hugo durchgeführten Klosterreformen weisen nicht nur auf seine tief religiöse Gesinnung, wodurch er in seiner hohen Stellung ein einfacher Ordensmann blieb wie vorher [6]) und auf seine reichen Kenntnisse vom Ordensleben, sondern auch auf eine mehr als gewöhn-

---

[1]) P. 16225. Reg. d'Al. 1091. Hier wird als Datum für die Abfassung der Regel durch Hugo der 28. Aug. 1248, und als Konfirmationsdatum der 1. Okt. dieses Jahres angegeben; s. auch ibid. 1186.

[2]) Schon früher 15. u. 16. April 1244 war Hugo mit der Ordnung der Kirche von Belley vom Papste beauftragt worden. P. 11 333 u. 11 334.

[3]) vgl. Ann. Dom. 531 f.

[4]) vgl. Ann. Dom. S. 547. Guigue, Grand Cart. d'Ainay, war mir leider nicht zugänglich.

[5]) Reg. d'Innoc. 4971, reg: „ut Tarantasiensem ecclesiam, adversis casibus attritam, canonicis saecularibus honestis et idoneis ac eidem ecclesiae utilibus, per electum Tarantasiensem instituendis, ordinet.

[6]) Qui ob dignitatem acceptam, a priore vita nusquam decessit. Vinc. de Beauv., Spec. hist. l. 31. c. 6.

liche Gewandtheit und eine Mischung von Strenge und Milde hin. Ohne diese Eigenschaften ist das Gelingen einer Reform undenkbar.

Eine für Hugo typische Klosterreform war diejenige, welche er im Jahre 1248 vornahm im Benediktinerkloster von Savigny bei Lyon [1]). Grobe Missbräuche waren hier eingedrungen, besonders wegen der allzugrossen Freiheit des Ausgehens bei Tag und Nacht. Der Erzbischof von Lyon Aymeric hatte zwar die Vergehen schwer bestraft, sogar mit Exkommunikation; nur ging durch die allzu grosse Häufigkeit dieser Strafe ihre Wirkung fast völlig verloren. Statt einer Verbesserung der Sitten hatte das Einschreiten des Erzbischofs eine entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht.

Dass die Mönche sich stetig über die Autorität des Erzbischofs hinwegsetzten, brachte sogar eine nicht geringe Gefahr für ihr Seelenheil mit sich. Hugo erkannte bald den Ursprung des Uebels und wusste nun praktische Massregeln dagegen zu treffen. Er befahl die Schliessung der vielen Türen, wodurch er den Mönchen die Gelegenheit zum freien und heimlichen Ausgehen nahm. Auch verordnete er verschiedene Strafen nach der Schwere der Vergehen: nur im äussersten Falle, bei einer Weigerung, sich der Strafe zu unterziehen, wurde die Exkommunikation verhängt, aber wieder in Verbindung mit einer für den Mönch empfindlichen Strafe, nämlich der Verbannung nach einem fremden Kloster. Die vorgeschriebenen Strafen waren körperliche, besonders Fasten, was auf die damaligen kräftigen Naturen seine heilsame Wirkung nicht verfehlte; sie wurden bekannt gemacht und teilweise öffentlich ausgeführt zur Abschreckung der übrigen. Auch der Abt selbst wurde wegen seiner Nachlässigkeit in der Bestrafung der Schuldigen durch Enthebung von seiner Würde bestraft.

Diese Bestimmungen machen im ganzen den Eindruck von originellen und psychologisch wohl begründeten Massregeln. Hugos Auffassungen vom Klosterleben waren überhaupt wohl auf Erfahrung begründet. Er war gebildet in dem frischen Geist des jungen Dominikanerordens. Die dort übliche Ordensdisziplin war eine Mischung von Askese und einer Vorsicht, die mit der Wirklichkeit rechnete. Sie blieb ein lebendiges Beispiel, das ihn in den

[1]) Die von Hugo erlassenen Bestimmungen sind datiert: Lyon, 4. Juni 1248. Sie wurden mit einer kurzen Einleitung publiziert von Guigue im „Bulletin historique et philolog." Paris 1904, S. 46 ff.

Stand setzte, die verschiedenen ihm aufgetragenen Ordensreformen und Statutenrevisionen mit besonderem Takt und Mässigung durchzuführen [1]), wie wir das auch später noch öfters konstatieren können.

Da Hugo wohl einer der hervorragendsten Vertreter des strengkirchlichen Elementes im hl. Kollegium war, wurde er hauptsächlich mit Geschäften kirchlicher und religiöser Art beauftragt. So präsidierte Hugo mit Kardinal Petrus von Albano gegen Ende des Jahres 1248 dem Provinzial-Konzil von Valence [2]); gegenwärtig waren die Erzbischöfe von Narbonne und Vienne, Arles und Aix mit 15 Bischöfen und verschiedenen Prälaten. Hauptsächlich wurde hier die Erneuerung und die Ausführung der Beschlüsse des Lyoner Konzils beabsichtigt.

Die Untersuchung über das Leben und die Wunder der schottischen Königin Margareta wurde vom Papste unserem Kardinal Hugo anvertraut, wie sich aus dessen Schreiben an den Abt des Klosters Dunfermline in Schottland vom 16. Sept. 1249 [3]) ergibt. Kurz nachher wurde er mit Kardinal Wilhelm von Zwölfaposteln beauftragt, dem Translationsfest des hl. Zacharias zu Vienne, in der Nähe seiner Heimat, zu präsidieren [4]).

Nie hat Hugo die freundschaftlichen Beziehungen mit dem Dominikanerorden abgebrochen, die sich besonders in einem sorgsamen Ueberwachen des geistigen und materiellen Fortganges des Ordens äusserten. Jedoch tritt diese Tätigkeit erst später, besonders in seinen letzten Lebensjahren, stärker hervor; aus dieser ersten Periode sind uns nur wenige Tatsachen bekannt, die uns über sein Verhältnis zum Orden Aufklärung geben. Bald nach seiner Erhebung zum Kardinal, am 9. Februar 1245, erteilte Hugo eine allgemeine Dispens an diejenigen Ordensmitglieder, welchen das vitium

[1]) Die im Dominikanerorden übliche Regel vom hl. Augustin ist wegen ihrer Dehnbarkeit bekannt: der Orden selber war ein Muster eines wohl organisierten, ziemlich demokratischen und daher im 13. Jahrhundert besonders zeitgemässen Instituts. Die Pflicht der Pflege der Wissenschaft konnte nur eine gute Wirkung ausüben auf den damals wissenschaftlich nicht hochstehenden Klerus.

[2]) „apud Montilium" in der Diözese Valence, „sabbato post festum s. Andreae" (5. Dez.) Mansi t. 23, 769 ff.

[3]) P. 13800.

[4]) Acta ss. Mai t. VI., S. 660. Zur Erinnerung an diese Ueberbringung verlieh Papst Innocenz am 19. März 1250 einen Ablass.

nativitatis, die Befähigung zum Provinzialat oder Priorat versagte. Die Ermächtigung dazu hatte er sich beim Papste persönlich erbeten [1]). Am 5. März 1250 beurkundete er, dass eine Anzahl Bücher, welche er mit Namen nennt und welche er für die Zeit seines Lebens zum Gebrauche bekommen hatte, den Dominikanern von Rijssel von der verstorbenen Gräfin Johanna von Flandern zum Eigentum gegeben waren, so dass diese Bücher nach seinem Tode dem genannten Kloster angehörten, und von den dortigen Dominikanern nicht veräussert werden durften und stets innerhalb der Grafschaft verbleiben mussten; nur wenn jemand an einer Universität für das Kloster von Rijssel studiere, dürfte er sie dort während dieser Zeit benutzen [2]).

Ausser in diesen bisher genannten Fällen, die uns über Hugo und seine Beziehungen und Tätigkeit unterrichten, gibt es noch verschiedene, worin er als Schiedsrichter vom Papste bestellt, in den schwierigsten Prozessen entscheidet. Oefters handelt es sich hierbei um Beseitigung von Missbräuchen, um Bestrafung von Ungerechtigkeiten, Beilegung von Streitigkeiten in verschiedenen Klöstern und Orden, Ehedispensen und dergleichen. Die Fragen, mit denen er sich zu befassen hatte, sind von zu verschiedenem Charakter, als dass man sie unter eine Rubrik bringen könnte [3]).

Als bedeutendes Ereignis in dieser Periode dürfte jedenfalls noch ein Besuch des Papstes und der Kurie im Kloster Cluny im Jahre 1245 gelten, wo auch der hl. Ludwig, König von Frankreich, eintreffen sollte [4]). Der wahrscheinliche Zweck dieser Zusammenkunft war vielleicht ein Gespräch zwischen Innocenz und dem Könige über die Wiederherstel-

[1]) Noverit vestra dilectio quod quum apud summum Pontificem instaremus ad obtinendam dispensationem fratribus nostri ordinis, qui defectum in natalibus patiuntur ut in priores provinciales et conventuales possint eligi et institui, constitutione super hoc edita non obstante, concessit nobis et commisit ipse Dominus Papa dispensandi super hoc plenariam potestatem". Ann. Dom. S. 883.

[2]) Chapotin S. 289, gibt diese Urkunde im Faksimile als eine wahrscheinliche Autographie Hugos, ohne jedoch seine Gründe dafür anzuführen. Das „anno septimo" reduziert er irrig auf 1249.

[3]) Wir hoffen solche Nachrichten in den später zu publizierenden Regesten zu sammeln.

[4]) vgl. hierüber Berger, Reg. d'Innoc. t. II S. CIX ff.

lung des Friedens in der Christenheit; Ludwig hatte ja immer nichts ernster gewünscht als dies. Leider ist uns wenig über den Ausgang der Unterhandlungen bekannt. Der König blieb eine Woche in Cluny mit seinem glänzenden Gefolge, in dem sich die Königin Blanca, die Prinzessin Isabella, Schwester des Königs, dessen drei Brüder Robert, Alphons und Karl, Kaiser Balduin von Konstantinopel und viele adelige Herren befanden. Der Papst nahm mit seinem ganzen Hofe und vielen Prälaten im Innern des Klosters Herberge, ohne dass einer der Mönche für diesen Zweck seine Zelle hätte abtreten müssen und ohne dass sie in der Benutzung ihrer klösterlichen Räume gestört wurden. Er hielt am Feste des hl. Andreas ein feierliches Hochamt, umgeben von seinen Kardinälen, die bei dieser Gelegenheit das erste Mal den roten Hut trugen [1]). Von hier gingen Papst und König mit ihrem Gefolge nach Mâcon, wo ersterer am 8. Dezember mit grosser Feierlichkeit die Kirche des hl. Petrus weihte.

Zum Schlusse dieses Kapitels erübrigt es uns noch, einige Persönlichkeiten anzuführen, welche wir während dieser Periode im Dienste Hugos oder in näheren Beziehungen zu ihm finden. Als Kapläne Hugos kommen vor: „Bartholomaeus, rector ecclesiae s. Petri Virgiliacensis“ [2]); dann „magister Philippus canonicus Bibliensis“ [3]): dieser resignierte auf seine Praebende, und der Papst befahl am 28. Juli 1248 den Bischöfen von Accon und Lydda, dieselbe an dessen Neffen „Nicolae scolari“ zu geben. Später, am 26. Oktober 1250 [4]) tritt dieser Philippus auf als „canonicus Tripolitanus“: er wurde zu Tripolis zum Bischof gewählt, resignierte aber, weil Streitigkeiten über die Wahl entstanden waren, damit eine längere

[1]) Ueber diese Zusammenkunft berichtet Matth. Paris. M. G. SS. 28, 271; die zutreffende Stelle aus der Chronik des Klosters Cluny ist in Uebersetzung gegeben bei Potthast II, S. 1015. Hugo wird hier „Magister Hugo de sancto capite“ (St. Chef) genannt, einer der vielen Namen für St. Cher. Ueber die Vorgänge zu Cluny und Mâcon vgl. Petit, Hist. d. Ducsde Bourgogne t. 4. Dyon 1891 S. 117 ff. Das glänzende königliche Gefolge ist bei Guillaume de Nangis, Vita s. Ludovici beschrieben. (Recueil des hist. d. l. France. t. 20, 352 ff.).

[2]) Vezelay in der Diözese Autun; diese Kirche gehörte den Benediktinern. Reg. d'Innoc. 3375 (4 Okt. 1247).

[3]) Byblos (Dschebail) in Syrien, zwischen Beirut und Tripolis (Tarabulus), ibid. 4354.

[4]) ibid. 5390.

Sedisvakanz keinen Nachteil für die dortige Kirche herbeiführen möchte. Der Papst belohnt ihn für diese Tat mit dem Kantorat zu Tripolis. Endlich begegnet er uns noch in Hugos Umgebung als Kaplan „magister Albericus, canonicus ecclesie Wercewellensis“ [1]), welchem der Papst am 28. November 1250 gestattete, mehrere kirchliche Benefizien zugleich inne zu haben, auch wenn die cura animarum damit verbunden sei.

Auch wird uns ein Neffe Hugos genannt. Am 23. März 1249 befiehlt Innocenz dem Abt von St. Genovefa in Paris, den Martinus, Neffen des Kardinals Hugo, während dreier Jahre seine Einkünfte [2]) zur Vollendung seiner Studien beziehen zu lassen, obwohl er dadurch verhindert sein werde, seine Residenz zu halten. Waren mit der Ausführung dieses Befehles Schwierigkeiten verbunden oder genügten diese Einkünfte nicht? Wir kennen ein Schreiben des Papstes vom 22. April desselben Jahres [3]), wodurch er den Kanoniker Peter in Brügge beauftragt, demselben Martinus die an der Kirche von „Bria“ (?) zuerst zur Erledigung kommende Präbende zu verleihen, wie es Hugos Vorgänger Kardinal Peter von St. Georg schon bestimmt hatte.

Wir schliessen hiermit den ersten Teil [4]). Die ersten sieben Kardinalatsjahre zeigen uns schon den Geist und die

[1]) in der Diözese Winchester; ibid. 4923.

[2]) P. 13260. Reg. d'Innoc. 4590. „quotidianis distributionibus dumtaxat exceptis.“ Diese Ausnahme wurde gewöhnlich gemacht. Vgl. ein ähnliches Privileg mit der nämlichen Beschränkung: „non tamen volumus . . . ut cotidianas illas distributiones que tantum residentibus in ecclesis et hiis qui horis intessunt canonicis exhibentur, ei tribui faciatis.“ 1222 Nov. 25. Denifle Chartular. S. I. 46, S. 104.

[3]) Reg. d'Innoc. 4589. Die beiden Stücke folgen im päpstlichen Register aufeinander; sie scheinen zu gleicher Zeit eingetragen zu sein; das frühere vom 23. März steht an zweiter Stelle.

[4]) Das Verzeichnis (bei Potthast II S. 1284) der von Kardinal Hugo während dieser Periode mitunterzeichneten feierlichen Privilegien liesse sich noch mit folgenden Fällen ergänzen:

1245 Febr. 8. Lyon Reg. d'Innoc. 1104
„ März 7. „ „ „ 1105
aber nicht am 4. April wie P. 11618 angibt.
1245 Juni 12. Lyon. Wiegand U. B. d. St. Strassb. I. 292
„ Juli 4. „ (2) „ „ „ „ „ „
„ Juli 6. Lyon Reg. d'Innoc. 1947
„ Sept. 18. „ „ „ 1491
„ Okt. 31. „ „ „ 1591
„ Nov. 3. „ „ „ 1603

Wirksamkeit Hugos sehr deutlich; sie verliefen aber verhältnismässig ruhig. Bald fängt für ihn ein mehr bewegtes Leben auf seiner Reise nach Deutschland an, wohin wir ihm im zweiten Teile folgen werden.

1246	April	28.	Lyon	Reg.	d'Innoc.	1836
„	Juli	28.	„	„	„	2038
„	Nov.	9.	„	„	„	2189
1247	Mai	7.	„	„	„	2620
„	Nov.	15.	„	„	„	3419
1249	März	31.	„	„	„	4430

II. Teil.

Die Legation Hugos in Deutschland 1251—1253.

Kapitel I.

Der Tod Friedrichs II. König Wilhelm von Holland in Lyon. — Die Verhältnisse in Deutschland auf kirchlichem und politischem Gebiete. — Abreise des Papstes von Lyon nach Italien. — König Wilhelm und Kardinal Hugo ziehen nach Deutschland.

Der Tod Friedrichs II., am 31. Dezember 1250, hatte, wie begreiflich, die tiefgehendsten Folgen im Streite des Papstes gegen die Staufen. Zwar gab es noch zwei Vertreter dieses Geschlechts, Konrad IV. und dessen Halbbruder Manfred, mit welchen Innocenz noch abzurechnen hatte: Konrad aber sah sich schon bald gezwungen, Deutschland zu verlassen und nach Italien zu ziehen, wo Manfred den grössten Einfluss ausübte, und schon den Versuch gemacht hatte, die Krone Siziliens für sich zu erwerben. Als Reichsverweser in Deutschland hatte Konrad den Herzog von Bayern, seinen Schwiegervater, eingesetzt. Es war mit einer gewissen Bestimmtheit vorauszusehen, dass Konrad es nie zu einem grossen Anhang in Deutschland bringen würde. Dagegen waren die Aussichten seines Gegners Wilhelm von Holland [1] äusserst günstig, obwohl sein Anhang auch noch verhältnismässig gering war. Gerade der jetzt erfolgte Tod Friedrichs liess hoffen, dass Wilhelms Anhang bald wachsen würde.

Es galt aber diese günstige Gelegenheit kräftig und schnell zu benützen. Der Papst sah dies ein und zögerte keinen Augenblick. Kurz nach der Ankunft des Berichtes (Febr. 1251) über Friedrichs Absterben, lud er Wilhelm zu einer Konferenz nach Lyon ein. Aber ohne diese Zusammenkunft abzuwarten, schickte er noch am 18. [2] desselben Monats

[1] Er wurde am 3. Oktober 1247 zu Worringen zum König gewählt, u. am 1. Nov. in Aachen gekrönt.

[2] P. 14202. ff. B. 8325 ff.

einen Agenten nach Deutschland, der vorläufig, bis ein definitiver Legat gesandt werden würde, mit den deutschen Fürsten über die Anerkennung Wilhelms unterhandeln sollte. Es war dieser der päpstliche Kaplan Jakob von Troyes, Archidiakon von Laon, der spätere Papst Urban IV., der schon 1247, 19. November nach Polen, Preussen und Pommern geschickt worden war [1]). Theodorich, Meister des deutschen Ordens, begleitete ihn, weil er der deutschen Sprache nicht mächtig war. Ein zweiter Unterhändler des Papstes war der Dominikaner Heinrich, päpstlicher Pönitentiar, der am 13. Febr. 1251 [2]) zum Herzog von Bayern geschickt wurde. Dass aber diese letzte Absendung nur einen politischen Zweck hatte, ist kaum anzunehmen, da die Ausdrücke des Beglaubigungsschreibens in ganz bestimmter Weise auch auf geistliche Funktionen hinweisen. Den Getreuen von Schwaben [3]) schreibt Innocenz am 31. März 1251: „Nos quoque in ipsius regis ac fidelium utile patrocinium idoneum et fidelem curabimus destinare legatum, qui spiritus nostri zelo repletus imminens negotium prosequetur ex animo, studiosus et efficax in commissis," womit unzweifelhaft Kardinal Hugo schon angedeutet wurde.

Inzwischen traten einige der vom Papst nach Lyon eingeladenen Prälaten, nämlich der Erzbischof von Trier [4]), der erwählte Heinrich von Speier als Reichskanzler [5]) und einige weltliche Herren mit Wilhelm dort in der ersten Hälfte des Monats April (1251) zu einer Konferenz zusammen. Der junge König wurde mit grossen Feierlichkeiten vom Papste in seiner Würde bestätigt. [6]). Was aber Gegenstand der Beratungen war, ist nicht genau zu bestimmen, weil direkte Zeugnisse dafür fehlen. Nur ist natürlich wohl anzunehmen, dass die Besprechungen sich auf die Vermehrung von Wilhelms Anhang und die Wiederherstellung des Friedens im Reiche bezogen haben werden.

Den Abschluss dieser Vorgänge bildete die Absendung eines bevollmächtigten Legaten a latere in der Person des Kardinals Hugo. Sein Vorgänger an dieser Stelle war der

[1]) P. 12763 ff. B. 7904 u. 10225a ff.

[2]) B. 8313—14; P. 14206 u. B. 8333 (Febr. 19.) u. 8370 (März 31.); vgl. das Schreiben Hugos an Heinrich v. 21. Apr. dieses Jahres, B. 10252.

[3]) B. 5335, M. G. Ep. Pont. III. 80.

[4]) Gesta Trev. M. G. SS. 24, 412.

[5]) Ann. Spir. ibid. 17, 84.

[6]) Herm. Altah. ann. ibid. 17, 395.

Kardinal Petrus von Albano [1]), der schon im Frühling des Jahres 1250 nach Deutschland gesandt worden war mit dem Auftrag, dort ein Provinzialkonzil abzuhalten und die schlimmen kirchlichen und politischen Verhältnisse zu ordnen; er war aber bald wieder an die Kurie zurückgekehrt, ohne dass seine Legation auf die allgemeine Lage im Reiche von bedeutendem Einfluss gewesen war. Ein unter diesen Umständen so notwendig energisches Auftreten wird man wohl von Hugo erwartet haben. Wir werden weiter unten sehen, wie er auch wirklich in diesem Geiste auftrat. Leider besitzen wir die päpstlichen Instruktionen an Hugo nicht mehr. Von einem unter dem Vorsitz Hugos abzuhaltenden Provinzialkonzil, wie dies bei seinem Vorgänger der Fall gewesen war, finden wir keine Spur. [2])

Die von Hugo neben seiner politischen Tätigkeit in ziemlich stark hervortretender Weise ausgeübte kirchlich-reformatorische Wirksamkeit lässt uns aber mit genügender Gewissheit schliessen, dass diese Instruktionen nicht ausschliesslich politischer Natur waren. [3])

Bevor wir aber an die geschichtliche Darstellung dieser Legation gehen, wird es nicht unnütz sein, kurz zu zeigen, welchen Wirkungskreis die Legation Hugos umfasste, und besonders welche Verhältnisse Hugo bei seiner Ankunft in Deutschland vorfand.

Das seit Leo IX. (1049—1054) sich mehr und mehr entwickelnde Gesandtschaftswesen [4]) hatte sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zu einer dauernden Institution an der Kurie entwickelt. Die Kardinallegaten, „legati a latere" genannt und im Konsistorium ernannt, waren seitdem die mächtigsten Regierungsgehilfen der Päpste; durch sie erhielten diese einen grossen Einfluss auf die politischen Vorgänge in den verschiedenen Ländern. In besonderer Weise aber

---

[1]) vgl. Aldinger S. 133 f. u. Maubach S. 42.

[2]) Bzovius, col. 559 u. nach ihm Fontana, Theatrum S. 12, und Monumenta S. 62, erzählen, Hugo hätte den Auftrag gehabt, Wilhelm vorzuhalten, er solle die „circumcelliones haereticos" verfolgen. Wahrscheinlich waren diese eine Art herumziehender Ketzer. Weiter ist uns nichts näheres hierüber bekannt u. die Tatsache scheint uns unwahrscheinlich.

[3]) Trotz der hohen Bedeutung dieser kirchlichen Wirksamkeit Hugos, besonders während der zweiten Hälfte seiner Legation wurde fast nie die Aufmerksamkeit darauf gelenkt.

[4]) vgl. Sägmüller S. 60 ff.

erstreckte sich ihre Wirksamkeit gewöhnlich auf die kirchlichen Angelegenheiten, um die in Rom vorgenommenen Reformen auch über die ganze Kirche zu verbreiten. In dieser Hinsicht war auch die Sendung Hugos ein bedeutendes Ereignis und Hugo hat tatsächlich einen grossen, wenn auch nicht bleibenden Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands ausgeübt.

War schon eine wirklich unermüdliche Tätigkeit notwendig zur Wiederherstellung der tief gesunkenen königlichen Macht, nicht weniger war zu leisten, um die päpstliche Autorität aus ihrem Verfall zu heben und im allgemeinen den kirchlichen Geist und das religiöse Leben aufzufrischen, die durch die immerwährenden Wirren der letzten Jahre viel gelitten hatten. Das päpstliche Ansehen war mit dem des Königs erniedrigt worden, denn beide waren allzu eng zusammen verbunden durch die Aufstellung eines eigenen päpstlichen Kandidaten und Gegenkönigs, von dessen Schicksal jetzt das Ansehen des Papstes selber einigermassen abhängig wurde. So war der Streit zwischen Papst und Kaiser für Staat und Kirche unheilvoll gewesen; er hatte die Geister so beherrscht, dass lange Zeit jede andere Frage in den Hintergrund gedrängt wurde. Das Wohl der Kirche und der Religion war bei vielen Prälaten Nebensache gewesen: Hauptsache dagegen ihre Stellung für oder gegen die Staufen. Daher kam eine völlige Desorganisation der deutschen Kirche.

Das Eingreifen der Päpste durch Legaten in die deutschen Bischofswahlen war mitunter eine der schwierigsten Aufgaben in diesen Zeitverhältnissen. Eine solche Massregel, wie verhasst sie auch bei den Kapiteln, dem Klerus und bei dem Volke öfters war, hatte die dortige Lage der Kirche selbst notwendig gemacht. Der Bischof, zugleich weltlicher Fürst, war in dem Streite gezwungen worden, Partei zu ergreifen. Lag es, wie das öfters der Fall war, in seinem persönlichen Interesse als Fürst oder in dem seines Gebietes, dass er sich auf die Seite der Staufer stellte, so war er naturgemäss Gegner des Papstes, was dann wieder die übelsten Folgen für das geistige Wohl seiner Kirche hatte. Auch auf diesem Gebiete hatte Hugo eine Hauptrolle zu spielen: wir werden sehen, wie er mit aller Energie auftreten musste, aber zugleich bestrebt war, die Rechte der Kapitel zu wahren.

Neben den rein kirchlichen Sachen und Angelegenheiten gemischter Natur, standen noch die rein politischen, deren Erledigung natürlich, besonders in der ersten Zeit, die Haupt-

aufgabe des Legaten Hugo war. Die Partei des Königs Wilhelm war damals (1251) noch sehr schwach. Ohne das Eingreifen und die Mitwirkung des Papstes war es ihm unmöglich, zur allgemeinen Anerkennung in Deutschland zu kommen. Als unbekannter junger Mann aus einem entfernten nördlichen Grenzgebiete des Reiches, ohne bedeutende Hausmacht, war er nicht im stande um den, durch fortwährende Abwesenheit Friedrichs II. ausserhalb Deutschland, gesteigerten Partikularismus der Fürsten zu überwinden. Seine ritterliche Natur und Auffassung und seine grosse politische Gewandtheit, wie er sie in den letzten Jahren besonders zeigte [1]), genügten nicht, um ihn bei dem Mangel an Machtmitteln in den ersten Jahren weiter zu bringen.

Wie standen jetzt die Parteiverhältnisse im Frühling 1251? Seit seiner Wahl war Wilhelms Anhang wohl schon angewachsen. Damals bestand er hauptsächlich nur aus den geistlichen Fürsten, die auch im Jahre 1247 die Wahl vorgenommen hatten, und aus seinen Verwandten in den nordwestlichen Gegenden Deutschlands. Die übrigen Fürsten fanden bei dem Mangel einer festen Regierung und in der Abwesenheit des Kaisers eine zu günstige Gelegenheit für die Durchführung ihrer Territorialpolitik: nur hieraus erklärt sich ihre völlige Indifferenz für die Reichsinteressen. Die mächtigsten aber und die hervorragendsten unter ihnen standen auch jetzt noch immer auf der Seite der Staufer. Seine ergebensten Anhänger waren neben den rheinischen Bischöfen die niederländischen Herren. Die übrigen Herren von Nord-West-Deutschland befanden sich im Frühling des Jahres 1251 nur teilweise auf der Seite Wilhelms; Süd-West-Deutschland und die Gegenden am Mittelrhein umfassten neben Freunden Wilhelms auch viele mächtige Gegner, besonders unter den weltlichen Herren. Und in den übrigen Teilen des Reiches fand Wilhelm auch wenig Anerkennung. Besonders in Süddeutschland kam es häufig vor, dass die Bischöfe der Partei Wilhelms anhingen, ihre Städte aber staufisch gesinnt waren: dieses Verhältnis sollte sich aber bald umkehren, als die Städte in dem Könige ihren besten Beschützer erblickten. Aber auch unter den geistlichen Herren waren mehrere ihm feindlich gesinnt. Bald wurden sogar seine ergebensten Anhänger unter ihnen zu

[1]) Bei den neueren Historikern findet Wilhelm und seine Regierung eine weitaus günstigere Beurteilung als dies früher gewöhnlich der Fall war; so z. B. bei Hintze; vgl. auch Kempf S. 176 ff. und Cardauns S. 36.

seinen Feinden. Es war für den Legaten eine delikate Aufgabe, auch hier tatkräftig aufzutreten.

Bei alldem ist es das unbedingte Verdienst Innocenz IV. gewesen, bei dieser unheilvollen Lage der Dinge in Deutschland zur Erwerbung eines geeigneten Kandidaten für die Kaiserwürde unermüdlich tätig gewesen zu sein und seine Wahl und die Vermehrung seines Anhanges mit allen Kräften gefördert zu haben. Der Papst war es, der über den Partikularismus der Fürsten hinaus das Wohl des deutschen Reiches im Auge hatte. Er ist es gewesen, der die herabgesunkene Kaiserwürde und die nur in ihr beruhende Einheit Deutschlands mit Darbringung der schwersten Opfer wieder herzustellen und hochzuhalten bestrebt war [1]). Was Wilhelm von Holland erreichte, und besonders was seine Regierung immer noch im Anfang, für die Zukunft versprach, verdankte er fast ausschliesslich der mächtigen Hilfe des Papstes [2]).

An der Erreichung dieses Zweckes wirkte Hugo zu einem grossen Teile als Legat in Deutschland mit; und das hat seinen Namen für die Zeitgenossen, zu wenig leider für die Nachwelt berühmt gemacht. Sein Legationsgebiet umfasste alle damals zum Reiche gehörenden Länder mit Dänemark im Norden [3]), Polen, Preussen und Pommern im Nordosten, das jetzige Holland und Belgien im Nord-Westen, Nieder- und Oberlothringen im Westen, und das arelatische Königreich im Südwesten. Hat er auch die östlichen und nordöstlichen Länder persönlich nicht besucht, so war er dort doch auch durch seine Kommissäre wirksam, und manche Bestimmung weist auf die Aufmerksamkeit hin, die er auch diesen Ländern widmete. Das Zentrum seiner Tätigkeit aber ist Nord- und Westdeutschland gewesen.

Der Tod Friedrichs hatte auch für den Papst den Weg nach Rom wieder geöffnet, wohin er nach der Konferenz mit Wilhelm von Holland zurückkehrte. Mathaeus Paris bringt

[1]) Man hat Innoc. IV. öfters scharf verurteilt in seinem Vorgehen gegen Friedrich II. Uns scheint die Meinung Bergers Reg. d'Innoc. t. II S. CCXCII richtig: „cet homme redoutable, qui avant d'occuper le trône de Saint-Pierre avait passé pour un ami de la paix, n'aimait la guerre que quand elle était indispensable."

[2]) Hintze S. 135 f. weist auf die Uneigennützigkeit hin, womit der Papst die persönliche Macht Wilhelms zu steigern suchte, ohne sich zu bestreben, ihn in seiner Abhängigkeit zu halten.

[3]) vgl. ein Schreiben Hugos v. 1. Jan. 1253. Ann. Dom. S. 884; auch Mähren und Böhmen werden hier zum Legationsgebiet gerechnet

uns bei dieser Gelegenheit den Bericht von einem Ereignis, das, wie falsch er teilweise auch ist, doch auf die Person Hugos ein besonders interessantes Licht wirft. Als nämlich der Papst sich zur Abreise anschickte, hielt Kardinal Hugo, anscheinend im Namen des Papstes eine Abschiedsrede an die Bewohner von Lyon. Nachdem er in höflicher Weise seinen angeblichen Auftrag erledigt hatte, soll er in der derbsten Art eine grobe Schmähung zugefügt haben, indem er auf das grosse Sittenverderbnis hinwies, welches der Aufenthalt der Kurie in der Stadt verursacht hätte. Wenn diesem Bericht zu glauben wäre, so könnte man die ironische Art insbesondere in welcher der Redner seinen, die Kurie und die Stadtbewohner zugleich schwer verletzenden Vorwurf vorgebracht haben soll, nicht anders als eine unerhörte Frechheit charakterisieren, und das Aufsehen, welches er erregte, wäre nur zu berechtigt gewesen.

Wie steht es aber mit der Glaubwürdigkeit der Nachricht? Nicht unwahrscheinlich ist das Abhalten einer Abschiedsrede im Namen des Papstes. Dass diese gerade dem Hugo übertragen wurde, obwohl er sonst keine spezielle Würde oder ein Amt bekleidete, was ihn hierzu speziell berechtigte, könnte hinweisen auf seine oben schon angedeutete Beliebtheit bei der Lyoner Bevölkerung. Dies macht aber gerade die Schimpfereien, von denen Mathaeus Paris spricht, um so unwahrscheinlicher. Dass Hugo als strenger aber gerechter Sittenrichter, der er immer war, keinen Augenblick sich gefürchtet haben wird, auch bei dieser feierlichen Abschiedsrede, das letzte Mal den Lyonern im heiligen Eifer ihre Fehler vor die Augen zu halten, kann uns bei seinem offenen und loyalen Charakter nicht wundern; ebensowenig wird er blind gewesen sein für die Fehler der Kurie selber. Eine Roheit aber, wie die von Mathaeus berichtete, kann man von einem Diplomaten, welchen wir immer mit der grössten Mässigung und Würde auftreten sehen werden, wohl kaum annehmen [1]).

[1]) Et cum omnia prepararentur ad recessum, frater Hugo cardinalis, quasi ex parte domini pape valedicturus civibus Lugdunensibus, sermonem populo fecit generalem. Et postquam omnes eleganter informasset et informatos ex parte domini pape et tocius curie civiliter salutasset, unum sermonem addidit, quem duximus huic pagine propter satiricam reprehensionem inserere: „Amici, magnam fecimus, postquam in hanc urbem venimus, utilitatem et elemosinam. Quando enim primo huc venimus, tria vel quatuor prostibula invenimus, sed nunc recedentes unum

Ueber das Datum der Abreise Hugos von Lyon sind wir nicht genau unterrichtet. Die Speierer Annalen [1]) lassen Hugo am gleichen Tage, an dem der Papst abreiste, mit Wilhelm von Holland und Heinrich dem Erwählten von Speier nach Deutschland ziehen, also am 19. April, Ostermittwoch. Nicolaus de Carbio [2]) spricht nicht von einer gemeinsamen Abreise Wilhelms und Hugos. Auch besitzen wir zwei Briefe Wilhelms [3]) datiert vom 22. und 23. April, in der Nähe von Salins (Burgund), und Hugos erstes Schreiben als Legat [4]) datiert noch von Lyon 21. April. Das wahrscheinlichste dünkt uns also: Wilhelm ist am gleichen Tage wie der Papst abgereist (19. April) um sich nach Salins zu begeben, wo Graf Johann von Châlons ihm Huldigung leistete; Hugo ist dann erst nach einigen Tagen gefolgt, um die Reise teilweise mit dem König weiter fortzusetzen.

solum relinquimus verum ipsum durat continuatum ab orientali porta civitatis usque ad occidentalem. Et erat verbum offensionis in auribus mulierum, quarum infinita multitudo sermoni assidebat; omnes enim civitatem inhabitantes voce preconia convocabantur ex parte domini pape recessuri. Hec autem yronia in ore multorum versabatur, quia cinice momordit universos. Matth. Paris Cron. maj. M. G. SS. 28, 324.

Es wird allgemein angenommen, dass Matthaeus Paris in seiner Schmähsucht, besonders wenn sie gegen den Papst und die Kurie gerichtet ist, kaum einiges Vertrauen verdient. Dass aber eine verhältnismässig kleine Stadt wie Lyon, durch den Aufenthalt der Kurie nicht in ihren Sitten verbessert wurde, ist leicht zu begreifen. Gerade durch die Anwesenheit der Kurie wurde sie während mehreren Jahren der Ort für die Zusammenkunft von Gesandtschaften aller Art, geistlichen und weltlichen. Was dies damals bedeutete, lässt sich leicht erkennen, wenn man bedenkt, dass damals kaum ein Bischof reiste ohne eine stattliche Begleitung von Rittern und Kriegsvolk. Bei fürstlichen Personen und weltlichen Geschäftsträgern war dies naturgemäss in noch höherem Masse der Fall. Während diese ihre Angelegenheiten an der Kurie erledigten, was öfters lange dauerte, hatte das Gefolge wohl nichts anderes zu tun, als die Zeit, wie sie es gewohnt sein mochten, zu vertreiben.

Auch Berger Reg. d'Innoc. t. II, S. LXII verwirft diese Nachricht.

[1]) Ann. Spir. M. G. SS. 17, 84.

[2]) Mur. III p. 1. S. 592.

[3]) B. 5037—38.

[4]) B. 10252; er gebietet dem oben genannten päpstlichen Pönitentiar Heinrich, den Herzog von Bayern von der Beschwerung der Kirche Freisings abzumahnen.

Als Begleiter hatte der Papst ihm Heinrich, Erzbischof von Embrun beigefügt [1]). Einen zweiten Socius scheint Hugo sich später gewählt zu haben in der Person des Dominikaners Arnold, Prior zu Freiburg, gebürtig aus der Gegend von Trier. Letzterer war ein heiligmässiger Mann, von dem Thomas von Cantimpré erzählt: [2]) die Brüder hätten aus Trauer über seine Abreise, ihm keinen Nachfolger wählen wollen, bis er selbst schliesslich wieder zurückkehrte. Indes finden wir weiter keine Spuren von ihm, sodass die Sache uns nicht so ganz sicher vorkommt, und der Bericht ebensogut auf die Zeit vor als nach der Legation Hugos bezogen werden kann. Seine Abkunft aus der Gegend von Trier, die ihn zum geschickten Begleiter auf der Reise dorthin machte, und die Tatsache, dass er dem Thomas von Cantimpré bekannt war, sogar in der Funktion als Sozius des Kardinals Hugo, und dass er diese Funktion nicht sehr lange bekleidet zu haben scheint, wie aus dem Berichte hervorgehen konnte, dürfte uns vielleicht zur ersteren Annahme hinneigen; jedoch, wir gestehen es, sind dies nur schwache Gründe.

Kapitel II.

Kardinal Hugo in Strassburg. Das dortige Dominikanerkloster. — Reise nach Mainz; die angebliche Absetzung des Erzbischofs Christian II. — Der „Liber de calamitate eccl. Mog." und sein Verfasser. — Was ist vom ganzen Vorgang zu halten?

Der erste Aufenthaltsort Hugos, den wir mit Gewissheit kennen, ist Strassburg: das erste von hier ausgestellte Schreiben

[1]) „qui socius erat ipsius legati." So Christ. Mogunt. M. G. SS. 25, 248; vgl. auch B. 5054.

[2]) „Frater quidam ordinis Praedicatorum electus et bonus, Arnoldus nomine, ex partibus Treverensibus natus et Prior fratrum in opido Wiburgensi . . .". Thomae Cantip. bon. univ. d. ap. Duaci 1627 l. II c. 57, 53.

„ . . . Ipso enim assumpto in socium a domino Hugone presbytero Cardinali, per plures annos fratres sui in Wriborch nullum alium Priorem eligere voluerunt, donec eis redditus remearet. ibid. 54.

ist datiert vom 2. Juni 1251 [1]). Natürlich wird er aber auf der Reise sich öfters in grösseren Städten einige Tage zur Erledigung von Amtsgeschäften aufgehalten haben: die Zeit von ca. 21. April bis ca. 2. Juni wäre für eine direkte Reise von Lyon nach Strassburg wohl allzulang, und eine schon längere Anwesenheit Hugos in Strassburg vor dem 2. Juni dünkt uns unwahrscheinlich, weil jegliche Nachricht über eine frühere Tätigkeit fehlt. Da er aber von Strassburg aus Anordnungen für Basel und Colmar trifft, so liegt die Vermutung nahe, er habe sich in den beiden Städten aufgehalten und auf Grund dieses Aufenthaltes in Strassburg seine Massregeln getroffen [2]). Die Lage in Basel war nämlich immer noch sehr ungünstig. Der dortige Bischof Berthold II. war zwar päpstlich gesinnt, die Bürger dagegen standen durchaus auf Seite der Staufer, was schon zu heftigen Kämpfen unter Bertholds Vorgänger Lütold II. [3]) geführt hatte. Hieraus erklärt sich dann auch leicht, dass Hugo am 2. Juni [4]) dem Augustinerstifte St. Leonhard zu Basel auf Bitte des Bischofs das Privileg verlieh, zur Zeit eines allgemeinen Interdikts stillen Gottesdienst halten zu dürfen.

Ein besonderes Interesse zeigte Hugo für die Dominikanerinnen von Colmar. Am 10. Juni [5]) verlieh er den Förderern des Baues der dortigen St. Johanneskirche einen Ablass: diese Kirche gehörte zu dem geplanten neuen Dominikanerinnenkloster. Wahrscheinlich hatte der Legat die Schwestern besucht und die ungünstige Lage des Klosters selber bemerkt. Ausserhalb der Stadt gelegen, war es bei einer eventuellen Belagerung der Stadt der Zerstörung ausgesetzt. So etwas war

[1]) B. 10253; hiernach zu berichtigen B. 5036a, wo gesagt wird, das erste Schreiben Hugos aus Deutschland datiere vom 20. Juni. König Wilhelm urkundet schon am 12. Mai zu Strassburg, und Juni 14. bei Neuss, B. 5039 ff; die Strecke, welche der Legat vielleicht mit dem Könige zusammen zurückgelegt hat, wird also jedenfalls nicht gross gewesen sein. Raynald (Ann. eccles. ad. ann. 1251 S. 605) sagt, Hugo habe auf päpstlichem Befehl das Anathem, das der Papst selber gegen Konrad ausgesprochen hatte, nach Ankunft in Deutschland erneuert.

[2]) Daraus, dass Hugo den Freiburger Dominikaner-Prior als Socius nahm, könnte man auch auf eine Anwesenheit in Freiburg i. Breisgau schliessen.

[3]) vgl. Hintze S. 81.

[4]) B. 10253.

[5]) Ingold No. 10 und Ann. Dom. S. 885 mit irriger Jahreszahl 1235; „anno octavo“ ist 1251.

damals keine Seltenheit und sogar mit den übelsten Folgen für die Schwestern schon vorgekommen. Hugo erfüllte den schon lang gehegten Wunsch der Schwestern, und befahl dem Bischof von Basel, ihnen eine Niederlassung innerhalb der Stadt zu erbauen. Der Bischof gestattete dies am 15. Juni [1]: er fügte hinzu, er tue dies „sicut nobis venerabilis dominus Hugo, cardinalis sedis apostolicae legatus, dedit firmiter in mandatis." Hugo selber bestätigte diese Erlaubnis am 17. Aug. 1251 [2]; und Papst Alexander IV. noch am 13. März 1257 [3].

Seine Anwesenheit in Strassburg benutzte Hugo zugleich, um die Lage seiner Mitbrüder daselbst zu verbessern. Auch sie besassen nur ein Haus ausserhalb der Stadt, und wollten, wie die Schwestern in Colmar, sich innerhalb der Stadt niederlassen. Nur war dies, wie es scheint, dort vielen nicht nach ihrem Sinn. Hugo musste einschreiten und wiederholt die ausdrückliche Erlaubnis dazu geben. So am 24. Juni [4]: dieses schreiben umfasst die Erlaubnis, in der Stadt zu bauen, und das alte Haus an der Stadtmauer zu veräussern. Zu letzterem wiederholte er die Erlaubnis in Bingen am 17. Juli [5], und fügte als Grund hinzu: „cum . . . ad edificationem predictorum proprie vobis non suppetant facultates, ut per hoc opus hujusmodi facilius valeat consumari." Darauf erfolgte am 7. August [6] der Auftrag an den Propst von St. Thomas zu Strassburg, einige Geistliche, u. a. auch Hugos eigenen Kaplan, welche die dortigen Predigerbrüder wegen des Baues einer Kapelle für exkommuniziert erklärten oder das bewirkten, zur Verantwortung zu ziehen. Während Hugo aber noch in Strassburg war, hatte er, um seine Erlaubnis zu bekräftigen und öffentlich den Dominikanern seine Gunst zu bezeugen, auf dem Terrain, das für den Bau des neuen Klosters und der Kirche bestimmt war, den ersten feierlichen Gottesdienst

[1]) Ann. Dom. S. 886. Ingold No. 11.

[2]) Ingold No. 12 und Ann. Dom. S. 887 geben als Datum den 16. Sept. 1252 an, obwohl es heisst: „Dat. in maguntia XVI Kal. Sept. Pont. Dni. pape Innoc. IV, anno nono;" überdies wäre das erstere Datum unmöglich in Hinsicht auf das Itinerar des Legaten.

[3]) Ann. Dom. S. 887.

[4]) B. 10256.

[5]) B. 10264.

[6]) B. 10269.

abgehalten [1]); aber wie aus dem soeben genannten Schreiben des Legaten hervorgeht, hatte diese Demonstration doch den Widersachern noch nicht Schweigen auferlegt: daher das strenge Auftreten des Legaten.

Ueber die weitere Wirksamkeit des Legaten in Strassburg sind wir nicht unterrichtet; doch hat er sich verhältnismässig längere Zeit hier aufgehalten. Aus den von Strassburg datierten Briefen sehen wir, dass er wenigstens vom 2. bis 24. Juni [2]) dort war und wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, er habe diese Zeit benutzt, um in Strassburg und Umgebung nicht nur Wilhelms Anhang zu fördern, sondern auch die kirchlichen Angelegenheiten aufs eifrigste zu besorgen.

Von Strassburg reiste er nach Mainz, wo er urkundlich nachweisbar, am 1. Juli [3]) sich befindet und bis zum 14. [4]) d. Mts. bleibt, mit einem kürzeren Aufenthalt in dem in der Nähe liegenden Ingelnheim, am 11. Juli [5]). Es wird wohl bei

---

[1]) Dies ist meiner Ansicht nach die einfachste Erklärung von Ann. Colmar. min. M. G. SS. 17, 190: „Frater Hugo cardinalis legatus cantavit primam missam in area Predicatorum in Argentina." B. 10253 versteht es so, als hätte Hugo seine erste Messe nach der Ankunft in Strassburg bei den Dominikanern gesungen. Aber in diesem Falle würde der Annalist, der in Colmar schrieb, seinem, in dieser Auffassung recht unbedeutenden Berichte wohl eine nähere Bestimmung zugefügt haben, etwa durch die Worte: nach Ankunft dort, wie B. dies auch in der Uebersetzung tut. Auch scheint uns die Annahme unwahrscheinlich, dass der Legat zum ersten Male in einem kleinen Hause ausserhalb der Stadt feierlich aufgetreten sein soll. Man beachte auch das Wort „area". Warum sagt der Chronist nicht „domo" oder „conventu"? Chapotin S. 397, versteht den Bericht wieder anders: Hugo habe, weil die Kirchen Strassburgs zu klein waren, um die wegen seiner Ankunft zusammengeströmte Menge zu fassen, einen Altar errichten lassen auf dem Platze vor dem Dominikanerkloster und dort zelebriert. Jeder Zweifel diesbezüglich wird übrigens aufgehoben durch folgende Stelle aus dem Schreiben Hugos (v. 7. Aug.), welche sich wohl auf den nämlichen Fall bezieht, von dem die Ann. Colm. sprechen: „ . . . . licet auctoritate nostra in curia sancti Bartholomei Argentinensi se transtulissent et nos in signum date eis licencie ibidem construendi capellam sine cujusquam prejudicio in eadem curia sub quodam tentorio missam sollempnem, nullo contradicente, conventu vocato ipsoque et populo presentibus, celebrassemus publice . . ." Wiegand U. B. d. St. Strassburg I, n. 354, Strassburg 1879.

[2]) B. 10253, 10256.

[3]) B. 10257.

[4]) B. 10263.

[5]) B. 10261.

dieser Gelegenheit gewesen sein, dass die angebliche, grosses Aufsehen erregende Absetzung des Mainzer Erzbischofs Christian II. stattgefunden hat [1]), wahrscheinlich in Gegenwart des Königs Wilhelm. Dieser soll bei seiner Anwesenheit in Lyon, den Erzbischof beim Papste beschuldigt haben, dass er sich weigere, dem König die geforderte Kriegshilfe gegen den Staufen zu leisten; Christian aber soll es mit seiner Stellung als Kirchenfürst unvereinbar gehalten haben, Krieg zu führen. Kardinal Hugo soll dann darauf den friedlichen alten Bischof einfach seiner Würde entsetzt haben, während ein junger Mann, Gerhard, durch Bestechung von Hugos Begleiter Heinrich von Embrun, sich die Nachfolge verschaffte.

Da dieses Ereignis beim Anfange seiner Legation nicht ohne Einfluss auf das Ansehen Hugos geblieben sein wird, werden wir hier näher darauf einzugehen haben. Schon öfters wurde die Sache behandelt, aber man ist jedenfalls noch nicht darüber einig, ob es sich hier um eine wirklich formelle Absetzung Christians handelt oder nur um eine blosse Amtsniederlegung. Auch im letzteren Falle wird die Tatsache grossen Eindruck in Deutschland gemacht haben. War es aber eine wirkliche Absetzung, dann hat sie doch nicht, wie aus dem folgenden hervorgehen wird, den persönlichen feindlichen Charakter gehabt, den man ihr öfters gab, sondern war viel eher eine, durch die Umstände notwendig gewordene Massnahme.

Bevor wir die Tatsache näher betrachten, müssen wir erst den Wert der Hauptquelle für die Beurteilung dieses Ereignisses kennen lernen. Es ist die Chronik des Christianus Moguntinus, genannt: „Christiani archiepiscopi liber de calamitate ecclesiae Moguntinae [2]). Es wurde früher fast allge-

---

[1]) B. 5043 u. 10257a.

[2]) Zur Unterscheidung von der Mainzer Chronik werden wir die Quelle „liber de calamitate" nennen. Die betreffende Stelle befindet sich M. G. SS. 25, 248 und lautet: „Sed non stetit (sc. Christianius) diu in episcopatu. Accusatur enim apud papam, quod omnino inutilis esset ecclesiae et quod evocatus ad expediciones regis invitus veniret. Hoc autem verum erat, eoquod fierent incendia, sectiones vinearum, devastaciones segetum. Dicebat etenim, nequaquam decere talia sacerdotem; sed quicquid deberet per gladium spiritus, quod est verbum Dei, omnimodo se promptum asserebat et voluntarium servitorem. Cumque ejus predecessoris sequi vestigia moneretur, respondit: „Scriptum est: Mitte gladium in vaginam." Ab hoc in odium regis et multorum incidit laicorum.

mein angenommen, der Verfasser sei der abgesetzte Christian selber gewesen [1]). Will [2]) aber, der die Schrift einer genaueren Prüfung unterzogen, ist zu einem ganz anderen Resultat gekommen. Er hat bewiesen, dass der Verfasser Christian zwar Bischof war, aber nur Weihbischof, wahrscheinlich zu Mainz, und Mitglied des deutschen Ordens. Der Liber de calamitate umfasst ein Jahrhundert, und geht von 1152 bis 1251; die Abfassungszeit setzt Will um das Jahr 1252 an. Das Werk wurde von Christian für einige seiner Mitbrüder in Preussen geschrieben, wie er selber angibt. Der Verfasser war, wie viele seiner Ordensgenossen, staufisch gesinnt, Gegner des Papstes und besonders des päpstlichen Legaten [3]), die durch ihre Bestimmungen eine nicht geringe Schmälerung der Unabhängigkeit des Ordens herbeiführten; das nämliche fürchteten sie natürlich von Seiten des neuen Königs [4]). Die

---

Qui omnes eum accusantes apud papam, obtinuerant, eum ab episcopatus onere humerum submovere. Cessit ergo anno Domini 1251.

Substitutus est autem ab eodem legato adolescens subdiaconus, Gerhardus nomine, filius comitis Conradi, qui dicebatur Silvester comes. Hunc autem substituit Hugo cardinalis presbiter et legatus, inductus a quodam Henrico archiepiscopo Ebredunensi, qui socius erat ipsius legati. Nec tamen hoc ipse archiepiscopus consuluit sine causa; acceperat enim occulte ducentas marcas pecunie numerate a Gerhardo, quem idem archiepiscopus institui procuravit. Nihil opertum, quod non reveletur. Propter has autem ducentas marcas facte sunt multe destructiones ecclesie Moguntinenses."

[1]) so auch Ann. Dom. S. 535.

[2]) Will im Historischen Jahrbuch II (1881).

[3]) Wegen einer Irregularität, in der sich der Autor persönlich befand, musste ihm die Ankunft eines päpstlichem Legaten unerwünscht erscheinen. Er hatte nämlich auf ausdrücklichem Befehl Innocenz IV. bei seiner Bischofsweihe dem Bischof von Culm den Treueid leisten sollen, dies aber verweigert und den Eid seinem Mitbruder Bischof Adelbert geleistet. Er war sehr gut überzeugt von seiner Irregularität. Wir wissen aber nicht ob Hugo in dieser Angelegenheit tatsächlich gegen ihn aufgetreten ist. Ueberhaupt zeigte Hugo während seiner Legation dem Deutschorden ein gewisses Wohlwollen. Besonders häufig sind die Privilegien und Begünstigungen für die Deutschordenshäuser. Man vgl. die Regesten Hugos bei Böhmer.

[4]) Eine Bestätigung für die Annahme des Jahres 1252 (Anfang) als Verfassungszeit möchte meines Erachtens noch in dem Umstand liegen, dass gegen Ende des Jahres 1251 die Unterhandlungen zu Gunsten König Wilhelms in Norddeutschland eifrig gepflogen wurden, und dass

ganze Schrift ist thesenartig abgefasst, und zeigt in der, ein Jahrhundert umfassenden Geschichte der Mainzer Kirche, welch ein schreckliches Unheil das Einschreiten dieser Legaten immer mit sich gebracht habe; besonders wirft der Verfasser ihnen ihre Bestechlichkeit vor. Zum Schlusse bringt er dann die Geschichte des Erzbischofs Christian, eines frommen und heiligmässigen Mannes, der zum Glück und zur Freude der Mainzer Bevölkerung den Bischofsstuhl bestieg, aber bald abgesetzt wurde, weil er dem König und den Laien verhasst war; dann folgt mit gewisser Emphase der geheime Grund für die Erhebung Gerhards, nämlich die Geschichte der 200 Mark [1]).

Wir schliessen uns also dem Ergebnisse Will's an, und werden jetzt trachten zu einer genauen Kenntnis der Tatsache selber zu gelangen.

Von vornherein sei bemerkt, dass hier überhaupt nicht in direkter Weise von einer Absetzung durch den Legaten die Rede ist; es wird nur erzählt, Christians Feinde, nämlich der König und viele Laien, hätten ihn beim Papste verklagt und ihr Ziel erreicht, das darin bestand, „eum ab episcopatus onere humerum submovere.“ [2]) Darauf aber lässt der Auctor folgen „substitutus est autem ab eodem legato . . .,“ ohne dass Hugo vorher schon genannt wurde. Dies beweist aber, dass der Autor in Gedanken so gegen den Legaten verstimmt ist, dass er meint ihn schon genannt zu haben und ihn auch als den Ausführer des unmittelbar vorhergehenden Vorganges

---

Wilhelm mit dem Legaten und dem neuen Erzbischof Gerhard von Mainz in den ersten Monaten des Jahres 1252 dort mit dem grössten Erfolge auftrat. Eine Schrift wie der Liber de cal. konnte ihnen dabei sehr schaden. Das könnte gerade für diese Zeit die Abfassung nahelegen.

[1]) Will meint, dass Christian, als Weihbischof von Mainz vielleicht selber auf die Nachfolge gerechnet habe. Obwohl hier nicht der Legat der Bestechlichkeit beschuldigt wird, war die Angabe doch darauf berechnet, auch ihm in seinem guten Namen zu schaden. Ganz anders lautet eine Stelle bei Ciaconius S. 121, die sich auf die Zeit nach seiner Legation bezieht: Ad Pontificem deinde se contulit apud quem semper probum ac fidelem consiliarium adeo se praestitit, ut ingens auri pondus, mille sc. Turonensium libras oblatas non ad impugnandam sed ad reticendam tantum veritatem magno animo spreverit nihil antiquius ducens Dei gloria et Christianae Reipublicae commodo.

[2]) Jaffé Mon. Mog. 699 liest: „eum ab episcopatu omni submoveri.“ Diese sehr ungewöhnliche und verdächtige Konstruktion wäre das einzige, was auf eine Absetzung hinwies.

bezeichnet [1]). Was war aber dieser Vorgang? Wir glauben, dass man unmöglich etwas anderes darunter verstehen kann als eine Demission; gleich darauf folgt das ausdrückliche „Cessit ergo . . .“ als eine noch nähere Erklärung [2]). Die einzige Beteiligung des Legaten an der Sache kann also nur die Annahme dieser Cession sein; und dies gibt also dem Autor das Recht zu sprechen „von demselben Legaten (ab eodem legato).“

Aber der Legat hat nicht nur den Erzbischof tatsächlich nicht abgesetzt, es bestand sogar kein Grund dafür. Nichts kann uns bestimmen, an der Wahrheit der Worte Christians zu zweifeln, wo er von der Frömmigkeit und Heiligmässigkeit des Erzbischofs spricht, und obwohl er bei seiner Wahl nicht der päpstliche Kandidat gewesen war, wurde er dennoch am Tage seiner Wahl (29. Juni 1249) vom damaligen päpstlichen Legaten konfirmiert und empfing noch am gleichen Tage die Regalien von Seiten des Königs Wilhelm [3]). Nachher geht er mit dem Könige in den Krieg und unterstützt ihn auf allen Wegen [4]). Eine prinzipielle Weigerung, seine Kriegspflicht als Fürst zu erfüllen, wie der Autor das angibt oder sogar Feindschaft gegen Wilhelm können wir also bei ihm

---

[1]) Bezeichnend ist auch die Inkonsequenz Christians, der den König und die Laien als Urheber angibt, aber dann in seinem Hasse gegen die Legaten auf einmal wieder auf Hugo übergeht.

[2]) Auch die Ann. Erphordenses M. G. SS. 16, 38, sind in dieser Hinsicht sehr deutlich: „Qui (sc. Hugo) veniens Moguntiam ejus ecclesiae presulem Cristianum cessionem a papa noviter petentem deposuit.“ Als Ersatz erhielt Christian reiche Praebenden. Kurz nachher trat er in den Orden der Hospitaliter, starb zu Paris im Jahre 1253, und wurde dort im Kloster der Hospitaliter beerdigt; ibid. S. 39 f. Die ein wenig später entstandenen Ann. Mogunt. (ibid. 17, 2) bringen: „Christianus cessit ab episcopatu.“ Auch das Chronicon Sampetrinum hat: „Christ ep. Mog. episcopatum sponte resignavit.“ (Gesch. Quell. d. Prov. Sachs. I 82. Cit. aus Will.).

[3]) Aldinger S. 130 u. Hintze S. 32.

[4]) Ulrich S. 57, Hintze S. 39. Interessant ist ein Schreiben Innocenz' IV. vom 23. Juli 1254 an den Nachfolger des Erzbischofs Christian (P. 15 466): Rogamus itaque Fraternitatem tuam, monemus . . . etc. quatinus eundem Regem pro nostra et Apost. sedis reverentia favorabiliter prosequens ac honorans eidem in omnibus que ad exaltationem et augmentum ejusdem Imperii pertinent, Predecessoris tui imitando vestigia potenter ac patenter assistere non omittas.“ So schreibt man nicht an einen Bischof, der weiss, dass sein Vorgänger wegen Weigerung der Unterstützung des Königs seines Amtes entsetzt wurde.

nicht vermuten. Wohl lässt es sich begreifen, dass der ruhige, bejahrte Mann nach einer Regierung von zwei Jahren in diesen Wirren und rastlosen Zeiten nach seiner ruhigen früheren Lebensweise zurück verlangt hat und daher seine Demission angeboten hat. [1]) Und weil bei der jetzigen Lage der Dinge in Deutschland, und bei der Machtstellung des Erzbischofes von Mainz eine kräftige Persönlichkeit auf dem Mainzer Bischofsstuhl durchaus notwendig war, ist es leicht zu begreifen, dass von Seite des Königs auf eine Demission bei Christian selber hingewirkt und diese vom Legaten ohne Zögern angenommen wurde. Selbst wenn die Angaben des „Liber de cal." wahr wären, wäre Wilhelm im vollsten Recht gewesen, beim Papste seine Absetzung zu fordern, denn es war Pflicht des Erzbischofs, als Reichsfürst den König auch im Kriege zu unterstützen.

Es lässt sich aber sehr gut begreifen, dass eine unter diesen Umständen erfolgte Demission leicht den Eindruck einer Absetzung oder wenigstens einer bewirkten Demission machen konnte, und dass sich dieser Eindruck auch bald da und dort verbreitete und dem entschieden auftretenden Legaten als sehr streng erscheinen liess.

Ueberdies macht in der zitierten Stelle aus dem „Liber de cal." die Tatsache der Erhebung des jungen Gerhard den Eindruck, als sei dessen Erhebung die Hauptbeschwerde des Verfassers gewesen und dann konnte Wills Bemerkung besonders zutreffend sein: Missgunst wegen des nicht erfüllten Ehrgeizes hat dem Autor zur Abfassung seiner Geschichte den Anlass gegeben, und ihn bewogen, die Tatsachen in einem falschen Lichte darzustellen. Für König Wilhelm war Gerhard, Sohn des Wildgrafen Konrad, der früher mit seinem Vater auf Seite der Staufer gestanden hatte, ein erwünschter Kandidat. Da er jung und tatkräftig war, konnte er von ihm grosse Hilfe erwarten. Auch sicherte sich der König in dieser Weise die Hilfe der Verwandten, besonders des Vaters des jungen Erzbischofs, sodass ihm der Bischofswechsel in Mainz nur vorteilhaft erscheinen konnte.[2])

Dass der Kandidat Hugo gut bekannt war, möchten wir bezweifeln. Auch sagt Christian in seiner Chronik, dass Hugos Socius es war, der hauptsächlich die Ernennung betrieb.

---

[1]) So etwas war bei den damaligen Aufgaben eines Bischofs keine Seltenheit. Vgl. Michael, Bd. II, S. 25 f.

[2]) Vgl. Aldinger S. 152.

Bald wird es sich zeigen, dass der Legat im ganzen mit dem Auftreten des neuen Erzbischofs nicht einverstanden war, und er hat sich dann auch nicht gescheut, ihn mit den schwersten Strafen zu treffen, wie wir unten weiter sehen werden.

Nachdem wir den Vorfall in dieser Weise näher betrachtet haben, macht er jedenfalls nicht den harten Eindruck, den man sonst davon haben konnte.

Am wahrscheinlichsten haben wir es hier mit einer einfachen Demission zu tun. Falls es dagegen in Wirklichkeit eine Absetzung war, dann ist sie mit der grössten Rücksicht erfolgt und in einer für den Erzbischof Christian ehrenvollen Form.[1]) Das Ereignis an sich, gleichviel ob es Absetzung oder Demission war, musste bald in ganz Deutschland Aufsehen erregen; es betraf ja das Hauptbistum Deutschlands, und war deshalb in weltlicher wie in geistlicher Hinsicht von der grössten Bedeutung. Ein zu hartes Auftreten des Legaten hätte hier beim Anfange seiner Legation ohne Zweifel für seine ganze spätere Tätigkeit die unheilvollsten Folgen gehabt. Nun konnte es, statt Verstimmung zu erregen, nur zur Erhöhung seines Ansehens mitwirken.

Kapitel III.

Reise von Mainz nach Köln. — Hugo trifft mit dem Ordensgeneral Johannes Teutonicus zusammen. — Hugo in Köln; der Kölner Erzbischof Konrad von Hostaden. — Besuch in Aachen und Lüttich. — Die Einsetzung des Frouleichnamsfestes.

Die Bischofsfrage war natürlich Hauptmoment in der Tätigkeit Hugos zu Mainz, sowohl auf kirchlichem wie auf politischem Gebiete.

Doch hat Hugo vielen anderen Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit zugewandt. Von mehreren erhalten wir Kenntnis aus seinen Schreiben selber: sie sind alle kirchlicher Art. Neben Ablassprivilegien, hauptsächlich zur Unterstützung von Klöstern und Kirchenbauten, sind es Aufträge an Geistliche; so einer vom 1. Juli[2]) an den Abt von Ottobeuern in einem Prozesse über die Pfarrkirche zu Zwiefalten; ein anderer an

[1]) Für die Meinung Chapotins, S. 401, Wilhelm habe später noch versucht, Christian für seine Partei zu gewinnen, kennen wir keinen einzigen Grund. Auch das päpstliche Schreiben vom 3. (nicht 11.) April 1252 (Reg. d'Innoc. 5612) hat wohl kaum den Sinn, den er angibt; von Christian ist hier überhaupt nicht mehr die Rede; es bezieht sich auf Gerhard; wir werden später darauf zurückzukommen haben.

[2]) B. 10 257.

Friedrich, Kanoniker vom St. Stephan [1]) zu Mainz, damit er dafür sorge, dass in das Kloster der Reuerinnen zu Frankfurt niemand ohne vorherige Prüfung aufgenommen werde, und schliesslich eine Zustimmung [2]) zur Uebergabe der Pfarrkirche von Stijven seitens des Erwählten von Salzburg an den seckauischen Bischofstisch.

Wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir auf der jetzt folgenden Reise von Mainz nach Köln eine Visitation Hugos im berühmten Cistercienserkloster Eberbach ansetzen. Hugo hat immer, wie der Dominikanerorden überhaupt, eine gewisse Vorliebe für die Cistercienser gezeigt. Es wird dies wohl mit dem gerade damals sich regendem wissenschaftlichen Streben im Cistercienserorden zusammenhängen. Wir werden mehrmals sehen, wie er mit dem Cistercienserorden in Beziehungen tritt und wagen die Vermutung auszusprechen, Hugo habe zugleich mit dem Cistercienser-Kardinal Johann von Toledo [3]) zur Hebung der Studien in diesem Orden mitgewirkt. Leider ist uns nichts näheres über Hugos Aufenthalt im genannten Kloster oder anderen des gleichen Ordens in diesen Gegenden bekannt. Nur wissen wir aus den Statuten eines General-Kapitels der Cistercienser im Jahre 1251 [4]), dass Hugo über den Abt von Eberbach und einige andere Aebte in Deutschland sich beklagte. Das Kapitel beeilt sich, Massregeln zu treffen, um den Legaten wieder für den Orden günstig zu stimmen.

Die Erhebung von Gerhard auf den Mainzer Bischofsstuhl eröffnet zugleich eine neue Periode in der kriegerischen Tätigkeit des Königs [5]). Während Gerhard schon bald mit einem

---

[1]) B. 10 262.

[2]) B. 10 259.

[3]) Vgl. Grauert, S. 118 f.: neben dem Kardinal Johann von Toledo werden in einigen Aktenstücken auch der Papst und „andere Kardinäle" Beförderer der Studien im Cistercienserorden genannt.

[4]) Querelae domini Hugonis tituli S. Sabinae presbyteri cardinalis apostolicae sedis legati contra abbatem de Hervebach et quosdam alios de ordine nostro in Allemania, de Clarevalle et de Morimundo abbatibus utrisque in linea sua committuntur in plenaria ordinis potestate, ut inquisita diligenter veritate, corripiant et puniant quae viderint corrigenda, et laborent ad animum domini cardinalis erga ordinem mitigandum.

Statuta anni 1251, 17. Martène Thesaur. nov. anecd. IV. 1395.

[5]) Vgl. Hintze S. 45 und Kempf S. 120, der darauf hinweist, wie seit dem Auftreten des Legaten in den unteren Rheingegenden der Krieg ein anderes Aussehen bekam; wir glauben aber nicht, dass der Legat längere Zeit, bis zur Einnahme von Boppard, im königlichen Lager blieb. S. das folgende im Texte.

Heere rheinaufwärts zog, bereitete der König einen Zug gegen Boppard vor. Es scheint, dass Hugo gleich mit dem Könige von Mainz abreiste: am 17. Juli urkundet der Legat in Bingen [1]), und ebenso am 21. darauf [2]) Wilhelm und Hugo zusammen; letzterer wird aber bald nachher allein weiter gereist sein und urkundet am 29. und 30. d. M. zu Koblenz [3]). Dann auf einmal begegnen wir ihm wieder am 7. August [4]) zu Rüdesheim, am 11. und 17. wieder zu Mainz [5]) und am 21. darauf im königlichen Lager bei Pleitzenhausen [6]), nordöstlich von Simmern. Wilhelm bestätigt hier unter diesem Datum dem Bischof Raimund von Grasse die Besitzungen seiner Kirche. Neben Hugo treten verschiedene geistliche und weltliche Herren als Zeugen auf. War es zur Erhöhung der Feierlichkeit dieses Aktes, dass Wilhelm den Legaten von Koblenz zurückberufen hatte? Oder hatte Hugo vielleicht von der Anwesenheit des Dominikanergenerals Johannes Teutonicus gehört und ist zurückgereist, um mit diesem im königlichen Lager [7]) zusammenzutreffen, oder ist er dem General bis nach Mainz entgegengegangen, von wo sie sich dann zusammen zum Könige begaben? Genauere Nachrichten sind leider hierüber nicht vorhanden.

Nicht lange aber wird dieser Aufenthalt im königlichen Lager gedauert haben. Hugo setzt seine unterbrochene Reise bald wieder fort und urkundet am 6. Sept. [8]) zu Köln. Diese Stadt wird ihm dann für längere Zeit ein Zentrum seiner

---

[1]) B. 10 264.

[2]) B. 5044 und 10 266.

[3]) B. 10 267—8; vgl. aber 5045, wonach der König vielleicht am 31. Juli zu Ehrenbreitstein war und in diesem Falle wohl mit dem Legaten dorthin gegangen wäre.

[4]) B. 10 269.

[5]) B. 10 270 und Ann Dom. S. 886.

[6]) B. 5047.

[7]) B 5047 u. 5048, nach Winkelmann (Acta imp. in. Bd. II, S. 71), sieht in dem fr. Johannes episcopus, den Bischof von Samland, nämlich den Minorit Johannes von Diest, später Bischof von Lübeck. Es scheint uns wahrscheinlicher, dass der fr. Joh. episcopus und der magister ord. praed. eine und dieselbe Person ist und die Stelle in dieser Weise gelesen werden muss: „frater Johannes episcopus magister ordinis praedicatorum"; er war ja bekanntlich Bischof von Bosnien gewesen und hatte resigniert. Wäre der Bischof von Samland hier wirklich gemeint, dann wäre das „fr Johannes episcopus" ohne Namen des Bischofsitzes sehr ungewöhnlich. gleich wie „magister ord. praed." ohne vorhergehenden Personennamen,

[8]) B. 10 271.

Wirksamkeit, die sich von hier aus über die nächste und die mehr entfernte Umgegend erstreckt.

Dem mächtigen Erzbischof von Köln, Konrad von Hostaden, stand ein nicht weniger rühriger und angesehener Herr gegenüber: der Graf Wilhelm von Jülich [1]). Schon öfter war es, wie zu erwarten, zwischen beiden zu Streitigkeiten gekommen, und die geschlossenen Verträge waren gewöhnlich nur von kurzer Dauer. Noch kurz vorher hatte sogar Graf Wilhelm mit den Bürgern von Köln einen Vertrag abgeschlossen, wodurch sie sich zu gegenseitigem Schutz verpflichteten. Das gespannte Verhältnis der Kölner Bürger zu ihrem Bischofe lässt auf ein drohendes Verhalten des Grafen dem Erzbischofe gegenüber schliessen. Doch es kam noch zu einer Versöhnung zwischen beiden Herren; und es ist nicht unwahrscheinlich, dass Hugo hierbei die Vermittlerrolle gespielt hat: der am 9. September im Lager bei Neuss abgeschlossene Vertrag [2]) wurde dann auch vom apostolischen Legaten mit dem Herzog Walram von Limburg und dem Grafen Adolf von Berg besiegelt.

Vorläufig bleibt nun Köln, wie aus den ausgestellten Urkunden [3]) hervorgeht, die Residenz Hugos; nicht unwahrscheinlich ist es aber, dass er die umliegenden Pfarreien und Klöster besucht hat. Besonders die ihnen verliehenen Ablassprivilegien könnten darauf hinweisen: in besonderer Gunst scheint bei ihm das Cisterciensernonnenkloster zu Welver zu stehen, dem er zu wiederholten Malen eine Gnade [4]) erteilt. Am 3. Oktober beauftragt er den Dechanten von Nigenkerken, Bistum Paderborn, mit dem Schutze des Klosters Hardehausen [5]). Und am 5. darauf den Propst und Dechant von Fritzlar [6]), den Prozess zwischen dem Kloster Corvey und Hardehausen nach Vernehmung der Zeugen zu beenden. Am nämlichen Datum [7]) trägt er den Schutz der Beghinen der Stadt und des Bistums Köln dem dortigen Propst von St. Aposteln auf.

Von Köln aus besuchte Hugo Aachen und Lüttich. In ersterer Stadt wurde von Hugo am 11. Oktober in dem Hause

---

[1]) Vgl. Cardauns S. 69 ff.

[2]) B. 11 622.

[3]) B. 10 272—10 280: vom 16. September bis zum 5. Oktober am frühesten.

[4]) B. 10 272—73 (Intervenient dieser Urkunde: Konrad von Hostaden. cf. Cardauns Reg. N. 307) u. 10 281.

[5]) B. 10 277.

[6]) B. 10 279.

[7]) B. 10 280.

des Aachener Dechanten eine Uebereinkunft getroffen zwischen dem erwählten Bischof von Lüttich als Abt von Stablo einerseits und Heinrich, Grafen von Luxemburg und dessen Bruder Gerhard andererseits: es betraf die Klostervogtei von Stablo, welche die beiden Brüder beanspruchten, und den Ueberfall des Klosters, welches dabei grossen Schaden gelitten hatte. Für die Zuweisung der Vogtei werden Schiedsrichter ernannt; die geraubten Gegenstände sollten zurückgestellt werden[1]).

Hugos Besuch in Lüttich[2]) wurde durch ein Ereignis gekennzeichnet, das seinen Namen verewigen musste, und zugleich für das allgemeine Aufblühen des kirchlichen Lebens von ungemeiner Bedeutung wurde, man kann sagen bis heute. Dies war die Einsetzung des Fronleichnamsfestes. Wohl war Hugo auch schon früher damit beschäftigt gewesen; auch wurde das Fest erst später in dem ganzen Reiche eingeführt; aber das Hauptmoment in dieser Entwicklung, glauben wir, fällt wohl gerade in diese Zeit. Es scheint uns also hier am Platze, näher darauf einzugehen und auch zur Ergänzung des Vorganges auf eine frühere Anwesenheit Hugos in Lüttich zurückzugreifen. Das wird uns zugleich ein klares Bild von der Legation Hugos geben, wie er, neben den politischen Angelegenheiten, den religiösen Bedürfnissen seiner Zeit mit Vorliebe seine Aufmerksamkeit zuwandte.

Es ist bekannt, wie einerseits besonders seit der Mitte des 9. Jahrhunderts die Kontroversen über die Lehre des hl. Altarssakramentes entstanden, bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts Berengar mit seiner Häresie auftrat, und anderseits naturgemäss seitens der Kirche und der orthodoxen Gläubigen eine Reaktion dagegen in einer immer wachsenden Verehrung entstand. Die Abänderungen, welche die Kirche dann allmählich in die Liturgie einführte zur Erhöhung des äusseren Glanzes bei der hl. Messe und zur Verhütung von Entehrungen bei Empfang des hl. Sakramentes, und schliesslich die Bestimmungen des 4. Laterankonzils mehrten die Devotion der Gläubigen zu diesem hochheiligen Sakramente. Diese Devotion ist denn auch charakteristisch für viele Heilige aus jener

---

[1]) „Ymagines, textus, vasa et ornamenta sacra et cartas et libros in eodem monasterio capta et extracta reddent." Gachard S. 17.

[2]) Zum letztenmal urkundet Hugo in Aachen am 13. Oktober (B. 10 281), und darauf in Lüttich am 1. November (B. 10 282). — In Ann. Dom. S. 539 f. wird irrtümlich das Auftreten Hugos in Lüttich zur Einsetzung des Fronleichnamsfestes erst gegen Ende des Jahres 1252 angesetzt.

Zeit; was in ihren Herzen schlummerte, sollte bald offen zu Tage kommen.

Es lebten damals zu Lüttich zwei gottbegnadigte Frauen, die selige Juliana [1]) Priorin des Klosters am Kornelienberg (Mont Cornillon) und ihre Freundin, die Klausnerin Eva. Viele Jahre hindurch war Juliana durch Erscheinungen angeregt worden, die Einsetzung eines speziellen Festtages zu Ehren des hl. Altarssakramentes anzustreben. Schliesslich, nach 20 Jahren, sagt ihr Lebensbeschreiber [2]), wagte sie es, dies einem Lütticher Kanoniker von St. Martin, Johannes von Lausanne, zu offenbaren, damit der über die Sache den Rat einiger tüchtiger Theologen einhole. Johann wandte sich an Jakob von Troyes, damals Archidiakon der Lütticher Kirche, der durch seine Kenntnisse des kirchlichen Rechts und durch seinen reinen Lebenswandel hervorragte. Ebenso wurde der ganze Vorgang Hugo von St. Cher [3]) und Guido [4]), Bischof von Cambrai, auseinandergesetzt. Weiter wurden noch mit zur Beratung hinzugezogen der Pariser Universitätskanzler, die Lütticher Dominikanerlektoren Aegidius, Johannes und Renardus und viele andere Personen. Das einstimmige Urteil dieser Gelehrten lautete, nach einer genauen, wissenschaftlichen Untersuchung zu Gunsten der Einsetzung eines jährlichen Festtages: im ganzen christlichen Glauben wäre kein Grund zu entdecken, welcher der Einsetzung widerstrebte, dagegen wäre es würdig und gerecht, und förderlich für die Ehre Gottes und den Fortschritt in den Gnaden der Auserwählten, wenn die Kirche in jedem Jahre das Gedächtnis der Einsetzung des hl. Sakramentes in feierlicherer und besondererer Weise, als es bisher geschehen, abhalten würde.

Ein ungebildeter Frater, Johannes [5]) genannt, von Julianas Kloster, hatte ein Offizium zu Ehren des hl. Sakramentes verfasst. Auch dies wurde den obengenannten und anderen

[1]) Eine ausführliche Lebensbeschreibung von einem Zeitgenossen befindet sich in Acta SS. Aprilis t. I. Antverpiae 1675, S. 443 ff.

[2]) Acta SS. l. c., S. 457.

[3]) Es war wahrscheinlich im Jahre 1240 und Hugo besuchte vielleicht als Provinzial der französischen Ordensprovinz das Lütticher Dominikanerkloster. Vgl. Echard 195.

[4]) Der Lebensbeschreiber fügt zu den Namen hinzu: „qui in diebus illis veluti duo coeli luminaria magna, vita et scientia, in Ecclesia refulgebant". Acta SS. l. c. S. 460.

[5]) „Quemdam Fratrem domus suae Joannem nomine, juvenem quidem sed plurinum innocentem . . .; modicae quippe litteraturae erat . . .; ibid. S. 461.

gebildeten Personen zur Untersuchung und beliebiger Verbesserung übergeben. Sie entdeckten aber nichts „insipidum, incompositum vel incultum“ [1]) darin. Und als einige nach dem Verfasser forschten und hörten, es sei nur ein ungebildeter Mann, sprachen sie sich dahin aus, dass es vom hl. Geiste eingegeben sei und waren der Meinung, dass in diesem Falle gar nichts daran verbessert werden sollte [2]).

Nach langer und heftiger Bekämpfung, nicht am wenigsten seitens des Klerus, hatte die Angelegenheit im Jahre 1246 so weit Fortschritte gemacht, dass Robert, Bischof von Lüttich, auf einer Diözesansynode verordnete, das Fest jährlich am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntage zu feiern: knechtische Arbeit wurde an diesem Tage untersagt. Da aber Robert noch im nämlichen Jahre starb, kam die Verordnung nicht zur Durchführung, und blieb höchst wahrscheinlich auf das Kloster der Juliana beschränkt und auf die St. Martinskirche, wo Julianas Freundin, Eva, es durch ihren Einfluss einführte.

Im November 1251 [3]) aber änderte sich die Sache. Hugo, jetzt mit der hohen Würde eines „legatus a latere“ bekleidet, wollte bei dieser Gelegenheit seinen mächtigen Einfluss [4]) ein-

[1]) ibid. S. 461.

[2]) Die Tatsache, dass später der hl. Thomas von Aquin (vgl. Cormier, St. Thomas d'Aquin, S. 49 ff.) mit der Abfassung eines neuen Offiziums beauftragt wurde, lässt freilich an der Vorzüglichkeit dieses ersten, von Julianas Lebensbeschreiber in so begeisterter Weise gelobten Offiziums zweifeln; aber es dürfte für eine beschränkte Gutheissung genügt haben. — In Ann. Dom. S. 524 wird, gestützt auf die genannte Lebensbeschreibung, die Meinung ausgesprochen, Hugo habe damals schon dieses Fest gegen manche Gegner, solche es in Lüttich besonders im Klerus hatte, verteidigt; er sei von Zeit zu Zeit in seinen Predigten „acerrime“ für die Ehre Gottes in dieser Angelegenheit aufgetreten. Wir können so etwas in genannter Quelle nicht lesen; wohl spricht der Autor hier (S. 562) schon von einem Schreiben Hugos gegen die falschen Argumente der Gegner; da er aber hier Hugo schon Kardinallegat nennt, wird wohl das spätere Schreiben Hugos als Legat gemeint sein. Auch wird sein Aufenthalt zu Lüttich als Provinzial nicht so lange gedauert haben, wenn er überhaupt dort anwesend war, und die Fragen nicht an ihn in Paris gestellt wurden. Die Quellen berichten uns nichts von seiner Anwesenheit zu Lüttich bei dieser Gelegenheit; man findet diese Nachricht erst bei den späteren Geschichtsschreibern.

[3]) Jörres, Beiträge etc. Röm. Quartalschr. 16 (1902) S. 17 gibt irrtümlich das Jahr 1248 an.

[4]) „Et immisit Deus in cor ejus ut novam solemnitatem per semetipsum exaltaret et se exemplum ad hanc celebrandum cunctis exhiberet“, sagt Julianas Lebensbeschreiber Acta SS. l. c. S. 463.

setzen, um seinen, wahrscheinlich schon längst gehegten Wunsch durchzuführen. Bald nach seiner Ankunft in Lüttich wurde ihm wieder das schon genannte Offizium zur Untersuchung vorgelegt und zum zweiten Male hiess er es gut ohne die geringste Abänderung. Dann liess er in der ganzen Stadt bekannt machen, dass er persönlich in St. Martin einen feierlichen Gottesdienst zu Ehren des hl. Sakramentes abhalten werde. Während dieser Messe bestieg er in vollem Amtsornate eine Tribüne und hielt vor dem Klerus und dem Volk, das von allen Seiten zusammengeströmt war, eine „von himmlischer Weisheit" erfüllte Rede über die Erhabenheit und Gnadenfülle des Festes. Er empfahl es aufs wärmste und legte dar, dass es zur grossen Ehre Gottes und zum unschätzbaren Vorteil der Auserwählten gereichen würde: mit reicher Hand würde Gott die grössten Gnaden an die frommen Verehrer austeilen. Dann bestimmte er einen Tag für das jährliche Fest[1]), und erlaubte allen, „welchen Gott dies ins Herz eingeben würde", an diesem Festtag die hl. Kommunion zu empfangen. Nach der Predigt setzte er dann mit grosser Feierlichkeit und Andacht die Messe weiter fort.

Gross war der Eindruck, der das feierliche Auftreten Hugos in Lüttich gemacht hatte. Zugleich wurden von mehreren Gläubigen Gaben zur Erhöhung der jährlichen Feierlichkeit geopfert[2]). So wird uns in der Lebensbeschreibung von Juliana von einem Kanoniker Stephanus erzählt, der, obwohl er vorher schon sein ganzes Vermögen an seine Schwester vermacht hatte, nachdem er die Predigt Hugos gehört hatte, auf einmal ganz voll Eifer für dieses Fest war und der St. Martinskirche eine jährliche Summe vermachte, um eine feierliche Begehung des Festes zu ermöglichen, zur grossen Freude der genannten Schwester. Sogar die Kanoniker der Hauptkirche von Lüttich erfüllten den Wunsch des Legaten und begingen die Feierlichkeit in ihrer Kirche „Officio plenario". Verschiedene aber schienen es nur aus Rücksicht auf den Legaten getan zu haben.

[1]) „Diem quoque, quo per annos singulos celebrari deberet, instituit"; ibid. Dies war nur die Anweisung eines bestimmten Tages, nicht aber die Pflicht, das Fest zu feiern. In einer kurz nachher (Nov. 1251. B. 15 016 a) abgefassten Urkunde über eine Schenkung an St. Martin zum Zwecke der Feier, heisst es noch: „auctoritate suae legationis volentibus concessit celebrandum." Wahrscheinlich wollte der Legat aus Rücksicht auf die starke Opposition erst allmählich weiter vorgehen, um so die Gemüter zu beruhigen.

[2]) Vgl. Acta SS. l. c. 464 f. und B. 15016a.

Nach dessen Rückkehr nach Rom hörte ihre Bereitwilligkeit nicht nur auf, sie verhinderten sogar die Feierlichkeit. Hugo liess sich aber durch den äussern Schein nicht betrügen. Als er ein Jahr später, Dezember 1252, noch während seiner Legation wieder zu Lüttich war, hatte er wohl schon eingesehen, dass eine einfache Ermahnung, wie die des vorigen Jahres, nicht genügen konnte. Am 29. d. M.[1]) erliess er ein feierliches Rundschreiben an alle Prälaten, Geistliche und Gläubigen in den Ländern seiner Legation, durch welches er ihnen die Feier dieses Festes auf den bestimmten Tag (Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag) mit einem eigenen Offizium, kraft seiner Auktorität als apostolischer Legat auferlegte und befahl. Zugleich verlieh er einen Ablass an diejenigen, die an dem Feste oder während der Oktav eine Kirche, in der es gefeiert wurde, besuchten. In einem anderen Schreiben[2]) bezeugte der Kardinal, persönlich das Fest des hl. Sakramentes gefeiert zu haben[3]), um so durch sein Beispiel andere zur Nachahmung anzuregen.

Aber wie wir schon sagten, genügte dies alles nicht; die Bestätigung der Verordnung Hugos vom 29. Dezember 1252 durch den Legaten Peter, Kardinaldiakon von St. Georg, am 30. November 1254[4]), konnte dem Feste auch keine weitere und dauerhafte Verbreitung geben. Diese bekam es erst unter dem Papste Urban IV. (Jakob von Troyes). Wir sahen bereits, wie er schon als Archidiakon um das Jahr 1240 zugleich mit Hugo der eifrige Verteidiger und Befürworter von Julianas Plänen war. Und es ist nicht unwahrscheinlich, dass Hugo bald, nachdem Jakob von Troyes im Jahre 1261 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, alles aufbot, um bei seinem Freunde und ehemaligen Mithelfer in dieser Angelegenheit eine allgemeine Verbreitung über die ganze Kirche zu erwirken. Er selber hat dieses so ersehnte Ereignis nicht mehr erlebt. Schon am 19. März 1263 starb Hugo und erst im nächsten Jahre, am 11. August[5]), erliess Urban ein Schreiben,

---

[1]) B. 10 384.

[2]) Dieses Stück ist uns nicht erhalten, wir haben nur durch die Biographie Julianas Kenntnis davon; Acta SS. l. c. S. 464.

[3]) Aliam etiam idem Cardinalis edidit epistolam de eadem materia, sermone compositam luculento in qua ipsam reverendi Sacramenti solemnitatem se celebrasse testatur. Acta SS l. c. S. 403.

[4]) B. 10 475; Jörres S. 171 stellt dieses Schreiben irrtümlich in das Jahr 1255.

[5]) P. 18 999.

worin er das Fest für den Patriarchensprengel von Jerusalem, dem er, bevor er Papst wurde, vorgestanden, einsetzte; die Einsetzung desselben für die ganze Kirche erfolgte wahrscheinlich wohl am gleichen Datum [1]). Der Einfluss Hugos auf diesen Entschluss Urbans ist u. a. aus der stellenweise fast buchstäblichen Aehnlichkeit beider Schreiben zu folgern. Urban hat offenbar das Schreiben Hugos vom 29. November 1252 zur Grundlage des seinigen gemacht in denjenigen Teilen, welche den Grund der Einsetzung dieses Festes und die näheren Bestimmungen zur Vorbereitung dazu behandeln, das ist in den Stellen, welche sich mehr speziell auf die Tatsache der Einsetzung beziehen; während das übrige eine mehr allgemeine Betrachtung der Würde und der Früchte des hl. Altarsakramentes umfassen [2]).

Aber schon vier Wochen später starb auch Urban; dies wird vielleicht der Grund gewesen sein, dass die Bulle nicht nach allen Orten, wohin sie bestimmt war, gelangte [3]), sodass sich hieraus die Verzögerung der allgemeinen Verbreitung des Festes leicht erklären lässt. Erst unter den Päpsten Clemens IV. und Johann XXII. erhielt es diese [4]).

Hat auch Hugo diese allgemeine Verbreitung nicht mehr bei Lebenszeiten gesehen, ja nicht einmal die päpstliche Anerkennung und offizielle Gutheissung dieses Festes, so wusste er doch, dass dem neuen Papste die Sache heilig war, und dieser es als seine Pflicht ansah, das Fronleichnamsfest in der ganzen katholischen Kirche zu verbreiten, und nur die günstige Gelegenheit dazu abwarten wollte. Es ist nicht die geringste Ehre Hugos, mit allen Kräften an der Einführung dieses Festes gearbeitet zu haben; es ist ein schönes Zeugnis für seine wahrhaft katholische Gesinnung, seinen Sinn für die gesunde und wirklich christliche Mystik und für seine tiefe Kenntnis des Charakters des katholischen Glaubens, dass er

---

[1]) P. 18 998. Das erhaltene Schreiben trägt kein Datum; Jörres, S. 171, gibt irrtümlich den 8. September an; dies ist aber das Schreiben, worin der Papst der Klausnerin Eva die schon geschehene Einsetzung mitteilt. Acta SS. l. c. S. 475.

Von einer theophorischen Prozession oder Aussetzung ist bei dieser Feierlichkeit noch nicht die Rede. Vgl. Jörres S. 172.

[2]) Das Schreiben Hugos befindet sich Acta SS. l. c. 463 f., und dasjenige Urbans u. a. bei Bzovius col. 703 ff

[3]) Vgl. Jörres S. 172.

[4]) Vgl. ibid. S. 175.

ein Fest eingeführt hat, das, obwohl es von einer einfachen Klosterschwester angeregt, und von vielen, nicht am wenigsten gerade von Geistlichen, bestritten wurde, noch heutzutage und wohl für immer einen Glanzpunkt im schönen Zyklus der katholischen Festtage bildet.

Kapitel IV.

Hugo in Köln. — Beziehungen zu Norddeutschland. — Heiratspläne König Wilhelms. — Hochzeit am 25. Januar zu Braunschweig. — Unterhandlungen mit den norddeutschen Fürsten: Wilhelm wird von ihnen als König anerkannt; die Nachwahl. — Reichsweistum v. J. 1252 über die Wirkungen der Königswahl. — Die Entwicklung des Kurfürstenkollegs. — Das Auftreten des Legaten gegen die Lübecker. — Die Bischofswahl in Halberstadt; Ludolf von Schladen. — Weitere Tätigkeit Hugos in Norddeutschland. — Rückreise des Legaten durch Nordwestdeutschland; das Kloster Paradies zu Soest.

Lange hat der Aufenthalt Hugos in Lüttich wohl nicht gedauert [1]; nach einer Abwesenheit von ungefähr einem Monat ist er wieder in Köln [2], wo er, soviel wir aus den Urkunden erkennen können, bis Mitte Januar 1252 blieb [3]. Seine Gegenwart war hier erwünscht wegen der Wirren und Konflikten, die mit dem weiter andauernden Kampfe der Bürger gegen die bischöfliche Fürstengewalt zusammenhingen. Wir werden später hierauf näher eingehen können.

Während seiner Anwesenheit in Köln wandte Hugo auch hier und in der Umgebung wieder den kirchlichen Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit zu. Zunächst sind es einige Ablassprivilegien an Kirchen und Klöster. Dann einige Bestimmungen wichtiger Art. Am 9. Dezember [4] z. B. verleiht er den Praemonstratensern von Heinsberg das Recht, solange

---

[1] Nur eine von ihm zu Lüttich ausgestellte Urkunde ist uns bekannt; er bestimmt hierin (1. Nov.) den Ueberschuss der Einkommen der Kirchen von Montenaeken und Fumal für die Nonnen von Val-Notre-Dame. B. 10282.

[2] Nov. 10; B. 10283.

[3] Die letzte dort ausgestellte Urkunde datiert vom 13. Jan. 1252 B. 10293.

[4] B. 10286.

sie bereit wären, vor ihrem Ordinarius zu Recht zu stehen, vor kein anderes Gericht gezogen werden zu dürfen. Weiter bestätigte [1]) er ein Statut des Domkapitels von Münster, wonach die Vogtei zu Meteln, sobald sie anheimfiele, nicht wieder zu Lehen gegeben werden solle, die Einkünfte waren der bischöflichen Tafel zugewiesen. Am 13. Januar [2]) erfolgte die Bestätigung eines Beschlusses des Kölner Kapitels von St. Georg. Hiernach sollten von den zwanzig Praebenden dieser Kirche, ausser der des Dekans, vier an Priester gegeben werden; eine doch immer noch sehr kleine Zahl. Am gleichen Datum [3]) teilt er dem Dekan der dortigen St. Gereonskirche diese Bestätigung mit und fordert ihn auf, das Kapitel von St. Georg dabei zu schützen. Solch ein Beschluss zur Sicherung der grösseren, damals öfters gefährdeten Würde des Kapitels war ja ganz in Uebereinstimmung mit den Bestrebungen des Legaten.

Auffallend sind in dieser Periode einige Urkunden des Legaten für Norddeutschland, nämlich die Beauftragung des Bischofs von Schwerin mit dem Schutze des Cantors Gerhard, und der Cantorei von Lübeck [4]) und ein Ablassprivileg zur Förderung des Heilig Geist-Spitals zu Salzwedel [5]). Sie weisen deutlich auf einen neuen Wirkungskreis Hugos in diesen Gegenden. War seine politische Aufgabe eine Zeitlang im Hintergrunde geblieben, so tritt sie jetzt um so stärker hervor. Wohl war in Köln und Umgebung wenig bedeutendes mehr für Wilhelm zu erreichen: die mächtigsten Herren standen hier schon längst auf seiner Seite. Eine vielleicht etwas regere Förderung der königlichen Interessen war das Einzige, worauf der apostolische Legat hinarbeiten konnte durch Belohnungen und Gunstbeweise. Im Norden Deutschlands aber verhielt sich die Sache ganz anders: hier galt es, mächtige Fürsten zu Anhängern Wilhelms zu machen. Ohne Zweifel hat Hugo von Köln aus während seines längeren Aufenthaltes in dieser Stadt, darauf hingearbeitet.

Das nächstliegende Mittel zur Vermehrung seiner Macht war für Wilhelm eine politisch möglichst vorteilhafte Heirat. Schon früher, im Jahre 1248, hatte der Papst sich bemüht, eine solche für den König zu Stande zu bringen, zuerst mit

[1]) vom 9. Jan. 1252 B. 10290.
[2]) B. 10292.
[3]) B. 10293.
[4]) Nov. 27. 1251. B. 10284.
[5]) Jan. 5. 1252. B. 10289.

Gertrud von Oesterreich, dann im Februar 1251 mit einer Tochter oder Nichte des Herzogs von Sachsen; beide Pläne aber waren gescheitert[1]). Ein neuer Versuch des Papstes wurde schliesslich mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, und noch vor dem Ende des Jahres 1251 muss Wilhelms Verlobung mit Elisabeth, der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig, erfolgt sein. Wieviel der Legat bei der Erreichung dieses Zieles beteiligt war, ist nicht mit Sicherheit festzusetzen. Mitte Dezember 1251 trafen der König und der Archidiakon Jakob von Laon — der, wie wir schon gesehen haben, im Februar d. J. nach Deutschland zur Werbung von Anhängern für den König[2]) geschickt wurde — in Köln mit Hugo zusammen. Wahrscheinlich galt diese Zusammenkunft der genannten Heirat und vielleicht wurde dann die Verlobung auch um diese Zeit durch Prokuration geschlossen[3]). Es lässt sich kaum denken, dass der Legat bei solch einer wichtigen Angelegenheit untätig geblieben ist, oder dass der Papst diese politisch bedeutsame Angelegenheit einem untergeordneten Agenten und nicht dem Kardinallegaten anvertraut hat. Wir können also annehmen, Jakob von Laon habe seine Instruktionen hier vom Legaten bekommen[4]); früher schon sahen wir, wie Hugo dem, auch vom Papste nach Baiern geschickten Heinrich einen Auftrag zukommen liess. In diesem Falle begreift man, dass der König und Jakob beim Legaten gerade in dieser Zeit zusammentrafen. Es ist darum kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit des Berichtes der Erfurter Annalen zu zweifeln, in welchen es heisst, dass, wie angenommen wurde, die Heirat auf Rat und durch Mitwirkung des Legaten zustande gekommen war[5]).

Durch diese Unterhandlungen mit den daraus erfolgten günstigen Ergebnissen war schon sehr viel für Wilhelms Sache gewonnen. Grösser musste der Erfolg noch werden, sobald der König mit dem Legaten persönlich in Norddeutsch-

[1]) Vgl. Hintze S. 46, f. Kempf S. 123.

[2]) Dass er auch mit der Heiratsvermittlung beauftragt wurde, könnte aus der Tatsache hervorgehen, dass der Papst bei Jakobs Absendung mit Heiratsplänen für Wilhelm beschäftigt war. Vgl. B. 8327.

[3]) Vgl. Hintze S. 47. Kempf S. 124.

[4]) Wir können also nur insoweit Kempf S. 123 beistimmen, dass der Legat nicht persönlich die Unterhandlungen pflegte.

[5]) „Wilhelmus rex consilio et auxilio legati, ut creditur, filiam ducis Brunswicensis duxit uxorem. M. G. SS. 16, 38.

land erschien. Schon bald nachher, Anfang des nächsten Jahres 1252, zog der König [1]), begleitet von dem Legaten, dem Erwählten von Mainz und verschiedenen anderen Herren, nach Braunschweig. Die Reise führte über das Kloster Helmarshausen [2]) (Jan. 23.), am Einfluss der Diemel in die Weser gelegen. Weitere Nachrichten darüber fehlen. Man hat sich aber auf dem Wege nicht lange aufgehalten und die Reise ziemlich schnell zurückgelegt; denn am 13. Januar [3]) 1252 urkundet Hugo zuletzt in Köln, und am 24. d. Mts. scheint man zu Braunschweig angekommen zu sein.

Am 25. Januar 1252, am Festtage der Bekehrung des hl. Paulus, fand die Hochzeit statt in Gegenwart des Legaten, des Erzbischofs von Mainz, des Bischofs von Speyer und anderer Prälaten; weiter waren noch viele weltliche Herren zugegen. Die ausserordentliche Feierlichkeit machte den grössten Eindruck [4]). Schon die Gegenwart des Königs in diesen Ländern war etwas aussergewöhnliches, denn Friedrich II hatte fast immer in Italien verweilt. Hierbei kam noch die Frömmigkeit des Königs zum Ausdruck, die ihn beim Volke sehr beliebt machte. Am Karfreitag zog Wilhelm in wollenem Gewande barfuss durch die Strassen der Stadt, um die Kirchen zu besuchen; dabei spendete er reichliche Almosen [5]).

Nach der Hochzeit begann für Wilhelm und besonders für den Legaten eine Periode höchst intensiver Tätigkeit.

---

[1]) B. 5055. [2]) B. 5056.

[3]) B. 10293. Nach der Zusammenkunft in Köln, um die Mitte des Monats Dezember, werden wahrscheinlich einige weitere Unterhandlungen mit Otto von Braunschweig stattgefunden haben, sodass man sich später zu beeilen hatte, um vor Septuagesima (28. Jan.) die Heirat noch stattfinden zu lassen. Wäre damals, Mitte Dezember, schon eine Uebereinkunft über die Heirat zustande gekommen, dann hätte man wohl nicht bis auf den letzten Augenblick mit der Ausführung gewartet. „Cum igitur ipsas nuptias 8. Kal. Februarii, in quo beati Pauli conversio contingitur, Brunswic celebraret (sc. Wilhelmus) propter imminentem quarto die septuagesimam . . . ". Ann. Erphord. l. c.; Septuagesima war bekanntlich damals der Anfang des tempus clausum. Dass gerade diese Unterhandlungen jetzt stattfinden, bestätigt unsere Meinung, dass der Legat überhaupt daran beteiligt war. Hintze und Kempf beachten dies nicht.

[4]) His denique nuptiis dictus Legatus ac Moguntinus electus cum quibusdam aliis episcopis interfuisse referuntur; sicque rex magnum huius terre ac principum sibi conquisivit favorem." Ann. Erph. ibid. Vgl. auch M. G. „Deutsche Chroniken" 2, 555.

[5]) Ann. Erph. ibid.

Wohl war Wilhelm durch seine Vermählung jetzt mit den meisten ostdeutschen Fürsten in nähere Beziehungen gekommen, da diese sämtlich einen grossen Verwandtenkreis bildeten. Herzog Otto von Braunschweig, der Vater von Wilhelms Gemahlin, war der Schwiegervater Herzogs Albrecht I. von Sachsen und Schwager von Johann I. und Otto III. von Brandenburg. Letzterer war vermählt mit Beatrix, der Tochter Wenzels I. von Böhmen, Beatrix' Schwester aber wieder mit Markgraf Heinrich von Meissen. Die erste Gemahlin von Johann I. von Brandenburg war aus dem dänischen Königshause, wie auch die Mutter Ottos von Braunschweig [1]). Schon vorher aber war Wilhelm mit dem Markgrafen verwandt; ihre Grossmutter Ada war eine Tochter des Grafen Floris III. von Holland, und dieser war der Urgrossvater des Königs Wilhelm. Diese so vielfache Verwandtschaft genügte an sich aber noch nicht, um dem König den Anhang dieser Fürsten zu sichern. Es gab noch manche Unterhandlung zu führen; und die Fürsten gaben ihre Treue nicht umsonst, sie wollten auch für sich selbst den grösstmöglichen Nutzen aus der Sache ziehen. Es lässt sich also begreifen, dass gerade die jetzt folgenden Unterhandlungen eine ausserordentliche Gewandtheit erforderten. Die Ergebnisse zeigten, das Kardinal Hugo ein geschickter Diplomat war und seine Aufgabe in der glücklichsten Weise erledigte [2]).

Schon früher, seit der Zusammenkunft des Königs mit dem Legaten zu Köln, scheinen, wie wir bereits sagten, die Unterhandlungen mit dem Markgrafen von Brandenburg begonnen zu haben [3]). Während diese höchst wahrscheinlich jetzt noch fortdauerten, wurden weitere mit anderen Fürsten gepflogen. Bis zum 1. Februar [4]) sehen wir Hugo zu Braunschweig; am 8. Februar [5]) zu Halberstadt, dann in Quedlinburg [6]);

[1]) Vgl. hierüber: Bauch, S. 53 ff., und Ulrich S. 69. Einige Jahre später, am 12. Jan. 1256, erteilte Hugo auf besonderem päpstlichen Befehl Dispens zur Aufrechterhaltung der Ehe zwischen Markgraf Johann von Brandenburg und Jutha, der Tochter des Herzogs Albrecht von Sachsen welche mit dem verstorbenen Otto, dem Sohne des Herzogs von Braunschweig, verlobt gewesen war. Der Papst übersandte das bezügliche Schreiben des Kardinals am 21. d. Mts. B. 9038. P. 16199.

[2]) „Quapropter (sc. Wilhelmus) cooperante sibi Dei gratia, per Romane sedis legatum, omnium fere principum sibi conciliavit favorem, excepto duce Bawarie." Ann. Erph. l. c.

[3]) Vgl. auch Bauch S. 56.

[4]) B. 10296. [5]) B. 10297. [6]) B. 10300.

vom 12.[1]) bis zum 21. Februar[2]) zu Magdeburg, am 23.[3]) zu Helmstedt, vom 27. Februar bis zum 1. März[4]) wieder zu Braunschweig, vom 4. bis 14.[5]) zu Hildesheim, und am 18.[6]) wieder zu Braunschweig. Die Reise hatte eine baldige Anerkennung Wilhelms in diesen Gegenden zufolge. Der Haupterfolg aber war die feierliche Nachwahl des Königs durch den Markgrafen Johann von Brandenburg und Herzog Albrecht von Sachsen. Der Legat war bei diesem Akt, der sich zu Braunschweig vollzog[7]), zugegen. Unter den vielen Herren, die jetzt Wilhelm als König anerkannten, war auch Wenzel I. von Böhmen, der durch Zusendung von kostbaren Geschenken seine Anerkennung bezeugte[8]). Von den Fürsten fehlte nur noch Ludwig von Bayern, der Wilhelm noch nicht anerkannte. Die Heirat Wilhelms und die jetzt erfolgte Nachwahl brachten also bald fast ganz Deutschland unter den jungen König, der gleich nach dem Osterfeste (1252) sich in die genannten, vorher vom Legaten besuchten Gegenden begab, wo sich die Herren und Städte ihm unterwarfen[9]).

Zugleich wurde zu Braunschweig dann das Reichsweistum gefunden, welches erklärte, dass der römische König, nachdem er einhellig gewählt sei, dieselbe Gewalt habe wie ein Kaiser, und dass die Kaiserkrönung ihm nichts weiter gäbe als den kaiserlichen Namen. Dieser Vorfall wird uns von einem Zeugen, der zugegen war, von Heinrich von Embrun, berichtet[10]). Natürlich geschah dies mit Zustimmung des Legaten; es ist dieses Weistum auch nur so zu verstehen, dass dadurch das päpstliche Approbationsrecht nicht beeinträchtigt wurde[11]). Darum hebt der Legat auch in seinem Schreiben an die Bischöfe von Schwerin und Havelberg dieses Recht ausdrücklich hervor: „a summo pontifice, ad quem

---

[1]) B. 10301. [2]) B. 10312. [3]) B. 10313.

[4]) B. 10315—10317. [5]) B. 10318—12326. [6]) B. 10327.

[7]) Das geht aus einem Schreiben des Legaten vom 25. März hervor. B. 5068.

[8]) Hintze S. 53 ff. sieht in diesem Akt eine Aufrechterhaltung seines, ihm von dem sächsischen Kurfürsten bestrittenen Wahlrechts.

[9]) B. 5075 ff. Vgl. auch Kempf S. 128 f. S. auch weiter unten i. d. Kapitel.

[10]) „Rex autem Romanorum ex quo electus est in concordia, eandem potestatem habet quam et imperator, nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen. Sicut vidi in Alemannia per principes judicari. Zeumer S. 406.

[11]) ibid. S. 412. f.

pertinet ipsius electionis confirmatio, confirmatus . . .“ Von jetzt an tritt Wilhelm denn auch als Kaiser auf[1]); in der Erfurter St. Peterchronik heisst es: „quam plures eciam principes Alemanie ibidem (d. h. in Halle, im Monat April) a ipso sicut a Romanorum imperatore pheoda sua receperunt“. Auch erklärt sich dann hieraus das lange Zögern mit der Kaiserkrönung, obwohl der Papst, bevor dieses Weistum gefunden wurde, öfters darauf gehalten hatte: das Weistum war dafür vorläufig ein genügender Ersatz.

Aber noch in anderer Hinsicht ist die Nachwahl vom 25. März 1252 ausserordentlich wichtig gewesen; sie bildet zugleich einen entscheidenden Moment in der Entwicklung des Kurfürstenkollegs. Die Theorie des Sachsenspiegels hatte mit Bezug auf das bevorzugte Wahlrecht des Sachsen und Brandenburgers ihren ersten tatsächlichen Erfolg davongetragen. Zwar fällt es nicht zu beweisen, dass von päpstlicher Seite bis jetzt ihnen dieses Recht gerade bestritten wurde;[2]) aber aus der Tatsache, dass die genannten Kurfürsten noch nicht als solche aufgetreten waren, konnte jedenfalls folgen, dass ihnen bei dieser Gelegenheit dieses Recht vom Legaten zuerkannt wurde. Es ist also möglich, dass diese Neuheit in der Entwicklung des genannten Kollegs jetzt eingeführt wurde.

Eine zweite Neuerung, welche aber jetzt nicht direkt eingeführt wurde, wozu aber wohl jedenfalls durch diesen Vorgang ein folgenschweres Präcedenz geschaffen wurde, war die Stimmeneinheit aller Kurfürsten als notwendige Bedingung zur gültigen Wahl. Die Tatsache, dass der Legat den Braunschweiger Vorgang als förmliche Wahl[3]) zuliess,

---

[1]) ibid. S. 409.

[2]) vgl. Hintze S. 49 f.

[3]) Dieses ergeht klar aus dem Briefe des Legaten an die Bischöfe von Schwerin und Havelberg (B. 5068, 25. März 1252): Licet . . . dom. Wilhelmus R. r. olim. fuisset, a principibus, quorum intererat, legitime in regem electus, summo pontifice, ad quem pertinet ipsius electionis confirmatio, (confirmatus) et in Aquis in regem solempniter consecratus et regali diademate coronatus; tamen quia se aliquot civitates et oppida excusabant, dicentes, quod eidem domino Wilhelmo non debebant intendere tanquam regi pro eo quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant supradicte: fraternitati vestre tenore presencium intimamus, quod nos in die annunciationis dominice presentes interfuimus in Brunesvic, ubi et quando dux et marchio antedicti electionem de predicto rege factam ratam habuerunt et gratam, ac eundem in regem elegerunt una-

obwohl er es auch nur durch die Not gezwungen tat, und er ihn persönlich nicht als solchen anerkante [1]), war natürlich doch von dem grössten Einfluss auf die Verbreitung der Annahme, die Stimmeneinheit aller Kurfürsten sei notwendig zur gültigen Wahl.

Beide Neuerungen, von denen die erste also vielleicht jetzt eingeführt, die zweite jedenfalls jetzt begründet wurde, entsprachen der Theorie des Sachsenspiegels [2]), welcher den Sachsen und den Brandenburger unter den Kurfürsten mit aufzählte, und indirekt die Stimmeneinheit aller Kurfürsten für die Gültigkeit einer Königswahl als notwendig forderte. Der ganze Vorgang ist jedenfalls als ein Kompromiss anzu-

---

nimiter ad cautelam, ac eidem fidelitatem et homagium in solempni curia nobis presentibus prestiterunt. Cum igitur prefate civitates et oppida re non possint ulterius excusare quin obedire debeant dicto regi . . .“ Das „elegerunt unanimiter“ gegenüber dem „ratam habuerunt“ weist deutlich auf den Charakter des Aktes als wirkliche Wahl hin.

[1]) Der Legat musste natürlich an der Gültigkeit der Wahl von 1247 festhalten, um nicht das Recht des Königs Wilhelm preiszugeben. Daher erklärt sich, dass er beim Anfange des Briefes ausdrücklich diesen Umstand betont, und zu den Worten „elegerunt unanimiter“ hinzufügt „ad cautelam“. Es war dies eine sehr glückliche Formel, durch welche der Legat der Auffassung beider Fürsten Genüge leistete, ohne jedoch seine eigene zu opfern. Vielleicht ist das „elegerunt unanimiter“ nicht einmal in dieser praegnanten Weise aufzufassen, und bedeutet es nur „beide wählten“ ; das „ad cautelam“ bleibt aber seine Bedeutung behalten. Kempf S. 127 betont ganz richtig gegenüber Hintze S. 53, der diese Nachwahl als eine staatsrechtliche „Irrationalität“ ansieht, dass es sich hier nicht um eine Neuwahl handelte, sondern um die Beseitigung eines Defektes und die Ausgleichung zweier Theorien: „die vom Legaten vertretene behauptet, derjenige sei rechtmässig gewählt, welcher von den anwesenden Fürsten einstimmig gekrönt wurde, während die von den niedersächsischen Städten vertretene die Zustimmung aller Wahlfürsten . . . verlangt.“ Dass der Legat bei seiner Auffassung blieb, geht wohl aus der Tatsache hervor, dass er die Stimme des Pfalzgrafen nicht einholte, obwohl auch dieser nicht an der Wahl von 1247 teilgenommen hatte. Den beiden Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen war dies natürlich gleichgültig, weil sie ihr eigenes Recht anerkannt sahen. Vgl. auch noch Maurenbrecher S. 228 f. und 238 f.

[2]) Hintze S. 54 meint: wäre es auf den König oder den Legaten angekommen, dann wäre auch Böhmen bei dem Akte zu Braunschweig herangezogen worden: dass dies nicht geschah, sei vermutlich das Werk der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg gewesen, welche der sächsischen Parteiansicht zufolge dem Böhmen das Kurrecht bestritten.

sehen. Der König erhielt hiedurch die Anerkennung nicht nur zweier hervorragender Reichsfürsten, sondern auch aller von ihnen abhängigen Herren; zugleich wirkte ihr Beispiel auf andere von ihnen unabhängige Fürsten und Städte. Der Legat musste seinerseits einen Vorgang zulassen, der, obwohl er persönlich ihn nicht als berechtigt anerkannte, für jetzt in dieser Hinsicht keine bedeutenden Folgen hatte, doch besonders als Präcedenzfall für die betreffenden Fürsten von der grössten Bedeutung war und ihre Stellung und ihr Ansehen sehr hob.

Die Unterwerfung der Brandenburger Markgrafen [1]) und des Herzogs von Sachsen wurde aber nicht allein mit der Anerkennung ihres Kurrechts belohnt. Der Herzog erhielt die bisher reichsunmittelbaren Bistümer Schwerin, Ratzeburg und Lübeck zu Lehen [2]), die Markgrafen die Stadt Lübeck [3]) und ausserdem eine bedeutende Zollermässigung für die märkischen Kaufleute bei ihrer Durchfahrt durch die Grafschaft Holland und die der Gerichtsbarkeit der letzteren unterstellten Gebiete [4]).

Um den Wert des Besitzes von Lübeck für den Brandenburger zu verstehen, braucht man nur den ausgebreiteten Handel in Erwägung zu ziehen, der damals von Brandenburg aus getrieben wurde. Die Markgrafen verstanden ihre Zeit ausgezeichnet; bei der immer mehr überhandnehmenden Geldwirtschaft hatten sie in ihren Ländern in besonderer Weise die Städte gefördert und dadurch zugleich den Handel und die Industrie; dabei waren sie immer darauf bedacht gewesen, für ihre Untertanen neue Absatzgebiete zu eröffnen. Elbe und Oder waren hier die Hauptverkehrswege für die Mark in die Nord- und Ostsee. In Hamburg besassen sie schon grosse Handelsvorteile. Aber Lübeck war ihnen noch viel bedeutender; bei dem Verfalle Dänemarks war Lübeck für sie der Schlüssel für das Gebiet der Ostsee. Wir können leicht begreifen, dass die Markgrafen den Besitz dieser Stadt schon lange gewünscht hatten; jetzt war die Gelegenheit

[1]) Wilhelm wurde von beiden Brüdern Johann I. und Otto III. anerkannt; der erstere war aber der eigentliche Markgraf und er erhielt das Kurrecht; Otto hatte nur die Eventualbelehnung von Friedrich II erhalten; vgl. Bauch S. 55.

[2]) B. 5105a.

[3]) B. 5067 ff.

[4]) Ueber die Wichtigkeit dieses Privilegs und des Besitzes der Stadt Lübeck vgl. Bauch S. 56 ff.

günstig, und sie stellten die Belehnung mit Lübeck als Bedingung für die Anerkennung des Königs. Sie erhielten, was sie wünschten, und zwar im Einverständnis mit den Reichsfürsten; der Akt war also ganz gesetzmässig. Der König bestrafte damit die Stadt Lübeck zugleich dafür, dass sie die Unterwerfung unter Wilhelm verweigert hatte.

Noch an demselben Tag [1]) schrieb dann der Legat den Bischöfen von Schwerin und Havelberg, sie sollten die Bürger von Lübeck zur Anerkennung des Königs und zum Gehorsam gegen die Markgrafen von Brandenburg bringen. Auch er sah hierin eine Bestrafung: „processissemus durius contra ipsos, nisi predicti marchiones nos super hoc rogavissent“ [2]). Die Bischöfe sollten nämlich die Bürger exkommunizieren und die Stadt mit dem kirchlichen Interdikt belegen, falls sie nicht innerhalb eines bestimmten Termins gehorchen wollten. Die Bischöfe entledigten sich dieses Auftrages [3]); da die Lübecker sich weigerten, die Markgrafen als ihre Herren anzuerkennen, erfolgte die Exkommunikation.

Nun aber appellierten die Lübecker an den Legaten selbst [4]). In dieser Appellation setzen Vogt, Rat und Gemeinde von Lübeck Hugo ihre Beschwerden auseinander. Hauptsächlich stützten sie sich bei ihrer Weigerung auf ein Privileg Friedrichs II. (vom Juni 1226), wodurch die Stadt Lübeck Reichsfreiheit bekommen hatte mit der Klausel, nie vom Reiche veräussert werden zu können. Gegen die Exkommunikation wendeten sie ein [5]), die Exekutoren des Auftrages des Legaten, nämlich die genannten Bischöfe seien ihnen verdächtig als zu parteiisch für die Brandenburger, und zweitens — und hier kann man ihre Einwendungen kaum besser als Spitzfindigkeiten nennen — hätten diese Exekutoren ihre Macht überschritten im Vergleich mit dem Wortlaute des vom Kardinal erhaltenen Auftrags. Sie baten also den Legaten, er möchte beim Könige bewirken, dass er ihre Stadt für sich und das Reich behalte.

---

[1]) B. 5068, 10333 (25. März 1252).

[2]) Die Markgrafen suchten natürlich soviel als möglich die Gunst der Lübecker zu gewinnen, um nicht veranlasst zu werden, kriegerisch gegen sie aufzutreten und so ihre Kräfte zu zersplittern. Ueber den ganzen Vorgang mit Lübeck vgl. Bauch S. 63 ff.

[3]) B. 11636.

[4]) B. 11639.

[5]) vgl. Bauch S. 65 f.

Lange Zeit dauerten noch die Bedrängnisse der Lübecker; schliesslich wandten sie sich an den Papst selbst. Am 19. Januar 1254 [1]) nahm Innocenz IV. Rat und Gemeinde von Lübeck in seinen und des hl. Petrus Schutz und am folgenden Tag bestätigte er ihnen das von Kaiser Friedrich II. erteilte Privileg.

Wie aber hatte sich der Kardinal Hugo nach der ersten an ihn gerichteten Appellation der Lübecker in der Sache verhalten? [2]) Wir kennen kein von ihm erlassenes Schreiben, in dem er das erste zurücknahm. Sehr auffallend erscheint uns aber die Tatsache, dass er am 28. Juli 1252 [3]), also nicht lange nach der Appellation, den Bürgern von Lübeck eine grosse Gunst verlieh; die Exkommunikation scheint also jedenfalls aufgehoben gewesen zu sein. Die Bedeutung dieser Gunst war sehr gross. Es bestand damals zu Lübeck ein Streit zwischen dem dortigen Domkapitel und dem Magistrat [4]). Letzterer wollte im Einverständnis mit den Bürgern bei der Pfarrei S. Marien eine Stadtschule errichten wegen der allzu grossen Entfernung der Domschule. Für eine grosse Handelsstadt wie Lübeck konnte natürlich die einzige Domschule nicht mehr genügen; das eifersüchtige Domkapitel widersetzte sich aber diesem berechtigten Verlangen. Die Bürger wandten sich dann an den Legaten, der ihnen die so erwünschte neue Elementarschule zugestand und dem Bischof das Gebot zukommen liess, dies zu gestatten. Dieses Zugeständnis konnte von einem gewissen Wohlwollen des Legaten gegenüber der Stadt zeugen. Es ist daher nicht unmöglich, dass die Appellation an den Legaten und die Berufung auf das Privileg Friedrichs II. den Legaten zu anderer Ansicht gebracht hat, und dieser, zufrieden mit ihrer Unterwerfung unter den König, die sie bei ihrer Appellation an ihn besonders betonten, die Exkommunikation aufgehoben hat. Das oben genannte Privileg Innocenz IV. datiert auch aus der Zeit, als Kardinal Hugo, von seiner Legation zurückgekehrt, sich wieder am päpstlichen Hofe befand und also vielleicht selbst bei der Entscheidung

[1]) M. G. Ep. pont. 3. 212.

[2]) Bauch S. 68 meint, der Papst habe durch diese Tat das Vorgehen seines Legaten desavouirt, ohne sich aber zu fragen, ob dieser vielleicht selbst nicht schon längst seine Meinung geändert hätte.

[3]) B. 10354.

[4]) Ueber die Errichtung von Stadtschulen vgl. Michael II S. 390 ff. und 436 ff. Bei der Erwägung des Lübecker Streites gibt er aber irrtümlich das Jahr 1253 als Zeit des Eingreifens Hugos an.

der Kurie von Einfluss gewesen ist. Jedenfalls spricht dieses päpstliche Privileg von keiner Aufhebung einer Exkommunikation, sodass wir wohl annehmen müssen, der Legat habe sie früher selbst nach der an ihn gelangten Appellation schon aufgehoben und so sein vielleicht allzu schroffes Vorgehen gegen die Lübecker ohne genügende vorhergehende Erkundigung über die Lage, oder vielleicht nur das Auftreten der Executoren, sobald er das Recht erkannte, sogar durch die Verleihung einer besonderen Begünstigung gut gemacht. Auffallend ist bei dem Hass der Stadt gegen die Exekutoren ihr Vertrauen auf den Legaten, das sich in der Appellation kundgibt. Dass sich die Lübecker doch noch an den Papst wandten, erklärt sich leicht aus der Tatsache, dass die Brandenburger nicht nachliessen, Ansprüche auf ihre Stadt zu erheben.

Inzwischen hatte aber Hugo seine übrigen Aufgaben in diesen Gegenden nicht vernachlässigt. Er benutzte seinen Aufenthalt daselbst, um auch das Wohl der Kirche in Norddeutschland aufs kräftigste zu fördern. Natürlich sind auch hier öfters politische und kirchliche Zwecke miteinander verbunden: so z. B. bei Verleihung von Gunstbeweisen und Privilegien und bei der Ernennung von kirchlichen Würdenträgern. Das Wohl der Kirche war hierbei aber immer mit dem des Reiches und des Königs vereint.

Wie wir schon sagten, befand sich Kardinal Hugo am 8. Februar zu Halberstadt. Bei dieser Gelegenheit wird es wohl gewesen sein, dass der dortige Bischof Meinhard, obwohl dem Könige Wilhelm nicht abgeneigt, beim Kardinal seine Demission einreichte [1]). Die besonderen Gründe dafür kennen wir nicht; es scheint, dass Meinhard einfach seines Amtes müde war und vielleicht unter Einfluss Ludolfs von Schladen, Kanonikers von Halberstadt, der das Bistum haben wollte, diesen Schritt tat. Hugo wies aber das Demissionsgesuch ab, weil eine solche Tat üble Folgen für das Bistum mit sich bringen würde. Er kannte wahrscheinlich Ludolf von Schladen und fürchtete die Intriguen einer Neuwahl: die Zukunft zeigte bald, dass er hier richtig urteilte. Er bestimmte ganz ausdrücklich, dass keine Neuwahl stattfinden dürfe, ehe er selbst oder der Papst die Cession Meinhards genehmigt hatte [2]).

---

[1]) Vgl. über den ganzen Vorgang Aldinger S. 154 und 161 ff.

[2]) Das geht aus einem Schreiben Innocenz IV. vom 29. Nov. 1253 hervor. B. 8663.

Wie ausdrücklich der Befehl aber auch gewesen, bald musste doch der Legat aufs neue in dieser Angelegenheit auftreten. Der genannte Kanoniker, Ludolf von Schladen, hatte die Hoffnung, Meinhard nachfolgen zu können, noch nicht aufgegeben; er wollte sich jetzt durch Betrug des Bischofstuhles bemächtigen. Er schickte zwei Boten mit der Bitte, Meinhards Cession zu bestätigen, zum Legaten, der längst wieder von Halberstadt abgereist war und wahrscheinlich sich damals in Belgien aufhielt. Aber auch diesmal verweigerte der Legat die Erlaubnis; nichtsdestoweniger brachten die Boten eine zustimmende Antwort zurück, ohne jedoch ein Schriftstück des Legaten vorzeigen zu können.

Zugleich tritt dann Meinhard ab; Ludolf wird gewählt, er erhielt vom Könige, unter Verschweigung der Wahrheit, die Regalien und darauf auch, also in Verkehrung der kirchlichen Ordnung, die Bestätigung vom Erzbischofe Gerhard von Mainz. Dies alles war also geschehen nicht allein ohne Zustimmung zu dem Verzicht Meinhards, sondern sogar auch gegen das oben genannte, und zugleich gegen das allgemeine, für ganz Deutschland geltende Wahlverbot. Dass Hugo ein solches erlassen hatte, geht aus einem Schreiben Innocenz IV. vom 27. Aug. 1254 hervor [1]). Nach dem allgemeinen Wahlverbot behielt sich der Papst in Deutschland die Wahl vor, um die Bischofsstühle mit Personen zu besetzen, die der römischen Kirche und dem König ergeben wären. Es war das eine Massregel, die sehr grosse Unzufriedenheit in Deutschland erregte; darum wurde das Verbot am 23. Mai 1252 (M. G. Ep. pont. III 123) vom Papste zurückgenommen. Nur für diejenigen Bistümer, welche noch nicht auf der Seite des Papstes standen, blieb es noch in Kraft. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Hugo, der ja an Ort und Stelle sehen konnte, wie vieles Unheil oft gestiftet wurde durch die von Rom direkt vorgenommene Besetzung der Bistümer, die Zurücknahme beeinflusste. Fraglich ist, ob dieses Verbot für Halberstadt, das ja päpstlich gesinnt war und also nicht unter die Ausnahmen fiel, damals noch in Kraft war bei der Wahl Ludolfs. Jedenfalls aber hatte Hugo für Halberstadt ein spezielles Verbot erlassen.

---

[1]) B. 8783. Mit dem genannten allgemeinen Wahlverbot hatte der Papst zugleich alle Provisionen und Nominationen für Bistümer, Abteien und Prioreien zurückgenommen.

Hugo aber trat kräftig auf, annullierte die Wahl und exkommunizierte Ludolf[1]) (1253). Als dieser sich weigerte, vor dem Legaten zu erscheinen, beauftragte der Papst am 29. November d. J.[2]) den Bischof von Würzburg mit der Ausführung der vom Legaten über ihn verhängten Strafen. Ein Teil des Kapitels wählte darauf den Scholaster Volrad von Kranichfeld, einen Neffen Meinhards. Am 27. August 1254 schrieb Innocenz an Volrad, an das Kapitel und das Volk der Stadt und Diözese[3]), dass er diese Wahl anerkannt und bestätigt habe. Er wiederholte aber dabei die Ungültigkeits-Erklärung von Ludolfs Wahl und berief sich dabei u. a. auch auf das allgemeine, durch Hugo auf päpstlichem Befehl erlassene Wahlverbot.

Ludolf aber hatte die Weihe empfangen und benahm sich wie ein rechtmässiger Bischof. Alexander IV. wiederholte am 14. Juli 1255[4]) die Strafverordnungen gegen Ludolf und seine Anhänger, und berief sich hierbei u. a. auch wieder auf das nämliche allgemeine Wahlverbot. Dem Erzbischof von Magdeburg, dem dieses Mal das Einschreiten gegen Ludolf und seine Anhänger aufgetragen wurde, gelang es am Ende, die Sache in Ordnung zu bringen. Ludolf zog sich zurück und erhielt eine jährliche Rente. Später wurde die Versorgung Ludolfs dem Urteil des Kardinals Hugo anheimgegeben: dieses Urteil vom 31. März bestätigte Alexander IV. am 26. April 1259[5]). Noch einmal trat Hugo in dieser Angelegenheit auf: am 31. März 1260[6]) beauftragt er, als vom Papste bestellter Auditor, den Dominikanerprior von Halberstadt, die in diesem Streite gegen Mitglieder des dortigen Kapitels gefällten Sentenzen aufzuheben.

Auch in anderen Fällen sehen wir ihn später mit Angelegenheiten beschäftigt, die er während seiner Legation in die Hände genommen hatte.

Verfolgen wir die weitere Tätigkeit des Legaten in Norddeutschland. Nach seinem Besuche in Halberstadt finden wir ihn zu Magdeburg am 12. Februar[7]). Hier soll er, (so Böhmer 5076), die Anerkennung Wilhelms durch den Erzbischof Willbrand von Magdeburg und Markgraf Heinrich

---

[1]) B. 10385. [2]) B. 8663, [3]) B. 8780 ff.

[4]) B. 9001. [5]) B. 9193. [6]) B. 9225.

[7]) B. 10300. Hier wird aus einem Schreiben des Legaten an die Säkularäbtissin zu Quedlinburg, worin er ihr ein Ablassprivileg erteilt für den Besuch ihrer Kirche, der Schluss gezogen, dass er dort Auf-

von Meissen, die Anfangs April zu Merseburg stattfand [1]), vorbereitet haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass er vorher auch zu Halle war [2]) und dort ebenfalls den feierlichen Empfang Wilhelms bewirkte, der kurz vor dem Vorgang zu Merseburg stattfand: hier zu Halle nahmen mehrere Fürsten, u. a. Bernhard und Heinrich von Anhalt, ihre Lehen vom Könige entgegen [3]).

Gegen Ende März 1252 war dann Hugo wieder von seiner Rundreise in Braunschweig zurück. Schon hatte er, wie die Erfurter Annalen [4]) uns berichten, den erwählten Gerhard von Mainz nach Magdeburg zu sich berufen, nachdem dieser in Erfurt die Diakonats- und Priesterweihe empfangen hatte; am Palmsonntag, dem 24. März 1252 fand in Braunschweig Gerhards Weihe zum Bischof statt durch den Erzbischof Heinrich von Embrun, den Socius des Legaten. Auch dieser letztere war dabei anwesend zugleich mit dem Könige und vielen Grossen.

Besonders häufig sind in dieser Periode die vom Legaten verliehenen Ablassprivilegien zu Gunsten der Restauration oder des Neubaues von Kirchen, Klöstern und Spitälern. Es sind mehrere Urkunden erhalten, in denen der Kardinal Klöster und Spitäler in seinen Schutz nimmt. Am 29. Februar 1252 [5]) bestätigte er die Reformation des Cistercienserklosters Abbenrode durch den Bischof von Halberstadt; und für

---

nahme gefunden habe. Noch zwei andere Schreiben für Klöster zu Quedlinburg sind uns erhalten. (B. 10323 und 10330). Der Besuch hier wird wahrscheinlich von Halberstadt aus, also um den 8. Februar stattgefunden haben; lange kann darum dieser Aufenthalt nicht gedauert haben.

[1]) vgl. Hintze S. 56.

[2]) vgl. die Ablassprivilegien für das Nonnenkloster St. Georg, bei Glaucha, B. 10303, 10314.

[3]) vgl. Hintze S. 56.

[4]) „Hoc anno Gerhardus Moguntine sedis electus in dominica Exurge Erphordiam veniens, ab huius civitatis clero honorifice susceptus est: Qui ibidem jejunio vernali diaconatum, in sabbato sitientes sacerdotium adeptus . . . Qui postea vocatus a legato, Magdeburg pervenit ac dein Brunswic cum rege veniens, in die Palmarum ab Eloracense (i. e. Ebredunense) archiepioscopo in pontificalem sublimatus es dignitatem.“ M. G. SS. 16, 38. B. 11611a, setzt dieses Ereignis irrtümlich auf den 24. März 1251; 10331a gibt er aber die richtige Jahreszahl.

[5]) B. 10316.

Meissen verordnete er am 9. März [1]) ausdrücklich die Residenz der Domherren.

Von Braunschweig geht dann die Reise über Bremen, wo Hugo am 1. April [2]) urkundete, und Münster, wo er am 10. d. Mts, [3]) war, wieder nach Köln zurück [4]). Natürlich wird er sich hier und da in den grösseren Städten aufgehalten haben. So urkundete er für Verden [5]), und verlieh den Besuchern der dortigen Domkirche einen Ablass. Für einen Domherrn in Paderborn hatte er schon früher geurkundet [6]); wahrscheinlich hatte er diese Stadt besucht und zugleich das nahe liegende Soest.

Die Dominikaner von Soest betrieben damals im Auftrage des Generals die Stiftung eines Schwesternklosters, das später den Namen Paradies [7]) erhielt, und Hugo bezeugte nachher für dasselbe mehrmals seine Teilnahme. So dispensierte er im Jahre 1253 drei Benediktinerinnen, Gertrud und Oda, Töchter des Ritters Arnold, des grössten Wohltäters des Klosters, und eine gewisse Lysa, in dieses Kloster überzutreten [8]). Im nämlichen Jahre gab Hugo den Schwestern von Paradies die Regel des hl. Augustin mit den Konstitutionen des Predigerordens. Alexander IV. bestätigte diese Massregel am 22. April 1255 und nahm das Kloster in seinen Schutz [9]).

---

[1]) B. 10321. [2]) B. 10335. [3]) B. 10336.

[4]) B. 10337. Das genaue Datum der Ausstellung dieser Urkunde ist nicht bekannt; nur war es im April 1252.

[5]) B. 10335.

[6]) Am 25. März befahl er dem Erwählten Simon von Paderborn, dem Domherrn Widekind, Sohn des Grafen von Neuenburg, die Uebernahme mehrerer Benefizien zu gestatten. B. 10332.

[7]) Ueber das Kloster Soest vgl. Seibertz, Gesch. d. Stiftung d. Klosters Paradies bei Soest, Zeitschr. f. vaterländische Gesch. u. Altertumskunde XVII. Münster 1856, 267—290, und Michael III. S. 84 ff.

[8]) vgl. B. 10389 (8. März) und 10393 (14. März 1253).

[9]) B. 10390. Reg. d'Al. IV., 457. „Petitio siquidem vestra nobis exhibita continebat quod, cum vos sub regula beati Augustini juxta instituta dil. fil. fratrum Ord. Praed. qne nobis competunt eligissetis in monasterio vestro de Paradisso (!) juxta Susacum, quod est novella plantatio virtutum, Domino perpetuo famulari, dil. filius noster H. tit. s. Sabinae presb. card., tunc in partibus illis apost. Sed. legatus, id approbans, regulam ipsam secundum instituta predicta vobis auctoritate legationis sue nichilominus confirmavit prout in patentibus litteris ejus confectis exinde ac suo sigillo signatis plenius dicitur contineri. Nos igitur . . . personas vestras et monasterium ipsum cum omnibus bonis . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et eandem regulam vobis

Dass Hugo auch beim Erzbischofe von Köln für das Kloster Paradies eintrat, geht aus verschiedenen Urkunden Konrads hervor. So gestattete dieser am 25. Juli 1252 [1]), also nicht lange nach der Rückkehr Hugos nach Köln, die Gründung des genannten Klosters. Auch ersucht er den Magistrat von Soest, die Dominikanerinnen zu Paradies im Besitze einer gekauften Kurie zu schützen [2]). Dann nimmt er das Kloster in seinen besonderen Schutz und autorisiert jeden Bischof, weil er selber verhindert war, den Altar und den Kirchhof zu weihen, und den Schwestern den Schleier zu geben. Auch gab er dem Prior der Dominikaner bekannt, dass er im Auftrage des Legaten Hugo den Nonnen die Regel des Predigerordens verliehen habe [3]). Auch bei Albert dem Grossen, mit welchem Hugo in Köln öfters zusammentraf, stand dieses Kloster in hoher Gunst. Es ist darum nicht unwahrscheinlich, dass Hugo die Gelegenheit, die seine Reise ihm bot, benützt hat, um die Stiftung des Klosters nach Möglichkeit zu fördern. Da auch der Ordensgeneral, Johannes Teutonicus, im Jahre 1252 Soest besuchte [4]) und die dortigen Dominikaner zur Stiftung dieses Klosters anregte, dürfen wir wohl annehmen, dass Hugo bei all dem im Einverständnis mit ihm handelte [5]).

---

auctoritate apostolica confirmamus . . . Statuentes ut regula ipsa juxta instituta premissa in dicto monasterio perpetuis futuris temporibus inviolabiliter observetur . . . .

[1]) Cardauns Reg. 324.

[2]) ibid. 338. [3]) ibid. 347. [4]) vgl. Michael l. c.

[5]) Die Ann. Erph. M. G. SS. 16, 39 bringen noch einen Bericht, welcher wahrscheinlich, insoweit er Hugo betrifft, in diese Periode gehört. „Hoc anno in cena Domini sunt invente reliquie beati Wicberti abbatis; ac postea in vigiliis beati Johannis baptiste auctoritate domni legati atque Moguntini sub translationis titulo, eadem translatio populo sollemniter est manifestata.“ Hiermit wird wohl der hl. Wigbert, Abt von Fritzlar, und nicht der hl. Guibert, Stifter von Gembloux gemeint sein. Doch ist uns weiter nichts von dieser Translation bekannt Die Reliquien des hl. Wigberts waren schon im Jahre 780 im Kloster Hersfeld, wo sie seitdem immer verehrt wurden. Vgl. über ihn Acta SS. Aug. III. S. 132—137, und M. G. SS. IV. S. 224—228. Schauerté S. 62 f., verlegt oben genanntes Ereignis in das Erfurter Benediktiner-Kloster auf dem Petersberge. Aber es ist zu bemerken, dass dieser Boricht nicht aus den Annalen St. Petri, wie Sch. angibt, sondern aus den späteren Erfurter Annalen entnommen ist.

Aus dem in diesem Kapitel gesagten geht zur Genüge die grosse Bedeutung hervor, welche die Reise Hugos in Norddeutschland und seine Rückkehr durch Nord-Westdeutschland sowohl auf kirchlichem, als rein politischem Gebiet hatte. Natürlich war hiermit seine Wirksamkeit in diesen Gegenden nicht zu Ende: noch öfters während seiner Legation und sogar noch nach seiner Rückkehr nach Rom hatte er mit dem grössten Erfolg in norddeutsche Angelegenheiten verschiedener Art einzugreifen.

Kapitel V.

Hugo und Albert der Grosse in den Kölner Streitigkeiten; das Auftreten des Legaten für den Landfrieden. — Seine Abreise nach Belgien.

Nicht lange hat sich Hugo nach seiner Rückkehr in Köln aufgehalten. Nachdem er am 10. April noch zu Münster geurkundet [1]), bezeugt ihn eine ebenfalls im April 1252 ausgestellte Urkunde [2]), die aber der Tagesangabe entbehrt, zu Köln. Dann ist er am 22. d. Mts. urkundlich nachweisbar wieder zu Lüttich [3]). Nach Abzug der für die Reise notwendigen Tage bleiben jedenfalls nur noch einige Tage, höchstens eine kleine Woche übrig für den Aufenthalt zu Köln.

Wie kurz er aber auch war, es fehlt ihm nicht an Bedeutung. Der Legat trat nämlich jetzt als energischer Verteidiger der Bürgerschaft auf. Obwohl seine Bemühungen nicht mit einem dauerhaften Erfolg gekrönt wurden, zeigte sich doch klar, dass Hugo für die wirtschaftliche Entwicklung seiner Zeit ein offenes Auge hatte und die zeitgemässe Emanzipation der Städte in ruhiger und gerechter Weise zu fördern bestrebt war.

In Köln hatten die Bürger begonnen, sich von der bischöflichen Fürstengewalt zu befreien [4]). Die Stadt war damals eine mittelalterliche Grossstadt von besonderer Bedeutung. Der Erzbischof Konrad von Hostaden war ein mit ausserordentlichen Herrschergaben ausgestatteter Mann,

---

[1]) B. 10336. [2]) B. 10337. [3]) B. 10338.

[4]) Cardauns S. 87.

aber ein Realpolitiker ersten Ranges und masslos in seinem Streben. Verschiedene Ereignisse hatten die Entwicklung von Köln zu einer freien Stadt schon längst gefördert [1]); das bürgerliche Leben hatte einen bedeutenden Aufschwung genommen. Diese Bewegung war damals allgemein, erlangte aber in Köln sowohl wegen der Grösse der Stadt als wegen ihrer regen kaufmännischen Tätigkeit eine ungemein hohe Bedeutung. Wohl war der Erzbischaf „theoretisch noch immer der Inhaber der höchsten Gewalt in geistlichen und weltlichen Dingen" und „trug er Münze, Zoll und Gericht zu Köln vom Reiche zu Lehen", aber in Wirklichkeit war die „Ausübung dieser Hoheitsrechte an solche Bedingungen gebunden", dass sie keine grosse Bedeutung mehr hatten. „Abgesehen von den äusseren Formen der Untertänigkeit stellt sich die Stadt dar als ein selbständiges Gemeinwesen, welches dem nominellen Stadtherrn weder zu Steuer noch zur Kriegshilfe verbunden ist [2]). Am Anfang seiner Regierung hatte Konrad sich durch die Umstände gezwungen gesehen, der Stadt viele Zugeständnisse zu machen; und ihrerseits zeigte die Bürgerschaft ihre Unabhängigkeit durch die Weigerung, an den endlosen Fehden des Erzbischofs teilzunehmen. Sie liess ihn einfach im Stiche: ja schloss sogar Bündnisse mit anderen, Konrad feindlich gegenüberstehenden Herren.

Eine für eine Handelsstadt wie Köln äusserst wichtige Frage war das Recht der Münze. Das Monopol des Geldwechselgeschäftes und des Münzwesens ruhte hier in den Händen einer patrizischen Korporation, der „Münzerhausgenossen." Die Mitgliedschaft war erblich, und bei Todesfalle eines Mitgliedes ohne Erben hatte die Genossenschaft selbst das Ergänzungsrecht; es waren dies Privilegien, die Konrad selber beim Anfang seiner Regierung, (Mai 1238), ihnen verliehen hatte [3]).

Schon öfters hatte es Zwistigkeiten zwischen Stadt und Bischof gegeben. Zu Anfang des Jahres 1252 kam es nun zu offenem Streit der Münze wegen, weil die Bürger ihre Rechte verletzt sahen. Vergeblich belagerte Konrad die Stadt. Am 25. März [4]) kam man zu einer Einigung: beide Seiten erkannten den Kardinallegaten Hugo und den Dominikanerlektor Albert als Schiedsrichter an. Da aber ersterer damals noch abwesend war, wurde als eventueller Stellvertreter des

[1]) ibid. S. 88 f. [2]) ibid. S. 90.

[3]) Cardanus Reg. 17 und 18. [4]) B. 11632.

Kardinals der Abt von Heisterbach ernannt; doch vor Abschluss des Vergleiches war Hugo zu Köln.

Die durch beide Richter zustandegekommene Aussöhnung zeigt in ihrem Inhalt den edlen und gerechten Sinn ihrer Verfasser, die von dem leidenschaftlichen Kampfe unberührt blieben. Sie sind hierbei mit weiser Ruhe und Mässigung vorgegangen, hielten aber auch unerschütterlich an dem Rechte fest. Die Kölner Münze, verordneten sie, dürfe nicht erneuert werden, ausgenommen in bestimmten Fällen, wie es von altersher Brauch gewesen war. Die im Umlauf befindliche Münze sollte aber normalisiert werden, und für das Normalbleiben derselben Sorge getragen werden. Alle vom Erzbischofe neu eingesetzten, ungerechten Zölle wurden aufgehoben: aber auch die Bürger mussten schwören, die Rechte des Erzbischofs in Bezug auf die übrigen Zölle zu achten. Am 16. April 1252 [1]) wurde dieser Vergleich feierlich besiegelt und verkündigt. Der Papst bestätigte ihn darauf am 12. Dezember d. J. [2]). Der Erzbischof beschwerte sich später beim Papste, dass viele Bürger sich an den Schiedsspruch nicht halten wollten. Innocenz befahl darauf am 16. Juni 1253 dem Dekan von Osnabrück, die Bürger mit Strafen zu Einhaltung des durch Kardinal Hugo gefällten Schiedsspruches zu nötigen [3]).

Das Ganze war eine schwere Niederlage des Erzbischofs; die Wirren der nächstfolgenden Jahre zwangen ihn, sich die

---

[1]) B. 10337. Cardauns S. 96 meint, für den Vergleich sei dieses Datum anzunehmen wegen des 22-tägigen Termins, welcher zwischen dem Kompromiss vom 25. März und dem Vergleich selbst liegen dürfte. Der beim Kompromiss auf 3 Wochen angesetzte Termin wurde nachträglich um einen Tag verlängert. Dies geschah wohl, um die Rückkehr des Legaten abzuwarten. Das wäre zugleich ein Grund gegen Cardauns' (S. 103) Behauptung, Hugo sei in der Sache nur die Respektperson gewesen. Aus dem ganzen Verlauf des Vorganges geht überdies m. E. das Gegenteil hervor. (Vgl. aber ibid. die schöne Würdigung Alberts des Grossen). — Am nämlichen Datum verlieh der Papst den Bürgern nebst vielen anderen Gunstbezeugungen ein Nonevocationsprivileg in geistlichen Prozessen. König Wilhelm hatte schon 1247 bei seiner Anerkennung mit dem Erzbischof Konrad der Stadt versprochen, dies beim Papste zu erwirken. Dass es gerade jetzt gegeben wird, könnte auf den Einfluss Hugos hinweisen.

[2]) B. 8551.

[3]) B. 8622.

Bürger nicht aufs neue zu verfeinden; brauchte er ja all seine Kräfte anderwärts. Aber nicht lange nachher entstanden neue, und noch erbittertere Fehden zwischen der Stadt und Konrad. Erst am 28. Juni 1258 [1]) kam man wieder zu einer Einigung. Unter den Entscheidungen befanden sich auch solche, die Bezug nahmen auf eine andere nicht mehr erhaltene Entscheidung Hugos; auch Albert der Grosse war hier wieder Schiedsrichter. Aber auch dieser Vergleich war nicht von langer Dauer; bald entbrannten die Streitigkeiten aufs neue. Das letzte Mal erscheint Hugo in diesen Fehden am 20. Februar 1260 [2]); er schreibt nämlich unter diesem Datum auf Bitten der Stadt Köln an Konrad aus Anagni, er möge die noch von den früheren Fehden (1259) her gebannten Bürger absolvieren. Schliesslich endete Konrad von Hostaden mit einem stolzen und harten Triumph über die Stadt; sein Nachfolger aber erlebte bald den Sturz der Bischofsherrschaft [3]).

Kardinal Hugo hat sich also die Interessen der Kölner Bürger sehr eifrig angenommen, ohne jedoch dabei die Rechte des Erzbischofes zu verkürzen. Besonders gegen die ungerechten Zölle seitens der Fürsten ist er energisch aufgetreten. Wir werden später sehen, wie er sich nicht gescheut hat, mit den schwersten Strafen die Ausschreitungen, besonders der rheinischen Bischöfe, in dieser Richtung zu bezwingen [4]). Sein

---

[1]) Vgl. Cardauns S. 99. ff.

[2]) B. 15092.

[3]) Vgl. Cardauns S. 104 ff.

[4]) Welchen Eindruck das Auftreten Hugos gegen die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln in Sache der ungerechten Zölle auf die Zeitgenossen macht, geht aus einer Stelle der zeitgenössischen Kölner Reimchronik hervor. Wir werden sie hier anführen, obwohl sie sich auch noch auf spätere Ereignisse bezieht, zumal weil daraus hervorgeht, wie sehr Hugo sich der Kölner Angelegenheit annahm. — Nachdem der Chronist gesagt, wie durch die Erpressungen der genannten Bischöfe der Handel fast unmöglich wurde, lässt er folgen:

Postea legatus Hugo pape veneratus
Hos objurgatus, culpam pandendo reatus,
Monstrat precisos papa talia nisos,
Concordes visos absolvit obinde recisos.
Pontifices dictos facit abjurare rapinas,
Et sic astrictos monet inde timere ruinas,
Qui dum discessit, morbus radice recrescit;
Pax patriae cessit, iterata rapina virescit.

(Chron. rhytm. Col. fragm. M. G. SS. 25, 377).

grosses Verdienst für die Wiederherstellung des Landfriedens und die Abschaffung ungerechter Zölle ist dann auch unverkennbar; und wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir das Streben des Königs Wilhelm, diesen Frieden soviel wie möglich zu befördern, zum Teil auch dem Einflusse des Kardinals Hugo zuschreiben. Und der erste Fürst, der dem rheinischen Bunde beitrat, der Erzbischof von Mainz, tat diesen Schritt erst, nachdem er vorher während einer gewissen Zeit vom Legaten Hugo, gerade wegen ungerechter Zölle exkommuniziert gewesen war [1]).

Bald nach diesem Ereignis trat Hugo seine belgische Reise an. Auch hier war er nicht nur politisch, sondern auch in ausgesprochener Weise kirchlich-reformatorisch wirksam [2]). Seine Reise führte ihn wahrscheinlich wieder über Aachen: bei seiner Ankunft in Lüttich gewährt er den Bürgern der ersteren Stadt ein Nonevocationsprivileg: sie sollten von ihm durch Briefe, die dieser Indulgenz nicht erwähnen, nicht ausserhalb vorgeladen werden können, solange sie bereit seien, vor ihren Ordinarien, dem Dekan und dem Pfarrer von Aachen Klägern zu Recht zu stehen [3]).

Aber auch zu Lüttich hält Hugo sich nicht länger auf; kurz nachher, nämlich schon am 1. Mai [4]), befindet er sich dann wieder zu Rijssel (Lille), von wo er nach einem kurzen Aufenthalt zurückkehrt und über Nivelles [5]) (10. Mai) sich nach Maastricht begibt, um dort mit König Wilhelm zusammen zu treffen. Am 22. Mai [6]) ist er hier dessen Zeuge bei der

---

Obwohl der Verfasser dieser Chronik, wie begreiflich, als Augenzeuge hier und da ein wenig allzu subjektiv ist, hat er an dieser Stelle nur einfache Tatsachen, die uns auch anderwärts bekannt sind, wiedergegeben. Die in Vs. 3 angedeutete Exkommunikation trifft aber nur bei den Erzbischöfen von Mainz und Trier zu.

Die bei dieser Stelle in der M. G. l. c. angebrachte Note dehnt irrtümlich die Legation Hugos bis 1260 aus.

[1]) Vgl. weiter unten.

[2]) Auffallend häufig sind die vom Papste an Hugo gerichteten Aufträge zur Erteilung von Ehedispensen in Belgien; die gewöhnliche Klausel dabei lautet: „(dispenset) si negotio generalis ecclesiae ac Wilhelmi Regis Romanorum viderit expedire."

[3]) B. 10338 (22. April 1252).

[4]) B. 10339.

[5]) B. 10340.

[6]) B. 10340a und 5086 ff. Vgl. Kempf S. 129.

Belehnung des Grafen Thomas von Savoyen, der inzwischen auch zu Wilhelm übergetreten war. Auch diesmal dauert Hugos Aufenthalt nicht lange, denn schon am 1. Juni [1]) finden wir ihn wieder zu Cambrai. Was zu diesem äusserst raschem Hin- und Herreisen des Legaten Anleitung bot, wird uns im nächsten Kapitel beschäftigen.

Kapitel VI.

Die flandrische Frage; das Verhältnis der holländischen zu den flandrischen Grafen. — Die Avesnes und Dampierres. — Die holländisch-flandrischen Verträge. — Die Stellungnahme des Legaten in der flandrischen Frage. — Unterhandlungen Hugos mit Margaretha und Wilhelm. — Entfremdung zwischen Wilhelm und Hugo.

Auch wenn man der Sache keine grössere Aufmerksamkeit zuwendet, fällt es schon auf, mit welcher Schnelligkeit der Legat nach der Anerkennung Wilhelms am 25. März zu Braunschweig, also nach der Erreichung des Hauptzweckes seiner norddeutschen Reise, über Bremen, Münster, Köln und Lüttich nach Rijssel gereist ist, um kurze Zeit nachher sich wieder zum Könige nach Maastricht zu begeben, und bald von dort nach Hennegau und Flandern zurückzukehren. Nur für die wichtigsten Sachen, wie bei der Kölner Angelegenheit, können wir einen, obwohl nur kurzen Aufenthalt konstatieren. Während die übrigen Reisen des Kardinals durch die fortwährende Ausstellung von zahlreichen Urkunden gekennzeichnet sind, so ist hier ihre Zahl sehr dürftig, und nach Köln verschwinden sie fast gänzlich. Es liegt also auf der Hand, dass es hier wiederum ganz wichtige Aufgaben für den Legaten möglichst bald zu erledigen gab. Und in Wirklichkeit stehen wir jetzt vor einer ganz neuen Frage: dem Eingreifen des Legaten in die flandrischen Verwicklungen Wilhelms von Holland. Um diese Kämpfe besser verfolgen zu können, müssen wir aber weiter zurückgehen [2]).

[1]) Hollmann, Belgische Beghinen S. 76 B. 10341.

[2]) Ueber den Ursprung und bisherigen Verlauf der flandrischen Verwicklungen vgl. Sattler S. 8—51; siehe auch Hintze S. 91 ff. der ihre Geschichte kürzer zusammenfasst.

Wilhelms Territorialherrschaft, welche im Norden von den Friesen umstritten wurde, war im Süden auch immerwährend gefährdet, wo die holländischen Grafen Westseeland von den flandrischen zu Lehen trugen; letztere besassen es aber auch wieder vom Reiche zu Lehen. Es war dies aber kein reines Lehensverhältnis von den holländischen zu den flandrischen Grafen: es konnte eher ein gemeinschaftlicher Besitz genannt werden, was es seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts bis zum Jahre 1246 dann auch tatsächlich gewesen war. Der holländische Graf musste hier seine Herrenrechte mit einem flandrischen Kastellan teilen. Dass es dabei unmöglich zu einem ruhigen Besitz kommen konnte, lässt sich leicht begreifen. Reibungen aller Art waren unvermeidlich, zumal weil die Grafen von Holland, obwohl ihre Angehörigkeit zum deutschen Reiche stets nur ganz loser Natur gewesen war, immerhin gegenüber dem Hang der flandrischen Herren nach Frankreich einen gewissen Gegensatz bildeten. Daraus erklärt sich bei König Wilhelm sowohl wie bei seinen Vorgängern das Streben, zu dem ausschliesslichen Besitz Westseelands zu gelangen.

Ein trauriges Familienverhältnis im flandrischen Grafenhause war überdies daselbst die Quelle fortwährender Uneinigkeiten, in die Wilhelm von Holland durch Verschwägerung mit den flandrischen Grafen bald mit hineingezogen wurde. Auch dies vermehrte noch den Gegensatz zwischen dem Könige und der jetzigen Gräfin von Flandern, Margaretha. Diese hatte nämlich aus einem Konkubinate mit Burchart von Avesnes zwei Söhne, Johann und Balduin. Aus einer späteren Ehe mit Wilhelm von Dampierre hatte sie wieder drei Söhne, Wilhelm, Veit und Johann, welche von ihr den andern vorgezogen wurden. Im Jahre 1246 war man durch Schiedsspruch des Königs Ludwigs IX. von Frankreich und des päpstlichen Legaten in Frankreich, Odo's von Tusculum in dieser Weise übereingekommen, dass die beiden Avesnes die Grafschaft Hennegau, die drei Dampierres dagegen die Grafschaft Flandern selbst erhalten sollten; jedoch sollte diese Uebereinkunft erst nach dem Tode der Mutter zur Ausführung kommen. Die Avesnes waren aber damit nicht zufrieden, und daraus entstand ein langwieriger Streit mit ihrer Mutter. Dazu kam dann noch, wie wir bereits andeuteten, die Heirat von Johann von Avesnes mit Adelheid, Schwester Wilhelms von Holland; also eine Vermählung von Mitgliedern zweier, der Gräfin Margaretha von Flandern sehr verfeindeten Familien.

Im Jahre 1246 begann schon Wilhelm von Holland, der Gräfin die Mitherrschaft über Westseeland abzuerkennen; bald nachher erfolgte die Königswahl. Besonders dieses letztere Ereignis wird Wilhelms Hoffnung auf Vergrösserung und Bestätigung seiner Hausmacht noch gesteigert haben. Die Avesnes ihrerseits eroberten im Jahre 1247 Reichsflandern unter dem Vorwande, der Schiedsspruch des Königs von Frankreich habe hier im Reichsgebiete keine Gültigkeit.

Unter den verschiedenen Verträgen, welche nach den immer wiederkehrenden Fehden zwischen Holland und Flandern abgeschlossen wurden, gibt es einen vom Jahre 1247 [1]), der für die folgenden Zwistigkeiten von grosser Bedeutung ist. Er war, was die Rechte beiderseits betrifft, sehr unbestimmt; die flandrischen Ansprüche Holland gegenüber waren dabei ziemlich mässig gehalten, was sich aus der prekären Lage der Gräfin wegen ihrer Streitigkeiten mit den Avesnes erklären lässt. Es war wohl zu erwarten, dass Margaretha, sobald die Umstände für sie günstiger, für Wilhelm dagegen schwieriger geworden waren, die Unbestimmtheit des genannten Vertrages zu ihrem eigenen Vorteil ausbeuten würde. So z. B. erfolgte nach erneuten Fehden, von Wilhelms Bruder Floris angefangen, ein neuer Vertrag im Jahre 1250 (Mitte Mai) zu Brüssel [2]). Die Gräfin interpretierte hier den Vertrag von 1247 zu ihrem grossen Vorteil. Ausserdem sorgte sie für eine kräftige Garantie zu seiner Aufrechterhaltung, indem sie die Bischöfe von Cambrai und Tournay zu dessen immerwährenden Hütern ernennen liess. Zugleich aber stellte sie eine Erneuerung dieses Vertrages in Aussicht, natürlich im Hinblick auf Wilhelms damalige Notlage.

Wie Hintze [3]) vermutet, fand diese Erneuerung noch im nämlichen Jahre, im Monat November zu Mons statt. Die Gräfin geht hierbei auf dem einmal eingeschlagenen Wege

---

[1]) Margaretha hatte in der Abwesenheit Wilhelms dessen Bruder Floris in Westseeland angreifen wollen. Dieser dagegen nicht Stand haltend, ging auf Unterhandlungen ein; der Vertrag wurde am 7. Juli abgeschlossen. Vgl. Hintze 94 ff.

[2]) Die Urkunden sind vom 19. März datiert. B. 5004—5014. Vgl. Hintze S. 103 ff. Interessant ist eine der Bestimmungen aus diesem Vertrage, wodurch dem König untersagt wurde, im genannten Gebiete (Westseeland) Freistädte zu gründen, oder schon bestehenden Städten Freiheiten zu verleihen, wie er es getan hatte.

[3]) S. 105 ff.

weiter; ihre Ansprüche werden immer grösser, und Wilhelm ist zu schwach, um ihr Widerstand leisten zu können. Bald aber hat sich, wie wir gesehen haben, für den König schon am Anfange des Jahres 1251 die Sachlage gebessert. Schon damals wird er dann wohl Pläne gefasst haben, um sich an der Gräfin für ihre Anforderungen zu rächen, und die ihm durch seine Notlage abgezwungenen Rechte wieder zurückzuerobern. Bei seinen steigenden Erfolgen mussten diese Pläne immer bestimmtere Gestalt angenommen haben, bis schliesslich nach den glanzreichen Tagen von Braunschweig ihrer Erfüllung nichts mehr im Wege stand. Die Vermutung liegt zugleich nahe, dass er auch wohl schon damals den festen, später im Juli auf dem Frankfurter Hoftag zur Ausführung gebrachten Plan hatte, die Gräfin Margaretha, welche einen Teil von Flandern vom Reiche zu Lehen trug, ihres Besitzes verlustig zu erklären [1]), da sie sich geweigert hatte, binnen Jahr und Tag nach Wilhelms Krönung ihm dafür den Lehenseid zu leisten. Hier muss dann auch wohl der Grund gesucht werden für die schleunige Abreise des Kardinals Hugo von Braunschweig nach Flandern. Wie die späteren Tatsachen einleuchtend zeigen werden, waren Hugo und König Wilhelm in dieser Angelegenheit ganz verschiedener Ansicht; jedenfalls scheint der Legat den Wunsch gehabt zu haben, die Streitigkeiten auf friedliche Weise zu ordnen, während Wilhelm dagegen, jetzt stark durch seinen erweiterten Anhang, sich fest vorgenommen hatte, mit Gewalt gegen die Gräfin einzuschreiten. Auch Hintze hat schon auf das Auseinandergehen der Ansichten des Königs und des Legaten hingewiesen und konstatiert sogar eine Entfremdung zwischen beiden [2]). Es wäre nicht ohne Wichtigkeit für die Charakterisierung der Legation Hugos, einige Vermutungen aufzustellen über die massgebenden Gedanken, welche den Legaten zu seiner Stellungnahme brachten.

Vor allem ist hier natürlich die persönliche Stellung Hugos als Legat in Anrechnung zu bringen gegenüber der von König Wilhelm als Graf von Holland. Der Kardinal, der hier als Stellvertreter des Papstes auftrat und überall das Heil des

---

[1]) Es scheint uns dies wegen der Hast, mit welcher der Legat die Vorbereitungen zu den Unterhandlungen trifft, viel wahrscheinlicher als die Annahme von Hintze S. 112, Wilhelm habe diesen Plan erst beim Abbruch der Unterhandlungen gehabt.

[2]) S. 60.

Reiches und der Kirche zu befördern hatte, musste natürlich in einer Frage von ganz nebensächlicher Art — was die flandrischen Verwicklungen gegenüber den allgemeinen Reichsinteressen doch eigentlich nur waren — von ganz anderen Gedanken geleitet werden als der König, dessen Hausmacht bei der Sache interessiert war. Man kann also bei dem Legaten eine ruhigere und objektivere Würdigung der Tatsachen und ihrer Bedeutung erwarten als beim Könige. Und betrachten wir dann, wie sich in der Wirklichkeit die Sache verhielt, dann können wir auch nicht umhin, das Bestreben Wilhelms einen politischen Fehler zu nennen. Zwar war für die Stellung des Königs und sein Ansehen im Reiche die Bedeutung seiner Hausmacht vom grössten Einfluss [1]). Und gewiss wäre Wilhelms Regierung der Anfang einer für das Reich glücklichen Periode geworden, hätte er sich neben den Städten auch auf eine bedeutende Hausmacht stützen können. Eine Dynastie der Holländer mit einer freiheitlichen Städte-Politik wäre für Deutschland ein Segen gewesen. Was hatte aber Wilhelm in diesem Falle mit der Erwerbung des kleinen Westseelands und der Bestrafung Margarethas gewonnen? Gewiss nicht viel. Ueberdies war der Augenblick für solche Unternehmungen noch nicht angebrochen, da ja dem Könige die ihm zur Verfügung stehenden Kräfte für andere Zwecke notwendig waren. Noch immer waren nämlich am Oberrhein viele staufisch gesinnte Elemente zur Unterwerfung zu bringen; es galt hier an erster Stelle die Reichsinteressen zu fördern. Tatsächlich trat durch die nachher folgenden territorialen Kämpfe des Königs hier eine Periode des Stillstands ein.

Das radikale Mittel, welches Wilhelm plante, bestand darin, dass er der Gräfin Margaretha ihr Reichslehen, Reichsflandern nehmen wollte. Dies konnte jedenfalls nicht gerechtfertigt werden durch den Umstand, dass Margaretha nicht innerhalb Jahresfrist nach Wilhelms Krönung ihm den Lehenseid geleistet hatte. Er selber war nämlich in diesem Stück nicht ganz ohne Schuld. Auch er hatte am Anfang seiner

---

[1]) Es scheint mir auch sehr zweifelhaft, dass König Wilhelm in diesen Verwicklungen eine zielbewusste Reichspolitik führte, wie später Rudolf von Habsburg, Adolf von Nassau und Heinrich VII.; d. h., dass er die Vermehrung seiner Hausmacht zur Grundlage für seine Macht im Reiche machen wollte. Wir glauben in diesen Kämpfen nicht mehr als eine Fortsetzung der traditionellen Zwistigkeiten zwischen Holland und Flandern erblicken zu sollen.

Regierung als Graf von Holland sich geweigert, der Gräfin für Westseeland als Lehensherrin zu huldigen. Wurde ihm diese Eidesleistung später durch seine Wahl zum römischen Könige auch fast unmöglich gemacht, er selber hatte jedenfalls durch dieses Benehmen zu einer ähnlichen Behandlung seitens der Gräfin Anlass gegeben.

Eine förmliche Deposition, wie Wilhelm sie vornahm, war aber mit noch grösseren Gefahren verbunden, denn es wurde hierdurch der Friede des Reiches nach aussen aufs Spiel gesetzt. Die flandrischen Streitigkeiten zwischen den Avesnes und Dampierres waren für einen nicht geringen Teil Nationalitäts-Reibungen. Hennegau und Flandern bildeten hier die Zone, wo die deutschen und französischen Einflüsse fortwährend mit einander im Kampf waren. Durch solch schroffes Vorgehen setzte Wilhelm sich der Gefahr aus, mit dem Könige von Frankreich, der für einen Teil der Besitzungen Margarethas Lehensherr war, in Feindschaft zu geraten. Für eine auswärtige Politik fehlte dem König aber jedenfalls noch die Kraft [1]).

Bei alidem dürfte es nicht unmöglich sein, dass bei diesen wirklich begründeten und entscheidenden Momenten, welche den Legaten zur Friedenspolitik bestimmten, noch rein persönliche hinzukamen. Bereits früher hatten wir Gelegenheit, auf Beziehungen Hugos zum flandrischen Grafenhaus [2]) zu weisen. Margarethas Schwester, die Gräfin Johanna, hatte nämlich Hugo einmal eine stattliche Anzahl Bücher zum Gebrauche gegeben, was schon an sich auf eine gewisse Freundschaft zwischen beiden schliessen lässt. Die Schwestern waren Wohltäter der französischen Ordensprovinz, schon während des Provinzialats Hugos. Wenn wir später Hugo in ziemlich autokratischer Weise in Ordensangelegenheiten eingreifen sehen, so geschah das auf Bitte der Gräfin Margaretha. Das alles berechtigt uns, das Bestehen näherer freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Legaten und Margaretha

---

[1]) Schon bald nachher, im Jahre 1253, mengte sich Frankreich und besonders Karl von Anjou, der Bruder des französischen Königs in diese Kämpfe gegen Wilhelm ein. Vgl. Hintze S. 122 ff. Da der Krieg zwischen dem König und Margaretha nur vorteilhaft für Frankreich sein konnte, ist der Vorwurf, Hugo habe als Franzose in französischem Interesse gearbeitet, nicht zutreffend.

[2]) S. oben S. 15.

anzunehmen [1]). Diese werden auch umsomehr den Kardinal bestimmt haben, dem äusserst feindlichen Vorgehen des Königs gegen die Gräfin vorzubeugen, und auf eine friedliche Lösung hinzuarbeiten. Leider sollte dieser Vermittlungsversuch, wie wir sehen werden, nicht mit dem gewünschten Erfolg gekrönt werden. Die beiderseitige Abneigung war zu gross. Da Hugo fest auf dem Standpunkte des Rechts stehen blieb, ohne nach einer der beiden Seiten zu neigen, so sollte seine bisher so fruchtbare Tätigkeit als Legat dadurch gebrochen werden.

Am wahrscheinlichsten wird dann die belgische Reise folgendermassen zu erklären sein. König Wilhelm wird mit seinen neuen Anhängern in Norddeutschland und mit dem Legaten den Plan der Absetzung Margarethas auf dem bevorstehenden Frankfurter Hoftag, besprochen haben. Der Legat seinerseits wird aber beim Könige auf Unterhandlungen gedrungen haben. Um auch die Gräfin Margaretha dazu zu bewegen, ist er dann zu ihr nach Rijssel gereist und hat die zustimmende Antwort dem König nach Maastricht gebracht [2]). Wohl mag die Zustimmung an gewisse Bedingungen gebunden

[1]) Da Johanna von Flandern mit dem Grafen Thomas von Savoyen vermählt gewesen war, wäre es hier vielleicht von Bedeutung, auf einige Beziehungen Hugos zu dem Hause von Savoyen hinzuweisen. In den Vitae fratrum wird uns erzählt, wie Humbertus de Romanis in Paris Hugo von St. Cher die Mitteilung machte, er wolle in den Dominikanerorden eintreten. Hugo antwortete darauf, er habe selbst auch diesen Plan, könne ihn aber noch nicht gleich zur Ausführung bringen, weil er vorher noch einige Geschäfte zu erledigen habe: „domini mei Wilhelmi de Sabaudia cum quo nunc sum, sicut scitis", fügt der Leipziger Codex als Hugos Worte hinzu (vgl. M. O. P. Vitae fratrum S. 173). Es ist uns unbekannt, welche Geschäfte hiermit gemeint sind; es war dies im Jahre 1224. Wilhelm von Savoyen (vgl. Carutti S. 379) war der Sohn des Grafen Thomas I. Er war Dekan von Vienne, wurde am 9. Oktober 1225 zum Bischof von Valence-Die postuliert; am 4. Juni 1239 wurde er zum Bischof von Lüttich gewählt, starb aber schon am 3. Oktober d. J. (vgl. Eubel I. S. 542 und 314). Weiter bestanden Beziehungen zwischen Hugo und Philipp von Savoyen, erwähltem Erzbischof von Lyon, und dessen Bruder Bonifaz, Erzbischof von Canterbury. Am 26 Jan. 1256 (B. 9039) gewährte Alexander IV. dem edlen Ademar von Poitou, Grafen von Valence, auf Antrag des Kardinals Hugo, um des Friedens willen Dispens zur Ehe mit der Markgräfin Margaretha von Montferrat, Tochter des Grafen Amadeus von Savoyen.

[2]) Zur gleichen Zeit wurde dann wahrscheinlich durch Vermittlung des Legaten ein Waffenstillstand geschlossen, der aber nicht gehalten wurde. Vgl. Hintze S. 111.

gewesen sein. Aus den Tatsachen, dass der Legat nach seinem Zusammentreffen mit dem Könige zu Maastricht, nach Cambrai reist, dessen Bischof Hüter des Brüsseler Vertrages von 1250 war, und dass er später [1]) die päpstliche Bestätigung dieses Vertrages transsumiert, und schon vorher, am 4. Juni [2]) ebenfalls das bei dem Brüsseler Vertrag von Wilhelm gemachte Versprechen, dass er den Sohn der Gräfin, Wilhelm, zur Belehnung mit Reichsflandern zulassen wolle, sobald die Gräfin den Wunsch äussere, aus alldem geht wohl hervor, dass der Legat bei den kommenden Friedensunterhandlungen diesen Vertrag von Brüssel als Rechtsbasis anerkannte, und also die im November 1250 zu Mons erfolgte Erneuerung desselben zu Gunsten Margarethas, ignorierte.

Am 10. und 11. Juli [3]) ist der Legat zugleich mit dem Könige zu Antwerpen. Aller Wahrscheinlichkeit nach fanden hier die Unterhandlungen statt [4]) zwischen Wilhelm und der Gräfin; letztere war zwar nicht nach Antwerpen gekommen, aber doch zur Erleichterung der Besprechungen bis Rüpelmonde näher gerückt. Diese Unterhandlungen sind uns wahrscheinlich in einem nach den mündlichen Besprechungen abgefertigten Schriftstücke erhalten [5]). Obwohl dasselbe für die Kenntnis der damaligen Verhältnisse zwischen Holland und Flandern sehr wichtig ist, umfasst es nichts, was auf ein Eingreifen von Seiten des Legaten würde schliessen lassen.

Die darin enthaltenen Klagen seitens der Gräfin machen den Eindruck, dass sie viel begründeter gewesen sind, als diejenigen der holländischen Partei; letztere gibt zum Teile

---

[1]) Am 18. Juli zu Valenciennes, zugleich mit den beiden Hütern, den Bischöfen von Cambrai und Tournai. B. 10347.

[2]) B. 10344. Sie fand statt zu Orchies bei Douai. Vgl. auch B. 5006.

[3]) B. 10345 und 10346.

[4]) Vgl. Sattler S. 46; Ulrich S. 83 f. nimmt an, dass diese Unterhandlungen erst 1253 stattfanden. Vgl. die Widerlegung dieser Ansicht bei Hintze S. 109. Man kann noch hinzufügen: hätten diese Unterhandlungen Anfangs April 1253 stattgefunden, dann liesse sich nicht erklären, warum der Legat sich dann damals davon fernhielt und in Köln und Lüttich blieb, obwohl er sonst den Frieden sich sehr angelegen sein liess.

[5]) v. d. Bergh Oorkondenboek v. Holland en Zeeland. I n. 587 'sHage 1866.

nur sehr schwach begründete Antworten. Einige Male erklärt sich Holland sogar bereit, Genugtuung für gemachte Beeinträchtigungen zu leisten.

Zu dem gewünschten Resultat kam man aber nicht; das ganze Schriftstück macht den Eindruck von abgebrochenen Unterhandlungen; und kurz nachher erfolgte die Absetzung der Gräfin in aller Form. Von wem ist die Abbrechung der Unterhandlungen ausgegangen? Gewiss ist, dass der Legat in diesen Vorgängen nicht mit Wilhelm übereinstimmte. Seine Abwesenheit vom Frankfurter Hoftage [1]), sowie die oben genannten Transsumpte sind deutliche Proteste gegen das Vorgehen des Königs. Aber es scheint uns auch, als ob der Legat mit der Gräfin nicht einverstanden gewesen sei; sein Festhalten am Brüsseler Vertrag und das gänzliche Uebergehen des darauf folgenden Vertrags von Mons [2]), zeigt klar, dass er die übertriebenen Ansprüche der Gräfin, wie diese besonders im letzteren verkörpert waren, verurteilte; wenigstens ist kein Grund anzugeben, welcher die Gräfin zu diesem Vertrage von Mons berechtigt hätte. Das Fehlen von jeder weiteren positiven Massregel seitens des Papstes zu Gunsten der Gräfin als Genugtuung für die ihr vom Könige zugefügte Bestrafung kann diese Vermutung nur bestärken: die einzige negative Verteidigung der Gräfin durch den Papst bestand im langen Ausbleiben der päpstlichen Konfirmation der Deposition [3]), während die anderen Beschlüsse vom Frankfurter Tag diese Konfirmation sehr bald erhielten. Es gibt keinen einzigen Grund, der dagegen spräche, dass der Papst mit dem Legaten übereinstimmte und sich hierbei auf dessen Urteil stützte.

Das Scheitern der Vermittlungsversuche des Legaten war um so bedauernswerter, weil dadurch die bisher so erfolgreiche politische Tätigkeit Hugos für eine Zeitlang wie

---

[1]) Ann. Dom. S. 537 wird die irrige Meinung vertreten, der Legat sei auf dem Hoftag anwesend gewesen und wäre sogar der Urheber der dort gefassten Beschlüsse. — Seinerseits bezeugte Wilhelm seine Unzufriedenheit durch sein Bündnis mit dem Erzbischof von Mainz, der vom Legaten wegen Erhebung ungerechter Zölle gebannt war. Vgl. Hintze S. 60.

[2]) Die Gräfin scheint aber am Vertrag von Mons festgehalten zu haben, da das genannte Schriftstück Klagen ihrerseits über das Verstossen von Holland gegen die damals gemachten Bestimmungen enthält.

[3]) Diese erfolgte erst am 2. Dez. 1252. P. 14793.

gelähmt wurde. Grosse politische Erfolge, wie vorher, sollte er hiernach überhaupt nicht mehr erreichen, und seine Wirksamkeit bleibt für einen grossen Teil auf das kirchliche Gebiet beschränkt: die politische Tätigkeit erscheint fortan als Nebensache. Spricht es nicht für den politischen Scharfblick des Legaten, dass er sich so entschieden den territorialen Kämpfen des Königs widersetzte, die in den letzteren Jahren seiner Regierung tatsächlich das grosse Hemmnis für die fruchtbare Entwicklung seines Königtums wurden? Oder wäre eine glückliche Lösung der Frage zum Heile des Reiches zu erwarten gewesen, wenn der Legat sich mit Wilhelm gegen die Gräfin erklärt hätte? Hugo sah offenbar auf beiden Seiten eine Verletzung des Rechtes, und er hat das Recht verteidigen wollen: wäre aber in dieser Richtung eine Lösung möglich gewesen?

Erst nach der Abreise Hugos aber, im Jahre 1253 [1]), sollten die Kämpfe zwischen Holland und Flandern von neuem mit voller Kraft ausbrechen, und es hat den Anschein, als hätte die Anwesenheit Hugos die immer drohende Gefahr eine Zeitlang noch bezwungen. Ein neuer Legat, der Kardinal Peter von St. Georg [2]), sollte eine glückliche Entscheidung der Frage herbeizuführen suchen.

Kapitel VII.

Weitere Tätigkeit Hugos in Belgien. — Gerhard von Pforzheim von Hugo nach Deutschland geschickt. — Der Legat in Metz und Toul. — Annäherung zwischen König Wilhelm und dem Legaten; Zusammenkunft in Köln. — König Wilhelm vom trierischen Schultheiss bei Coblenz überfallen. — Der König und die rheinischen Erzbischöfe. — Das Einschreiten des Legaten gegen den Erzbischof Gerhard von Mainz.

Viele der Ergebnisse, welche wir im vorigen Kapitel behandelten, beruhen bei dem Mangel an bestimmten Nachrichten leider nur auf Vermutungen. Für die nächstfolgende

[1]) Es ist nicht unmöglich, dass diese auch mit der Sache zusammenhing; der König und Hugo sind vielleicht nicht mehr zur völligen Uebereinstimmung gekommen.

[2]) 2. Mai 1254. P. 15347. Ueber den weiteren Verlauf dieser Kämpfe vgl. Sattler S. 50 ff. und Hintze S. 118 ff.

Periode besitzen wir glücklicherweise etwas mehr urkundliches Material, obwohl auch hier verhältnismässig grosse Lücken vorhanden sind.

Während König Wilhelm nach dem Scheitern der Unterhandlungen in Antwerpen für eine kurze Zeit nach Utrecht ging, um dann bald rheinaufwärts über Mainz nach Frankfurt zu ziehen, wo am 11. Juli 1252 vor der Stadt — diese selbst war noch nicht in der Macht des Königs — der bereits erwähnte Hoftag abgehalten wurde, begab sich Hugo aus Belgien in das Erzbistum Trier. Es sind hauptsächlich Angelegenheiten kirchlicher Art, die ihn vorläufig beschäftigen.

Was Hugos Reise in dieser Zeit anbelangt, so können wir aus den von ihm ausgestellten Urkunden folgendes Itinerar feststellen: nachdem er am 1. Juni [1]) zu Cambrai gewesen war, geht er über das Benediktinerkloster Anchin [2]) und Orchies [3]) nach Antwerpen [4]); hier bleibt er wenigstens bis zum 11. Juni [5]); am 18. [6]) finden wir ihn zu Valenciennes auf der Reise nach Metz [7]), wo er sich vom 8. bis zum 25. Juli [8]) aufhält; dann vom 27. Juli [9]) bis 5. August [10]) zu Toul, und geht dann über Trier, wo er am 8. August [11]) sich befindet, und Assent [12]) in Südbrabant nach Löwen [13]) und Valenciennes [14]), und von dort zurück nach Lüttich, wo er dann wieder das erste Mal am 10. Oktober [15]) urkundet. Lüttich und Köln bleiben bis zum Sommer 1253 abwechselnd sein Aufenthaltsort.

Wurde Hugos politische Tätigkeit in diesen Gegenden nur mit geringem Erfolg gekrönt, so war seine Wirksamkeit in kirchlich-reformatorischem und organisatorischem Sinne um so fruchtbarer. Es wird wohl die Folge eines Besuches in Löwen gewesen sein, dass er am 11. Juni [16]) den Prior der Dominikaner und den Guardian der Minder-

---

[1]) B. 10341.

[2]) Wie Ficker in B. 10343 vermutet aus den beiden fehlerhaften Abschriften, wovon eine Agnicina und die andere Anagniae als Ausstellungsort bringt; das monasterium Aquicinctinum lag in der Diözese Cambrai. Er war dort am 3. Juni.

[3]) 4. Juni. B. 10344.

[4]) Für das erste Mal urkundete er hier am 10. Juni. B. 10345.

[5]) B. 10346. [6]) B. 10347. [7]) B. 10348. [8]) B. 10351.

[9]) B. 10353. [10]) B. 10355. [11]) B. 10359.

[12]) So vermutet B. 10360 aus „Assone“. Er befand sich hier am 30. August.

[13]) 11. Sept. B. 10361. [14]) 24. Sept. B. 10362. [15]) B. 10365.

[16]) B. 10346.

brüder dort beauftragte, die Stadt in fünf Pfarreien zu teilen. Und am 5. August [1]) beauftragte er den Dechanten von Maastricht und den Dominikanerprior von Löwen, die Reuerinnen in letzterer Stadt in den Orden von St. Viktor zu Paris aufzunehmen.

Welches der Zweck seiner Anwesenheit im Benediktinerkloster Anchin war, wissen wir nicht. Von seiner Tätigkeit in der bekannten Abtei von Arrouaise in der Diözese Arras sind wir ein wenig besser unterrichtet. Es war wahrscheinlich auf seiner Reise von Antwerpen nach Metz Ende Juni 1252, dass Hugo diesem Augustinerkloster und der ganzen Kongregation Disciplinarstatuten gab und bestimmte, dass der Abt von Arrouaise mit zwei jährlich zu erwählenden Visitatoren die Klöster der Kongregation von Arrouaise jedes Jahr besuchen sollte [2]). Er sollte die Gewalt haben, die Aebte der Kongregation und ihre Untertanen zur Observanz der Statuten zu zwingen, welche auf dem jährlich zu Arrouaise von den Aebten abgehaltenen Generalkapitel gegeben wurden. Alexander IV. bestätigte diese Bestimmungen Hugos am 20. Juni 1255 [3]). Später verfasste Hugo mit dem Kardinalbischof Odo von Tusculum und dem Kardinal Johann von San Lorenzo in Lucina mit päpstlicher Vollmacht wieder einige Statuten für diese Kongregation, u. a. über den Genuss von Fleisch im Refektorium: Alexander bestätigte sie am 27. Juni 1257 [4]).

Neben diesen wichtigeren Bestimmungen sind uns noch viele andere erhalten, die sich auf Bau von Kirchen, Klöstern und Spitälern beziehen. Auch hier, wie bisher überall, wohin er gekommen war, benützte Hugo seine Anwesenheit, um durch Spendung von Privilegien, besonders von Ablässen solche Institute zu fördern. Weiter sind es Rechtsentscheidungen, Verleihung von Ehedispensen und andere derartige Angelegenheiten, mit welchen Hugo sich damals beschäftigte.

Aber nicht auf Belgien blieb diese Tätigkeit beschränkt. Häufig sind auch in dieser Periode die Urkunden über deutsche Angelegenheiten. Bei seiner Abreise aus Deutschland hatte

---

[1]) B. 10358. Vgl. auch B. 10379 vom 2. Dez. 1252, worin er diese Zulassung genehmigt.

[2]) B. 10341 und 10342; „tunc per partes illas transitum faciens" heisst es in der päpstlichen Bestätigung dieser Bestimmungen.

[3]) P. 15898—15900. Reg. d'Al. 575, 578, 579.

[4]) P. 16908.

er einen Gesandten, den Predigerbruder Gerhard von Pforzheim aus Köln, nach Böhmen, Mähren, Polen und Kammin geschickt, wahrscheinlich weil er selber diese Gegenden nicht besuchen konnte. Dieser Gerhard trat hier im Namen des Legaten auf. Hugo beauftragte ihn am 3. Juni 1253, den Bischof Thetward von Samland O. P. zur Zurückstellung des dem Bischof von Cujavien genommenen Teils seiner Diözese anzuhalten und nötigenfalls zu zitieren[1]). Am 14. Dezember 1252 befindet sich Gerhard zu Prag, wo er einen von Hugo den Dominikanern von Olmütz verliehenen vierzigtägigen Ablass für diejenigen bekannt macht, die an bestimmten Festen ihre Kirche besuchen[2]). Im Frühling war Gerhard noch oder wieder in Prag und empfing vom dortigen Klerus für Hugo, nachdem er zweimal darum gebeten, eine Summe Geldes[3]); wahrscheinlich war dies die Kreuzzugssteuer für den König Wilhelm, worüber wir mehrere päpstliche Aufträge an den Legaten besitzen[4]). Am 20. April 1253 schlichtet Gerhard zu Kruschwitz einen Streit zwischen dem Bischofe von Cujavien und dem Deutschorden[5]). Ueber die weitere Tätigkeit Gerhards sind wir nicht unterrichtet, wahrscheinlich wird er aber sowohl in politischen als kirchlichen Angelegenheiten aufgetreten sein.

Hugos Reise von Antwerpen über Valenciennes und Metz nach Toul wird ihn wahrscheinlich durch Luxemburg geführt haben. Ein ausdrückliches Zeugnis haben wir dafür aber nicht. Es könnte nicht unwahrscheinlich aus der Tatsache hervorgehen, dass er am 3. August von Toul[6]) aus dem Grafen von Luxemburg anzeigt, er habe der Abtei von Clairefonteine das Patronat über die Kirchen von Hollerich und Grevenmacher bestätigt, welches der Graf der Abtei geschenkt hatte.

Bei seiner Ankunft in Toul hatte Hugo in einer dort stattgefundenen zwiespältigen Bischofswahl zu entscheiden.

---

[1]) B. 10343. [2]) B. 10371.

[3]) „Legatus etiam apostolicae sedis frater Hugo, per fratrum Gerhardum ordinis praedicatorum petiit secunda vice et accepit 50 marcas a clero Pragensis diöcesis (Canonicorum Prag. contin. Cosmae. M. G. SS. 9, 174). Dies steht zwischen zwei Berichten über Ereignisse vom ca. 25. März 1253 und vom 10. Juni.

[4]) So bestellte auch Hugo selber am 24. Sept. 1252 (B. 10362) für die Einsammlung der Beisteuern für das hl. Land Subcollectoren aus dem Predigerorden.

[5]) B. 10400. [6]) B. 10357.

Am 1. Januar 1252 war der Bischof Roger [1]), der nach langen Kämpfen schliesslich über die staufisch gesinnte Bürgerschaft gesiegt hatte, gestorben. Es war zu erwarten, dass ein Teil des Kapitels einen Gesinnungsgenossen der Bürger als Nachfolger haben wollte. Sie fanden diesen in dem Archidiakon Simon von Pont. Die Mehrzahl war aber für den päpstlich gesinnten Egidius (Gilles) von Sorcy, Dekan an der Domkirche. Der Metropolit von Trier entschied sich für ersteren, aber durch Appellation war die Sache beim Legaten zur Entscheidung gekommen [2]). Weil nun gerade, Juli 1252, wie wir sahen, Hugo nach Toul kam, und wir für seine Reise keinen andern bestimmten Zweck aufweisen können, so wird die in einem Schreiben von Papst Alexander IV. von 1255 20. März [3]) erwähnte Entscheidung des Legaten Hugo wohl bei diesem Aufenthalt in Toul gefallen sein. Die Untersuchung der Sache an Ort und Stelle selbst war sehr wünschenswert; sie führte dazu, dass Hugo sich zu Gunsten von Egidius aussprach, den er als Bischof bestätigte, womit das Schisma zu Ende war. Die päpstliche Bestätigung erfolgte dann, wie bereits gesagt, am 20. März 1255. Der neue Bischof unterwarf bald darauf die staufisch gesinnten Bürger, die sich inzwischen bei der Entzweiung der Stiftsgeistlichkeit erhoben hatten. [4]).

Um diese Zeit (30. Sept.) gab Papst Innocenz IV. dem Legaten einen Auftrag für das Benediktinerinnenkloster Rijnsburg in Holland. Die Schwestern hatten in ihren Chorbüchern einige sehr lange Gebete ausser ihrem gewöhnlichen Offizium. Weil diese Häufigkeit von Gebeten ein Hindernis für ihre Andacht war, hatten sie sich an den Papst gewandt mit der Bitte, dies zu ändern. Der Papst befahl Hugo, nach Gutdünken in dieser Sache zu verfahren [5]).

---

[1]) Vgl. Aldinger S. 156 f.

[2]) B. 10352. [3]) B. 8961.

[4]) Nicht so bald wurde der neue Bischof Egidius mit dem Erzbischof von Trier ausgesühnt; in einem päpstlichen Schreiben vom 21. Sept. 1254 überträgt Alexander IV. dem Legaten Peter v. S. Georg die Entscheidung der Bitte des erwählten Egidius, der von einem andern als dem Erzbischof von Trier geweiht zu werden wünschte, da er ihn aus bestimmten Gründen für suspekt hielt. B. 8802; vgl. Aldinger S. 164 f.

[5]) P. 14729. Obwohl wir hier und da den Legat Bestimmungen für Holland treffen sehen, können wir aber keinen persönlichen Aufenthalt von ihm dort konstatieren.

Mittlerweile hatte sich, wie es scheint, das Verhältnis zwischen König Wilhelm und dem Legaten wieder gebessert. Nach dem Frankfurter Tag war Wilhelm längere Zeit ins Feld gezogen gegen seine Feinde am Mittelrhein [1]). Noch immer befanden sich gerade hier viele mächtige Anhänger Konrads. Welche Erfolge der König nun hier erreichte, wissen wir nicht; gross werden sie wohl kaum gewesen sein, weil nicht der geringste Einfluss davon zu spüren ist. Unklar ist auch, warum und in welcher Weise die Annäherung des Königs an den Legaten stattgefunden hat. Was wir darüber bringen, sind leider nur Vermutungen. Die flandrischen Unterhandlungen vom Jahre 1252 und ihre Folgen sind noch immer in grosses Dunkel gehüllt, wie auch Wilhelms verändertes Verhalten zu den rheinischen Bischöfen, welche, einst seine Gönner, jetzt auf einmal als seine Feinde erscheinen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es der König war, welcher die Annäherung gesucht hat. Dass er sich den Legaten und die Kurie entfremdet hatte, konnte ihm schliesslich doch nur zum Nachteile gereichen, und ohne päpstliche Unterstützung war es ihm unmöglich, seine königliche Stellung zu behaupten. Betrachten wir überdies die Umstände und Ereignisse der letzteren Zeit näher, dann werden wir auch bald einsehen, dass diese nicht dazu angetan waren, des Königs Hoffnung und sein Vertrauen auf seine eigene Kraft zu erhöhen. Der Frankfurter Hoftag, welcher im freien Felde vor der Stadt abgehalten wurde, weil die Bürger sich weigerten, dem Könige die Stadt zu öffnen, hatte keinen grossen Eindruck von Wilhelms Ansehen im Reiche hinterlassen; die Zahl der dort eingetroffenen Fürsten und Herren [2]) war verhältnismässig gering gewesen. Noch immer war der Hauptbeschluss, die Absetzung Margarethas vom Papste nicht bestätigt. Hierzu kam noch der geringe Erfolg seiner kriegerischen Unternehmungen in der letzten Zeit. Auch hatte sich das früher so äusserst freundliche Verhältnis Wilhelms zu den rheinischen Erzbischöfen allmählich in ein wenig günstiges umgewandelt. So hatte er z. B. am 4. August [3]) mit Gerhard von Mainz ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen, worin der König so sehr als ein Gleichgestellter des Bischofs behandelt wurde, dass, im Falle eines ausbrechenden Zwiespaltes

[1]) Vgl. Hintze S. 59 ff.
[2]) Vgl. ibid. S. 58 f.
[3]) B. 5120.

der schuldige Teil auf Verlangen des andern von den Bürgern sich befehden lassen musste. Gerhard war keine sanftmütige und geduldige Natur, er hatte dies schon bald nach seiner Erhebung gezeigt durch sein schroffes Auftreten gegen den Markgrafen von Meissen und die Landgräfin von Hessen, eine Verwandte Wilhelms [1]). Dass der König dem Erzbischofe Arnold von Trier nicht mehr traute, geht wohl am deutlichsten aus den Beschuldigungen hervor, welche er, mochten sie nun begründet sein oder nicht, kurz nachher, wie wir gleich sehen werden, gegen ihn vorbrachte. Endlich ist nicht unmöglich, dass die später entstehende äusserste Feindschaft Konrads von Köln gegen Wilhelm sich jetzt schon in einer Abkühlung seiner Freundschaft geäussert hat [2]). Kurz, die Freundschaft und Unterstützung des Legaten war ihm jetzt erwünschter als je.

Wenn wir also am 29. Oktober [3]) den König mit dem Legaten zu Köln zusammen finden, dann liegt es sogar auf der Hand, darin eine verabredete Zusammenkunft zu erblicken. Was war geschehen? Von Trier aus hatte sich der Legat über Löwen, wahrscheinlich zur Gräfin Margaretha in Flandern begeben [4]). Hat er nochmals bei ihr angehalten, sie möge ihre übertriebenen Aufforderungen gegenüber Wilhelm mässigen? Wir wissen es nicht. Doch muss unseres Erachtens diese Reise, die bisher ganz ausser Acht gelassen wurde, mit den folgenden Ereignissen und namentlich mit der Annäherung zwischen dem König und dem Legaten eng

[1]) S. weiter unten.

[2]) Döhmann S. 11 ff. meint vor dem Sommer 1254 sei keine Feindseligkeit Konrads gegenüber Wilhelm zu erkennen.

[3]) B. 5129 u. 10369. König Wilhelm beauftragt hier „in praesentia venerabilis patris domini Hugonis tit. s. Sab. etc." den Abt von St. Truden, seinen Kaplan, einen zwischen ihm und dem Kapitel des hl. Johannes zu Utrecht entstandenen Streit schiedsrichterlich zu entscheiden. Der Streit drehte sich um den Besitz und das Eigentum des Landes, die Gerichtsbarkeit und die Zehnten zu Ovendrecht, Kudelstaart und Westveen. Auch Hugo schrieb hierüber dem Abt am nämlichen Datum.

[4]) Nach dieser vermutlichen Zusammenkunft des Legaten mit der Gräfin finden wir Hugo in Valenciennes vom 24. bis 27. Sept. (B. 10362 f.). Der grosse Rat dieser Stadt hatte wahrscheinlich kurz vorher (B. 11643) der Gräfin Margaretha erklärt, dass man sie, weil sie nicht als Herrin, sondern als Tyrannin und plündernd, mit bewaffneter Hand nach Hennegau gekommen wäre, nicht aufnehmen, sondern sich gegen sie verteidigen würde. Der Besuch des Legaten wird, glauben wir, auch wohl hiermit zusammenhängen.

zusammenhängen. Dass der Papst schliesslich am 2. Dezember den Frankfurter Spruch bestätigte, der Margaretha von Flandern ihr Reichslehen entzog [1]), ist wohl als die Folge der Unterhandlungen des Legaten mit der Gräfin in Flandern einerseits, und dem Könige in Köln anderseits anzusehen. Jedenfalls geht hieraus hervor, dass Hugo ein Einlenken der Gräfin nicht erreichte, und sich deshalb in den Willen des Königs fügte. Im Grunde war der „Frankfurter Spruch" auch in aller Form und gesetzmässig geschehen, mit Zustimmung der dort versammelten Reichsfürsten. Dies verhinderte aber nicht, dass die Folgen für Wilhelm ungünstig blieben.

In dieser Zeit trug sich — wahrscheinlich auf der Reise des Königs nach Köln im Oktober — ein übles Ereignis zu von sehr unangenehmen Folgen. Als er nämlich mit einer stattlichen Begleitung in Schiffen den Rhein hinabfuhr und bei Koblenz vorbei kam, forderte der trierische Schultheiss dort von ihm den gewöhnlichen Zoll: er hatte angeblich den König nicht erkannt. Es kam zu heftigem Kampf, wobei viele von des Königs Begleiter erschlagen wurden oder im Rhein umkamen.

Erzbischof Arnold von Trier, der selber abwesend war, soll diesen Irrtum aufs lebhafteste bedauert haben. König Wilhelm aber, der schon ein gewisses Misstrauen gegen ihn gehabt zu haben scheint, wollte keine Entschuldigung annehmen und forderte sogar beim Papste und beim Legaten Arnolds Absetzung. Der Erzbischof musste sich dann vor dem letzteren zu Köln verantworten [2]), und es scheint, dass er auch seine Unschuld beweisen konnte, sodass der Erzbischof von Köln und die Kölner Bürger für ihn eintraten; der König musste schliesslich nachgeben, wenn auch mit grossem Widerwillen [3]); eine äusserliche Versöhnung kam zu stande, aber das gute Verhältnis, wie es früher immer gewesen, scheint nicht mehr hergestellt worden zu sein, sodass der Erzbischof im Jahre 1254 unter denjenigen erscheint, welche damals die Absetzung des Königs Wilhelm planten [4]).

[1]) P. 14793 f.

[2]) B. 10368a.

[3]) Die für den Erzbischof Partei ergreifenden Gesta Treverorum (M. G. SS. 24. 412) berichten, dass der König, aus der Not eine Tugend machend, mit Arnold Frieden schloss durch Vermittlung des Legaten und Erzbischof Konrad von Köln.

[4]) Vgl. Hintze S. 150.

Die Appellation des Königs an den Papst war aber nicht vergeblich gewesen; dieser zeigte, dass Wilhelm noch immer auf die Kurie rechnen konnte, wie ungünstig sich auch andere ihm gegenüber verhielten. Am 12. Dez. 1252 [1]) erliess der Papst ein Schreiben an den Legaten, worin er diesen beauftragte den Erzbischof von Trier zu voller Genugtuung an den König anzuhalten; weigere er sich, so sollte Hugo ihm befehlen, innerhalb zweier Monate persönlich vor dem Papste zu erscheinen; würde er aber auch dazu sich nicht verstehen, dann soll der Legat nicht zögern, seine Untertanen vom Treueid gegen ihn zu entbinden. Zugleich gab er dem Legaten in einem begleitenden Schreiben [2]) Instruktionen für die eventuelle Wahl eines Nachfolgers Arnolds. Da aber inzwischen die Angelegenheit, wie wir sahen, beigelegt wurde, hatte dieser päpstliche Auftrag keine weitere Folgen. Im nächsten Jahre, am 12. Juli 1253 [3]) beauftragt sogar Innocenz den Legaten, dem Erzbischof gewisse Vergünstigungen zu erteilen: „quia Arnoldus . . . tam papae quam Romanae ecclesiae in negotio generali devotus erat . . .“ Auffallend dürfte aber hierbei das Fehlen des traditionellen „et regi Wilhelmo“ erscheinen. Es ist nicht unmöglich, dass der Papst dem Erzbischof gerade durch solche Gunstbezeugungen zu einer regeren Tätigkeit für den König anzuhalten suchte [4]).

Wir können hier ein Ereignis einfügen, das obwohl chronologisch nicht gerade hier an der Reihe, doch seinem Charakter nach, gewiss hierher gehört. Wir meinen das Auftreten Hugos im Frühling 1252 gegen die Ausschreitungen des Erzbischofs Gerhard von Mainz, d. h. gegen die Einsetzung und Erhebung

---

[1]) P. 14807.

[2]) P. 14808.

[3]) P. 15056 f.

[4]) Später sollte Kardinal Hugo sich noch einmal mit dem Erzbischofe Arnold zu beschäftigen haben; dieser kam in Streit mit seinem eigenen Klerus von Trier, weil er ihn und ihre Kirche äusserst beschwerte; am 10. Febr. 1257 (B. 11779) hatten die Kapitel des dortigen Dom-, Paulin- und Simeonsstiftes in der Domkirche eine Beschwerdeschrift gegen ihn publiziert wegen seiner schlechten Amtsführung, weil sie aus begründeter Furcht abgehalten wurden, Boten an ihn nach Ehrenbreitstein zu schicken. Am 6. Juli (B. 9116. Hugo residierte damals „apud fr. praedicatores, in hospitio cardinalis) fällt Hugo zu Viterbo als „apost. sedis commissarius“ in dieser Angelegenheit das Urteil gegen Arnold. Der Papst bestätigte es am 28. Juli (P. 16951a und 26545) und der Erzbischof unterwarf sich diesem Spruch zu Trier am 5. Sept. (B. 9116).

ungerechter Zölle. Wir sahen schon früher, wie eine der Bestimmungen des zwischen Konrad von Hostaden und der Kölner Bürgerschaft, unter Mitwirkung des Legaten zustande gekommenen Vertrages, gerade in diesem Punkte das Vorgehen des Kölner Erzbischofes sehr streng verurteilt hatte.

Schon damals bemerkten wir, von welcher grossen Bedeutung die Verkehrsfreiheit für die sich entwickelnden Städte war, und welches Verdienst Hugo sich in dieser Hinsicht erwarb. Die damals schon zitierte Stelle aus der Kölner Reimchronik zeigt, obwohl nicht in allen Einzelheiten richtig, jedenfalls, wie der Legat mit aller Gewalt gegen dieses Raubwesen auftrat, und dass die Zeitgenossen ihn in diesen Angelegenheiten wirklich als ihren Beschützer, gegen die Uebergriffe der Prälaten ansahen.

Wahrscheinlich ist der soeben besprochene Ueberfall des Königs zu Koblenz, mit der darauffolgenden Vorladung des Erzbischofs Arnold vom Legaten, einigermassen als ein solcher Raub betrachtet worden, der vom Legaten bestraft wurde; und so erklärt sich genannte Stelle aus der Kölner Reimchronik.

Entschiedener aber als in anderen Fällen trat der Legat auf gegen den von ihm selbst angestellten Erzbischof Gerhard von Mainz; gerade das strenge Vorgehen gegen diesen zeigt deutlich, dass Hugo ihn nicht aus persönlichem Interesse ernannt hatte.

Der junge Erzbischof hatte schon bald seine unruhige und gewaltsame Natur gezeigt. Schon gleich nach seiner Priesterweihe am 16. März 1252 [1]) war er so schroff als möglich gegen den Markgrafen von Meissen und die Landgräfin von Hessen, Sophia von Brabant [2]) aufgetreten. Er hatte nämlich die von seinem Vorgänger über sie verhängten Sentenzen bestätigt, und all ihre Länder mit dem Interdikt belegt, weil sie die heimgefallenen mainzischen Lehen Heinrich Raspes in ihrem Besitz hielten. Hugo war aber hiermit nicht

[1]) „in sabbato sitientes" Ann. Erph. M. G. SS. 16, 38.

[2]) „sacerdotium adeptus, statim predecessorum suorum sententiam in marchionem Misnensem et Brabantiae ducissam pro feudis ex obitu Heinrici regis ejus episcopatui solutis, et a jam dicto injuriose detentis, promulgatum confirmavit, omnes civitates ac villas ipsorum jurisdictioni per Hassiam atque Thuringiam subjectas, sub interdicto ponens (ibid.).

einverstanden und kassierte diesen Spruch [1]). Bald aber sollte er noch strenger gegen ihn auftreten. Er exkommunizierte ihn wegen der Errichtung ungerechter Zölle [2]). Genauere Angaben über die Zeit, in der dies Ereignis stattfand, sind wohl nicht anzugeben [3]): nur geht aus der zitierten Stelle der Erfurter Annalen hervor, dass es um Ostern 1252 geschehen sein muss, (also bald nach seiner Bischofsweihe), da es in derselben heisst, dass er nach fast einjähriger Exkommuni-

---

[1]) „dum . . . legatus . . . illius sententiam contra marchionem Heinricum cassasset." ibid. 39. Dass er ihn aber hierfür nicht exkommunizierte, wie in Ann. Dom. S. 546 steht, geht aus der Tatsache hervor, dass Gerhard am 25. März die Bischofsweihe empfing (s. oben). Wohl scheint es uns dagegen möglich, dass er ihn hierfür zu sich nach Magdeburg berief, weil wir sonst keinen Grund hierfür auffinden können. Merkwürdig ist ein päpstliches Schreiben vom 3. April 1252 (B. 8462), worin er noch „electus" genannt wird. Es enthält eine Entscheidung in einem Prozesse über den Wormser Bischofsstuhl; gleichzeitige Schreiben wurden an das Wormser Kapitel gerichtet, den Erwählten von Mainz und an Hugo. Dieses letzte enthält interessante Stellen; der Papst habe dem Erwählten von Mainz befohlen, er solle den Erwählten von Worms, Richard, weihen, weil dieser sein Suffraganbischof und er Metropolitan sei; wenn er aber selber noch nicht geweiht sei, solle er dessen Priester und Bischofsweihe durch einen Suffragan (nicht Weihbischof, wie Chapatin S. 401 meint) der Mainzer Kirche vornehmen lassen. Wenn aber Gerhard „super hiis requisitus ab ipso (sc. Riccardo) negligens fuerit vel remissus", dann solle Hugo selber die Sache besorgen. Der Papst traute also dem Gerhard nicht besonders; Richard war nämlich der päpstliche Kandidat, während Gerhard schon den Gegenkandidat Eberhard bestätigt hatte. Vgl. Aldinger S. 78 ff. und 173 ff.

[2]) „Anno Domini 1253 dum supradictus legatus proquodam theoloneo fere per annum excommunicationis sententia Moguntinum innodasset, . . . circa pascha reconciliati sunt" Ann. Erphord. 16, 39; Hintze S. 60 findet diese Angabe als Grund für die Exkommunikation „merkwürdig" und „befremdlich". Bestrafung für ungerechte Zölle sei ausschliesslich Sache des Königs gewesen. Er vermutet also, dass mit diesem Zolle vorzugsweise oder ausschliesslich der Klerus durch Gerard getroffen wurde und daher die Bestrafung desselben vom Legaten! Es ist aber allzu bekannt, dass die Kirche auch das gegen andere als Kleriker begangene Unrecht bestrafte; ja schon das Laterankonzil von 1123 verhängte über diejenigen, die mit neuen Zöllen die Kaufleute beschwerten, die Exkommunikation. Zugleich trat es für die Sicherheit der Fahrstrassen ein und wies auf Bestimmungen hin, die von früheren Päpsten hierüber erlassen wurden. Vgl. Michael I. S. 174.

[3]) B. 10364 und Rodenberg M. G. Ep. pont. 3439 schliessen aus den Vorakten einer richterlichen Entscheidung Hugos vom 26. Nov. 1257,

kation Ostern 1253 wieder absolviert wurde. Hinsichtlich dieser Absolution stimmt genannter Bericht mit einer Erklärung Hugos vom 15. April 1253 (B. 10399), dass er den Erzbischof absolviert habe, und dass die indessen von demselben vorgenommenen geistlichen Handlungen wegen dieser Exkommunikation nicht ungültig sein sollten.

Eine endgültige Besserung war aber hiermit bei Gerhard kaum erreicht, spricht ja auch die Kölner Reimchronik von

---

dies sei im Herbste 1252 geschehen. Im genannten Prozesse zwischen Guiso und Widukind von Waldecke über die Propstei zu Fritzlar wurde von Hugo als Auditor zu Gunsten des ersteren entschieden. Widukind appellierte an den Papst. Dieser aber bestätigte am 18. Jan. 1258 (M. G. Ep. pont. 3437) Hugos Entscheidung und sagte von der Appellation „quam reputamus frivolam". Die Bestätigung enthält die von Hugo geführten Vorakten. Mag. Guiso berief sich darin auf die ihm gemachte Collation dieser Würde durch Gerhard von Mainz. Gerhards Prokurator antwortete darauf: diese Collation sei ungültig gewesen, wegen dessen damaliger Exkommunikation für die Errichtung neuer Zölle, verhängt vom Legaten „per sententiam . . . prolatam Leodii, anno Domini MCCLIII in autumpno." „Sed ad hoc predict. mag. Guiso contrario respondebat nos (sc. Hugo) tamquam de facto proprio, certos esse nullam in dictum archiepiscopum, anno Domini proximo supradicto Leodii protulisse sententiam, nec ibidem eo tempore nos fuisse, quod et idem mag. Guiso nitebatur ostendere ex data plurium litterarum nostrarum, quas post recessum nostrum de Leodio per Treverim, Metim et Bisuntium transitum faciendo, in regressu nostro ad sedem apostolicam duximus concedendas . . ." Kardinal Hugo gab dem Guiso Recht und wies die Beweise des Prokuratoren als nicht zur Sache gehörend („impertinentes") zurück. Wir sind also nicht mit B. 10364 einverstanden, wenn er hieraus schliesst, der Bericht aus den Erfurter Annalen über den Anfang der Exkommunikation sei falsch; sie habe erst im Herbst 1253 stattgefunden. In genannten Vorakten handelt es sich nicht um die Exkommunikation von 1252, von der die Erfurter Ann. berichten, sondern um eine zweite, angeblich im Herbst 1253 ausgesprochene; die Tatsächlichkeit dieser letzteren wird aber verneint. Dass hier keine Verwechslung vorliegt mit der Exkommunikation von 1252, geht überdies aus der Tatsache hervor, dass der Prokurator Gerhards dessen Kollation der Propstei von Fritzlar an Guiso für nichtig erklärte wegen seiner Exkommunikation; obwohl 13. April 1253 Hugo von dieser ersten Exkommunikation erklärte, Gerhards geistliche Handlungen seien dadurch nicht ungültig gewesen. Für die Annahme (B. 10399), dass der Annalist bei der Angabe der Dauer der Exkommunikation Gerhards, diese verwechselt hat mit derjenigen, welche Gerhard selber über den Grafen von Meissen aussprach, besteht dann auch kein Grund. Ueberdies macht der Annalist selber einen klaren Unterschied zwischen beiden.

einem Rückfall in die nämlichen Erpressungen und sogar von einer Verschlimmerung der Uebelstände wohl erst nach der Abreise Hugos; also nicht vor dem Herbst 1253. Eine Erneuerung der Exkommunikation Gerhards [1]) durch den Legaten glauben wir indes nicht annehmen zu sollen [2]). Doch blieb das strenge Einschreiten Hugos nicht ohne Folgen. Als der Erzbischof noch vor dem 3. Juli 1254 mit einer stattlichen Zahl anderer Herren und Städte den rheinischen Bund beschwor,

---

[1]) Ann. Dom. S. 546 und Döhmann S. 8 bringen diese angebliche zweite Exkommunikation in Verbindung mit der weiter oben schon besprochenen Bestätigung des Ludolfs von Schladen durch den Erzbischof. Bei diesem Falle ist aber nur von einer Exkommunikation Ludolfs und nicht von einer Gerhards die Rede (vgl. M. G. Ep. pont. 3. 205).

[2]) Eine grosse Schwierigkeit bereitet hier ein Schreiben des Papstes vom 8. April 1254 (B. 8709), wodurch er seinen Legaten, den erwählten Bernard von Neapel beauftragt, den durch Hugo exkommunizierten Erzbischof Gerhard nach geleisteter Genugtuung zu absolvieren, damit dieser nach dem Wunsche des Königs Ottokar von Böhmen dessen Königskrönung vornehmen könne. Verweigere der Erzbischof die Genugtuung, dann soll er dahin wirken, dass die Krönung durch einen seiner Suffragane vorgenommen werde. Den formellen Aussagen der öfters genannten Vorakten Glauben schenkend, können wir hier doch kaum ein Versehen der Kurie wegen Unkenntnis des Sachverhaltes annehmen, zumal da Hugo damals schon wieder an der Kurie weilte. Möglich ist noch, dass die erste Absolution durch Hugo, wie die jetzige mit einer Bedingung zur Genugtuung verbunden war, und dass Gerhard durch Nichterfüllung dieser Bedingung in die Exkommunikation zurückfiel, oder dass er durch Rückfall in seinen alten Fehler ipso facto wieder exkommuniziert wurde. In beiden Fällen kann man dann noch von einer durch Hugo verhängten Exkommunikation sprechen. Diese müsste dann aber erst nach Ende Februar 1254 geschehen sein, da der Papst am 4. Sept. 1253 (P. 15116a) und 27. Febr. 1254 (P. 15254) dem Erzbischof noch Aufträge gibt. Auch geht es nicht, wie Rodenberg M. G. Ep. pont 3. 240 versucht, diese etwaige neue Exkommunikation mit dem von Gerhard über den Markgrafen von Meissen verhängten Spruch in Verbindung zu bringen. Denn sogar der Prokurator des Erzbischofes gibt in den genannten Vorakten „nova pedagia" an als Grund für die von ihm angeführte Exkommunikation; und überdies ist das unmöglich wegen der Daten, da ja Gerhard seinen Spruch gegen den Markgrafen im April 1252 aussprach und die Absolution von Hugo vor dem 15. April 1253 stattfand, sodass er am 8. April 1254 nicht mehr von einer Exkommunikation absolviert werden konnte, verhängt wegen des Falls von 1252. Ganz in die Irre geht Ulrich S. 101, wenn er die Exkommunikation Gerhards durch den Legaten im Frühjahr 1254 verlegt; damals war Hugo schon längst von seiner Legation an die Kurie zurückgekehrt. Vgl. auch Michael I. S. 258 f.

ist hier der Einfluss dieser energischen Massregel nicht zu verkennen. Durch jenen Schwur verpflichtete sich Gerhard nicht nur die Erpressungen und ungerechten Zölle aufzugeben, sondern zugleich Hilfe zu leisten für die Aufrechterhaltung eines allgemeinen heiligen Friedens. Dieser sollte am 13. Juli 1254 anfangen, am Festtage von St. Margaretha, und zehn Jahre dauern. Beide Angelegenheiten waren eng miteinander verbunden; gerade die ungerechten Zölle oder die unrechtmässige Erhöhung schon bestehender Zölle waren ein immerwährender Grund zu Kämpfen und Streitigkeiten. Und die unzähligen Fehden kosteten den Herren ungeheure Summen, welche sie sich wieder durch Beraubung und neue Zölle verschaffen mussten. Gerade das Ansehen dieser mächtigen Herren gab dem Bunde eine Kraft, die er ohne diese Hilfe nie hätte erlangen können.

Kapitel VIII.

Hugo in Köln und Lüttich. — Reform der Lütticher Diözese und ihrer Klöster; die Ernennung von Visitatoren. — Die Einsammlung von Geldern zur Unterstützung von König Wilhelm.

Der jetzige Aufenthalt Hugos in Köln, der ungefähr von 29. Oktober[1]) bis zum 19. Dezember 1252[2]) dauerte, ist wiederum gekennzeichnet durch eine rege Aufmerksamkeit, die Hugo den Kirchen, Spitälern, besonders aber den Klöstern der Umgebung widmete. Die für Klöster ausgestellten Urkunden sind in dieser Periode sehr häufig: sie enthalten Bestimmungen verschiedener Art und öfters Privilegien. Ende Dezember 1252[3]) bis ungefähr 19. März 1253[4]) finden wir ihn dann aber wieder in Lüttich. Schon bei dem früheren Aufenthalte in dieser Stadt hatte Hugo, wie wir bereits sahen, hier in kirchliche Angelegenheiten eingegriffen.

Der Klerus von Lüttich erlebte damals schwierige Zeiten. Wie uns die Geschichtsbücher des Klosters St. Truden[5]) zum Jahre 1252 erzählen, hatte es dort grosse Fehden und Wirren

[1]) B. 10369. [2]) B. 10382.

[3]) B. 10383. Dez. 27. Vgl. auch Stud. und Mitth. a. d. Bened. und Cist. Orden Bd. 16 S. 592. [4]) B. 10394.

[5]) Gestorum Abb. Trud. cont. 3a. pars. II. M. G. SS. 10, 397.

gegeben zwischen Geistlichkeit und Laien. Es kam so weit, dass der ganze Klerus aus der Stadt zog; im nächsten Jahre aber wurde der Friede wieder hergestellt: das Volk kam dem zurückkehrenden Klerus barfuss und mit brennenden Kerzen entgegen. Da Kardinal Hugo im Jahre 1252 und 1253 öfters in Lüttich war, ist es nicht unmöglich, und sogar sehr wahrscheinlich, dass er an der Wiederherstellung des Friedens mitgearbeitet hat. Ueberhaupt hat er für die Lütticher Kirche immer eine besondere Sorgsamkeit gezeigt. Nicht wenige Nachrichten sind uns darüber erhalten.

Bereits früher haben wir ausführlich die Einsetzung des Fronleichnamfestes besprochen. Ein anderes Mal trat Hugo hier am 23. Oktober 1252[1]) auf, da er die Statuten des früheren Legaten Petrus von Albano für die innere Verwaltung von St. Lambert erneuerte und in einigen Punkten abänderte. Aber nicht nur für die Stadt, auch für die ganze Diözese wollte Kardinal Hugo in dieser Weise tätig sein. Anlass zu diesem Eingreifen des Legaten wird mitunter auch wohl die Jugendlichkeit des dortigen erwählten Bischofs Heinrich gegeben haben. Obwohl von sehr guter Gesinnung, konnte dieser natürlich noch nicht mit Erfolg in dieser Richtung arbeitsam sein.[2])

Ciaconius[3]) erzählt uns, Kardinal Hugo habe die Lütticher Kirche ganz nach den Gewohnheiten und Verordnungen der Kirche von Lyon geordnet und reformiert. Wahrscheinlich sind hiermit die Bestimmungen Hugos gemeint, welche uns teilweise in einem Schreiben Alexanders IV. vom 4. Aug. 1255[4]) erhalten sind. Diese hier genannten Artikel haben zum

[1]) B. 15019. Die Statuten des Petrus von Albano befinden sich bei Mansi t. 23, 781. Am 3. Januar 1253 bestätigte Hugo noch ein Statut des Legaten Petrus über die Schliessung der Tore des Klosters S. Lambert zu Lüttich. B. 15024.

[2]) Der Egidius Aureaevallensis weiss in seinen „Gesta episcop. Leod." (M. G. SS. 25. 129) aus seinen ersten Regierungsjahren nichts über ihn zu berichten, als dass er „episcopatum rexerit adolescens et inconsecratus", und dass er „ecclesiae Romane filius et fautor extiterit fidelissimus".

[3]) tom. II col. 121. Ann. Dom. S. 541 zitiert aus Bernard, Cartulaire de l'abbaye de Savigny I. 539 fast eine wörtlich gleiche Stelle hierüber: „Ecclesiam Leodicensem (sic) secundum ritum, modum et ordinationes ecclesiae Lugdunensis ordinavit et reformavit."

[4]) Reg. d'Al. 703. Berlière, Stud. u. Mitt. a. d. B.- u. C.-Orden, Bd. 16 S. 592, setzt diese Bestätigung irrtümlich auf den 4. April 1255. Der Text lautet: „Alex. . . . electo Leodiensi. Hisque apostolice. — Sane petitio tua nobis exhibita continebat, quod olim dilectus filius noster

Zweck, die Feierlichkeit des Offiziums und des Gottesdienstes in den Kollegiatkirchen zu heben. Um die Kanoniker zu fleissiger Erfüllung ihres Amtes anzuregen, verordnete der Kardinal, dass diejenigen Gelder, welche den nicht residierenden Kanonikern vorenthalten wurden, an diejenigen ausgeteilt werden sollten, die dem Offizium beigewohnt hätten. Weiter sollte jede Kollegiatkirche zwei vollständige Messgewänder haben, ein weisses und ein rotes. Jeder neue Kanoniker sollte sich eine seidene Kappe machen lassen, zu dem ziemlich hohen Wert von 4 Mark, bevor er etwas von seinen Einkünften beziehen konnte. Diese beiden Anordnungen waren von grösserer Bedeutung, als man zu glauben geneigt sein könnte. Die Ausstattung mit Paramenten vieler auch reicherer Kirchen war eine heutzutage fast unbegreiflich dürftige. Rücksichtslosigkeit und allzu grosse Gemütlichkeit in der Observanz kirchlicher Vorschriften hatten dann öfters Mangel an Ehrfurcht bei den religiösen Zeremonien zur Folge. Die übrigen Statuten Hugos werden nicht nach ihrem Inhalt angegeben; doch werden auch diese ausdrücklich vom Papste bestätigt.

Ausser für den Weltklerus war Hugo auch jetzt hier wieder als Ordensreformator wirksam: seinen längeren Aufenthalt in diesen Gegenden hatte er wohl benützt, um den

---

H. tit. s. Sabinae presb. card., tunc in partib. Alamanniae dicte sedis legatus, volens in ecclesiis Leodiensium civitatis et diocesis, ut ipsarum canonici eo sollicitius ministeriis invigilent divinorum quo inde sibi pinguis provenire beneficium senserint, providere, deliberatione provida ordinavit, ut, quidquid canonicis foraneis ecclesiarum civitatis et diocesis praedictarum subtrahitur, inter illos earumdem ecclesiarum canonicos qui horis intersunt canonicis in fine ipsarum horarum cotidie dividatur quodque quelibet collegiata ecclesia indumenta ecclesiastica sufficientia, casulam videl., dalmaticam et tunicam sericas, adminus habeat, albo colore ac rubeo coloratas. — Insuper etiam ad ipsarum ecclesiarum decorem, card. ordinavit predictus, ut singuli eorum, qui extunc in ipsarum canonicos admittentur nichil de proventibus suarum percipiant prebendarum, donec unam capam sericam faciant in ecclesiis in quibus recepti fuerint IVor marcarum argenti adminus valentiam attingentem. Idem quoque cardinalis quedam alia statuta edidit salubria et honesta, que mandavit in predictis ecclesiis inviolabiliter observari, prout in litteris inde confectis et ipsius cardinalis sigillo munitis plenius dicitur contineri. Nos itaque tuis precibus inclinati, quod ab eodem cardinali super hoc factum est, ratum habentes et gratum, illud auctoritate apostolica confirmamus etc. usque: communimus. Nulli etc. nostri confirmationis etc. Dat. Anagnie II nonas augusti, anno primo."

dortigen vielen Klöstern seine Aufmerksamkeit zuzuwenden; besonders ist uns seine Wirksamkeit für den Benediktinerorden bekannt [1]). Dieser so ruhmreiche Orden war damals von seiner hohen Würde ziemlich tief herabgesunken. Sowohl mit dem religiösen Leben wie mit den finanziellen Verhältnissen vieler Klöster war es sehr traurig bestellt; das eine Uebel war hier gewöhnlich die Ursache des andern. Aus Stätten hoher geistlicher Kultur, aus Anstalten eines tief religiösen Lebens waren öfters Asyle für die jüngeren Söhne oder die Bastarde der Adelsgeschlechter geworden.

Obwohl wir nur für wenige Klöster [2]) direkte Zeugnisse einer persönlichen Visitation durch den Legaten haben, müssen wir doch aus einer Angabe in den Statuten, welche Hugo der Abtei von St. Truden gab, schliessen, dass seine Wirksamkeit sich über viele erstreckt hat. Die genannte Stelle lautet nämlich: „ordinationes et constitutiones, quas dictus Legatus in aliis (sc. monasteriis) ejusdem ordinis, videlicet sancti Benedicti fecit . . .". Dann wird er auch wohl in andern Klöstern ähnlich wie zu St. Truden vorgegangen sein und also durch eine persönliche oder von seinen Vertretern veranstaltete Visitation die von ihm erlassenen Statuten eingeführt haben.

Ueber den Vorgang zu St. Truden sind wir sehr ausführlich unterrichtet [3]). Schon früher sahen wir Hugo in näheren Beziehungen zu dem dortigen Abte Wilhelm. Dieser hatte seit 1248 die Abtswürde inne und war ein ausgezeichneter Mann, der sich grosses Verdienst für die religiöse wie finanzielle Hebung seines Klosters erwarb. Die Anwesenheit des Legaten Hugo musste ihm eine erwünschte Gelegenheit

---

[1]) Schon früher sahen wir ihn für diesen Orden auftreten, und auch später wird dies noch der Fall sein.

[2]) B. 15025. Febr. 22. 1253. Der Abt von St. Laurentius O. S. B. zu Lüttich gestattet hier auf die Bitte des Legaten dem Pfarrer von St. Christoph den Beghinen die letzte Oelung zu spenden. Auch zu St. Truden standen die Beghinen unter der Leitung der Benediktiner. Auch die zweite Benediktiner-Abtei zu Lüttich, St. Jakob, wird wohl vom Legaten besucht worden sein. Am 16. Febr. bestätigt Hugo einen Spruch des erwählten Heinrich von Lüttich, dass der Konvent von Villers die Einkünfte der Kirche von Dipenbeke abzüglich des für den Unterhalt des Pfarrers Nötigen nach Eintreten der Vakanz für sich verwenden dürfe. B. 10386.

[3]) Die Gesta abb. Trud. cont. 3a, pars III (M. G. l. c. 398) erzählen: Anno Domini 1253 (=1252) Hugo titulo sancte Sabine presbiter cardinalis apostolice sedis legatus per commissarios fecit officium visitationis apud

sein, um durch dessen Ansehen seinen reformatorischen Bestrebungen Kraft zu verleihen. Hugo liess dann dort durch die von ihm hier für die Diözese Lüttich angestellten Visitatoren Mag. Reinerus, Kanoniker von Tongeren, und Gottfried von Maastricht[1]) die Visitation abhalten und seine Statuten einführen. Diese Statuten betrafen die genaue und würdige Abhaltung des Officium divinum; ferner die Klosterdisziplin, welche genau bis in die kleinsten Einzelheiten geregelt wurde. Besondere Aufmerksamkeit widmete Hugo dem sittlichen Leben der Mönche, der Krankenpflege, der Almosenspendung, dem Verhalten der Mönche gegenüber den Auswärtigen, namentlich den Bewohnern von St. Truden, und schliesslich der Armutspflege. Eines der Statuten lautete: „Item monachi universi lectionibus qualibet die hora competenti in claustro conveniant in conventu." Die Ueberwachung der Ausführung dieser Statuten wurde vom Legaten, dem Bischof von Lüttich und den beiden genannten Visitatoren übertragen. Damit sie nicht der Vergessenheit anheimfielen, sollten sie alljährlich viermal

---

nos. Qui etiam statuta de pluribus observanciis nobis inflictis reliquit in scriptis. Et postea alia visitatio facta est per commissarios illius 3 die post Lucie sicut in antiquo martirologio in fine compilata inveniuntur. Diese wiederholte Visitation im Jahre 1252 bezweifeln wir aber; der Verfasser der Continuatio Gestorum wird durch die doppelten Statuten, welche er am Ende des Martyrologiums vorfand, irregeführt worden sein, nämlich diejenigen Hugos und diejenigen der Visitatoren selber. Beide tragen indes das nämliche Datum „1252 feria tertia post festum sancte Lucie" (17. Dez., da der 13. Dez. ein Freitag war). Der genannte Verfasser kopiert aber „3 die" (daher gibt Berlière irrtümlich S. 593 u. 596 den 15. Dez. an). — Der Codex, aus dem Berlière diese Statuten kopierte, ist wohl das Martyrologium, worauf der Chronist hindeutet; er befindet sich in der königl. Bibliothek zu Brüssel (Cod. II 1031, fol. 60—66).

Vgl. Berlière, Stud. u. Mitth. 16, S. 590 ff., der weitere Auskunft über den Codex und das Kloster St. Truden gibt. Michael II. S. 63 nennt diese Statuten für den ganzen Orden verbindlich. Dies möchten wir bestreiten; wahrscheinlich waren sie nur für die Klöster der Diözese Lüttich massgebend, oder, was aber wenig wahrscheinlich ist, höchstens für die Klöster der Länder, worüber Hugos Legation sich ausdehnte.

[1]) In der Hs. der Statuten Hugos steht für den Namen eines der Visitatoren „Magister R." Berlière vermutet, es sei hier „magister G" zu lesen, also Gottfried. Diese Vermutung scheint uns jedem Zweifel enthoben, da im Visitationsrecess von 1252 selber „magister G" steht und ebenso in demjenigen von 1258, in welchem von dem ersten gesprochen wird als: „in nostris statutis (continetur)". Das „magister R" in Hugos Statuten kann also nur ein Schreibfehler für „mag. G(odefridus)" sein

vorgelesen werden. Beide Visitatoren fügten dann „auctoritate rev. dom. sc. Hugonis“ diesen Statuten noch nähere Bestimmungen als Visitationsrezess hinzu: es sind meistens nähere Umschreibungen der Statuten Hugos oder sie beziehen sich auf ganz lokale Verhältnisse von St. Truden. Es sind wahrscheinlich Verordnungen gegen die Uebelstände, die die Visitatoren bei ihrer Visitation dort vorfanden.

Bei einer erneuten Visitation, die im Jahre 1258 Gottfried und Reinerus mit zwei andern dort abhielten, wurde in die damals neu hinzugefügten Statuten, wieder die Bestimmung aufgenommen, dass die Statuten Hugos jährlich viermal vorgelesen werden sollten.

Genannte Visitatoren, Magister Gottfried von Maastricht, Archidiakon von Lüttich, und Mag. Reinerus, Kanoniker von Tongeren, waren in dieser Eigenschaft von Hugo für die ganze Dözese Lüttich [1]) angestellt. Ihre Visita tion ist uns bekannt für die Kollegiatkirchen von Cortessem, Looz und Nassogne [2]). In letzterer Kirche fanden sich sehr bedauernswerte Zustände vor; hier wurde schon seit langer Zeit der Gottesdienst fast gänzlich vernachlässigt; die Kanoniker bezogen wohl ihre Einkünfte, kümmerten sich aber weiter nicht um ihr Offizium. Keine Bestrafung war imstande gewesen, sie zur Residenz zu zwingen. Die Kommissäre machten dann Statuten; u. a. wurde verordnet, dass der Abt von St. Hubert, Patron dieser Kirche, einen, der nicht Kanoniker wäre, zum Scholaster von Nassogne anstellen sollte, damit die Zahl derjenigen, die den Dienst in der Kirche versahen, dadurch vergrössert würde [3]). Nach einem halben Jahre kamen die Kommissare noch einmal wieder und gaben in dieser Angelegenheit neue Direktiven.

---

[1]) „visitatores a venerabili patre dom. Hugone . . . in dyocesi Leodiensi constituti . . .“ heisst es in den Statuten Hugos. Berlière S. 593.

[2]) Vgl. ibid.

[3]) Vgl. Acta. SS. Octob. t. VIII. S. 366. Citiert aus Foppens, Diplom. Belgic. nov. coll. sive supplem. ad opp. dipl. Miraei, t. IV S. 556 f. Der Vorgang wird hier auf den 29. Aug. 1253 und die zweite Ankunft der Visitatoren auf den 6. März 1254 angesetzt. Wir vermuten, dass hier die Jahreszahlen 1252 bezw. 1253 stehen müssen, da Hugo im Sommer 1253 schon an die Kurie zurückkehrte. Aus dem Datum 29. Aug. würde man schliessen können, dass Hugo nach seinem Besuch in Toul und Trier (8. Aug.) erst nach Lüttich zurückkehrte, die Visitatoren ernannte, und dann von hier nach Löwen (Sept. 11.) und Valenciennes reiste.

Wahrscheinlich hatten die Visitatoren über ihre Visitation einen Bericht abzufassen und dem Legaten vorzulegen. In dem Schriftstück, welches uns die Kenntnis der Zustände in Nassogne bringt, heisst es: „Invenimus praedictam ecclesiam prae caeteris ecclesiis conventualibus Leodiensis diocesis debito servitio miserabiliter destitutam.“ Hiernach wird der Grund dieser Fehler angegeben. Es hat also den Charakter eines Referates.

Das bisher gesagte genügt jedenfalls, um einzusehen, wie systematisch und gründlich Hugo die Reform einer Diözese vornahm, sodass er wahrscheinlich alle Kirchen der Diözese, die er nicht persönlich besuchte, visitieren liess [1]). Aehnlich geschah es mit den Klöstern. Hieraus erklärt sich denn auch sein langer Aufenthalt in diesen Gegenden.

Wir sprachen bis jetzt nur wenig über eine der Hauptaufgaben des Legaten, nämlich über die Einsammlung von Geldern für die Unterstützung des Königs, oder für den Kreuzzug gegen die Staufer: es war dies wohl das Unangenehmste für einen Legaten. So notwendig und, wenn in einem richtigen Mass gehalten, gerecht auch diese Kreuzzugssteuer sein mochte, sie war dem Volke sowie dem Klerus verhasst. Ein Vorgänger Hugos als Legat in Deutschland, der Kardinaldiakon Peter von St. Georg, hatte ungerechte Forderungen erhoben, was ihm vom Papst mit Strenge vorgeworfen wurde [2]).

König Wilhelm, der ohne eigene Machtmittel das Königtum angetreten hatte, war beim Anfange seiner Regierung ganz auf die Unterstützung durch den Papst angewiesen [3]). Die Bedeutungslosigkeit seiner Hausmacht und die Unmöglichkeit, diese zu vermehren, machten diesen Zustand zu einem dauernden. Die Einkünfte, welche Wilhelm aus Holland bezog, waren viel zu unbedeutend, als dass er sich damit in seiner Stellung hätte behaupten können. Der Papst, der alles mögliche getan hatte, um durch eine vorteilhafte Heirat Wilhelms diesem Uebel vorzubeugen, hatte seine Pläne in dieser Richtung anfangs scheitern gesehen [4]). Es blieb also nichts übrig, als mit der Unterstützung von Seiten der Kurie fort zu fahren.

---

[1]) Die oben schon zitierten Worte „invenimus . . . prae caeteris ecclesiis conventualibus Leod. dioc.“ weisen jedenfalls auf die Visitation aller Kollegialkirchen hin.

[2]) P. 12842.

[3]) Vgl. Hintze S. 135 f.

[4]) ibid. S. 47 und 136.

Wie bekannt, galt der Streit gegen die vom Papste exkommunizierten Staufer als ein heiliger Krieg, als ein Kreuzzug. Wie für den Kreuzzug ins hl. Land, so wurden auch für diesen in Deutschland selbst Gelder eingesammelt [1]). Diese wurden dann öfters dem König Wilhelm zur Unterstützung zugewiesen. Besonders häufig sind die vom Papste gegebenen Aufträge zur Geldsammlung in den ersten zwei Jahren von Wilhelms Regierung; nachher werden sie weniger häufig. Im Jahre 1251 scheint wieder von neuem damit angefangen worden zu sein, und Anfangs 1253 ergingen mehrere päpstliche Aufträge dieser Art an Hugo. Es scheint, dass der Papst die Kaiserkrönung Wilhelms in Aussicht genommen hatte; vorher sollten aber die noch immer feindlich gesinnten Gegenden am Oberrhein zur Unterwerfung gebracht werden. Die Abkühlung der Freundschaft der rheinischen Bischöfe Wilhelm gegenüber machte natürlich wieder stärkere Unterstützung des Königs notwendig. Dies alles erklärt uns die erneuten päpstlichen Aufträge zur Einsammlung von Geldern. Und obwohl wir schon früher Spuren von Hugos Tätigkeit in dieser Angelegenheit sahen, dass er z. B. Subkollektoren dazu anstellte, und dass Gerhard von Pforzheim in Prag eine Summe Geldes erhielt, müssen wir jetzt ausführlicher darauf zu sprechen kommen.

Am 11. Januar 1253 [2]) beauftragte Papst Innocenz den Legaten Hugo, von Wuchern und Inhabern fremden Eigentums, auch ausserhalb seiner Legation, die Zinsen und das unrechtmässige Gut einzufordern, wenn die, welche darauf Anspruch haben, nicht gefunden werden können. Auch musste er die Gelder für Lösung von Gelübden und die Bussen für Gewalttätigkeit und Brandstiftung in Empfang nehmen Wahrscheinlich, so vermutet Winkelmann, waren diese Gelder für die Unterstützung des Königs Wilhelm bestimmt [3]).

[1]) Anfangs wurden immer die Gelder für den Kreuzzug im hl. Lande von denen für Deutschland unterschieden. Aber schon i. J. 1249 bestimmte Papst Innocenz, dass die Gelder, welche in Deutschland für das hl. Land aufgebracht wurden, dem König Wilhelm zugewiesen werden sollten. Gleicher Weise geschah es mit den Kreuzfahrern, so z. B. mit den Friesen, welche, obwohl sie ein Gelübde abgelegt hatten für einen Kreuzzug ins hl. Land, hiervon gelöst wurden und dem König Wilhelm bei der Belagerung von Aachen im Jahre 1248 zu Hilfe geschickt wurden; vgl. Berger t. II S. CLXVI.

[2]) B. 8558.

[3]) In ähnlicher Weise befahl der Papst am 29. Nov. 1251 z. B. dem Bischof von Belley, das Geld, welches er nach seinem früheren

Diese Gelder aber scheinen, wie übrigens begreiflich, nicht sehr reichlich geflossen zu sein. Am 12. April [1]) darauf erging ein erneutes päpstliches Schreiben an den Legaten. Der Papst wies in demselben daraufhin, dass er nicht mehr allein die Last für die allgemeine Kirche zu tragen vermöge, und es nur billig sei, dass die einzelnen Kirchen dazu eine Beisteuer geben. Deshalb solle der Legat von allen Kollegiatkirchen seiner Legation und auch von den Kathedralkirchen, aus ihrem gemeinschaftlichen Besitz, oder wenn es solchen keinen oder nur geringen gebe, von den einzelnen Pfründen zusammen die Einkünfte einer Pfründe, und von den Klöstern und anderen Ordensanstalten einen angemessenen von Hugo zu bestimmenden Teil der Einkünfte auf drei Jahre erheben und bis auf weitere Verfügung verwahren. Als Ersatz dafür solle er den Kapiteln auf dieselbe Zeit die Nutzniessung der zuerst zur Erledigung kommenden Pfründen gestatten und die Klöster in irgend einer andern Weise entschädigen. Dass die Ausführung dieses Auftrages sehr schwierig war, braucht wohl nicht gesagt zu werden. In einem begleitenden Schreiben [2]) befiehlt dann auch der Papst dem Legaten, diesen Auftrag so auszuführen, dass schweres und allgemeines Aergernis dabei vermieden werde. Auch diese Gelder waren für König Wilhelm bestimmt. Der Legat sollte sie, auf päpstlichem Befehl [3]), dem Könige für die Angelegenheiten der allgemeinen Kirche und des Reiches übergeben.

Auftrage von dem durch Wucher und sonst in unerlaubter Weise erworbenen Summen aus der Lösung vom Kirchenbanne wegen Brandstiftung und Kirchenraub in den Provinzen Lyon, Tarentaise, Vienne, Bisanz, Aix und Arles einsammle, dem Grafen Thomas von Savoyen zu überweisen und die Summe ihm, dem Papste, mitzuteilen. B. 8429.

[1]) B. 8588.

[2]) B. 8589.

[3]) B. 8590 (Dieses Schreiben ist datiert vom 11. April). In den päpstlichen Registerbanden (Reg. d'Inn. 6491, 6492, 6504) befinden sich diese drei Stücke ohne Adresse; das erste ist sogar annulliert durch das Wort „vacat" am Anfang und Ende und wird nach 14 weiteren Briefen in den Regesten wiederholt; hier aber mit Abänderungen, so wird u. a. hinzugefügt, dass die Beisteuer aus dem gemeinschaftlichen Besitz zu entnehmen sei, und erst beim Fehlen dieser gemeinschaftlichen Güter, aus den Pfründen selber. Auch das Schreiben über Vermeidung von Aergernissen wird wiederholt. — Aus diesen Details geht hervor, wie der Papst bemüht war, die Last so leicht wie möglich zu machen.

Nach solchen Aufträgen erscheint uns aber eines um so auffallender, dass uns nämlich keine Klagen über Erpressungen oder allzu strenges Auftreten des Legaten bekannt sind. Denn man scheute sich nicht, öffentlich seinen Unwillen über die häufigen Geldforderungen der Kurie auszusprechen. Es waren dann die Kollektoren, welche man verantwortlich für diese Massregel machte, und sie traf öfters ganz ohne Grund der Hass des Volkes. In andern Fällen waren sie es wieder selbst, welche durch ihhr schroffes Benehmen bei der Ausführung ihres Auftrages nur allzu viel Anlass gaben zu gerechten Klagen. Wir glauben uns also nicht dem Vorwurf übertriebener und unbegründeter Verehrung des Legaten auszusetzen, wenn wir das Fehlen jeder Klage über sein Auftreten der grossen Geschicklichkeit zuschreiben, womit er seinen Auftrag erledigte. Wie notwendig diese Steuer bei der allgemeinen Lage im Reiche und in ganz Europa damals auch war, so kann man doch nicht verkennen, dass Klagen öfters wirklich nur allzu sehr begründet waren. Besonders der niedere Klerus hatte oft schwer dadurch zu leiden. Wir können darum keinen Augenblick zögern, das Zeugnis des Theodoricus von Apolda [1]) als wahr anzunehmen. Er berichtet nämlich, dass Hugo mit soviel Takt und Rechtschaffenheit und ohne Habgier sein Amt als Legat ausgeübt hat, dass noch lange nachher seine Gerechtigkeit in Deutschland gerühmt wurde Seine persönliche Uneigennützigkeit, welche wir auch noch aus einem späteren Vorfall kennen, den Ciaconius [2]) erzählt, wird nicht wenig dazu beigetragen haben, das Vertrauen des Volkes und des Klerus zu gewinnen. Und auch nur in dieser Weise war es möglich, der unangenehmen Aufgabe ihren gehässigen Charakter zu nehmen.

[1]) Acta SS. Aug. t. I S. 580 „In Theutonia etiam Apostolicae sedis missus a latere legatus cum omni discretionis scientia et religione sine avaritia suae legationis ministerium est executus cujus usque nunc ibidem justitia memoratur". Er schrieb ca. 1292, benutzte aber öfters ältere Dokumente.

[2]) t. II col. 121 „Ad Pontificem deinde se contulit, apud quem semper probum ac fidelem consiliarium adeo se praestitit ut ingens auri pondus, mille scilicet Turonensium libras oblatas non ad impugnandam sed ad reticendam tantum veritatem magno animo spreverit nihil antiquius ducens Dei gloria et Christianae Republicae commodo."

Kapitel IX.

Die letzte Tätigkeit Hugos als Legat. — Seine Rückreise über Trier und Besançon. Der Streit zwischen den beiden Kapiteln von Besançon. — Hugo in seiner Heimat. — Das Ende seiner Legation.

Bis zum 19. März 1253[1]) finden wir Hugo noch zu Lüttich. Dann geht er wieder für eine kürzere Zeit nach Köln[2]), um aber bald nach Lüttich zurückzukehren. Er urkundet in letzterer Stadt wieder am 5. April[3]) und scheint dort bis ungefähr Ende Mai[4]) geblieben zu sein. Der Besuch in Köln hatte eine Zusammenkunft mit dem Könige zum Zweck. Zu gleicher Zeit trafen dort viele Bischöfe und Herren ein. Wir haben Nachricht von der Anwesenheit der Bischöfe von Lüttich, Minden, Münster, Paderborn und Wierland und der Grafen von Cleve, Jülich, Berg, Nassau, Waldeck, Mark und Rietberg; auch Walram, Herzog von Limburg, war dort[5]). König Wilhelm scheint sich hier unter diesen Herren Helfer gesucht zu haben für seinen bevorstehenden Feldzug gegen die Gräfin Margaretha von Flandern[6]). Die Gunst des Bischofs Otto von Münster gewann er sich durch die Uebertragung der Grafschaft Ravensberg: am 23. März wurde sie beurkundet. Kardinal Hugo erscheint hierbei u. a. als Fürbitter und Zeuge[7]).

Müssen wir nun aus dieser Anwesenheit des Legaten bei der Versammlung zu Köln auf ein Einverständnis des Legaten mit den Kriegsplänen Wilhelms schliessen? Schon früher bei der Erwähnung der päpstlichen Bestätigung des Frankfurter Spruchs gegen Margaretha vermuteten wir eine Aenderung in dem bisherigen Verhalten des Legaten diesen Kämpfen

---

[1]) B. 10394; hiernach zu korrigieren 5152, wo der 14. März angegeben wird. [2]) nl. März 23. (B. 10394a) bis 31. M. (B. 15026).

[3]) B. 10396.

[4]) B. 10403, 27. Mai.

[5]) B. 5150 und 5152.

[6]) Vgl. Kempf S. 137.

[7]) B. 5152. Auch scheint Hugo um diese Zeit den Erzbischof von Köln und Mag. Albert den Grossen autorisiert zu haben, den Johann als Abt von Deutz anzustellen. Der Papst bestätigte diesen am 20. Aug. Vgl. M. G. Ep. pont. 3, 191 Anm. Vielleicht fällt auch noch in diese Zeit die Anordnung Hugos, durch welche, nachdem Abt Werner von Hersfeld seiner Würde entsagt hatte, die Verwaltung dieser Abtei in geistlichen und weltlichen dem Abt Heinrich von Fulda übertragen wurde. Später entstand hierüber ein Streit. Vgl. B. 9177, 9204, 9206.

gegenüber. Wir glauben aber, dass sowohl damals als jetzt in Köln, der Legat nur ungern zustimmte: König Wilhelm scheint nun einmal unbeugsam in dieser Angelegenheit gewesen zu sein. Hieraus lässt sich auch erklären, dass Hugo, als nach drei Monaten die beiden Heere des Königs und der Gräfin sich einander gegenüberstanden, Ende Juni seine Rückreise antrat. Die Ansichten des Legaten und des Königs gingen eben allzu weit auseinander, als dass ein weiteres fruchtbares Zusammenwirken zwischen beiden zu umfassenderen Plänen noch möglich erschien: hatte sich dies ja schon seit dem ersten Konflikte nur auf kleine Erfolge beschränkt.

Wann hat Hugo aber den Plan für seine Rückreise gefasst? Die Antwort hierauf wäre für das Verständnis der ganzen letzten Periode seiner Legation von ungemeiner Bedeutung. Es liesse sich daraus vieles erklären. So wenig sind wir aber hierüber unterrichtet, dass Vermutungen sogar noch allzu gewagt erscheinen. Immer seltener werden die Urkunden, welche der Kardinal ausstellt: und diese wenigen sind nur noch von geringer Bedeutung [1]). Es sind hauptsächlich Verleihungen von Ablässen und schliesslich einige Privilegien an die Dominikaner der Provinz Polen [2]). Eine besonders auffallend grosse Lücke in den Daten der Urkunden, wie sie sonst während der ganzen Legation nicht vorkommt, begegnet uns vom 15. April [3]) bis 12. Mai [4]). Hat vielleicht eine Krankheit ihn während dieser Zeit befallen?

Von Lüttich besucht Hugo noch einmal Trier, wo er am 3. Juni [5]) urkundet. Dann erscheint er aber erst wieder

[1]) Eine wollen wir hier erwähnen; am 12. Mai (B. 10401) meldet Hugo dem Erwählten von Magdeburg, dass er den Albrecht von Arnstein, Propst des Stiftes zu Dimin, wegen seines Verdienstes die Annahme noch weiterer geistlicher Würde gestatte. Dieser Albrecht war wohl ein Verwandter (nicht Bruder) des bekannten Wichmann von Arnstein, Dominikanerprior in Neuruppin, der als Heiliger verehrt wurde. Vgl. Bauch S. 101 und 132 f.

[2]) B. 10409 f. [3]) B. 10399. [4]) B. 10401.

[5]) B. 10404. Hugo beauftragt den Prior von St. Gallen, nachdem das durch den Bischof von Constanz über das Stiftsgebiet verhängte Interdikt aufgehoben ist, diejenigen Geistlichen, welche sich aus Rechtsunkenntnis durch Abhaltung vom Gottesdienst während des Interdiktes den Bann zugezogen, davon nach angemessener Busse zu lösen. Vgl. B. 10413.

vom 17. [1]) bis zum 25. Juni [2]) in Lüttich; also wieder nach einer Lücke von etwa 14 Tagen. Vieles aus dieser letzteren Periode ist uns also unbekannt. Nur die oben besprochene Reform der Lütticher Diözese bringt ein wenig Klarheit in diese Zeit.

Am 25. Juni trat Hugo dann schliesslich seine Rückreise an. Wie wir schon sagten, war es gerade in den Tagen, als König Wilhelm gegen die Gräfin Margaretha mit einem Heer ins Feld zog [3]). Anfang Juli standen die beiden Heere einander gegenüber. Ein dreitägiger Waffenstillstand wurde geschlossen und unterdessen Unterhandlungen zu Antwerpen gepflogen, ohne zu einem gewünschten Resultat zu kommen. Noch während dieser Unterhandlungen machte aber das flandrische Heer, verstärkt durch französische Truppen, einen Angriff auf Westseeland. Bei Westkapelle kam es zur Schlacht am 4. Juli. Das flandrisch-französische Heer wurde geschlagen und verlor sehr viele Streiter. Die ganze Kriegsrüstung Margarethas wurde vernichtet und ihre beiden Söhne gerieten in die Gewalt des Königs. Es kam wieder zu Unterhandlungen, aber der Frieden wurde auch jetzt noch nicht geschlossen. Die Kämpfe dauerten noch jahrelang fort, und erst im Oktober 1256 kam es zu einem Uebereinkommen, wobei es Holland gelang, einen kleinen Vorteil zu erringen. König Wilhelm selbst erlebte aber dieses Ereignis nicht mehr: am 28. Januar 1256 war er in einem Kriege gegen die aufständischen Friesen gefallen. Sein Krieg gegen Flandern hatte ihm nichts genützt, wohl aber seine Kräfte gelähmt.

Nach seiner Abreise von Lüttich kam Hugo noch am gleichen Tage, am 25. Juni 1253, im Benediktinerkloster Stablo [4]) an, wo er ehrenvoll empfangen wurde. Die Visitation wird hier wohl schon früher stattgefunden haben. Am nächsten Tage reiste er wieder von hier ab nach dem nahen Benediktinerkloster Prüm; einige Benediktiner von Stablo nahm er als Begleiter mit.

---

[1]) B. 15028.

[2]) B. 10411.

[3]) Vgl. Hintze S. 118 ff.

[4]) „Anno Domini 1253 in crastino beati Johannis baptiste frater Hugo cardinalis et apostolice sedis legatus Stabulaus honorifice suscipitur; sequenti die assumptis secum quibusdam de dominis nostris versus Prumiam proficiscitur.“ Notae Stabulenses. M. G. SS. 24, 32.

Von Prüm ging die Reise weiter über Trier, wo er vom 2.[1]) bis zum 14. Juli[2]) nachweisbar ist. Verhältnismässig viele Urkunden wurden hier noch vom Legaten ausgestellt. Es waren hauptsächlich Ablassprivilegien oder Ordnungen lokaler Angelegenheiten. Von dort ging er nach Metz, wo er sich auch wieder eine geraume Zeit aufhielt[3]). Auch hier urkundete der Legat wieder für mehrere Klöster in Deutschland. Auffallend sind jetzt die vielen Privilegien, welche der Legat verschiedenen Häusern des Deutschordens[4]) um diese Zeit und kurz nacheinander verleiht. Am 21. August befand sich Hugo hierauf in Remiremont[5]), wohl im dortigen Benediktinerkloster. Von hier geht dann die Reise weiter nach Besançon, wo er einige Zeit sich aufhält; er urkundet hier vom 30. August[6]) bis zum 4. September[7]), am welchen Tage er der Kirche zu Moxstadt in der Wetterau einen Ablass verleiht.

Jetzt bleibt noch eine wichtigere Tatsache aus den letzten Tagen seiner Legation zu berichten. Hier in Besançon stritten seit unvordenklicher Zeit die Kanoniker der beiden Kapitel von St. Johann und St. Stephan über die Frage, welcher der beiden Kirchen die Rechte der Kathedralkirche zukämen: beide hatten ihr eigenes Kapitel. Schon öfters waren von Päpsten, Konzilien oder päpstlichen Legaten Entscheidungen in dieser Frage getroffen worden, ohne dass dadurch der Frieden hergestellt wurde. Bei seinem jetzigen Aufenthalt zu Besançon hatte auch Hugo sich in der Sache auszusprechen. Und der zwei Jahrhundert lange Zwist wurde endlich von Hugo zu einer glücklichen Lösung geführt. Er vereinigte nämlich beide Kapitel zu einem einzigen, aber so, dass sie beide Kirchen bedienten. Was die einander bestrittenen Rechte anbelangt, so wurden auch diese gemeinsam. Die Urkunde über diese Einigung wurde vom Legaten ausgestellt am 30. September zu Belley[8]). Papst In-

[1]) U. B. d. St. Strassb. IV. 105 u. 185. [2]) 10426.

[3]) Vom 23. Juli (B. 10427) bis zum 11. Aug. (B. 10434).

[4]) So z. B. 14. Juli (B. 10426), zweimal am 9. Aug. und andere am 11. und 21. Aug. (B. 10432—35). Viele dieser Privilegien dürften wohl mit Abgaben zu Gunsten des Königs in Verbindung stehen.

[5]) B. 10435. „Romariemont", in der Diözese St. Dié (Vogesen).

[6]) B. 10436.

[7]) B. 10438. [8]) B. 10439; vgl. auch Ann. Dom. S. 542. Auch in Belley war Hugo früher schon tätig gewesen. Bereits vor seiner Erhebung zum Kardinal wurde er, damals Provinzial, vom Papste beauftragt, mit der Anstellung eines Dekans zu Belley (15. April

nocenz bestätigte den Akt am 1. August 1254 [1]). In seinem Schreiben ist die Urkunde Hugos mit aufgenommen. Am 26. Oktober 1255 [2]) beauftragte Papst Alexander einen Archidiakon aus der Diözese Châlons sur Sâone, dafür zu sorgen, dass die Verordnung Hugos in dieser Angelegenheit unverletzt beobachtet werde.

Ob Hugo jetzt, wo er in der Nähe seiner Heimat St. Chef, zwischen Belley und Vienne war, dort einen Besuch gemacht hat, wissen wir nicht. Gewiss ist jedenfalls, dass er die dortige Benediktinerabtei St. Theudère, wo er wohl seine erste Erziehung und Bildung genossen haben wird, nicht vergessen hatte. Am 4. Juni 1253 [3]) ermächtigte der Papst den Abt und dessen Nachfolger in gewissen Statuten, welche nur Nebensachen der Observanz umfassten, ihre Untergebenen zu dispensieren. Wahrscheinlich war Kardinal Hugo Fürbitter in dieser Sache gewesen. Kurz nachher, am 11. Juni [4]), bestätigte der Papst eine Verordnung, in der Hugo die Einkünfte verschiedener Priorate dem Abte von St. Theudère zugewiesen hatte; und auch noch später, im Jahre 1257, verlieh Kardinal Hugo dieser Abtei gewisse Vergünstigungen [5]). Diese Tatsachen berechtigen uns, den genannten Besuch in St. Chef für sehr wahrscheinlich zu halten, besonders weil Hugos Itinerar für die Reise von Besançon nach Belley einen Zeitraum von mehr als drei Wochen (Sept. 4.—30.) aufweist, was einen Aufenthalt inzwischen ebenfalls nahelegt. Indes bleibt es aber möglich, dass er erst nach seinem Aufenthalt zu Belley St. Theudère besucht hat. Nur wird er dann aber nicht mehr mit der Weiterreise gezögert haben, da die schlechte Jahreszeit begonnen hatte und ihm der Uebergang über die Alpen noch bevorstand.

Wie wir bereits sagten, ist uns nichts bekannt von einer Zurückberufung des Legaten durch den Papst.

1244 P. 11333), und am nächsten Tag (P. 11334) befahl ihm der Papst das Kapitel von Belley dazu zu bringen, innerhalb 8 Tagen einen Bischof zu wählen, widrigenfalls er selber einen Bischof anstellen solle. Reg. d'Inn. 612, bzw. 605.

[1]) P. 15476; Reg. d'Inn. 7901.

[2]) P. 16075.

[3]) Reg. d'Inn. 6580.

[4]) ibid. 6591.

[5]) So Ann. Dom. S. 556 aus St. Theudère et son abbaye de Saint Chef S. 161.

Rodenberg[1]) sagt, der Papst habe ihn in einem Schreiben vom 5. Sept. 1253 bereits „tunc legatum“ genannt, sodass sein Amt schon vorher aufgehört haben muss. Richtig bemerkt hierzu Winkelmann[2]), dass es auffällig ist, dass Hugo zunächst fortfuhr, als Legat zu fungieren. Bis zum 4. Sept. nämlich sind verschiedene Urkunden durch Hugo, als Legaten, ausgestellt. Und auch diejenigen vom 30. Sept. zu Belley über die Einigung der Kapitel zu Besançon, ist noch von ihm als Legat verfasst[3]). Auch gehörte Belley jedenfalls noch zu seinem Legationsgebiet. Das erstemal, dass nach unserem Wissen der Papst vom Ende der Legation Hugos („tunc legatus“) spricht, ist am 29. Nov. 1253[4]). Es besteht also kein Grund anzunehmen, dass Hugos Legatenamt aufhörte, bevor er das Reich verliess, und hat es dann jedenfalls bis Anfang Oktober 1253 gedauert.

In Rom finden wir Kardinal Hugo dann am 13. Januar 1254[5]) zum erstenmal, wo er ein päpstliches Privileg für St. Urban unterschreibt.

Als Legat in Deutschland folgt ihm Petrus, Kardinaldiakon von St. Georgio in Velabro. Er erhält seine Vollmachten am 13. April 1254[6]) nicht nur für Deutschland, sondern zugleich für Dänemark, Schweden, Pommern und Polen. Hauptzweck der Sendung Capoccis war aber, den Frieden zwischen König Wilhelm und Margaretha zu vermitteln. Nicht unwahrscheinlich hat Kardinal Hugo beim Papste diesen neuen Vermittlungsversuch bewirkt. Der Papst hatte nämlich schon früher den Abt von Fulda, der als Hüter des Frankfurter Spruches gegen die Gräfin Margaretha aufgestellt worden war, und auffallender Weise nicht den Legaten Hugo

[1]) M. G. Ep. pont. 3, 205 Anm. Genanntes Schreiben blieb uns unbekannt. Ein anderes päpstliches Schreiben vom 5. Sept. 1253 (Reg. d'Inn. 7029) spricht jedenfalls noch von Hugo als Legat in Deutschland.

[2]) B. 10438a.

[3]) Vgl. Reg. d'Inn. 7901.

[4]) B. 8663. Gewiss fehlerhaft ist die Chronologie in Ann. Dom. S. 546, wo die Rückkehr Hugos erst gegen das Frühjahr 1254 angesetzt wird. Im päpstlichen Auftrag vom 11. Dez. 1253, Bull. O. P. VII, 32, 379. P. 15176, wo Hugo noch Legat genannt wird, muss wohl ein Fehler vorliegen. Es könnte wohl auch sonst auf die Tatsache hindeuten, dass Hugo damals noch nicht in Rom angekommen war.

[5]) B. 10439a.

[6]) Vgl. B. 10444a ff.

ermächtigt, das Interdikt über die Gräfin und einige ihrer Vasallen zu verhängen. Am 14. März 1254 [1]), also nach der Ankunft Hugos an der Kurie, beauftragt er den Bischof und Archidiakon von Doornik, dieses Interdikt zu suspendieren, indem er zunächst einen der Kardinäle dorthin senden wolle, um den Streit zwischen dem Könige und der Gräfin beizulegen. Welche nun in dieser Angelegenheit die Ansichten des Kardinals Petrus waren, und ob sie von denjenigen Hugos verschieden waren, wissen wir nicht. Eines nur ist sicher, dass nämlich auch sein Vermittlungsversuch wie die vielen Hugos scheiterte.

Für Polen, wo am 20. April 1253 [2]) noch Hugos Kommissar, Gerhard zu Kruschwitz tätig gewesen war, wurde am 17. Mai 1253 [3]), also noch während der Legation des Kardinals Hugo, Opizo, Abt von Mezzano, als päpstlicher Legat beauftragt, dieses Land in seiner Lehensabhängigkeit vom Papste zu schützen gegen Verleihungen oder Besitznahme von Seiten des Königs Wilhelm oder anderer. Auch diese Tatsache mag sehr auffallend genannt werden. Doch stand Opizo als einfacher Legat unter Hugo in dessen Würde als legatus a latere. Dem päpstlichen Notar, Magister Albert, übertrug Innocenz am 7. Juni 1253 [4]) das volle Legatenamt für Frankreich, aber unter anderen auch für die Provence, welche noch Reichsgebiet war.

So war die Legation Hugos zu Ende. Man kann jedenfalls nicht umhin, die grosse Tätigkeit Hugos während dieser Periode anzuerkennen. Auf politischem Gebiete war seine Wirksamkeit besonders während der ersten Zeit sehr fruchtbar gewesen und hatte die fast allgemeine Anerkennung Wilhelms zur Folge gehabt: jedenfalls waren die hervorragendsten deutschen Fürsten jetzt dessen Anhänger. Es war so weit gekommen, dass der Papst eine baldige Kaiserkrönung in Aussicht genommen hatte. Ein weiterer Vorteil für den König war das Eintreten des Legaten zu seinen Gunsten gegenüber den rheinischen Bischöfen, welche, obwohl anfangs dessen Gönner, jetzt sich allmählich gegen den König wandten. Ihr erstes freundliches Verhalten war auch nur egoistisch gewesen; jetzt, da Wilhelm mächtiger geworden und nichts mehr für die Vermehrung ihrer eigenen Macht von ihm zu hoffen war, hatte

[1]) B. 8700. [2]) B. 10400.
[3]) B. 10439b und 8600. [4]) B. 8610.

sich ihre Freundschaft in eine Feindschaft verwandelt, welche auf einen Absetzungsplan Wilhelms hinauslief[1]). Nur mit den territorialen Kämpfen Wilhelms war Hugo nicht einverstanden gewesen. Gerade diese territoriale Politik war das Missgeschick des jungen Königs[2]).

Auf wirtschaftlichem Gebiete war das Auftreten Hugos auch sehr bedeutend gewesen; nicht nur direkt durch seine persönliche Tätigkeit, sondern auch, wie wir vermuteten, durch seinen Einfluss auf den König und einen Mann wie den Erzbischof von Mainz. Beide wurden grosse Förderer des rheinischen Bundes[3]), während Wilhelms letzte Regierungsjahre durch eine rege Städtepolitik[4]) gekennzeichnet wurden.

Von nicht geringerem Einfluss war Hugos Legation für die Hebung des kirchlichen und religiösen Lebens in vielen Gegenden seines Legationsgebietes gewesen. Diesem hohen Zweck hatte er sich mit besonderer Vorliebe gewidmet und dabei Gelegenheit gefunden, öfters ein glänzendes Zeugnis seiner kirchlichen Gesinnung zu geben, wodurch seine Legation unbedingt in einem günstigeren Licht erscheint als die Tätigkeit mancher anderer mehr kriegerisch gesinnter Legaten.

---

[1]) Vgl. Döhmann S. 28 ff. [2]) Vgl. Kempf S. 138 f.
[3]) Vgl. ibid. S. 163 ff. [4]) ibid. S. 141 f. und 154 ff.

III. Teil.

Vom Ende der Legation Hugos bis zu seinem Tode (1253—1263).

Kapitel I.

Hugo an der Kurie. — Die sizilische Frage. — Die Beziehungen Hugos mit England; seine Tätigkeit zu Gunsten Heinrichs III. — Der deutsche Thronstreit; Stellungnahme Hugos. — Ein Urteil Ludwigs IX. von Frankreich. — Die Wahl Richards von Cornwall zum Senator von Rom. — Das Scheitern des sizilischen Unternehmens Englands.

Zum letzten Mal waren wir Hugo diesseits der Alpen am 30. September 1253 zu Belley an der Rhône begegnet. Das Datum seiner Ankunft in Rom ist uns, wie wir bereits sagten, unbekannt. Auch der Papst war endlich anfangs Oktober 1253 dort angekommen. Von Lyon reiste er über Marseille und Genua nach Mailand und von dort nach Perugia, wo er von November 1251 bis Ende April 1253 blieb. Dann besuchte er Assisi und zog nach einem ungefähr fünf Monate langen Aufenthalte in letzterer Stadt, in Rom ein.

An der Kurie begann für Hugo eine neue Periode nicht geringer Tätigkeit, besonders kirchlicher Natur. Immerhin haben auch während dieser dritten Periode seines Kardinalates weltliche Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit und Wirksamkeit in Anspruch genommen. Wie zu erwarten, ist die deutsche Legation Hugos von bedeutendem Einfluss auf sein späteres Leben gewesen. Die Kenntnis der Verhältnisse, welche er sich in den verschiedenen Gebieten des Reiches auf seiner Reise erworben hatte, machten ihn zu einem erfahrenen Berater und Richter in den in Rom zu behandelnden deutschen Angelegenheiten.

Vor allem blieben es natürlich wohl die Interessen des Königs Wilhelm, welche seine besondere Teilnahme erregten. So vermuteten wir schon in der erneuten Absendung eines Legaten in der Person des Kardinaldiakons Petrus von St. Georg[1]) eine Einwirkung Hugos.

Als nach dem Tode Innocenz' IV. (7. Dezember 1254)[2]) Alexander IV. den päpstlichen Thron bestieg, wird Kardinal Hugo auch wohl beim neuen Papste zu Gunsten des Königs aufgetreten sein. Den nach dem Tode des Sohnes Friedrichs II., Konrad (21. Mai 1254) von verschiedenen deutschen Fürsten aufgestellten Plan zur Absetzung König Wilhelms[3]) wies Alexander wie sein Vorgänger kurzweg zurück und er nahm sich der Sache des Königs eifrig an. Der schon früher gefasste Plan der Kaiserkrönung nahm jetzt im Jahre 1255 festere Form an.[4])

Allein der Tod Wilhelms am 28. Januar 1256 vereitelte diese schönen Aussichten. Dieser Tod war für das Reich äusserst unheilvoll. Die letzten Jahre von Wilhelms Regierung hatten die Hoffnung auf eine baldige Wiederherstellung der Einheit im Reiche eröffnet; überdies war Wilhelm ein eifriger Förderer des Landfriedens gewesen und die Stütze des rheinischen Bundes. Bald war jetzt das Reich wieder von neuem in Uneinigkeit und die Doppelwahl des Jahres 1257 gab dem Reiche sogar wieder zwei einander feindlich gegenüberstehende Könige.

Es ist sehr leicht begreiflich, dass Hugo in den Unterhandlungen über die nach dem Tode Wilhelms von Holland bevorstehende Königswahl und den darauf ausgebrochenen Streit, als gewesener Legat in Deutschland der Berater der Kurie wurde, und dass ebenfalls die interessierten Fürsten ihn für ihre Sache zu gewinnen suchten. Sicher ist, dass Hugo bei den folgenden Ereignissen mehr in den Vordergrund tritt als Kardinal Peter Capocci, obwohl dieser zweimal das Amt eines Legaten in Deutschland bekleidet hatte[5]).

Für das richtige Verständnis der Vorgänge müssen wir wieder eine Zeit zurückgreifen.

---

[1]) S. oben S. 105.

[2]) B. 8891a.

[3]) Vgl. u. a. Hintze S. 142 ff. u. Kempf 157 ff. Dagegen setzt Döhmann S. 28 ff. diesen Plan erst April-August 1255 an.

[4]) Vgl. Hintze S. 208 f.

[5]) Vgl. Otto S. 81 f.

Der Papst Innocenz IV. war fest davon überzeugt, dass der Ruhe in Italien und der Selbständigkeit der Kirche vornehmlich Gefahr drohe, wenn Sizilien mit dem deutschen Reiche und der Lombardei unter einem Haupt wieder vereint würde. Darum hatte er im Jahre 1254 die sizilische Krone, nachdem Richard von Cornwall und Karl von Anjou sie ausgeschlagen hatten, dem jungen englischen Prinzen Edmund angeboten, und der König Heinrich III. hatte sie für seinen Sohn angenommen [1]). Der Besitz dieses Reiches musste aber von Edmund, bezw. von Heinrich von England erst erkämpft werden im Streite mit dem Staufer Konrad IV. und nach dessen Tode, mit seinem Nachfolger Manfred. Alexander IV. übertrug am 9. April 1255 von neuem dem Prinzen Edmund die sizilische Krone.

Sehr fest waren jedoch die englischen Tendenzen bei Alexander nicht, sodass wir ihn eine Zeitlang sogar von England sich abwenden sehen. Ueberdies war die Erwerbung der sizilischen Krone für Heinrich III. an sehr schwere, besonders an finanzielle Bedingungen gebunden, welche für den englischen König nicht leicht zu erfüllen waren. Dieser zögerte auch so lange, bis schliesslich die Kandidatur des Bruders Ludwigs IX., Karl von Anjou, für die sizilische Krone wieder aufkam. Dies war ein neuer Grund für die immerwährende Feindschaft zwischen Frankreich und England.

Mit der sizilischen Frage verknüpfte sich alsbald die des deutschen Königtums. Heinrich III. von England wirkte, wie zu begreifen ist, für die Wahl eines ihm befreundeten Königs. Nur allzu sehr musste natürlich die Stellung Heinrichs auf die sizilische Frage einwirken. Schliesslich standen Richard von Cornwall, Bruder Heinrichs III., und Alfons X. von Kastilien, der mit dem französischen König befreundet war [2]), einander als Hauptbewerber für die deutsche Krone gegenüber. Die englischen Interessen waren verkörpert in der Kandidatur Richards von Cornwall und des Prinzen Edmund, die französischen dagegen in denjenigen Alfons' X. von Kastilien und Karls von Anjou. Und gerade in dieser Angelegenheit suchte England bei Kardinal Hugo und andern Kardinälen einzu-

[1]) Vgl. hierüber Gasquet, Chap. 19 S. 347. Er übergeht aber fast gänzlich die hier folgenden wichtigen englischen Unterhandlungen in Rom bei den Kardinälen.

[2]) Vgl. Bauch S. 82.

wirken, damit sie ihren Einfluss zu seinen Gunsten geltend machten. [1])

Wir können wohl annehmen, dass Hugo sich der sizilischen Politik des Papstes Innocenz IV. angeschlossen hatte, und also auch für die Verdrängung der Staufer aus Sizilien war [2]). Infolge dessen wird er auch wohl die Kandidatur des Prinzen Edmund unterstützt haben; jedenfalls so lange keine andere, namentlich diejenige Karls von Anjou, in den Vordergrund trat. Wir sehen dann auch Kardinal Hugo mit Kardinal Ottobonus, einem englandfreundlichen Kardinal, anfangs

[1]) Es ist nicht ohne Interesse, hier kurz die bedeutenden Beziehungen anzugeben, welche Hugo schon vorher mit England hatte. Sie sind aber jedenfalls nicht solcher Art, dass sie allein die englischen Sympathien Hugos erklären könnten. Im Frühjahr 1244 wurde Hugo, damals noch Provinzial, von Heinrich III. beauftragt, dem William de Raleigh, Erwählten von Winchester, der in Feindschaft mit dem Könige war und sich nach Frankreich zurückgezogen hatte, einige Artikel vorzulegen, worin dieser dem Könige Genugtuung zu leisten hatte. Hugo schrieb hierauf dem Könige über die Antwort Williams, und diese Unterhandlungen hatten den gewünschten Erfolg, sodass nach jahrelangem Zwist William endlich Besitz von seinem Bischofssitz nehmen konnte. (Vgl. Ann. Dom. S. 126 f. und Gasquet S. 176, 192 ff., 210 ff; er erwähnt aber bei dieser Vermittlung Hugo nicht.) — Am 2. April dieses Jahres beauftragte Papst Innocenz Hugo und den Subprior von Canterbury, dem neuerwählten Erzbischof dieser Stadt, Bonifaz von Savoyen das Pallium zu überbringen (Reg. d'Inn. 585). Bonifaz war ein provençalischer Verwandter Heinrichs, der ihn gegen den Willen des Klerus auf den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury erhoben hatte. Der Papst verlieh ihm verschiedene Einkünfte seines Sprengels zur Bezahlung der Schulden seiner Kirche. Als aber immer mehr Klagen des Volkes und des Klerus über die Erpressungen des Erzbischofes laut wurden, bestellte der Papst Kardinal Hugo als Auditor in dieser Sache. Infolge seiner Untersuchungen befahl dann Innocenz IV. am 1. August 1251 (Reg. d'Inn. 5447) Bonifaz möge mit 12000 Mark zufrieden sein; was er zuviel erhalten, solle er restituieren; das fehlende noch durch die Kollektoren einfordern lassen. Vgl. Koch S. 85, er kennt aber diese Entscheidung des Papstes nicht; Gasquet S. 192 ff. und S. 297; und Berger II. S. LXXV. — Ueberdies stammten die Gemahlinnen Heinrichs und Richards, Eleonore und Sanchia, aus dem savoyischen Grafenhause, womit Hugo wie schon früher gesagt, Beziehungen hatte.

[2]) Als am 16. März 1255 der Prokurator Alberichs von Romano, des Machthabers in der Mark Treviso, allerdings im öffentlichen Konsistorium, erklärte, dass Alberich niemals mit seinem Bruder Ezzelin sich vertragen würde (da letzterer immer noch staufisch gesinnt war), war Kardinal Hugo auch bei diesem Akte zugegen. B. 8959.

Mai 1254 zu Assisi in Gegenwart des Papstes [1]), als die englischen Gesandten vor letzterem erschienen und ihn baten, er möge das Kreuzzugsgelübde des englischen Königs in eines zur Unterstützung der Kirche in der sizilischen Frage abändern. Wenn beide Kardinäle hierbei vielleicht zu Gunsten Heinrichs auftraten, so erreichten sie die Erfüllung der Bitte nicht, weil der Papst sich ablehnend verhielt [2]).

Obwohl Heinrich III. nichts mehr verlangte als Sizilien für seinen Sohn zu erwerben, zögerte er mit der Erfüllung der im Vertrag mit dem hl. Stuhl festgesetzten Bedingungen. In einem Schreiben vom 27. März 1256 [3]) ersuchte der König den Papst, ihm Aufschub zu verleihen bezüglich des Geldes, das er wegen der Angelegenheit des Königreiches Sizilien bis Michaëlis zu zahlen hatte, und bezüglich des Kapitäns, den er bis dahin schicken sollte. Auch richtet er ein Schreiben [4]) an einige Kardinäle und beruft sich auf ihr bisheriges Auftreten zu seinen Gunsten, was ihm die Hoffnung gebe, dass sie ihm auch jetzt Rat und Hilfe leisten würden. Er legt ihnen die Unausführbarkeit genannter Bedingungen dar und bittet, sie möchten ihn beim Papste und den übrigen Kardinälen entschuldigen wegen der Nichterfüllung der Bedingungen; auch sollten sie auf Abänderung der Hauptforderung des Papstes in bezug auf die Geldsendung hinarbeiten. Unter den Empfängern dieses Briefes befand sich auch Kardinal Hugo.

Unter dem nämlichen Datum [5]) schrieb König Heinrich seinem römischen Geschäftsträger William Bonquier bezüglich

---

[1]) Vgl. Guigue S. 52 f.

[2]) P. 15416.

[3]) B. 13996.

[4]) B. 13997 (undatiert); Koch S. 141 ff. nimmt als Datum 27. März 1256, Maubach S. 65. April d. J. an. Ein Teil des Textes lautet: „Sinceritatis vestrae promptitudo, quam clare probant operum testimonia in nostris negotiis promovendis, nos sollicitant et invitant, ut in agendis nostris quae nobis incumbant consilium et auxilium confidenter habere speramus.“ Diese Hilfeleistung dürfte nicht für alle Adressaten so ganz sicher sein: jedenfalls ist uns kein Fall bekannt, dass Hugo in dieser Angelegenheit, wenigstens zu Gunsten Heinrichs, bis jetzt aufgetreten war. Es könnte sich vielleicht auch nur auf sein Wohlwollen zu dem englischen Könige und nicht auf bestimmte Tatsachen beziehen.

[5]) So Koch S. 142 gegen Bauch, der S. 140 f. dieses Schreiben im Februar ansetzt. B. 5287.

der deutschen Königswahl, es sei sein Wunsch: „ut talis in regem Alemanniae eligatur, qui ecclesiae Romanae devotus et nobis dilectus existat", besonders weil die Franzosen [1]) einen Kandidaten durchzusetzen wünschten, der das englische Unternehmen in Sizilien vereiteln würde. William sollte darum dem Papste vorschlagen, einen der Kardinäle Johann von St. Laurentius, Hugo von St. Sabina oder Ottobonus von St. Hadrian nach Deutschland zu schicken, um dort die Wahlgeschäfte zu leiten. Keiner der genannten Kardinäle erscheint aber darnach als Legat mit diesem Auftrage in Deutschland.

Dass hier Hugo als Franzose, neben einem Engländer Johann von St. Laurentius, gewünscht wird, um die englischen Interessen zu verteidigen, zeigt wohl das grosse Vertrauen, welches Heinrich auf ihn setzte. Hugo hatte sich, besonders während seiner Legation, als ein gewandter Diplomat gezeigt, und als solcher musste er in dieser Angelegenheit besonders erwünscht sein. Auch hatte er in den territorialen Kämpfen Wilhelms von Holland sich den übertriebenen französisch-flandrischen Forderungen widersetzt. Obwohl er nämlich in jener Angelegenheit mit dem Vorgehen des Königs auch nicht einverstanden war, und eine friedliche Lösung der Frage angestrebt hatte, war sein ganzes Benehmen doch derart, dass es seinen Widerstand gegen die französische Einmischung in Reichsangelegenheiten und gegen die Annexion von Reichslehen voraussetzte. Da er aber selber Burgunder war, hätte für die neue Königswahl seine Legation, wenn sie wirklich erfolgt wäre, gegenüber einer solchen des Engländers Johann von St. Laurentius, den Vorteil gehabt, dass man von ihm keine prinzipielle Feindschaft gegen Frankreich und keine ungerechte Bevorzugung der englischen Interessen zu erwarten hatte, und dass sie also bei den vielen, unter französischem Ein-

[1]) Worin schon jetzt, März 1256, die französischen Umtriebe gegen einen englandfreundlichen Kandidaten für die Königskrone, bestanden, ist nicht ganz sicher zu sagen. Heinrichs Befürchtungen hatten aber vielleicht insofern einen gewissen Grund, als schon der Absetzungsplan Wilhelms von Holland von französischer Seite angeregt wurde, damit ein neuer franzosenfreundlicher König gewählt würde. Karl von Anjou hatte nämlich die Grafschaft Hennegau und das Land Waas, beide Reichslehen, von der Gräfin Margaretha als französische Lehen anerkennen lassen: nur von einem franzosenfreundlichen Könige war dafür eine Bestätigung oder wenigstens Zulassung zu erwarten. Vgl. auch Ulrich S. 105, Bauch S. 142 und Koch S. 112.

fluss stehenden Reichsfürsten einen grösseren Erfolg hätte erreichen können.

Wurde der letzte Wunsch Heinrichs in Bezug auf die Absendung einer der genannten Personen als Legat auch nicht erfüllt, so hatten seine Bemühungen doch, wohl unter Mitwirkung der Kardinäle, an die er sich gewandt hatte, für sein Unternehmen in Sizilien den Erfolg, dass er am 27. September 1256 vom Papste eine Fristverlängerung für die Erfüllung seiner Versprechungen erhielt [1]), und dass ihm der Papst zugleich in den finanziellen Schwierigkeiten entgegen kam [2]).

Alle bis dahin zwischen England und der Kurie gepflogenen Verhandlungen über Sizilien wurden noch einmal zur Sicherstellung der Bedingungen untersucht; am 23. Oktober [3]) übergab der päpstliche Notar Magister Albert darüber einen Bericht in Gegenwart des Papstes und vieler Kardinäle und darunter auch von Kardinal Hugo. Die bezüglichen Schriftstücke wurden an die päpstliche Kammer eingeliefert. Unter den bei genanntem Akt anwesenden Kardinälen befanden sich auch ausgesprochene Freunde Frankreichs, z. B. Odo von Châteauroux, Franzose, und Johann von St. Nikolaus, sodass hieraus wenig in der Sache zu schliessen ist. König Heinrich erhielt überdies eine neue Terminverlängerung [4]), aber unter der Bedingung, dass er, sobald er dazu aufgefordert würde, die ihm früher vorläufig zugestandenen Zehnten der kirchlichen Einkünfte nicht mehr für sich behalte, sondern den Kaufleuten zur Entlastung der römischen Kirche von ihren Schulden auszahle. Viel hatte Heinrich also noch nicht gewonnen, sodass er immer auf neue Zugeständnisse seitens der Kurie hinarbeitete. Am 26. Juni [5]) des nächsten Jahres sandte er z. B. wieder seine Boten an die Kurie, um Milderung der Bedingungen zu erhalten, mit der Instruktion, sie sollten sich nach dem Rate der Kardinäle Hugo, Peter von St. Georg

[1]) B. 9078 und 9080 (4. Okt.)

[2]) B. 9079.

[3]) B. 9083 Mag. Albert beschwört „quod per se nullus alius habitus est processus de facto regni Sicilie cum illustri rege Anglie aut Cornubie et Provincie comitibus vel qualibet alia persona."

[4]) zurückdatiert auf 6. Okt. vgl. B. 9081.

[5]) B. 14035. Ueber die bisher besprochenen englischen Unterhandlungen vgl. auch Maubach S. 65 ff.

und Ottobonus von St. Adrian richten. Weiteres über die Unterhandlungen ist nicht bekannt [1]).

Inzwischen schleppten sich die Wahlverhandlungen in Deutschland hin. Nicht dem Papste Alexander IV. ist die Schuld an der trüben Lage, die nun durch die Doppelwahl des Jahres 1257 veranlasst werden sollte, zuzuschreiben. Deutschland, durch innere Fehden zersplittert, war zu einer nationalen Politik unfähig geworden; fremde Nationen strebten nach dem römischen Königtum, um dadurch Italien sich zu bemächtigen [2].) Die einzige Tat Alexanders war das Verbot [3]) der Wahl Konradins und die Drohung, die eventuellen Wähler desselben mit kirchlichen Strafen zu treffen. Die Minderjährigkeit des kleinen Konradin war schon eine genügende Garantie gegen dessen Wahl. Uebrigens war es der Papst, der bei dem unheilvollen Zögern der deutschen Fürsten zur Beschleunigung der Wahl anhielt.

Allein die Sonderinteressen der deutschen Fürsten kamen nur darin überein, dass sie einen einheimischen Kandidaten, dessen Macht ihren persönlichen Bestrebungen nur schaden könnte, ablehnten, während die Gesamtinteressen des Reiches bei ihnen keine Berücksichtigung fanden. Nur die Städte hatten natürlich Interesse an einer schleunigen Wahl.

Schliesslich waren dann die beiden Hauptkandidaten, wie bereits gesagt, Alfons X. von Kastilien, ein Spross des staufischen Hauses, der von der Stadt Pisa [4]) und kurz nachher auch von Marseille zum römischen König gewählt wurde [5]). Auch Alexander IV. nahm anfangs Stellung [6]) zu Gunsten von Alfons, später aber erklärte er sich für Richard von Cornwall, wahrscheinlich aber erst nach dessen Wahl. In Deutschland selber waren die Stimmen geteilt. Der zweite Kandidat, Richard von

---

[1]) Es dürfte hier eine kleine Notiz ihre passende Stelle finden. Am 18. Dezember 1257 (P. 17117 vgl. auch 17121) meldete Alexander IV. dem Könige von England, dass er den Kaplan Hugos, Abraham, Erzpriester von Armagh, zum Erzbischof von Armagh ernannt hatte. Heinrich sollte ihm die Güter der genannten Kirche, welche er während der Sedisvakanz inne gehabt hatte, ohne Zögerung zurückstellen; am 2. Jan. 1258 wiederholte er diesen Bericht (P. 17135).

[2]) Vgl. Kempf S. 180 f.

[3]) 28. Juli 1256 B. 9068.

[4]) B. 5484 ff. Dies geschah schon am 18. März 1256.

[5]) B. 5488. 13. Sept.

[6]) Vgl. Otto S. 76.

Cornwall [1]) erwarb den grössten Anhang. Frankreich unterstützte die Kandidatur von Alfons, der als Staufer den englischen Bestrebungen in Sizilien entgegen war [2]). Heinrich III. setzte natürlich die grössten Hoffnungen auf die Kandidatur und eventuelle Wahl seines Bruders Richard. Im Frühjahr 1257 kam es dann zu einer förmlichen Doppelwahl: aber Richard, der schon im April nach Deutschland kam und am 1. Mai zu Aachen gekrönt wurde, war bald weitaus der Mächtigere, während Alfons dagegen nie in Deutschland erschien [3]).

Bisher sahen wir Kardinal Hugo in diesen Angelegenheiten sozusagen nur unter englischer Beleuchtung. Interessant ist es dann zu sehen, wie man in Frankreich und namentlich wie Ludwig IX. über ihn dachte. Eine Gesandteninstruktion dieses Königs gibt uns Auskunft darüber [4]). Dieses Stück schon an sich interessant, hat einen um so grösseren Wert, da es ein einfaches privates Schreiben des Königs ist, ohne diplomatische Formeln. Offen und frei spricht er darin seine Meinung ohne tendenziöse Höflichkeitsbezeugungen aus. Schön ist besonders auch die daraus sprechende ideale Gesinnung des französischen Königs, die hohe Politik eines Heiligen!

Treu seiner Friedenspolitik hatte Ludwig am 28. Mai 1258 zu Paris die Friedensunterhandlungen mit den englischen Bevollmächtigten zu einem glücklichen Abschlusse geführt [5]). Im Herbst sollten die beiden Könige Ludwig und Heinrich zu Cambray zusammentreffen zum definitiven Abschlusse des Friedens, bis dahin aber sollte der Vertrag geheim bleiben. Kurz nach dem erstgenannten Datum scheint nun diese Instruktion Ludwigs anzusetzen zu sein. Der König berichtet

[1]) Vgl. Bauch, der S. 137—154 eine sehr klare Auseinandersetzung der Vorgänge gibt, welche zur Wahl Richards führten. Er schreibt die Initiative hierbei dem Johann von Avesnes zu.

[2]) Hierdurch hatten die Befürchtungen Heinrichs III. Frankreich gegenüber bestimmtere Gestalt angenommen, sodass er nach dem Aufkommen der Kandidatur Richards, auch wohl direkt für diesen in Rom gewirkt haben wird, so wie er erst nur im allgemeinen für einen englisch-freundlichen Kandidaten dort bei verschiedenen Kardinälen und wie gesagt auch bei Hugo von St. Cher gearbeitet hatte.

[3]) Vgl. Bappert S. 9.

[4]) Veröffentlicht von F. Delaborde, Bibl. de l'Ec. des Chartes 49 S. 630 ff

[5]) Irrtümlich gewöhnlich „traité d'Abbeville" genannt. Vgl. Delaborde l. c.

erst über die Friedensverhandlungen; er habe gehört, dass der König von England einen Legaten für sein Land erbitten würde[1]), und nun ersucht Ludwig, dass dieser Legat dann zugleich bei dem bevorstehenden genannten Abschluss des Friedens (in Cambray) zugegen sein möchte: beide Parteien seien hiermit einverstanden. Der besondere Wunsch des Königs sei aber: „ut talis mitteretur qui ipsum dominum regem Francorum et regnum suum sincere diligeret et cui secure posset idem dominus rex, si vellet, aliqua communicare de suis secretis." Er schlägt vor, Kardinal Johann von St. Nicolaus zu diesem Zweck zu schicken; dieser würde, meint Ludwig, auch den Engländern angenehm sein. Könne dieser aber nicht kommen, dann schlägt er Kardinal Odo oder Hugo vor. Wenn aber keiner von beiden kommen könnte, oder wenn die englischen Geschäftsträger einen anderen wünschten, dann sollte, wie einer für England, so auch einer für Frankreich kommen, nämlich Kardinal Odo von Tusculum.

Kardinal Hugo ist also, ungeachtet seiner Beziehungen zum englischen Hofe, welche Ludwig unmöglich unbekannt gewesen sein können, eine der Personen, welche den König und das Reich liebten, und die Ludwigs Vertrauen hatten. Hieraus geht wohl am klarsten hervor, dass die Parteinahme Hugos zu Gunsten Englands, sowohl in der sizilischen als der deutschen Frage, nur auf dessen Ueberzeugung beruhte, dadurch dem allgemeinen Wohle zu dienen, ohne irgend welche Rechte zu verletzen[2]). Eine solche Schätzung von einer Seite wie Ludwig dem Heiligen, kann nur Hugos Bedeutung erhöhen, besonders weil sie in einem vertraulichen Schreiben, wie dieses Stück ist, ausgesprochen wird.

Auf diese Geschäfte rein politischer Art folgen nun in der Instruktion Ludwigs einige Ratschläge, welche neben dem Wohl seines Reiches, hauptsächlich die Ehre der Kirche

[1]) Dies geschah am 1. Aug. B. 14059. Heinrich bezweckte hiermit aber ausdrücklich einen Legat für den Friedensabschluss. Für die Legation in Bezug auf die Oxforder Provisionen vgl. Gasquet S. 375 ff.

[2]) Wir sind weit davon entfernt Maubach, S. 72 und überhaupt in seiner ganzen Schrift beizustimmen, wo er die Handlungen von Papst und Kardinälen nur aus politischen und sehr egoistischen Gründen zu erklären sucht. Die nun gerade folgende Stelle in der Instruktion Ludwigs zeigt klar genug, dass es im hl. Kollegium noch Personen gab, für welche die Ehre Gottes und das Seelenheil das Leitmotiv ihrer Handlungen war.

betrafen. Er spricht nämlich über eine mögliche neue Kardinalerhebung: wenn sie stattfinde, solle das vor der Abreise oder nach der Rückkehr der genannten drei Kardinäle geschehen. Diese so wichtige Angelegenheit, in der es sich ja darum handle, der Kirche neue Stützen und der Welt neue Leuchter zu geben, solle nicht stattfinden, ohne den Rat „illorum . . . magnorum et bonorum, quorum specialiter interest . . .“ [1]). Wenn die Ernennung stattfinde, sollen würdige Männer dazu ausgewählt werden. [2]).

Nun braucht man natürlich nicht auszuschliessen, dass Ludwig die Ernennung von Frankreich feindlich gesinnten Kardinälen hierdurch zu verhindern suchte, und dass die genannten Kardinäle durch ihren Einfluss beim Papste und im hl. Kollegium, dies bewirken sollten [3]). Es war dies ein ganz berechtigtes Streben, für das jeder Kardinal seine Mitwirkung versprechen konnte. Zugleich konnte Hugo auch dann noch für die englischen Interessen auftreten, insoweit es die Erwerbung von Sizilien für Edmund, und die Anerkennung Richards als römischer König betraf. Beide Bestrebungen waren sehr gerechte, und mit den von Ludwig IX. beabsichtigten Zwecken keineswegs in Streit. Aber auch nur in dieser Weise lässt es sich erklären, dass zwei einander einigermassen feindlich gegenüberstehenden Könige auf eine Person ihr Vertrauen setzten. Von Beziehungen Hugos zu den weiteren Intriguen am französischen und englischen Hofe findet sich dann aber auch keine Spur. Seine Politik bezweckte nicht das Wohl einzelner Königshäuser, sondern das allgemeine Wohl und den Frieden in Europa [4]).

---

[1]) Ueber den Einfluss Hugos im hl. Kollegium werden wir später noch sprechen; wir wollen hier nur die Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, wie sehr Hugos kirchliche Gesinnung von Ludwig geschätzt wurde.

[2]) Die Stelle lautet: „et cum fiet ordinatio, supplicat dominus rex et rogat ut tales creentur cardinales qui zelum Dei habeant, lucrum animarum affectent et avariciam detestentur. Ipsi enim speculum honestatis et christianae sanctitatis esse debent ceteris prelatis tam majoribus quam minoribus ecclesie generalis.“ Hiernach folgen noch einige Gesuche des Königs zur Förderung des kirchlichen Wohles in seinem Reiche.

[3]) Gerade unter den französischen Kardinälen befanden sich damals die meist kirchlich gesinnten.

[4]) Die Zusammenkunft von Ludwig und Heinrich zu Cambray fand nicht statt wegen des Verhaltens der englischen Barone; auch hören wir nichts von einer Absendung der gewünschten Legaten.

Indessen hatten die Verhandlungen in Rom über die päpstliche Anerkennung eines der beiden für den deutschen Thron Erwählten ihren weiteren Verlauf genommen. Unter den englischen Geschäftsträgern an der Kurie befand sich auch Heinrich, Erzbischof von Embrun, der Begleiter Hugos auf seiner deutschen Legation [1]). Auch Alexander IV. war wieder auf die Seite Richards getreten (1258—59) [2]); hatten sich ja die Verhältnisse inzwischen sehr verändert. Der Friede, der zwischen England und Frankreich zu Stande gekommen war, hatte die Gesinnungsänderung des Papstes ermöglicht; auch unterstützte Frankreich Alfons nicht mehr. Die vornehmste Bedingung für den allgemeinen Frieden war jetzt, dass Richard möglichst bald allgemein anerkannt wurde. Am 14. März 1259 [3]) schrieb Papst Alexander an den Grafen von Burgund, dass er in Uebereinstimmung mit den Kardinälen, Richard für die Königskrone bevorzuge; er solle ihn darum in jeder Weise unterstützen.

Ausser den günstigeren Umständen wird auch wohl der Einfluss derjenigen Kardinäle, welche schon von Anfang an auf der Seite Richards gestanden hatten, bei dieser Umkehr des Papstes massgebend gewesen sein. Dass dies der Fall war und dass Kardinal Hugo auch zu diesen Kardinälen gehörte, ist zu vermuten aus dem Dank, den König Heinrich am 20. Mai 1259 [4]) dem „Hugo de Seinchier" und ähnlich einigen anderen Kardinälen abstattet für die ihm durch seinen Boten William Bonquer berichtete Förderung seiner Angelegenheiten. Zugleich bittet er ihn, denselben auch bei der diesmaligen Sendung wegen Sizilien und anderer Dinge zu unterstützen. Der König wünsche seinen Dank zu bezeugen, und wenn Hugo einen Wunsch hege, welchen er erfüllen könne, solle er ihn nur mitteilen. Von solch einer tatsächlichen Dankbezeugung an Hugo erfahren wir aber weiter nichts. Am 19. Dez. [5]) kündigt Heinrich dann wieder dem Papste und den nämlichen Kardinälen die bevorstehende Absendung seiner Boten an, welche von dem, nun am St. Nikolaustag, 6. Dezember, vollzogenen Abschlusse des Friedens mit dem Könige von Frankreich abhing.

---

[1]) Vgl. B. 14101 und 14121. 2. Aug. und 28. Dez. 1259.

[2]) Vgl. Otto S. 83 f. u. Bappert S. 38 ff.

[3]) B. 9189.

[4]) B. 14093.

[5]) B. 14120.

Der eifrigste Vertreter von Richards Interessen war der Engländer, Kardinal Johann von Toledo. Schon im Jahre 1259 [1]) schrieb dieser ihm, er solle schleunigst nach Rom zur Krönung kommen, ohne sich dadurch abhalten zu lassen, dass es nicht Sitte sei, zu kommen, ehe er gerufen sei; denn leicht könne die Berufung solange verzögert werden, bis die Hoffnung auf die Krone entschwinde. Johanns Drängen hatte seinen guten Grund. Von Spanien und von spanisch Gesinnten in Rom wurde von neuem nicht ohne Erfolg zu Gunsten Alfons X. gearbeitet, und der Papst gab schon wieder seine Stellung für Richard auf [2]); er hielt sich jetzt wieder mehr neutral, um keinen Anlass zu geben zu neuen Kriegen. Richard aber erschien nicht in Rom. Um nun seine Sache, wofür immer weniger Aussicht war, zu fördern, betrieben seine römischen Beschützer, besonders Kardinal Johann von St. Laurentius [3]), im Frühling seine Wahl zum Senator von Rom. Gleich darauf (etwa im Mai [4]) teilen einige Kardinäle diese Wahl Richard mit und treiben ihn wieder zur schleunigen Romfahrt an, damit er auf den Ruf des Papstes auch die Kaiserkrone in Empfang nehme. Als Kardinal Ottobonus kurz nachher auch Richard aufforderte, nach Rom zu kommen, berief er sich auch wahrscheinlich auf dieses Schreiben, als er sagte, derselbe Rat sei ihm (Richard) ja auch schon von den anderen Kardinälen erteilt worden.

Inzwischen war am 25. Mai 1261 Alexander IV. gestorben; sein Nachfolger Urban IV. hielt sich anfangs neutral. Später wollte er die Entscheidung durch einen gerichtlichen Prozess herbeiführen; aber auch er starb, bevor die Entscheidung gegeben wurde. Clemens IV. wollte schliesslich beide zur Abdankung bewegen und einem dritten die deutsche Krone geben. Aber erst unter Gregor X. wurde dem Doppelkönigtum ein Ende gemacht durch den Tod Richards und die Wahl Rudolfs von Habsburg, mit Uebergehen des Alfons, welcher dann endlich auf das Kaisertum verzichtete [5]).

[1]) B. 11828. Kempf S. 238 setzt diesen Brief Ende 1260—Anfang 1261 an.

[2]) Vgl. Otto S. 89. Kempf S. 238 betont aber den ausdrücklichen Willen Alexanders, das Doppelkönigtum einfach durch die Kaiserkrönung Richards zu dessen Gunsten zu entscheiden.

[3]) Vgl. B. 14169.

[4]) Hampe N. Arch. 30. S. 686—689, er nennt auch Kardinal Hugo als möglicher Mitabsender dieses Briefes.

[5]) Vgl. Kempf S. 236 ff.

Auffallend ist, dass wir Kardinal Hugo seit Anfang 1261 nicht mehr ausdrücklich in den Akten-Stücken, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, genannt finden. Hatte er sich in der sizilischen Frage auch schon mehr zurückgezogen? Als nach der Wahl Urbans IV. (29. Aug. 1261) die englischen Botschafter auf Rat der englisch gesinnten Kardinäle (Hugo wird nicht ausdrücklich genannt [1]) zum Papste gegangen waren, um ihn im Namen ihres Königs zu begrüssen und ihn für die englischen Pläne zu gewinnen, wurden sie freundlichst vom ihm empfangen. Es folgte bald ein zweiter und dritter Besuch. Als sie sich aber auf die Stellungnahme Alexanders zu Gunsten Englands beriefen, erklärte ihnen der Papst, dass er selbständig in dieser Angelegenheit handeln wolle. Auch die Kardinäle Johann von Toledo, Johann Gaetan Orsini und Hugo „prioris negotii promotores" hatten bei Urban auf eine Stellungnahme zu Gunsten Englands in der Kandidatur Edmunds hingearbeitet, aber ohne Erfolg: ganz zurückgezogen hatte sich Hugo bis jetzt also noch nicht.

Die Lage wurde für England indes immer ungünstiger. Manfred, welcher Sizilien noch immer behauptete, war da in der letzten Zeit mit dem grössten Erfolg tätig gewesen. Nur ein kräftiger Gegner wäre im Stande gewesen, wirksam gegen ihn aufzutreten. Edmund war noch ein Kind, sein Vater Heinrich immer im Streit mit seinen eigenen Untertanen; aus seinem Lande konnten die Gelder nicht flüssig gemacht werden, welche für ein solches Unternehmen nötig waren. Darum trat die Kandidatur Karls von Anjou wieder aufs neue in den Vordergrund: dieser war gewiss ein Gegner, der Manfred gewachsen war. Papst Urban erklärte nun den Vertrag mit England für ungültig [2]), und damit trat die ganze Kandidatur Edmunds in den Hintergrund: am 28. Juni 1265 wurde schliesslich Karl von Anjou mit Sizilien belehnt [3]).

Schon am 14. Mai 1262 [4]) hatte der englische Gesandte Roger Lovel an Heinrich III. geschrieben, dass die Kardinäle nur noch wenig Teilnahme für die englischen Interessen zeigten; und von den bald nach der Wahl Urbans IV. neu erhobenen Kardinälen [5]) schienen sogar viele Gegner der

[1]) Shirley II 189. Brief des Johann von Hermingford an Heinrich.

[2]) 25. und 28. Juli 1263. B. 9339 und 9341.

[3]) B. 9537a. [4]) Shirley II 209.

[5]) Im Dezember 1261 und Dezember 1262. Vgl. Maubach S. 91 und 99.

englischen Bestrebungen zu sein [1]). Leider fehlt uns jede Nachricht über die Gesinnung Hugos in dieser Angelegenheit während der letzten Periode. Unmöglich wäre es nicht, eher wahrscheinlich, dass auch er sich den Plänen Urbans anschloss, weil ja die Umstände das Gelingen der englischen Pläne überhaupt fast unmöglich gemacht hatten. Vor der Auflösung des Vertrages mit England war er aber schon gestorben.

Man würde sich nun aber ein ganz verfehltes Bild von Hugo machen, wenn man meinen würde, Kardinal Hugo habe sich ganz und gar auf die damalige Politik mit allen ihren Intriguen geworfen. Hugo war und blieb immer vor allem ein Mann, für welchen seine kirchliche Stellung als solche Hauptsache blieb. Seine Teilnahme an den besprochenen Fragen war keine sehr rege und er stand dabei nie im Vordergrund. Gewöhnlich mussten wir uns sogar mit blossen Vermutungen darüber begnügen. Nach seiner Legation wäre es freilich unmöglich gewesen, sich von den grossen europäischen politischen Fragen ganz fernzuhalten. Die Fürsten wandten sich an ihn mit dem grössten Vertrauen. Seine politischen Ansichten wurden, wie bereits gesagt, nur vom allgemeinen Wohl der Kirche und des Reiches geleitet. Die sizilische Frage war bei ihm durch die traditionelle, antistaufische, päpstliche Politik schon längst gelöst; die Begünstigung Richards war für Deutschland das weitaus vorteilhafteste. Obwohl ein Fremder, wäre Richard immerhin noch im Stande gewesen, zum Wohl des Reiches zu herrschen, während von Alfons nichts zu erwarten war. Nach Richards Wahl war jedenfalls die Mehrheit der Wähler auf dessen Seite (Mainz, Köln, Pfalz, Bayern und nachträglich noch Böhmen) [2]). Das Eifern für Richard war in der gegebenen Lage für das Reich noch das Erwünschtere. Dabei war Hugos ganzes Verhalten in dieser Sache, wie wir aus der französischen Quelle sahen, von keiner Feindseligkeit gegen die Gegenpartei gekennzeichnet.

[1]) So vermutet Maubach S. 104.

[2]) Vgl. Kempf S. 201 ff.

Kapitel II.

Hugos Stellung im Kardinalkollegium; seine kirchlichen Bestrebungen. — Wahl Alexanders IV. — Einfluss Hugos im Kardinalskollegium. — Wahl Urbans IV.; Beteiligung Hugos an dieser Wahl. — Kardinalerhebungen und Promotion von Kardinal Hugo; er lehnt sie ab.

Nachdem wir im vorigen Kapitel im Anschluss an Hugos deutsche Legation seine politische Stellung betrachtet haben, erübrigt es noch, dass wir auch seine Stellung im hl. Kollegium dem Papste und den übrigen Mitkardinälen gegenüber näher untersuchen. Gerade in dieser dritten Periode, während welcher Hugo wieder an der inzwischen nach Rom zurückgekehrten Kurie sich dauernd aufhielt, ist sein Einfluss am deutlichsten erkennbar; nicht also wegen irgend eines Gesinnungswechsels behandeln wir diese Frage hier, sondern weil ganz naturgemäss in dieser Periode der Einfluss mehr zu Tage tritt als während der ersten Jahre seines Kardinalats und während seiner Abwesenheit.

Auch dieser Einfluss bewegt sich, wie wohl zu erwarten ist, in der nämlichen Richtung wie seine Tätigkeit nach aussen. Wir sahen schon, wie Hugo von St. Cher sowohl vor als nach seiner Erhebung zum Kardinal und während seiner Legation immer auf die Hebung des religiösen Lebens und die Reform von Klöstern und Kapiteln hinstrebte. Später werden wir eine gleiche Wirksamkeit auch für diese letzte Periode seines Lebens zu konstatieren haben. Im hl. Kollegium selbst stellte er sich keine andere Aufgabe.

Auch hier gab es nämlich zwei weit auseinandergehende Strömungen. Ein Teil der Mitglieder des hl. Kollegiums bestand aus tief religiös gesinnten Männern, hauptsächlich aus Theologen, Kanonisten und Ordensleuten, welche fast ausschliesslich für das geistige Wohl der Kirche tätig waren. Daneben stand aber eine zweite Partei von mehr weltlich gesinnten Prälaten. Sie waren mehr Politiker und Krieger als kirchliche Würdenträger. Eine solche Parteigruppierung war bei den damaligen Verhältnissen der Kirche zu den weltlichen Mächten Europas unvermeidlich [1]). Kardinal Hugo aber gehörte zu den ausgesprochenen Vertretern der ersten Richtung.

[1]) Leider ist über den Charakter und die Zusammenstellung des damaligen Kardinalkollegs noch sehr wenig bekannt. Auch Sägmüller lässt diese Frage unbesprochen.

Noch während der Legation Hugos, am 23. Mai 1252,[1]) hatte Papst Innocenz IV., wie wir bereits damals erwähnten, eine Bulle erlassen, wodurch er allen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten, Kapiteln und Konventen anzeigte, dass ihnen ungeachtet seiner Provisionsbriefe auf Erzbistümer, Bistümer, Abteien und Priorate wieder ihr altes Recht zur Wahl, Ernennung und Provision zu diesen Aemtern zurückgegeben sei. Diese Provision, obwohl als Notmassregel in dem Streite gegen die Staufer ein in gewissem Sinne geschicktes Mittel, um einem Schisma vorzubeugen und die Anhänger Friedrichs von den Bischofssitzen abzuhalten, hatte im allgemeinen unheilvolle Folgen für die Kirche gehabt. Oefters war bei diesem Vorgehen die politische Stellung einer Person ausschlaggebend für die Ernennung zum Bischof oder irgend einer anderen Würde. Neben der Verbitterung, welche solche Beschränkung von Wahl- und Ernennungsrechten mit sich brachte, waren noch andere Uebelstände die Folgen davon: ungeeignete, sogar unwürdige, dem Papste nur in ihrer politischen Stellung und nur aus Referenzen weltlicher Fürsten bekannte Personen wurden als Hirten der Kirchen und Klöster angestellt. Wurde nun durch die genannte Bulle dieses Verfahren nicht auf einmal endgültig aus der Welt geschafft, es war doch schon eine erfreuliche Massregel.

In ähnlicher Weise erliess der Papst am 3. November 1253[2]) ein Schreiben, worin er auf den grossen Nachteil hinwies, den die Verleihung von Präbenden, Benefizien und Einkünfte an Fremde mit sich brachte; er hatte diese Verleihungen immer mit Widerwillen vorgenommen. Künftighin sollten die kirchlichen Benefizien nur geeigneten und würdigen Personen übertragen werden. Das hierdurch verurteilte Vorgehen hätte nämlich auch die oben schon genannten Uebelstände zur Folge, aber noch in höherem Masse, weil es sich hier um viel unbedeutendere Personen und eine viel grössere Häufigkeit des Vorkommens handelte; die Pfründenjägerei hatte dadurch in erschreckender Weise zugenommen.

Da nun Deutschland sehr von diesem genannten Uebelstand betroffen war, ist es wohl kaum zu verkennen, dass Kardinal Hugo auf den Erlass beider Bullen von Einfluss gewesen ist. Im Mai 1252 stand ja Hugo mitten in seiner Legation und

[1]) B. 8480.
[2]) B. 8658.

hatte schon ganz Westdeutschland bis Köln besucht und nach einem Aufenthalt von mehreren Monaten in Norddeutschland sich durch Nord-Westdeutschland nach Lüttich begeben. Schon öfters hatte er in Streitigkeiten, die gerade aus solchen Provisionen entstanden waren, einzugreifen gehabt. Auch die anfangs November 1253 erfolgte Bulle Innocenz IV. steht gerade am Schlusse seiner Legation, und wenn er vielleicht auch noch nicht an den päpstlichen Hof zurückgekehrt war, werden seine dem Papste geschickten Berichte über den Zustand, den er auf seiner Reise überall vorfand, gerade diese Uebelstände nicht verschwiegen haben.

Dies ist nun nicht so zu verstehen, als ob Kardinal Hugo es ausschliesslich gewesen wäre, welcher auf diese päpstliche Massregel zur Hebung des religiösen Lebens einen Einfluss ausgeübt hätte; aber ein gewisser Einfluss ist doch bei seiner hervorragenden Stellung im hl. Kollegium nicht abzuweisen. Wie sehr Hugo auch der Politik des Papstes Innocenz gefolgt ist, so kann er doch für die teilweise daraus entstandenen Missbräuche nicht blind gewesen sein. Bedauerte ja der Papst selber diese Uebelstände, wie er es in den genannten Erlassen ausdrücklich betonte. Obwohl nun der Papst weder bei diesem noch bei ersterem Erlasse von einer Intervention von Kardinälen spricht, den letzteren sogar als eine aus ganz persönlicher Initiative hervorgegangene Massregel bezeichnet, schliesst dies nicht aus, dass er es infolge der alarmierenden Nachrichten tat, welche er von dem Legaten Hugo erhielt und überhaupt, um dem Ruf zur Reform der Uebelstände bei der mehr kirchlich gesinnten Partei im hl. Kollegium entgegenzukommen [1]).

Am 7. Dezember 1254 starb Papst Innocenz IV. Sein Nachfolger war Rainald, Kardinalbischof von Ostia, aus dem Hause der Grafen von Segni, welcher den Namen Alexander IV. annahm. Er war, wie alle Zeitgenossen berichten, ein sehr religiöser Mann, der mit besonderem Eifer seine kirchlichen Aemter bis dahin versehen hatte: dazu auch ein gelehrter Theologe.

[1]) Wir sind aber keineswegs berechtigt, wie Maubach S. 44 und 52 behaupten will, hierin nur eine einigermassen erzwungene Konzession an die kirchlich gesinnte Partei an der Kurie zu erblicken, oder gar einen politischen Handgriff, um diese Partei für sich zu gewinnen und so desto besser seine persönliche Politik durchführen zu können.

Wahrscheinlich fand die Wahl durch ein Kompromiss am 12. Dez. 1254 statt, aber die Kompromissarien sind uns unbekannt [1]). Dass Rainald für die mehr streng kirchlich gesinnten Kardinäle die gewünschte Persönlichkeit war, ist nicht zu bezweifeln. Bei seiner Gesinnung bestand keine Gefahr, dass die religiösen Interessen durch die weltliche Politik zurückgedrängt würden und in dem Strom der zeitlichen Verwicklungen des Papsttums untergehen würden.

Für Hugo kam dann noch ein wichtiger Grund zur Zufriedenheit mit dem Ausfall der Wahl hinzu, nämlich die Tatsache, dass Alexander ein ausgesprochener Freund der Bettelorden war und den Dominikanerorden, wie wir später sehen werden, mit Kardinal Hugo bei dem Streite an der Pariser Universität energisch unterstützte. Von seiner Liebe zu den Bettelorden gab er schon bald ein sprechendes Zeugnis. Am 22. Dez. 1254 [2]), also zehn Tage nach seiner Wahl, hebt er die Verordnungen seines Vorgängers [3]) auf, wodurch die Ordensleute in ihrer Tätigkeit als Prediger und Beichtväter und in ihrer Befugnis zur Beerdigung aufs engste beschränkt wurden. Eine andere Massregel des neuen Papstes war teilweise eine Wiederholung und konsequente Weiterführung des diesbezüglichen Dekretes Innocenz IV., wobei wir den Einfluss Hugos einigermassen konstatieren zu dürfen glaubten. Am 5. April 1255 [4]) nämlich erliess er drei Bullen, wodurch er den grössten Teil der Exspektanzen für ungültig erklärte und ebenfalls die von seinem Vorgänger erteilten allgemeinen und besonderen Provisionen auf Erzbistümer, Bistümer, Abteien und Priorate, da derselbe schon beabsichtigt habe hier Abhilfe zu schaffen. Mit strengen Strafen bedrohte er diejenigen, welche sich nicht innerhalb sechs Monaten nach ihrer Wahl

---

[1]) Vgl. Maubach S. 57 f. Seine Schlussfolgerung geht aber zu weit, wenn er aus Salimbenes Bericht „et dom. Octavianus diac. card. imposuit mantum meliori homini de curia ut dixit, sc. dom. Raynaldo ep. Ost." schliesst, Kardinal Octavian sei einer der Kompromissarien gewesen. Diese Formalität wurde immer nach vollzogener Wahl von dem Archidiakon, dem „prior diaconorum cardinalium" vorgenommen (vgl. du Cange i. V. mantus). Octavian bekleidete damals dieses Amt.

[2]) B. 8893. Allzustark scheint uns der Fehler bei Maubach S. 63: „Am 12. (wohl ein Druckfehler) Dezember 1254 schränkt er die Wirksamkeit der Orden ein"; er hat dieses Schreiben wohl nicht gelesen!

[3]) Vom 10. Mai und 21. Nov. 1254. Denifle, Chartularium I. 236 bezw. 240.

[4]) B. 8970—8972.

zu Bischöfen weihen lassen würden. Am 18. Aug.[1]) d. J. widerruft er die von Innocenz auf unbilliges Drängen der Bittsteller erteilten Indulte, wonach deren Empfänger von Legaten, Bischöfen oder deren Delegierten nicht gebannt werden dürften, indem er solche Gunst nur für Könige, deren Angehörige oder sonstige Grosse, welche sie von altersher genossen aufrechthält. Solche Bestimmungen konnten die Reformpartei im hl. Kollegium nur befriedigen.

Zu einer Erhebung von neuen Kardinälen kam es während Alexanders Regierung nicht, obwohl bei dessen Tode das ganze Kardinalkolleg nur aus 8 Mitgliedern bestand. Es wird uns berichtet[2]), dass der Papst nur wegen der Uneinigkeit, welche in dieser Angelegenheit unter den Kardinälen bestand, nicht dazu sich entschliessen konnte: denn einige Kardinäle waren nur bestrebt, ihre Nepoten zu begünstigen, während die übrigen nur geeignete Personen zu dieser Würde erhoben sehen wollten. Es ist wohl nicht unbegründet, Kardinal Hugo in die Gruppe der letzteren einzureihen. Schon seine allgemeine Gesinnung gibt uns dazu das Recht und überdies die Tatsache, dass wir von Nepotismus bei Hugo keine Spur entdecken[3]). Auch ist es hier wohl an der Stelle, noch einmal auf die oben schon besprochene Gesandtschaftsinstruktion Ludwig des Heiligen hinzuweisen. Der König, der ja jeden Augenblick die Erhebung erwartete, wollte nicht, dass Kardinal Hugo wegen einer eventuellen Legation bei der Auswahl der

[1]) B. 9004.

[2]) Ann. St. Justinae Patav.: „Cum quidam de cardinalibus aedificare Syon in sanguinibus affectarent, quidam vero vellent viros idoneos promovere, ipse licet haberet plenitudinem potestatis, timore tamen scandali neutram partem voluit exaudire.“ M. G. SS. 19. 181. Ueber die Bedeutung des „aedif. S. in sang.“ als Nepotismus vgl. Wenck S. 151 ff. Aber auch politische Schwierigkeiten werden wohl mit im Spiel gewesen sein. Vgl. Maubach S. 84; aber Wenck S. 157 geht in dieser Annahme u. E. doch zu weit.

[3]) Nur zwei Nepoten Hugos sind uns bekannt. Der erstere, Martinus, erhielt, wie wir bereits sahen, vom Papste im Jahre 1249 die Erlaubnis, während dreier Jahre seine Einkünfte zur Absolvierung seiner Studien beziehen zu können, obwohl er verhindert sein werde, seine Residenz zu halten (P. 13260); auch erhielt er eine Praebende. Diese harmlose Begünstigung, die wohl auf Bitte Hugos erteilt wurde, ist natürlich von keiner Bedeutung. Ein zweiter Nepote Hugos kommt in einem Nekrolog der Pariser Kirche vor: Johannes von Vienne; er war dort Kanoniker. (Vgl. Echard I 197).

zu erhebenden Personen abwesend sein sollte [1]). Aus der Klausel „quorum specialiter interest" könnte man vielleicht mit Grund schliessen, Hugo habe befürchtet, die allzu geringe Zahl der Kardinäle könnte leicht eine parteiische Regierung der Kirche ermöglichen, und auf eine Vermehrung dieser Zahl angedrungen; seine Tendenz sei dem französischen Könige nicht unbekannt gewesen. Jedenfalls erkennt der König deutlich den Einfluss an, den Hugo auf den Papst und im hl. Kollegium ausübte [2]).

Nach dem Tode Alexanders IV. (25. Mai 1261) trat eine mehr als drei Monate dauernde Sedisvakanz ein: bei der Uneinigkeit unter den Kardinälen und ihrer äusserst geringen Anzahl war dies ganz natürlich. Die Mitglieder des hl. Kollegs, auf die Zahl von acht herabgesunken, gingen allzuweit in ihren Bestrebungen auseinander, als dass sie sich bald auf einen Kandidaten hätten einigen können. Die besprochene sizilische Frage und der deutsche Thronstreit warteten immer noch auf eine Lösung, und die Stellungnahme des zukünftigen Papstes musste dabei entscheidend sein.

Ein englischer Gesandter am päpstlichen Hofe in Viterbo, Johann von Hermingford, schrieb nicht lange nach der Wahl, September 1261, dem König Heinrich III.: „Noverit vestrae dominationis sublimitas, quod ecclesia Romana pastoris solatio destituta a vicesimo quinto die Maii usque ad diem decollationis St. Johannis Baptistae (29. Aug.) . . . monachos . . . totum habentes intra se caritatem et dilectionem mutuam et reputantes se tam humiles et indignos summi pontificatus honore quod dicto die patriarcham Jerusalem oriundum . . . . domini regis Franciae in Romanum pontificem elegerunt [3]).

[1]) „cum tantum negocium, utpote de constituendis tantis in ecclesia sancta columpnis tantisque mundi luminaribus, absque illorum consilio magnorum et bonorum, quorum specialiter interest expediri non debeat." Delaborde l. c. Wie bereits gesagt, ist hiermit nicht ausgeschlossen, dass der König auch auf die politische Gesinnung der Kardinäle achtgegeben haben wird; der Ton und Inhalt dieser Instruktion, sowie die Person des Verfassers, lässt aber nicht zu, an der Aufrichtigkeit seiner Worte zu zweifeln, wenn er bittet, nur würdige Männer sollten zum Kardinalat erhoben werden.

[2]) Ueber die Mitbeteiligung der Kardinäle bei der Kreation von neuen Mitgliedern ihres Kollegs seit der Mitte des 12. Jahrh. vgl. Sägmüller S. 183 f.

[3]) Shirley II S. 188. Die Punkte bezeichnen die im Original sich befindenden Lücken. Grauert S. 134 versucht folgende Ergänzung:

Da die Lücken sich gerade an den wichtigsten Stellen befinden, bringt uns diese Nachricht nicht viel weiter: dass Jakob von Troyes, Patriarch von Jerusalem [1]) damals an der Kurie wegen Angelegenheiten seiner Kirche weilte, ist uns schon anderwärts genügend bekannt; über den Modus dieser Wahl bleiben wir im Dunkel. Das Wort monachos kann uns nur auf einige Vermutungen bringen: jedenfalls scheint daraus hervorzugehen, dass die monachi speziell bei dieser Angelegenheit [2]) — und der Berichterstatter spricht wohl nur von der Wahl — hervortraten. Der Akkusativus weist hin auf eine Handlung, welche sich auf sie bezieht, sei es dann, dass die übrigen Kardinäle sie als Kandidaten oder als Kompromissaren aufstellten [3]). Wahrscheinlich sind unter diesen monachi die beiden Cistercienser-Kardinäle Odo von Tusculum und Johann von Toledo mit Kardinal Hugo zu verstehen [4]). Die weitere Hinzufügung „habentes intra se

---

„Noverit etc. . . . usque ad diem decoll. S. Johannis Bapt. octo cardinales praesentes in tres monachos in collegio existentes compromiserunt, ita ut duo ex ipsis tertium aut alium qualemcunque idoneum eligerent, qui totum habentes etc. . . ." Diese Ergänzung wäre möglich, stützt sich aber auf keinen weiteren Grund, welche sie annehmbar machen könnte. Die Annahme eines Kompromisses scheint uns überhaupt (Maubach S. 87 ff. folgt hierin Grauert) ganz unbegründet. Gr. S. 134 lässt die Tatsache, dass auch die beiden folgenden Päpste, Klemens IV. und Gregor X. durch Kompromiss gewählt wurden, für seine Annahme sprechen! Aber warum? Gegen Grauerts Vermutung scheint uns der Umstand zu sprechen, dass die vielen zeitgenössischen Berichte (verzeichnet bei Grauert und Maubach), welche ausführlich die Uneinigkeiten der Kardinäle und die lange Dauer der Sedisvakanz berichten, von einem Kompromisse ganz schweigen.

[1]) Er nahm den Namen Urban IV. an.

[2]) So auch Grauert S. 136.

[3]) Sievert S. 148 und Wenck S. 154 sehen hierin eine Kandidatur der Mönche, welche aber aus Demut die Tiara abwiesen. Für das letzte scheint uns die Tatsache zu sprechen, dass Urban in den Anzeigen seiner Wahl so ausdrücklich die Verzögerung bei der Wahl betont, und dass er obwohl andere Kandidaten würdiger waren als er, nur zugestimmt habe, um weiteren Uneinigkeiten vorzukommen; vielleicht eine Anspielung auf die Weigerung der monachi.

[4]) So Grauert S. 132 und Maubach S. 88; aber Wenck ibid. versteht unter monachi nur die beiden Cisterzienser, weil Hugo im nämlichen Schreiben des Johann v. Hermingford frater genannt wird, und ein Dominikaner nicht durch monachus bezeichnet werden kann. Dies letzte

caritatem et dilectionem mutuam et reputantes se tam humiles et indignos summi pontificatus honore", wird sich auch wohl auf diese monachi beziehen, weil es, besonders was den ersten Teil betrifft, bei den bekannten bis zur Feindschaft gehenden Zwistigkeiten, von den übrigen Kardinälen unmöglich gesagt werden konnte. Dass ein Pronomen, zurückgehend auf monachos, Subjekt von elegerunt gewesen ist, hat einige Wahrscheinlichkeit, obwohl an der letzten Lücke ein neues Subjekt gestanden haben kann.

Die feierliche Weihe und Krönung des neuen Papstes Urbans IV. fand am 4. Sept. 1261, dem erstfolgenden Sonntag nach der Wahl (29. Aug.) in der Dominikanerkirche S. Maria ad Gradus, zu Viterbo statt [1]).

Dass gerade der Patriarch von Jerusalem gewählt wurde, findet seine Erklärung nicht nur in dessen zufälligen Anwesenheit an der Kurie, sondern mehr noch in dem Umstande, dass die Kardinäle sich besonders mit den Verhältnissen im hl. Lande zu beschäftigen gehabt hatten. Eine schon von Alexander IV. ausgeschriebene Zusammenkunft von Bevollmächtigten der europäischen Fürsten und Prälaten zur Beratung über die Abhilfe in der dortigen Notlage, hatte während der Sedisvakanz stattgefunden, war aber gescheitert wegen des Fehlens eines geistlichen Oberhauptes, sowie wegen der allzu ungenügenden Vollmachten der Gesandten. Die Kardinäle hatten dann, um die Sache nicht rückgängig zu machen, ihre Prokuratoren an die europäischen Höfe geschickt und ein Schreiben über die Tartarennot in Syrien [2]) erlassen. Da nun Jakob von Troyes als Patriarch von Jerusalem mit den dortigen Verhältnissen sehr bekannt war, lässt es sich begreifen, dass er bei der drohenden Gefahr für das hl. Land der gewünschte Mann war, um den päpstlichen Stuhl zu besteigen.

Leider gibt das bisher Besprochene nur wenig Aufschluss über die Weise, in welcher Kardinal Hugo bei der Wahl beteiligt war, nämlich ob als Kandidat oder vielleicht als Kompromissar. Die einzige Vermutung, zu der wir berechtigt sind, ist, dass er sich in hervorragenderer Weise daran beteiligt hat. Hierfür dürfte auch noch die Person des Gewählten

---

ist im engeren Sinne richtig; doch war monachus im weiteren Sinne auch im allgemeinen für einen Ordensmann gebräuchlich. Auch Johann von Toledo, Cisterzienser, unterzeichnet immer frater. Vgl. Grauert S. 133.

[1]) Vgl. Sievert S. 151.

[2]) Vgl. Hampe N. Arch. Bd. XXIV. S. 517.

sprechen. Jakob von Troyes, ein persönlicher Freund Hugos und, wie Alexander IV., ein Mann von sehr religiöser Gesinnung, hatte früher öfters in Beziehungen geschäftlicher Art zu Hugo gestanden. Schon bei Hugos Besuch in Lüttich, um das Jahr 1240, also noch vor dessen Erhebung zum Kardinal, sahen wir beide an der Gutheissung des Fronleichnamsoffiziums beteiligt. Nicht weniger als Hugo von St. Cher war Jakob von Troyes ein Förderer des neuen Festes, sodass er schon um das Jahr 1250 zu Laon, wo er damals Archidiakon war, dessen Feier veranlasst zu haben scheint [1]). Als Papst sollte er Hugos Werk, der Einsetzung dieses Festes, durch dessen Einführung in der ganzen Kirche, die Krone aufsetzen. Auch während Hugos Legation waren beide öfters miteinander in Verbindung getreten, war ja Jakob kurz vor der Abreise Hugos nach Deutschland vom Papste zur Unterstützung Königs Wilhelms nach Deutschland geschickt worden, wo er das Amt eines Nuntius noch während Hugos Legation und also unter dessen Leitung, teilweise fortgeführt hatte [2]). Letzterer hatte so Jakob von Troyes als tüchtigen Diplomaten und besonders als energische Persönlichkeit schätzen gelernt. Kurz, es wäre nicht unmöglich oder sogar nicht unwahrscheinlich, dass die Initiative zur Wahl Urbans IV. gerade von Kardinal Hugo ausgegangen ist [3]).

Die so nötige und von Kardinal Hugo mit den übrigen kirchlich gesinnten Kardinälen erwünschte Vermehrung der Anzahl der Kardinäle, war eine der Aufgaben, welche Urban IV. so bald als möglich erledigte. Nicht lange nach seiner Wahl, noch am 24. Dezember 1261, erfolgte die erste Kardinalskreation, auf welche im nächsten Jahre im Mai eine zweite folgte. Beide Male wurden je 7 neue Mitglieder aufgenommen [4]) darunter mehrere Franzosen; besonders bei der zweiten Kreation war die Zahl der Theologen überwiegend, was vielleicht auf einen Einfluss Hugos und seiner Gesinnungsgenossen bei der Auswahl der neuen Kardinäle hinweisen könnte. Ueberdies befand sich unter den im Jahre 1261 neuerhobenen Kardinälen der Erzbischof von Embum, Heinrich de Bartholomaeis, welchen wir als Begleiter Hugos am Anfange

---

[1]) Vgl. Sievert S. 128.
[2]) Vgl. oben S. 19 f.
[3]) Vgl. Maubach S. 90.
[4]) Vgl. Wenck S. 153. Jordan S. 328 ff.

seiner Legation und später als englischen Geschäftsträger, bei ihm sahen [1]). Bei der zweiten Kreation war ein Ordensgenosse Hugos darunter, nämlich Annibaldus de Molaria [2]), ein hervorragender Theologe und Professor an der Pariser Universität; er wurde zum Kardinalpriester von Zwölfaposteln ernannt.

Aber auch Kardinal Hugo selber wurde von Urban IV. in entsprechender Weise geehrt. Am 24. Dezember 1261, bei der ersten Kreation, erhob er ihn zum Kardinalbischof von Ostia; zugleich wurde der Engländer Kardinal Johann von Toledo zum Kardinalbischof von Porto erhoben. Ihre Bischofsweihe wurde aber bis nach der Ankunft der übrigen neuen Kardinäle aufgeschoben [3]). Hugo war jedoch nicht der Mann, der höher zu steigen bestrebt war; bald nachher, kurz vor seinem Tode, soll er noch erklärt haben, er hätte lieber mit dem Aussatz geschlagen in seinem Orden leben wollen, als dass einst sein Haupt mit dem Kardinalhut geschmückt würde [4]) Darum wartete er immer mit der Weihe und bei der zweiten Kreation im Mai 1262 verzichtete er auf seinen Titel als Kardinalbischof von Ostia zu Gunsten des genannten Heinrichs von Embrun. Dieser war schon Erzbischof vor seiner Erhebung zum Kardinal; nun aber waren alle Kardinalbischofssitze

---

[1]) Auch war er im Jahre 1244 bei dem Streit von Heinrich III. von England mit Erzbischof Wilhelm von Winchester, wobei Hugo als Vermittler auftrat, zu Gunsten des ersteren in Rom tätig gewesen. Math. Paris M. G. SS. 28, 235; vgl. Maubach S. 94.

[2]) Von Maubach S. 101 irrtümlich als Minorit bezeichnet. Zugleich wird aber hier der Einfluss seines Oheims, des Kardinals Richard Annibaldi, Kardinaldiakon von St. Angelus auch wohl mit im Spiele gewesen sein. Auch der hl. Thomas von Aquin soll an dieser Ernennung mit beteiligt gewesen sein. Vgl. Cormier, S. Thom. d'Aq. S. 64.

[3]) Dies alles wird uns in einem Briefe des Roger Lovel an Heinrich III. vom 6. Februar 1262 berichtet (B. 14172). Auch Thierricus Valliscoloris in seiner epischen Vita Urbani (Mur. III. 2 a. p. col. 408) sagt:

„Hujus (sc. Henrici) contulerat predicto pontificatum
Hugoni papa (falso: papae), qui bene cessit ei."

Maubach S. 98 sagt irrtümlich, dass „Radulfus de Chevrières" das Bistum von Ostia erhielt; der jetzt kreirte Radulfus heisst auch nicht von Chevrières, wie auch Eubel irrtümlich angibt, sondern Rad. Grosparmi; vgl. Jordan S. 328; er erhielt das Bistum Albano.

[4]) Vgl. Ciaconius col. 122.

besetzt, und es war wohl ungewöhnlich, dass ein Erzbischof den einfachen Titel eines Kardinalpriesters erhielt [1]).

Kardinal Hugo blieb also in seiner früheren Würde als Kardinalpriester von St. Sabina. Kardinal Johann von Toledo aber erscheint später wirklich als Kardinalbischof von Porto, in welcher Würde er bis zu seinem Tode verblieb [2]).

Kapitel III.

Hugos Tätigkeit als Richter in Prozessen an der Kurie. — Hugo als Kardinal-Poenitentiar; war er Grosspoenitentiar? — Reform der Benediktinerabtei von Ainay. — Die beabsichtigte Kanonisation des s. Thomas Helye. — Die Verehrung Hugos für den hl. Bekenner Peter zu Trevi.

Eine sehr bedeutende Tätigkeit Hugos während dieser dritten Periode, welche wir also nicht übergehen können, ist seine Beteiligung an der päpstlichen Gerichtsbarkeit. Der päpstliche Hof war durch die immer wachsende Anzahl von Reservatfällen und Appellationen zu einem förmlichen Gerichtshof umgebildet worden. Der Papst, der sich natürlich nicht persönlich in alle diese Prozesse einmischen, und dabei als Richter

[1]) Sägmüller S. 200 f. meint, dass es öfters vorkam, dass Bischöfe oder Erzbischöfe Kardinalpriester und -Diakonen wurden und zitiert einige Beispiele hierfür. Jordan S. 327 bezweifelt dies und sagt von den Beispielen Sägmüllers, dass diese nicht authentisch seien, oder dass es sich dabei nur um erwählte Bischöfe und Administratoren von Bistümern handle.

[2]) Diesen Cisterzienserkardinal, darum auch Cardinalis albus genannt, sahen wir schon öfters mit Hugo in Beziehungen, und er scheint sogar sehr eng mit ihm befreundet gewesen zu sein, war ja Kardinal Hugo ein grosser Freund der Cisterzienser. Vgl. über ihn die hochinteressante Studie von Grauert. Einige Details, welche wir dieser Studie entnehmen, dürften hier an der Stelle sein. Kardinal Johann war ein bekannter Arzt. In einer Handschrift seines „Liber de sanitate corporis conservanda" befindet sich eine Bemerkung, welche einer Auseinandersetzung über ein „aqua balsami" genanntes Heilwasser hinzugefügt ist: wenn man zweimal drei bis vier Tropfen davon ins Ohr bringe, so behaupten „Johannes de Toledo et dominus Ugo Cardinalis, quod curat

auftreten konnte [1]), beauftragte dann damit einen oder mehrere Kardinäle, welche die Sache zu untersuchen hatten, und eine Entscheidung geben sollten: dem Papste blieb dabei aber immer das Endurteil in Form einer Konfirmation vorbehalten. Sehr häufig sehen wir nun Kardinal Hugo nach seiner Rückkehr aus seiner Legation mit solchen Prozessleitungen beauftragt, war er doch früher schon in ähnlichen Angelegenheiten als Auditor [2]) d. h. als Richter aufgetreten; jetzt sind die ihm zur Entscheidung aufgetragenen Prozesse in auffallender Weise häufig. Dabei sind wir wohl berechtigt anzunehmen, dass nur ein Teil dieser Fälle uns bekannt ist.

Doch es ist uns natürlich unmöglich, allen uns bekannten von Kardinal Hugo geführten Prozessen nachzugehen. Ueberdies wäre dies zur Charakterisierung von Hugos Tätigkeit ganz überflüssig, und wir können uns begnügen, nur die markantesten Fälle zu behandeln, besonders diejenigen, welche mit seiner bisherigen Wirksamkeit in näherer Verbindung stehen. Viele aber von denen, deren Anfang noch in die früheren Perioden zurückgeht, sind schon damals besprochen worden, während einige andere später besser zur Behandlung kommen.

Eine besondere Kategorie der von Kardinal Hugo zur Entscheidung aufgetragene Prozesse sind Streitfragen, welche

---

omnes infirmitates aurium.“ Vgl. S. 138 Anm. 2. Könnte diese Bemerkung, mit den beiden Namen der Kardinäle nicht einigermassen die von Grauert bezweifelte Authenticität dieses „Liber de sanitate“ bestätigen? S. 139 gibt Grauert aus einer andern Handschrift einige Geheimnisse der medizinischen Kunst des Kardinals Johann; am Schlusse dieses Hs. heisst es ebenso charlatanisch wie im ganzen Buche: dieses Buch sei in Griechenland vom Meister Glodiane Constantino auf Veranlassung der Herren Magister Johann von Toledo des Doctors decretorum (sic) und des Magister Kardinals Hugo von Hostia (sic) übersetzt worden. Niemals aber dürften diese Geheimnisse Bösen enthüllt werden. Die so öfter vorkommende Zusammenstellung beider Namen scheint uns bedeutungsvoll. Auch die Benennung Hugos als Bischof von Ostia ist jedenfalls eine Bestätigung des Berichtes über die Promotion Hugos und rührt darum wahrscheinlich gerade aus dieser Zeit, Dezember 1261—Mai 1262 her, während welcher Hugo nur mit dieser Würde bezeichnet werden konnte.

[1]) Eine ergreifende Schilderung der unzähligen, von aller Welt herkommenden Sorgen der römischen Kurie, gibt Papst Alexander IV. in einem Schreiben vom 5. Oktober 1256; Denifle, Chartularium I 331.

[2]) Ueber die Bedeutung dieses Wortes und die Befugnisse dieses Amtes vgl. Sägmüller S. 95 ff.

in Orden, oder zwischen Ordensleuten und Bischöfen entstanden sind.

So sehen wir z. B. aus einem Schreiben von Innocenz IV. vom 18. August 1254 [1]), dass Kardinal Hugo als Auditor angewiesen war in einer Klage der Eremiten von dem Orden des hl. Wilhelm gegen ihren General, wegen seiner Unfähigkeit. Unter Hugos Leitung nahm die Sache einen ruhigen und erwünschten Verlauf bis zur freiwilligen Abdankung des genannten Generals Johann; der Papst beauftragt dann den Bischof von Forli, den neu erwählten General Gubertus, für den Fall, dass die Wahl kanonisch verlaufen sei, zu bestätigen.

Ein anderes Bestätigungsschreiben Innocenz IV. vom 28. Juni 1254 [2]) enthält eine Entscheidung des Kardinals Hugo und des Erwählten von Sens, gegeben zu Anagni am 15. Juni d. J.; es handelte sich um eine Streitfrage zwischen zwei Benediktinerklöstern über das Recht der Wahl eines Abtes für das Kloster „de Jugo Dei" in der Diözese Lyon. Der Streit hatte schon lange gedauert; die Entscheidung war zuerst dem Kardinal Johann von St. Laurentius aufgetragen, aber schliesslich erklärte dieser, dass er die Leitung des Prozesses nicht auf sich nehmen könnte. Der Papst wies dann einen gewissen Magister Martinus Ispanus als Auditor an. War dieser Richter den Parteien nicht erwünscht oder zog sich die Sache immer in die Länge? Wir wissen es nicht. Am Ende trugen die Parteien die Entscheidung dem Kardinal Hugo auf. Dieser wusste dann den Streit zu beendigen und gab seine Entscheidung „de speciali mandato domini pape, nobis viva voce commissa et etiam arbitraria potestate." Diese letzte Ausdruckweise ist sehr auffallend. Könnte man hieraus nicht schliessen, Hugo habe bleibend das Amt eines Kardinalauditors [3]) bekleidet? Es liesse sich dann auch erklären, dass Prozesse, mit denen anfangs andere Kardinäle beauftragt waren, später vor Hugo gebracht wurden; ebenso die häufigen Kompromisse, welche auf ihn gemacht wurden.

---

[1]) Reg. d'Inn. 7964.

[2]) Reg. d'Inn. 7811.

[3]) Sonst war nur den Generalauditoren ein für allemal vom Papste die Fakultät und das Recht erteilt, mit gewisser Macht in den anhängigen Prozessen tätig zu sein. Dies schloss aber erneute Aufträge an Kardinäle in particularen Fällen nicht aus. Vgl. Sägmüller S. 95 ff. und Die Entwicklung etc. S. 105 ff.

Am 17. Juni 1257[1]) beauftragte der Papst den Kardinal Hugo, die Streitigkeit zwischen dem Bischof von Autun und dem Abte und den Mönchen der dortigen Benediktinerabtei in Bezug auf die Exemption der genannten Abtei zu ordnen.

Auch sind uns mehrere Entscheidungen Hugos in zwiespältigen oder unkanonischen Abtswahlen erhalten. So bestritten zwei Mönche des St. Urbanklosters in der Diözese Châlons s. Marne einander die Abtswürde. Die Sache wurde dem Kardinal Ottobonus von St. Adrian zur Entscheidung übertragen; da diese aber allzu lange ausblieb, riefen die Parteien noch Kardinal Hugo als zweiten Richter hinzu. Nun wurde die Frage bald gelöst: Frater Joffridus wurde von den beiden Kardinälen zum Abte ernannt am 31. Dezember 1261. Am 31. Januar[2]) des nächsten Jahres wurde diese Entscheidung von Urban IV. bestätigt. Bei einem anderen ähnlichen Streit im Benediktinerkloster von Evron in der Diözese von Le Mans legten die streitenden Parteien ihre Sache völlig in die Hände Hugos: „compromiserunt unanimiter et concorditer in . . . H(ugonem), tit. s. Sab. presb. card. tamquam in arbitrum, arbitratorem seu amicabilem compositorem et promiserunt . . . se ratum et firmum habituros quicquid idem cardinalis . . . statueret aut quomodolibet ordinaret . . . .“ Bei der Entscheidung legte Hugo einer der Parteien eine Strafe auf. Der Papst wollte nun bei der Bestätigung des Spruches Hugos von dieser Strafe freisprechen; besser unterrichtet über die Schuldigkeit der Bestraften, kommt er aber schliesslich ganz auf die Entscheidung Hugos zurück.[3]). Einen ähnlichen Kompromiss der streitenden Parteien auf Kardinal Hugo als Schiedsrichter in einem Zwist über genanntes Kloster kennen wir aus einem Schreiben des Papstes vom 13. Nov. 1263[4]); also nach dem Tode des Kardinals.

Neben dieser Kategorie sind es aber auch Prozesse von allgemeinerer Natur, welche dem Kardinal Hugo zur Untersuchung und Entscheidung aufgetragen wurden. Einer der grössten dieser Prozesse betraf das Bistum Würzburg. Der Bischof Hermann von Lobdenburg war am 3. März 1254 gestorben[5]) und die Succession wurde mit allen Kräften von

[1]) P. 16892a—26544.

[2]) Reg. d'Urb. 49, mit irrigem Datum 26. Jan.

[3]) Reg. d'Urb. 160, Nov. 11. 1262.

[4]) ibid. 2195.

[5]) Ueber die Vorgeschichte vgl. Aldinger S. 176 und 179 ff.

Heinrich von Leiningen, Erwählter von Speyer, angestrebt. Dieser war zugleich Kanzler des Königs Wilhelm von Holland, auf dessen Unterstützung er also rechnen konnte. Schon bei Lebzeiten Hermanns hatte er alles Mögliche angewendet, sich die Nachfolge zu sichern und hatte sogar ein Verbot der Neuwahl gegen das dortige Kapitel erworben. Das Kapitel aber wollte um keinen Preis das ihm unrechtmässig entrissene Wahlrecht preisgeben, erhielt die kuriale Zusicherung freier Wahl und schritt sofort nach dem Tode Hermanns zur Neuwahl. Der Erfolg dieser ganz kanonischen Wahl war, dass der Kanoniker Iring von Hohenburg gewählt wurde, dieser wurde dann vom Metropoliten Gerard von Mainz bestätigt und zum Priester und Bischof geweiht, ohne aber vorher vom Könige investiert zu sein.

Heinrich von Leiningen bemühte sich, seinen Gegner zu beseitigen. Er brachte die Sache vor die Kurie: da aber inzwischen Papst Innocenz gestorben war, wurde die Sache nicht erledigt. Nun schritt Heinrich mit den Waffen gegen Iring ein und hatte bald das ganze Bistum in seiner Gewalt. Wahrscheinlich geschah dies alles mit Zulassung Wilhelms von Holland: Heinrich trat jedenfalls als rechtmässig erwählter Bischof auf. Aufs neue wurde nun die Sache vor der Kurie anhängig gemacht und Heinrich setzt Himmel und Erde in Bewegung, sich für diesen Bischofsitz auch von Rom anerkennen zu lassen. Alexander IV. bestellte darauf den Bischof Stephan von Praeneste als Auditor in dieser Sache. Da aber das Bistum durch die lange Dauer des Prozesses ungeheuer litt und zu Grunde gerichtet zu werden drohte, bevollmächtigte der Papst die Kardinäle Hugo von St. Sabina, Richard von St. Angeli und Peter von St. Georg, die ganze Sache mit allem, was damit verbunden war, zu ordnen. Das Ergebnis war zu Gunsten Irings, welcher am 4. Jan. 1256 [1]) in seinem rechtmässigen Besitze gesichert wurde, während dem Heinrich, dem seine Bestätigung durch Wilhelm von Holland also nichts genützt hatte, dabei ein „perpetuum silentium“ über die Sache auferlegt wurde, mit dem strengen Verbot, irgendwie noch Iring hierüber zu belästigen; die schon von ihm vorgenommenen Akten wurden kassiert. Der Papst bestätigte den genannten Spruch am 23. Jan. d. J. [2]).

[1]) „Hec ordinatio seu sententia lata fuit in palatio s. Sabine de Urbe . . .“

[2]) Reg. d'Alex. 1093 (vgl. B. 9044); enthält auch die Entscheidung Hugos.

Es scheint aber, dass dieser Spruch ein wenig gemildert wurde: am 17. März 1256[1]) bestätigte ihn Hugo von neuem, fügte aber hinzu, das Heinrich für die ihn zugefügten Schäden Ersatz geleistet werden müsse; und am 31. März 1257[2]) gestattet der Papst dem Iring, Bischof von Würzburg, dass er, wenn Heinrich sich nicht an den Spruch der genannten Kardinäle hielte, ihm den genannten Ersatz, eine Geldleistung, nicht auszubezahlen brauche.

Um diese Zeit wurde vor den Kardinälen Hugo und Peter von S. Georg noch eine andere Rechtsfrage erörtert: es war der Fall des Erwählten von Salzburg; Philipp, Herzog von Kärnthen, war schon vor mehr als neun Jahren in den Besitz dieses Erzbistums gekommen, hatte aber bis dahin, trotz mehrfacher Mahnung, die Weihen noch nicht annehmen wollen; wegen dieser Verletzung der päpstlichen Verordnungen vom 5. April 1253 war er durch das Kapitel seiner Stelle verlustig erklärt worden. Am 5. Sept. 1257[3]) bestätigte Alexander den Spruch, durch den Philipp für abgesetzt erklärt und zugleich die Wahl und Postulierung des Bischofs Ulrichs von Seckau zum Erzbischofe von Salzburg bestätigt wurde.

Am 26. November 1257[4]) entscheidet Hugo in einem Prozesse über die Probstei von Fritzlar zwischen Guido, Domherrn von Mainz und Widukind von Waldeck, Domherrn von Paderborn zu Gunsten des ersten. Diese Entscheidung wurde vom Papste am 18. Jan. 1258 bestätigt.

Am 3. Juli 1258[5]) war Kardinal Hugo mit mehreren anderen Kardinälen im Konsistorium unter der Leitung des Papstes zugegen bei einem Kompromiss zwischen den Bevollmächtigten von Venedig und Pisa einerseits und von Genua anderseits zur Entscheidung ihrer überseeischen Streitigkeiten, auch eines Streites zwischen Pisa und Genua über die Villa S. Gillie in Sardinien. — Auch hatte er ein Abkommen zwischen dem Bischofe Jakob von Metz und einigen Kaufleuten von

[1]) Reg. d'Alex. 1238. In B. 9053 heisst es: die Abweichungen dieses Spruches von den vorigen rühren nur von der Flüchtigkeit und Bequemlichkeit des Registerschreibers her. Rodenberg (M. G. Ep. pont. 3. 387) und Aldinger S. 182 sind dagegen.

[2]) M. G. Ep. pont. 3. 417.

[3]) B. 9121.

[4]) B. 9129. Als Notar Hugos tritt hierbei Mag. Stephanus von Pyre, Kleriker von Besançon, auf.

[5]) B. 14054.

Siena über Jakobs Schulden vermittelt. Der Papst befiehlt darauf dem Dekan von S. Salvator in Metz, den Bischof Jakob vom Banne zu lösen[1]) Ein ähnlicher Fall zwischen römischen Bürgern und Kaufleuten und der Metzer Kirche, der von den Kardinälen Hugo und Peter von St. Georg geordnet wurde, wird erwähnt und bestätigt am 31. März 1264[2]).

Hierzu kommt unter anderem noch die früher schon erwähnte Intervention Hugos zu Gunsten der gebannten Kölner Bürger[3]) (Februar 20. 1260) und seine Entscheidung in dem Streite über den Bischofssitz von Halberstadt. Ferner eine Entscheidung Hugos und Octavians, Kardinaldiakons von S. Maria in Via lata, in einem Prozesse zwischen dem Erwählten von Lüttich einerseits und der Gräfin von Flandern, ihrem Sohne Veit und Enkel Johann, Kleriker und dem Dekan, und dem Kapitel von Brügge anderseits, über die dortige Probstei, die Kanzlei von Flandern und ihre Einkünfte. Der Spruch wurde vom Papste am 6. Februar 1263[4]) bestätigt. Andere vom Kardinal Hugo entschiedene Prozesse, erteilte Dispensen etc., übergehen wir. Das Gesagte dürfte genügen, einigermassen ein Bild seiner richterlichen Wirksamkeit zu geben.

Näher haben wir hier noch ein anderes Amt Hugos zu erörtern. Wie nämlich aus vielen seiner Briefe hervorgeht, war er Kardinalpoenitentiar. Als solcher stand er dann an der Spitze des organisierten Institutes der Poenitentiarie, das jetzt eine in erster Linie juridische Anstalt geworden war, im Gegensatz zum alten Bussinstitut[5]). Der Kardinalpoenitentiar wies die einzeln zu entscheidenden Fälle den unter ihm stehenden, gewöhnlichen Poenitentiaren zu. Er war es auch, der die Leitung des ganzen Institutes hatte und das weitere Personal anzustellen beauftragt war[6]).

Zum ersten Mal begegnen wir Kardinal Hugo als päpstlichem Poenitentiar am 15. Sept. 1256[7]), an welchem Datum er in dieser Würde dem Dominikanerprior und dem Guardian der Minoriten zu Strassburg befiehlt, den Bischof,

---

[1]) B. 9175. Am 4. Dez. 1258.

[2]) Reg. d'Urb. 540.

[3]) B. 15092.

[4]) Reg. d'Urb. 215. Der Spruch der Kardinäle ist datiert 12. Juli 1262.

[5]) Vgl. Lang S. 21.

[6]) Vgl. Sägmüller S. 107.

[7]) B. 9077.

das Kapitel und den Klerus von der Beobachtung der kirchlichen Statuten zu entbinden, welche sie gegen die Bürger zu beobachten geschworen hatten zur Zeit, als diese die Partei Friedrichs und Konrads ergriffen. Ein anderes Mal gestattet er in dieser Eigenschaft dem Kloster Urspring von unrechtmässig erworbenen und nicht mehr zurückzuerstattenden Gütern, von unbestimmt zu frommen Zwecken hinterlassenen Legaten und vom Erlös aus Verwandlung oder Abkauf von Gelübden, bis zum Betrage von 200 Mark Silber an sich zu nehmen[1]).

Ein ganz besonderer und auch für die Kenntnis der Vollmacht des Kardinals Hugo interessanter Fall ist folgender. Der neue Erwählte, Erzbischof von Trier, Heinrich von Vistingen hatte von Papst Alexander einige Vergünstigungen bekommen in Bezug auf einige kirchlichen Einkünfte seiner Diözese, zur Bezahlung der Schulden seiner Kirche[2]). Heinrich aber hatte, statt sich damit zu begnügen, noch einen neuen Zoll am Rhein angelegt, wodurch er schon ipso facto der Exkommunikation verfiel und alle diese Gelder auf auswärtige Kriege verwendet[3]). Darauf erfolgte seitens des Papstes der Befehl zur Untersuchung in dieser Sache und die Exkommunikation[4]). Einen Monat später, am 21. Dez. 1261[5]) befiehlt Kardinal Hugo, als Poenitentiar des Papstes, im Namen desselben, dem Prior der Dominikaner von Trier, den Erwählten Heinrich, nach Aufhebung des ungehörigen Zolles, und unter Auferlegung einer Busse von Suspension und Exkommunikation zu befreien und in den früheren Stand zu setzen. Ueberdies hatte der Papst einige Kommissäre ernannt, um die übrigen Heinrich vorgeworfenen Verbrechen und Verschlenderungen zu untersuchen[6]). In Bezug auf den neuen Rheinzoll wurde damit der Pfarrer von St. Maria zu Koblenz beauftragt. Dies geschah am 6. April[7]); aber schon am 8. April löste Frater Daniel, Dominikanerprior von Trier den Erwählten infolge des Auftrags vom 21. Dezember, von der Exkommunikation, nachdem derselbe Abstellung des in Koblenz

[1]) B. 9150. 8. März 1258.
[2]) B. 9238.
[3]) B. 9263 f.
[4]) B. 9265.
[5]) B. 9267.
[6]) B. 9265 und 9274.
[7]) B. 9275.

erhobenen Zolls befohlen hatte. Am 27. Mai 1262 [1]) wiederholt Kardinal Hugo seinen Auftrag an den Dominikanerprior von Trier, den erwählten Erzbischof zur Abstellung jenes Rheinzolles zu veranlassen und dann zu absolvieren. War er vielleicht unbekannt geblieben mit der Tatsache, dass Frater Daniel schon seinen Auftrag erledigt hatte? Indessen scheinen die Untersuchungen gegen Heinrich nicht sehr eifrig betrieben zu sein. Der Papst musste seinen Befehl erneuern [2]) und schliesslich neue Kommissäre ernennen [3]). Am Ende kam es dann so weit, dass Papst Urban IV. am 19. Dezember 1267 [4]) selber den erwählten Erzbischof „ab Officio et beneficio" suspendierte. Diese Bulle nun ist besonders interessant in Bezug auf Hugos Fakultäten. Heinrichs Verteidiger beriefen sich nämlich auf seine Absolution durch Kardinal Hugo [5]) am 21. Dezember 1261. Der Papst wies dies aber zurück mit der Behauptung, dass, obwohl Kardinal Hugo sonst die Macht hätte in Folge seines Amtes, hier keine Absolution geben dürfte, weil eine spezielle Kommission für diese Angelegenheit ernannt war [6]). Hieraus geht also hervor, dass Hugo ein für allemal diese Macht bekommen hatte, ohne für jeden Fall vom Papste dazu beauftragt werden zu müssen. Er hatte nämlich selbständig die Absolution angeordnet, wie er das in den gewöhnlichen Fällen, wenn nicht ein besonderer Grund dagegen war, zu tun berechtigt war. Auch geht aus dieser

---

[1]) B. 9284.

[2]) B. 9317 f.

[3]) B. 9321.

[4]) B. 9850.

[5]) Vgl. z. B. B. 11909.

[6]) Nec juvare se (Heinrich) poterat, ut videtur, litteris bone memorie Hugonis tit. s. Sab. pr. card., a quo vel cujus auctoritate fuerat absolutus; qui licet sed. ap. poenitentiarius generalis existeret et a sententiis posset absolvere generalibus, si aliud non obstaret, ab hac tamen nequivit absolvere, cum super ea facta esset per nostrum predecessorem, ut diximus, certis personis commissio specialis, pro qua etiam mandabatur citari, ut veniret ad curiam pro meritis recepturus, cum nec generalis legatus in causis commissis alii specialiter quicquam possit, et regulariter in omni jure generi per speciem derogetur. Sed nec absolutio fratris Martini penitentiarii minoris eidem utilis videbatur ratione consimili, non obstante, quod ejus littera continebat se de dicti predecessoris nostri speciali mandato ab omni eum excommunicationis sententia absolvisse cum de mandato non constet et etiam si constaret . . . etc. B. 9850.

Stelle hervor, dass er nicht nur persönlich diese Handlungen vornehmen, sondern auch andere dazu autorisieren konnte. Wieder eine Andeutung für das Amt eines Grosspoenitentiars. Auch nennt ihn der Papst poenitentiarius generalis, der die Macht hatte, von den „sententiis generalibus", wie es hier der Fall war, zu absolvieren. Deutet dies nicht auf eine unbeschränkte Befugnis, wenigstens für die allgemeinen Sentenzen, solange natürlich der Papst, der ihm diese Gewalt verliehen hatte, sie nicht ipso facto, durch die Ernennung von speziellen für einen Fall angewiesenen Komissären aufhob? Obwohl uns in den uns bekannten Stücken der Name Poenitentiarius major für Hugo nie begegnet, haben wir in genannter Bulle die Bezeichnis Poenitentiarius minor für einen gewissen, einigermassen im Gegensatz zu Kardinal Hugo genannten Frater Martinus, der für die Absolution einen Auftrag vom Papste gehabt haben sollte: also kein unbeschränktes Befugnis hatte. Einmal ist Kardinal Hugo als primarius poenitentiarius[1]) bezeichnet. Wir glauben hierdurch zu der Vermutung berechtigt zu sein, dass Kardinal Hugo, wenn auch noch nicht in der später vollendeten Form, so doch jedenfalls was die Hauptsache anbelangt, das Amt eines Grosspoenitentiars bekleidet hat[2]). War er vielleicht der erste? Es finden sich diese Benennungen, soweit sie bekannt, nur für die letzten Jahre Hugos, angegeben, nämlich nach der Wahl Urbans IV. seit dem Dezember 1261.

Nach seiner Rückkehr von der Legation hat sich Kardinal Hugo nicht mehr, soweit uns bekannt ist, auf längere Zeit von der Kurie entfernt und ist ihr überallhin gefolgt. Seine Gegenwart beim Papste und im päpstlichen Konsistorium geht aus seinen Unterzeichnungen in feierlichen

[1]) Card. Hugonis, primarii poenitentiarii epistola ad Provincialem de Anglico, ut dispenset fratres super defectu natalium. 26. Febr. 1263, Codex Rutenensis, Archiv. Gener. O. Pr. f. 303.

[2]) Sägmüller S. 106 kennt nur die Karnināle Petrus de Tarantasia, † 1276, und Bentevenga dei Bentevenghi (1279—1290) als Grosspoenitentiäre im 13. Jahrhundert. Auch die von ihm S. 107 angegebene Selbständigkeit des Grosspoenitentiars am Ende des 13. Jahrhunderts ist noch sehr gering. Es wäre dieser Gegenstand einmal näher zu untersuchen. Auch Lang S. 22 nennt Bentevenga den ersten Kardinal, welcher dieses Amt bis zu seinem Tode bekleidete, aber vielleicht nicht ohne jedesmal erneuten Auftrag. In einer Beilage S. 29 ff. gibt er eine schriftliche Fixierung der Vollmachten eines Grosspoenitentiars, entstanden zwischen dem 25. März 1290 und 21. Februar 1291 (nicht 22. Febr. und 24. März 1291 wie er S. 23 irrtümlich berechnet).

Privilegien hervor[1]). Ferner sehen wir ihn in der Umgebung des Papstes bei offiziellen Gelegenheiten am 13. Januar[2]) und im Mai 1254 zu Assisi[3]), am 16. März 1255 zu Neapel[4]) und am 23. Okt. 1256 zu Anagni[5]). Am 6. Febr. 1256[6]) war er zugegen, als Papst Alexander den Altar der hl. Constantiana in der Basilica von S. Agnese zu Rom weihte, wie aus einer dortigen Inschrift hervorgeht. Dann nahm er wieder am Konsistorium teil, am 3. Juli 1258[7]) im bischöflichen Palast zu Viterbo.

Obwohl nun diese unermüdliche Tätigkeit am päpstlichen Hofe keine Abwesenheit erlaubte, ist er doch auch jetzt noch, wenn auch nur selten als Klosterreformator tätig. Schon bald nach seiner Rückkehr aus Deutschland wurde er vom Papste beauftragt[8]) mit der Reform der berühmten Benediktinerabtei von Ainay, zu Lyon, wo wir Hugo schon früher in dieser Hinsicht wirksam sahen. Die Bedeutung dieser Abtei geht wohl am besten aus der Tatsache hervor, dass die Jurisdiktion des dortigen Abtes sich fast über 180 Kirchen oder Priorate erstreckte. Wie in vielen andern damaligen Benediktinerstiften war auch zu Ainay mit einem finanziellen Verfalle eine Erschlaffung des religiösen Lebens eingetreten. Es war der nämliche Zustand, wie Hugo ihn während seiner Legation nur allzuhäufig in andern Klöstern vorgefunden hatte. Ueberdies war ihm die Abtei von Ainay schon näher aus der Zeit vor seiner Legation bekannt. Vielleicht hatte er auch auf seiner Rückreise nach Rom, also kurz vor diesem Auftrag, diese Abtei noch besucht.

Schon im März 1250 hatte Hugo, wie bereits gesagt, mit Kardinal Peter von Albano und dem Erwählten von Lyon Statuten für diese Abtei aufgestellt[9]) und die Zahl der Mönche auf 30 beschränkt. Jetzt aber gab unser Kardinal neue Statuten, welche tiefer ins klösterliche Leben eingriffen,

---

[1]) Potthast II S. 1473 u. 1541. Zu den daselbst verzeichneten Fällen noch hinzuzufügen: 1259 Mai 27. Anagni. U. B. d. St. Strassb. I n. 438

[2]) Vgl. B. 10439a.

[3]) Guigue S. 52.

[4]) B. 8959.

[5]) B. 9083.

[6]) P. II. S. 1333 ad Febr. 6.

[7]) B. 14054.

[8]) 29. Mai 1254. Vgl. Ann. Dom. S. 547 f. nach Guigue, Grand Cartulaire d'Ainay.

[9]) S. oben S. 12.

nicht nur für die Abtei selbst, sondern auch für die dazu gehörenden Priorate. Auch ordnete er die finanziellen Angelegenheiten des Klosters. Ferner beauftragte er den Dominikanerprior von Lyon mit Frater Petrus von Tarantiase, die übrigen für das geistliche und zeitliche Wohl des Klosters notwendigen Bestimmungen zu treffen, so aber dass er selber das Recht behielt, hierin beliebige Abänderungen vorzunehmen. Diese Statuten wurden am 27. Mai 1254 zu Assisi aufgestellt, und die Mönche erbaten sich später dafür die päpstliche Bestätigung. Diese Reform ist von dem grössten Einfluss für das Wohl der Abtei gewesen, sogar noch in späteren Zeiten.

Im Jahre 1257 bemühte sich unser Kardinal um die Kanonisation des bekannten normandischen Missionärs Thomas Helye. Als dieser früher im Anfange der dreissiger Jahre vier Jahre hindurch zu Paris studierte, wählte er Hugo, der damals Theologie docierte, als seinen Professor; ebenso war dieser sein Beichtvater gewesen. Kardinal Hugo hatte den Thomas, der nach einem heiligmässigen Leben im Jahre 1257 gestorben war, nicht vergessen. Er wünschte sehr die Kanonisation des Thomas noch zu erleben, ebenso wie Odo, Kardinalbischof von Tusculum, der damals Kanzler der Pariser Universität gewesen war. Der Bischof Johann von Coutances, welcher Diözese Thomas angehörte, hatte schon mit dem dortigen Dominikanerprior Radulphus die Untersuchung über sein Leben angefangen. Die Kardinäle Hugo und Odo schrieben ihnen, sie sollten sich beeilen, eine Gesandtschaft darüber nach Rom abzusenden. Der Tod des genannten Bischofs Johann unterbrach diese Wirksamkeit und die Kanonisationsangelegenheit ruhte jahrhundertelang [1])

Einen reizvollen Blick in Hugos frommes und gefühlvolles Privatleben gibt uns eine Tatsache, die uns ein Zeitgenosse und Augenzeuge erzählt. Ein gewisser Peter, Abt der Kollegiatkirche St. Maria zu Trevi in der Nähe von Anagni schrieb ein Leben des hl. Bekenners Petrus, dessen Reliquien zu Trevi verehrt wurden. Weil nun, meint er, [2]) vieles, was damals geschehen und allen gut bekannt war, doch bald nachher vergessen sein würde, wollte er dasjenige, was

[1]) Vita et miracula B. Thomae Heliae (Recueil des histor. d. l. France, t. 23. S. 568) Vgl. A. SS. Oct. t. VIII. S. 616 f; Ann. Dom. 513. f.

[2]) Vgl. A. SS. Aug. t. IV. S. 645 f.

Kardinal Hugo zur Verehrung des hl. Petrus getan hatte schriftlich aufzeichnen, damit dies auch der Nachwelt nicht entgehen möchte. Genannter Kardinal hatte nämlich zwei Jahre hindurch [1]) den Sommer und einen Teil des Herbstes dort bei der alten St. Theodor-Kirche zur Erholung zugebracht. Während seines Aufenthaltes las er dann das Leben und die Wunder des hl. Petrus. Von Bewunderung und Verehrung für diesen Heiligen ergriffen, hielt er an dessen Festtage mit seinem Freunde Jakob von Troyes, der damals an der Kurie weilte und zu ihm auf Besuch gekommen war, in der dortigen St. Marienkirche eine Prozession, wobei er die Reliquien des Heiligen trug und sie nachher dem Volke zur Verehrung zeigte. Nach der Prozession hielt er ein Amt, predigte über die Wunder des hl. Petrus und verkündigte dem Volke einen vom Papste verliehenen Ablass, wozu er selber noch einen zweiten hinzufügte. Dies geschah am 30. August 1260 [2]). Auch dieser Akt zeigt uns wieder den frommen religiösen Sinn des Kardinals und seines Freundes Jakob, der bald nachher als Urban IV. den päpstlichen Stuhl bestieg.

Kapitel IV.

Kardinal Hugo verteidigt die Mendikanten beim Papste. — Der „Introductorius in Evangelium aeternum." — Der „Tractatus brevis de periculis novissimorum temporum." — Ein Schreiben Hugos aus dem Jahre 1257 an das General-Kapitel zu Florenz. — Beabsichtigte Aenderung der Dominikanerregel. — Uebertragung der Klöster von Brügge und Gent an die französische Ordensprovinz. — Die Cura monialium.

Einen nicht geringen Teil von Hugos Wirksamkeit haben wir bis jetzt mit Stillschweigen übergangen, um ihn hier abgesondert und im Zusammenhang zu behandeln. Obwohl sich Kardinal Hugo hierbei keineswegs von andern Grundsätzen leiten liess als in seinem sonstigen Auftreten, glauben wir

[1]) 1259 und 1260. Die Kurie verblieb zu Anagni vom November 1258 bis Oktober 1260.

[2]) Das Fest des Heiligen war am 30. Aug.; doch später sagt er dies sei geschehen „mensis Augusti die ultimo.".

doch dazu berechtigt zu sein, weil dieser Teil seiner Wirksamkeit sich auf die Mendikanten- und besonders auf den Dominikanerorden bezieht, welch letzterem Hugo persönlich angehörte. Ohne ihm Parteigeist vorzuwerfen, dürfen wir von vornherein annehmen, dass er mit einer gewissen Vorliebe sich dieser Tätigkeit hingegeben hat; die Tatsachen berechtigen zu dieser Annahme. Für die Kenntnis seines Charakters ist überdies diese Wirksamkeit von ungemeiner Bedeutung. Nirgends hat er das Persönliche in seinen Handlungen und seinem Auftreten so scharf zu Tage treten lassen wie gerade hier in diesen Ordensangelegenheiten. Der engere Kreis, auf den sie beschränkt waren und das Ansehen, welches er bei seinen Mitbrüdern genoss, machen dies auch erklärlich. Nicht immer aber waren letztere, wie wir sehen werden, mit ihm einverstanden.

Es sei von vornherein bemerkt, dass das meiste schon von andern behandelt worden ist[1]); doch dürfte es des Zusammenhanges wegen und für den Gesamtüberblick über sein Kardinalat hier angebracht sein. Auch wird hier und da eine Berichtigung notwendig sein. Uebrigens werden wir dieses Kapitel so kurz wie möglich fassen.

Obwohl Kardinal Hugo schon vom ersten Augenblick seines Kardinalats an sich besonders für seinen Orden interessierte und zu seinen Gunsten auftrat, ist seine Tätigkeit in dieser letzten Periode eine viel energischere[2]). Zugleich sind hierbei deutliche Spuren des Einflusses seiner Legation wahrzunehmen. Auch griff er erst jetzt tiefer in die Entwicklung des Ordens ein. Dies alles erklärt genügend, warum wir gerade hier diese spezielle Tätigkeit behandeln.

Während seiner Legation hatte Hugo auch mehrere Beweise seiner Sympathie für den Dominikanerorden gegeben.

---

[1]) In Ann. Dom. S. 548 ff. ist dieser Teil, obwohl nicht in allem, ein wenig ausführlicher.

[2]) Oefters nahm unser Kardinal seine Wohnung bei den Dominikanern, z. B. wenn die Kurie sich zu Viterbo aufhielt; so heisst es in einem Aktenstück Hugos „lata fuit hec sententia Viterbii apud fratres predicatores in hospitio nostro“ (1257, Nov. 26. B. 9129); „facta fuit supra scripta resignatio juxta civitatem Viterbii in camera suprascripti ven. patris dom. Hug. . . . in domibus in quibus morabatur juxta ecclesiam s. Marie in Gradibus, qui est locus fratrum Predicatorum Viterbiensium“ (1261, 31. Dez. Reg. d'Urb. II. 49); „acta sunt hec Viterbii in ecclesia fratrum Predicatorum“ (12. Juli 1262 Reg. d'Urb. t. II. 215).

Oefters sahen wir ihn in Beziehungen zu seinen früheren Mitbrüdern. Am 1. Januar 1253 [1]) erliess er aus Lüttich ein feierliches Schreiben an alle Prälaten und Kirchenvorsteher seiner Legation, worin er ihnen befahl, das Fest des hl. Dominikus jährlich am 5. August in allen Kirchen und Klöstern zu feiern, wie das schon früher vom Papst Gregor IX. verordnet, aber von vielen nicht zur Ausführung gebracht worden war [2]). Um die Gläubigen zu einer regen Teilnahme anzutreiben, verlieh er ihnen für dieses Fest einen Ablass von 60 Tagen. Am 19. Juni [3]) desselben Jahres bewilligte er denen, welche am Feste des Dominikanermartyrers Peter von Verona [4]) die Kirche der Dominikaner zu Olmütz besuchen würde, einen gleichen Ablass.

Bald aber wurde Kardinal Hugos Anwesenheit an der Kurie zur Verteidigung der Interessen seines Ordens notwendig. Wohl hatten die neuen Mendikantenorden fast überall viele Feinde, aber nirgends wurde der Streit so planmässig geführt, wie an der Pariser Universität [5]). Gerade in diesem Kampfe war Kardinal Hugo beim Papste der erwünschte Beschützer seines Ordens, da er ja persönlich schon vor dem Eintritt in den Orden selbst dort Professor gewesen war.

Schon unter Innocenz IV. hatten die Pariser Magistri in ihrem Streite gegen die Mendikanten zu einem Mittel

---

[1]) Ann. Dom. S. 884 f.

[2]) Das Provinzialkapitel von Montpellier 1252, erwähnt dieses Schreiben, und das Generalkapitel von 1256 entnimmt daraus den Hauptteil für den ganzen Orden. Douais S. 49.

[3]) B. 10405.

[4]) Er war kurz vorher am 24. März (B. 8583) kanonisiert worden.

[5]) Interessant ist, was Matth. Paris in seiner Chron. maj. ad. a 1253 davon berichtet: „De perturbacione universitatis Parisiace. Diebus autem sub eisdem orta est discordia magna inter universitatem Parisiacam scolarium et fratres Predicatores, qui in tantum iam multiplicati sunt et exaltati, regum facti confessores et consiliatores, ut veteribus et approbatis consuetudinibus et juribus scolarium renuissent subjacere. Congregati igitur scolares collectam fecerunt et contribuerunt, scilicet quilibet secundum posse suum et cujuslibet communia ebdomadalis abbreviata est, ut inde Romane curie pro parte cleri satisfieret, unde cornua sumpserunt fratres memorati. Habebant enim in curia amicos magne potestatis, scilicet dom. fr. Hugonem de ord. Pred., immo ipsum papam et multos prepotentes. Effusa igitur multa pecunia, et perdito hinc inde multimodo labore, mutatis quibusdam consuetudinibus Parisiensibus pax est tandem reformata.“ (M. G. SS. 28. 336).

gegriffen, das gut ersonnen war und den neuen Orden aufs schärfste hätte treffen können. Auf ihr Betreiben hin denunzierte nämlich der Bischof von Paris den von dem Minoriten Gerhard von Borgo san Donnino 1254 veröffentlichten „Introductorius in Evangelium aeternum“ [1]). Dieses Buch, das gewisse persönliche Irrtümer des Schreibers enthielt [2]), nicht aber die religiösen Anschauungen der Mendikanten im allgemeinen vertrat, wurde darauf vom Papste Alexander einer Kommission von Kardinälen zur Untersuchung überwiesen. Die Kommission bestand aus den Kardinälen Odo von Tusculum, Stephanus von Praeneste und Hugo von St. Sabina. Am 23. Okt. 1255 verurteilte dann der Papst auf Grund dieser Untersuchung genannte Schrift und überdies noch einige, von der mendikantenfeindlichen Partei gemachte Excerpte „quaedam cedulae“, Sätze welche zugleich mit dem genannten Werke von den Professoren eingereicht wurden [3]). Das Buch sollte mit den erwähnten Excerpten vernichtet werden, aber so, dass daraus kein Nachteil für die Minoriten entstehen würde und die Verurteilung sollte an den dazu bestimmten Orten publiziert werden. [4])

Dass die Verbrennung des Buches so wenig Aufsehen wie möglich erregte, war auch wieder das Werk Hugos, wie uns der Mönch von St. Albans erzählt [5]). Kardinal Hugo zeigte sich also für das Recht der Mendikanten wohl besorgt: dies konnte dann auch kaum einem besseren Verteidiger anver-

---

[1]) Vgl. Denifle Ev. aet. Archiv I. S. 49. ff. (Ann. Dom. S. 550 setzt dieses Ereignis einige Jahre zu spät an).

[2]) Vgl. ibid. S. 59 ff. wie Gerard selber den Abt Joachim missverstand und neue Irrtümer verteidigte. Die liberale Professorenpartei schrieb die Autorschaft des Werkes sogar den Dominikanern zu, weil diese ihre grössten Feinde waren; ibid. S. 84 ff.

[3]) S. diese 31 Sätze, Denifle Chartularium S. 272 ff. und das von der Kommission verfasste Protokoll. Archiv I S. 99—142. „Die 31 Errores dürfen von nun an nicht mehr als Auszüge aus dem „Evangelium aeternum“ betrachtet und zur Darstellung des Joachimitischen oder Gerardschen Systems herbeigezogen werden. Sie dienen nur dazu, die Leidenschaftlichkeit der Pariser Professoren gegen die Mendicanten ins helle Licht zu stellen.“ ibid. S. 88.

[4]) Denifle Chartul. S. 297 f. und 315 f.

[5]) „Vigilanter igitur, procurante diligentia domini Hugonis cardinalis et episcopi Messanensis (nämlich Johann) qui de ordine Praedicatorum extiterunt caute et tacite procuratum est, ita ut tumultus esse (!) motus ad horam conquievit. . .“ M. G. SS. 28, 363.

traut werden [1]). Auch stand der Papst in dieser Angelegenheit entschieden auf der Seite der Ordensleute. Ausdrücklich wahrte er ihr Recht, wie jeder andere als Professor an der Universität aufzutreten. Am 31. Januar 1256 [2]) gab er persönlich dem Cistercienserabt Guido die Licenz, zu Paris als Professor an der theologischen Fakultät seine Vorlesungen zu halten und befahl, dass die übrigen Professoren ihn völlig als ihren Kollegen aufnehmen sollten. Schon Papst Innocenz hatte befohlen [3]), Guido nach bestandenem Examen zuzulassen. Da man Guido zum Examen nicht zuliess, hatte schliesslich Alexander ihn zu Rom selbst von den Kardinälen Johann von St. Laurentius und Hugo von St. Sabina prüfen lassen, worauf dann genannte Licenz folgte.

Noch einen anderen Auftrag erhielt Hugo in diesem Streite. Alexander ernannte nämlich eine Kommission, bestehend aus den vier Kardinälen, Odo von Tusculum, Johann von St. Laurentius, Hugo und Johann von St. Nikolaus, welchen er die Schrift des Wilhelm von St. Amour gegen die Mendikanten: „Tractatus brevis de periculis novissimorum temporum" zur Untersuchung übergab. Am 5. Oktober 1256 [4]) erfolgte darauf die päpstliche Verurteilung genannter Schrift. Die inzwischen an der Kurie zu Anagni eingetroffenen Pariser Professoren sollten sich unterwerfen, wie zwei darauf es auch taten [5]): in Gegenwart der Kardinäle Hugo und Johann von St. Nikolaus mussten sie einige Artikel in Bezug auf ihr zukünftiges Benehmen in dieser Frage beschwören. Hierzu gehörte u. a. auch die Zulassung von Frater Thomas von Aquin und Frater Bonaventura als Professoren. Wilhelm von St. Amour selber wurde aus Frankreich verbannt [6]).

---

[1]) Zum Jahre 1257 erzählt Matthäus den Auszug der Pariser Universität u. a. „propter fratrum Predicatorum persecucionem recedens". Er fügt hinzu: „Frater namque Hugo, de ordine Predicatorum et Romane ecclesie cardinalis instabat vigilanter et potenter, ut partem scolarium infirmaret et condicionem fratrum Praedicatorum ipsis rebellium roboraret . . . ibid. S. 374.

[2]) Denifle Chartul. S. 302.

[3]) Am 28. Jan. 1254 ibid. S. 252.

[4]) ibid. S. 331 und 333. Vgl. Thomae Cantip. de ap. l. 2 c. X. 13. der u. a. von den „disputationes dom. Hugonis . . ." in dieser Angelegenheit spricht.

[5]) ibid. S. 338. 23. Oktob. 1256. S. auch 364 ff.

[6]) ibid. S. 3627. Die drei hier sich befindenden Bullen tragen die Notiz: „Hugo v. (=vidit?)". Könnte hieraus nicht hervorgehen, dass

Wie hoch Kardinal Hugo von seinen Mitbrüdern als ihr Beschützer verehrt wurde, geht am besten aus einer Stelle aus den Vitae Fratrum[1]) hervor, worin uns erzählt wird von der äussersten Armut, in welcher die Dominikaner von Mâcon wegen der Verfolgungen durch Wilhelm von St. Amour lebten. In einer Nacht hat nun einer der älteren Patres ein Traumgesicht, worin er Ludwig den Heiligen mit Hugo sich unterhalten sieht über die Hebung der finanziellen Not des Klosters. Und bald nachher schicken beide dem Kloster eine bedeutende Summe Geldes. Ciaconius[2]) nimmt an, dass Hugo in seinem Vaterlande ein Kloster und eine Kirche seines Ordens mit eigenem Gelde baute und finanziell ausstattete (dotavit). Mit Recht konnte also der Ordensgeneral Humbertus in seinem Rundschreiben[3]) an den ganzen Orden, erlassen auf dem Generalkapitel von Florenz Ende Mai 1257, Hugo den allertreuesten und innigsten Freund des Ordens nennen und ihn dem ganzen Orden empfehlen wegen seiner unermüdlichen Wirksamkeit für die Ordensinteressen. Hugo war auch per-

---

unser Kardinal sich mit der Ordnung dieser Sache beschäftigt hat? Berger, Reg. d'Inn. I S. LXX. spricht nur über derartige Notizen auf der Verso-Seite und weist auf einen Brief an den Abt von St. Denis hin, welcher an dieser Stelle die Notiz „Dominus Hugo card." trägt. Möglicherweise ist hier aber auch eine andere Person gemeint, besonders weil jeder Titel bei dem Namen fehlt.

[1]) Cum fratres Masticonenses, a principio sui conventus multas et graves habuissent tribulaciones sibi illatas a Guilhelmo de sancto Amore, canonico Masticonense, intantum ut in maxima paupertate et dejeccione vitam ducerent valde amaram, hoc inter alia eos paecipue affligebat, quod gravati erant magnis debitis, que solvere non valebant. Et ecce frater quidam reverende sanctitatis et antiquus in ordine in sompnis videbat regem Francie et dominum Hugonem, cardinalem, in angulo dormitorii cujusdam loci tractantes ad invicem de relevacione domus ejusdem. Factum est autem post modicum tempus, quod illorum alter de Italia, alter de Francia misit ducentas libras fratribus illis in elemosinam ex quibus solverunt debita plenarie. Et postea succedentibus prosperis in majori consolacione vixerunt. — Das Kloster von Mâcon wurde ca. 1254 gegründet. M. O. P. Vitae Fratr. S. 31 f.

[2]) Ciaconius II. 121.

[3]) M. O. P. Litt. encycl. S. 43 ff. „. . . Recommendo etiam vobis affectualiter dom. Hugonem card. fidelissimum ac necessarium amicum Ordinis qui in negotiis Ordinis defferendis et promovendis infatigabiliter et perutiliter perseverat; qui tiam sua presentia Capitulum nostrum multum honoravit, et consolatus est non mediocriter corda fratrum . . .".

sönlich auf dem Kapitel zugegen gewesen, wo er den Fratres verschiedene päpstliche Vergünstigungen übermittelte.

Allein die Zuneigung Hugos zu seinem Orden beschränkte sich nicht auf die blosse Verteidigung seiner Rechte. Wie er als Provinzial mit grossem Erfolge für seine Provinz und kürzere Zeit im Jahre 1240 als Vikarius für den ganzen Orden gewirkt hatte, war er auch als Kardinal für die Ausbreitung und die Entwicklung desselben tätig. Obwohl er durch seine Erhebung zum Kardinal eigentlich ausserhalb des Ordens stand, wollte er nicht nur für sich persönlich als Dominikaner leben,[1]) sondern liess zugleich nicht nach, in die Leitung des Ordens einzugreifen, wo er konnte. Neben den Gnaden, welche er für den ganzen Orden oder für einzelne Ordensmitglieder vom Papste erbat, scheute er sich nicht, in strengem Ton seine früheren Mitbrüder auf ihre Fehler aufmerksam zu machen. Im Jahre 1257[2]) richtete Hugo ein Schreiben an die im Mai auf dem Florenzer Kapitel versammelten Patres, worin er ihnen und dem ganzen Orden einige ernste Ratschläge gibt, und zugleich auf einige Missbräuche im Orden hinweist, und diese scharf rügt: nämlich die Unwissenheit einiger Prediger[3]) und die allzu häufige Anwesenheit von Dominikanern an der Kurie[4]). Die letzte ist sogar eine deutliche Anspielung auf die dem Papste von den Pariser Professoren vorgelegten Beschuldigungen gegen die Dominikaner[5]). Dieser Brief Hugos wurde dann auf Befehl der Diffinitoren des Kapitels allen Provinzen und Klöstern des Ordens zugeschickt. Auch erschien er persönlich auf diesem Kapitel, wie wir bereits sagten, und seine Gegenwart wird

---

[1]) „Licet esset cardinalis, humilitatem sui Ordinis in omnibus conservavit." E mari hist. Joh. de Col. Recueil d. hist. d. l. France t. 23, 114. Auch die Continuatio des Specul. hist. v. Vinc. von Beauvais berichtet: „Qui ob dignitatem acceptam, a priore vita nusquam decessit." Lib. 31. c. 6.

[2]) Vgl. hierüber Mortier S. 480 ff., wo er dieses Schreiben ausführlich bespricht. Herausgeg. bei Berthier. S. 507 ff.

[3]) „. . . docent, quod nesciunt, asserunt quod ignorant, unde plura isuboriuntur scandala et cadit in ordinis infamiam fratrum opprobrium."

[4]) „ Concursus etiam fratrum ad Rom curiam notam dissolutionis nducit . . . fame quoque religionis non modicum derogatur, cum sicut vestri dogmatizant adversarii, illuc versari debeant, qui mollibus vestiuntur."

[5]) Vgl. Denifle Chart. S. 294.

wohl nicht verfehlt haben, seinen schriftlichen Ermahnungen Nachdruck zu verleihen.

Wie sehr nun auch Kardinal Hugo bei all diesen Bestrebungen nur das Wohl des Ordens im Auge hatte, so war die Wahl der Mittel nicht immer sehr glücklich. Es ist uns ein Schreiben des Papstes Alexander vom 3. Februar 1255 [1]) an ihn erhalten, worin er ihn besonders wegen seiner tief religiösen Gesinnung lobt. Diese zeige von neuem — heisst es in dem Schreiben — seine dem Papste vorgetragene Bitte Sorge zu tragen, auf dass der Dominikanerorden nicht in diesem ursprünglichen Fleiss und seiner Disziplin nachlasse. Darum beauftragte ihn der Papst, in Uebereinstimmung mit dem General und einigen nach Belieben von ihm (Hugo) zu wählenden Patres, aus der Regel, den Konstitutionen und Gebräuchen des Ordens die hervorragendsten und nützlichsten Bestimmungen zusammenzustellen, daraus eine neue Regel zu machen und solche Abänderungen anzubringen, welche ihm für die Ordensobservanz gut scheinen würden. Von der Durchführung dieses Planes ist weiter nichts bekannt [2]).

Offenbar war die Bitte Hugos, von der der Papst im Anfang des Schreibens nur in unbestimmter Weise spricht, auf nichts anderes gerichtet gewesen, als auf dasjenige, was er Hugo am Schlusse gewährt, bzw. womit er ihn beauftragt. So aufrichtig der Kardinal hierbei auch das Wohl des Ordens zu befördern bestrebt gewesen sein wird, ein solches Vorgehen war immerhin eine schwere Beeinträchtigung der bis dahin befolgten Tradition: gerade in seiner grossen Autonomie und seiner weitdurchgeführten demokratischen Gesetzgebung hatte der Orden die wunderbare Kraft gefunden, welche ihn gegenüber den älteren Orden damals zu so grossem Aufschwung geführt hatte. Eine solche Massregel hätte nun, wenn sie ausgeführt worden wäre, unbedingt fatale Folgen für die einheitliche Entwicklung des Ordens gehabt. Ein Protest, von Seiten des Ordens und besonders des Generals Humbertus — der uns freilich nicht bekannt ist — wird wohl bewirkt haben, dass die Ausführung unterblieb.

Einen deutlichen Protest gegen Hugos autokratisches Auftreten in Ordensangelegenheiten gab der Orden aber bei einer andern Gelegenheit. Auf dem Generalkapitel im Jahre

---

[1]) P. 15669.

[2]) Vgl. hierüber Ann. Dom. S. 548 ff. und besonders Mortier S. 478 ff.

1259 zu Valenciennes in der Grafschaft Flandern wurden die beiden Dominikanerklöster von Brügge und Gent, welche bis dahin der deutschen Ordensprovinz angehört hatten, der französischen zugeteilt[1]). Dies geschah auf Bitte der Gräfin Margaretha von Flandern, welche beide Klöster gegründet hatte. Damit eine solche Bestimmung die Kraft eines Gesetzes habe, war aber den Ordenskonstitutionen gemäss die Zustimmung von noch zwei unmittelbar folgenden Generalkapiteln erforderlich. Wahrscheinlich bestand nun wenig Hoffnung, dass dies geschehen würde; zumal weil vorauszusehen war, dass die folgenden Kapitel, nicht wie dieses von Valenciennes, unter dem Einfluss Margarethens stehen würden. Wandte die Gräfin sich nun an Kardinal Hugo? Am 23. Juli erliess dieser ein Schreiben, worin er diese Uebertragung der genannten Klöster bestätigte und zugleich von den zwei noch erforderlichen Kapitelbeschlüssen dispensierte. Er tat dies „auctoritate Dom. Papae nobis specialiter ad hoc commissa“ und weil es „ad honorem Dei, multiplicationem Ordinis, salutem animarum“ gereiche. Zugleich gebot er dem Magister Generalis, den Widerstrebenden das „silentium perpetuum“ aufzuerlegen. Bald aber regte sich der Orden gegen diese Massregel. Das Kapitel von Barcelona im Jahre 1261 bestimmte eine Strafe für diejenigen, welche ausserhalb des gesetzlichen Weges an der Uebertragung dieser Klöster mitgearbeitet hätten. Das Londoner Generalkapitel, im Jahre 1263, also kurz nach dem Tode Hugos abgehalten, annullierte den Beschluss des Kapitels von Valenciennes; bis schliesslich Papst Clemens IV. am Anfang seiner Regierung die Sache definitiv entschied und den Beschluss Hugos bestätigte.

[1]) Vgl. über diese Vorgänge auch Chapotin S. 523 ff. Nur ist seine Erklärung der Tatsachen nicht immer der Wirklichkeit entsprechend. So glaube ich z. B., dass der Grund, welchen die Gräfin Margaretha für ihren Wunsch hatte, in ihrer damals stark ausgesprochenen, antideutschen und frankreichfreundlichen Politik zu suchen ist. Hieraus erklärt sich auch folgende admonitio des Generalkapitels zu Toulouse im Jahre 1258 (M. O. P. Act. Cap. I. S. 92):

„Interdicimus districte, ne Fratres aliqui directe vel indirecte procurent quod alique persone seculares se intromittant de limitacione terminorum inter provincias vel conventus Ordinis nostri.“ Nicht die Politik der Fürsten sollte den Orden regieren! Ueber die Opposition des Magister Generalis Humbert gegen Einmischung von Laien in dem Regiment des Ordens s. Mortier S. 477 f.

Sehr schwer wurde der Orden getroffen in seinem ganzen Wesen, obwohl erst nach Verlauf einiger Zeit, durch die zum grossen Teil auch von Kardinal Hugo betriebene Annahme der cura monialium. Bei dieser Bestrebung Hugos, die Frauenklöster des Ordens der Sorge und Leitung der Dominikaner anzuvertrauen, glauben wir mehr als irgend wo anders berechtigt zu sein, hauptsächlich an den Einfluss seiner deutschen Legation zu denken. Deutschland war ja die eigentliche Heimat des Dominikanerinnenordens. Dieses ausserordentlich blühende und hochbedeutende Institut hatte schon damals eine wunderbare Ausbreitung erlangt, obwohl wir erst später (am Anfang des 14. Jahrhunderts) über die grosse Anzahl von Klöstern deutscher Dominikanerinnen Nachricht haben; jedenfalls aber war ihre Zahl schon damals sehr gross. Da nun diese Nonnen im allgemeinen hochgebildete Frauen waren, erforderte die geistliche Leitung solcher Klöster bei den damit betrauten Dominikanern eine grosse Gelehrsamkeit. Die Folge hiervon war bei der grossen Anzahl von Klöstern und ihrer starken Bevölkerung, welche die ganze Tätigkeit von mehreren Patres erforderte, dass eine immer grössere Anzahl von Ordensgelehrten, Lektoren, aus ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit herausgerissen wurden. Daraus entwickelte sich dann allmählich, entsprechend der hochascetischen Anlage dieser Nonnen, bei den Dominikanern in Deutschland, die Predigtweise der Mystiker [1]).

Wie bedeutend auch die Geisteskultur dieser Mystiker war, so konnte eine solche Richtung doch nicht bleibend sein, besonders weil der Orden seiner Tradition gemäss in ganz anderer Richtung als der des Mysticismus gebildet worden war. Der Orden verlor dadurch besonders in Deutschland den ihm eigenen Charakter, der auf der Pflege der Wissenschaft und der Predigt für das Volk beruhte, und dadurch natürlich auch seinen Einfluss auf das Volksleben. Bedeutende und fruchtbare Theologen hat der Orden in Deutschland im 14. Jahrhundert nicht mehr gehabt.

Kehren wir aber zur Tätigkeit Hugos in dieser Sache [2]) zurück. Wie aus seinen Briefen hervorgeht, war Hugo für

---

[1]) Vgl. über diese Frage: Denifle Archiv II. S. 641 ff.

[2]) Vgl. über die jetzt folgenden Vorgänge auch Danzas S. 241 ff. und Mortier S. 534 ff; für die Vorgeschichte S. 341 ff; doch hat er hierbei allzuwenig Hugos Tätigkeit und Einfluss berücksichtigt.

das ascetische Leben dieser Klosterfrauen [1]) sehr begeistert. Auf seiner Reise durch Deutschland hatte er Gelegenheit gehabt, die dort so zahlreichen Frauenklöster zu besuchen, und schon damals hatte er ihnen öfters Vergünstigungen erteilt oder sich mit ihren Angelegenheiten befasst [2]). Nach seiner Rückkehr setzte aber erst Hugos Wirksamkeit zu ihren Gunsten mit aller Kraft ein. Schon von Anfang an waren die Dominikaner bestrebt gewesen, den Orden soviel wie möglich von der cura monialium befreit zu halten. Allmählich aber waren doch verschiedene Frauenklöster ihrer Leitung anvertraut worden, ungeachtet aller entgegengesetzten Bestimmungen. Die Nonnen selber hielten mit einer erstaunlichen Zähigkeit an ihren vermeintlichen Rechten auf solche Leitung fest [3]); doch wurde der Orden unter Gregor IX. und besonders unter Innocenz IV. ganz — mit Ausnahme von nur wenigen Klöstern — von der cura monialium frei, damit er nicht in seinen Hauptaufgaben gehindert würde.

Leider waren im Orden selber Personen, welche anderer Meinung waren. Und auch Kardinal Hugo, obwohl persönlich einer der tüchtigsten Gelehrten des Ordens, der als solcher erstaunliches geleistet hatte, unterstützte ihr Streben und das der Schwestern. Am 18. Februar 1254 [4]), also kurz nach seiner Rückkehr aus Deutschland, erhielt er vom Papste den Auftrag, diese Angelegenheit nach reifer Beratung zu regeln, wie er es für das Wohl beider Orden nützlich erachten würde, ungeachtet der früheren entgegengesetzten päpstlichen Bestimmungen, also eine sehr weitgehende Vollmacht. Ohne Zweifel war dieser Auftrag vom Papste erbeten und gegen diejenigen gerichtet, welche von einer cura monialium nichts wissen wollten. Auch erklärt sich nur so der Wandel bei Papst Innocenz, gerade nach der Rückkehr Hugos. Wohl

[1]) Vgl. z. B. sein Schreiben aus dem Jahre 1257, publiziert in Ann. Dom. S. 888 f.

[2]) So z. B. für das Kloster von Soest; auch anderen Nonnenklöstern gab Hugo damals die Dominikanerinnenregel, s. z. B. Reg. d'Alex. 122, u. a. Im allgemeinen war er häufig für Nonnenklöster tätig. Auch sein Freund der Cisterzienser Kardinal Johann von Toledo, zeigte ein reges Interesse für die Frauenklöster seines Ordens. Vgl. Grauert S. 125 ff.

[3]) Ueber ähnliche Tendenzen — „temeritates" heisst es in der Chronik der 24 Generäle — im Clarissenorden s. Lemmens S. 115 ff.

[4]) P. 15242.

nicht lange nachher wird es dann gewesen sein, dass Hugo den Ordensgeneral und den Provinzial von Deutschland besonders beauftragte [1]), die Cura der Nonnen wieder provisorisch auf sich zu nehmen, bis ein General-Kapitel näheres darüber beschlossen haben würde. Als dann schliesslich im Jahre 1256 das Pariser General-Kapitel sich entschloss, [2]) wohl nicht ohne von Kardinal Hugo beeinflusst zu sein, diejenigen Frauenklöster in den Orden aufzunehmen, welche schon früher durch einen Ordensmagister oder vom General-Kapitel aufgenommen worden waren, bestätigte der Kardinal diesen Beschluss und richtete in diesem Sinne Briefe an den deutschen Ordensprovinzial [3]), den General und das künftige General-Kapitel von Florenz [4]).

Hiermit war Hugo aber keineswegs zufrieden. Er begab sich persönlich zum Kapitel, und was er in seinem Schreiben, wahrscheinlich aus Vorsicht, um nicht von vornherein durch den weiten Umfang seines Befehls den Widerwillen der Mitglieder des Kapitels zu erregen, unterlassen hatte, bewirkte er dann mündlich. Er erreichte bei den Diffinitoren, dass sie alle früheren Klöster wieder dem Orden einverleibten: „consulimus et rogavimus propter quosdam causas ut assentirent diffinitores, quod etiam alia monasteria, quecunque fuerant aliquando sub ordinis cura, etiam si non

---

[1]) „Nos . . . prefatis magistro et priori provinciali Theutonie iterum tunc ad tempus sorores ipsas commissimus . . . quousque videlicet in eorum generali capitulo commissionem huiusmodi deliberatione previa admittendam voluntarie ducentur, vel etiam rationabiliter recusandam, . . .“ Ann. Dom. S. 889; wahrscheinlich wurden durch diese provisorische Massregel alle Frauenklöster, welche je der Cura des Ordens anvertraut gewesen waren, wieder aufgenommen.

[2]) „Et quia magister et definitores generalis capituli proximo Parisiis celebrati sepedictas sorores in pace pristina reliquerunt, illas dumtaxat que per magistros ordinis vel per capitula generalia ad curam et gubernationem ordinis sunt assumpte paternam eis sollicitudinem adhibendo, ipsas eidem ordini . . . reinserimus sicut ante . . .“ Ann. Dom. s. 889. S. 553 wird diese Stelle irrtümlich übersetzt; u. E. sagt Hugo: „Da der Mag. Gen. und die Definitoren auf dem letzten Pariser Kapitel sich nicht gegen die Cura derjenigen Schwestern, welche durch einen General oder ein Gen.-Kapitel aufgenommen wurden, widersetzten, stelle ich diese wieder unter den Orden wie früher.“

[3]) 11. Febr. 1257 Ann. Dom. S. 888. Ingold. 14, mit Febr. 10. vgl. B. 9094.

[4]) April 1257 Ann. Dom. S. 890. Finke 4 mit 19. April.

a principio fuissent ab aliquo magistro vel capitulo recepta reciperentur iterum sub ordinis cura". So sagt Kardinal Hugo selber in einem Briefe vom 5. Februar 1262 [1]). Die folgenden Kapitel bestätigten diesen vom Kapitel zu Florenz gefassten Beschluss. Nun war aller Widerstand unnütz geworden und es wurden überall wieder die Frauenklöster in grosser Zahl aufgenommen. Der Eifer der Verteidiger der cura monialium bei der Aufnahme scheint bald so gross gewesen zu sein, dass doch Zweifel entstand, ob sie nicht das Mass des Erlaubten hierbei überschritten. Man wandte sich an Hugo um nähere Erklärung seiner früheren Verordnungen. In Wirklichkeit war die letzte Verordnung des Kapitels auch ziemlich unbestimmt geblieben in der Bezeichnung der aufzunehmenden Klöster. Wie verschieden war aber jetzt Hugos Antwort am 5. Februar 1262, gegenüber seinen früheren Verordnungen! Waren letztere immer streng in ihren Aufträgen gewesen mit einer gewissen Betonung seiner Autorität wegen der starken Opposition, der er sich gegenübersah, so konnte er jetzt die Sache dem Orden selbst überlassen; er erlaubte nämlich dem General, alle Frauenklöster aufzunehmen, über welche Zweifel bestand, ob sie durch frühere Erlasse des Kardinals dem Orden einverleibt worden waren [2]). Der Befehl war zur Erlaubnis geworden!

Bei allen Massregeln berief sich Hugo immer noch auf die Vollmacht, welche er vom Papste Innocenz am 18. Febr. 1254 erhalten hatte, sogar unter jedesmal wiederholter Inserierung dieses päpstlichen Auftrages. Diese starke Betonung weist deutlich auf die grosse Opposition hin, welche sein Auftreten im Orden erregte. Auch das Kapitel von Florenz (und das von Valenciennes im Jahre 1259) zeigte in seinen Beschlüssen [3]), ungeachtet seines Zugeständnisses an den Kardinal, noch seinen Widerwillen. Unerklärlich erscheint uns das Verhalten des Papstes, der wiederholt, noch im Jahre 1257, dem Orden das Privileg erteilt, nicht mit der cura monialium betraut werden

---

[1]) Finke 6.

[2]) „ordinamus per presentes et committimus vobis, magister (!), tenore presencium, ut de monasteriis seu sororibus supradictis, de quibus est aliquod dubium, utrum sint de cura ordinis per ordinaciones nostras supradictas, considerato statu et devocione earum possitis recipere sub cura ordinis illa vel illas de quibus vobis videbitur expedire, reservantes nobis niholominus adhuc potestatem alia vel aliter ordinanda si nobis utile videatur." ibid.

[3]) Vgl. Mortier S. 537 f. und Finke 4.

zu können, während Kardinal Hugo die Vollmacht hat, auch ungeachtet dieses Privilegs dem Orden diese cura aufzuerlegen [1]). Erst am 6. Februar 1267 wurde dieses Privileg von Klemens IV. endgültig aufgehoben [2]).

Aber jetzt hatte Kardinal Hugo und die mit ihm im Einverständnis stehende Partei im Orden gesiegt. Der Kampf gegen solche Gegner wie diese war dann auch wohl von vornherein als unnütz anzusehen gewesen, besonders wenn man die Verdienste in Betracht zog, welche Hugo sich damals gerade für den Orden bei der Verteidigung gegen die feindlichen Professoren erwarb. Vom Strassburger Generalkapitel im Jahre 1260 erliess der Ordensgeneral Humbert von Romans, der selbst einigermassen Verteidiger der cura monialium war, ein Schreiben an die dem Orden einverleibten Schwestern; eine sehr bemerkenswerte Stelle lautet darin: „sathagite sic magis continue ac magis in omni perfeccione proficere, ut semper beatus pater Dominicus et ordo suus glorificetur in vobis et fratres, qui de vobis curam coguntur gerere, vestris sanctis conversacionibus exhilarati hoc pocius faciant voluntarii quam gementes“ [3]). Aber die Kraft der Opposition war gebrochen und nur allzubald drängte sich die cura monialium an vielen Orten als eine der Hauptaufgaben des Ordens vor.

Wie bereits gesagt, waren diese Massregeln und das Drängen Hugos für den Orden verhängnisvoll. Eines erscheint uns bei allem unerklärlich: wie gerade ein Mann, wie unser Kardinal, der bei seiner persönlichen Wirksamkeit immer das ursprüngliche Bestreben des Ordens gleichsam verkörpert hatte, eine so unglückliche Wendung der Ordenstätigkeit patronisieren musste [4]).

---

[1]) „non obstantibus aliquibus indulgentiis privilegiis seu litteris apostolicis generalibus vel specialibus sub quacumque forma verborum obtentis et obtinendis, per que id impedire vel differri possit.“

[2]) Mortier S. 538.

[3]) Dieses Schreiben wurde von Reichert herausgegeben R. Q. S. 305. Vgl. auch M. O. P. Vitae Fratr. S. 334.

[4]) Vieles in diesem Kampfe im Dominikanerorden um die cura monialium ist noch sehr in Dunkel gehüllt. Eine eingehende Studie mit Veröffentlichung diesbezüglicher Akten (die bei Finke und in den Ann. Dom. sich befindenden haben viele Fehler) wäre sehr lohnend. Wir mussten uns hier begnügen nur die Hauptsachen aus Hugos Wirksamkeit in dieser Angelegenheit hervorzuheben.

Kapitel V.

Der Tod Hugos; seine Ueberbringung nach Lyon.

Die Hauptereignisse aus der dritten Periode des Kardinalats Hugos haben wir hiermit wohl behandelt. Leider ist uns fast nichts von seinen letzten Lebenstagen überliefert. Aus der wahrscheinlichen Annahme, Hugo sei gegen Ende des 12. Jahrhunderts geboren, folgt, dass er ein Alter von gut 65 Jahren erreicht hat. Zum letzten Male begegnen wir ihm als Mitunterzeichner einer päpstlichen Bulle am 16. Februar 1263 [1]) zu Orvieto, wo nämlich damals der päpstliche Hof residierte. Wie bereits oben gesagt, soll er in seinen letzten Augenblicken eine Vergleichung gemacht haben zwischen seinem bescheidenen aber glücklichen Leben im Orden und seiner hohen Würde als Kardinal. Sein Leben ist dann auch immer dasjenige eines einfachen Ordensmannes geblieben.

Kardinal Hugo starb zu Orvieto; sein Tod fiel auf den 19. März 1263 [2]). Er wurde daselbst beerdigt in der Dominikanerkirche. Dies geschah mit der grössten Feierlichkeit in Gegenwart des Papstes, der Kardinäle und vieler anderer Prälaten [3]). Hugos letzter Wunsch war aber gewesen, dass seine Leiche nach Lyon überführt werden sollte, um dort in dem Kloster, welchem er angehört hatte, zu ruhen; dieser Wunsch wurde im nächsten Jahre erfüllt. Seine Leiche wurde noch unversehrt gefunden. Die feierliche Beerdigung zu Lyon fand am 18. Dezember 1264 statt in Gegenwart von vielen Bischöfen, Aebten und anderen hervorragenden Männern, während eine unermessliche Menge ehrfurchtsvoll den Feierlichkeiten beiwohnte [4]).

---

[1]) P. II. S. 1541.

[2]) Eubel S. 44 gibt mit vielen anderen 1264 als Todesjahr an; dies ist unrichtig. Noch im Jahre 1263 spricht Urban IV. wiederholt von Kardinal Hugo mit der Zufügung: „bone memorie“; z. B. am 13. und 22. Nov. und am 5. Dez. (Reg. d'Urb. t. III. 2195, 2318 und 2342). Dies stimmt auch mit der Nachricht der Chronik des Heinrichs von Herford überein: „Item hoc anno, qui est domini 1262 (=1263 n. S.) apud Urbem veterem venerabilis doctor et dominus Hugo tytuli sancte Sabine presbiter cardinalis illam suam pretiosissimam et clarissimam animam in manus sanctorum angelorum tradidit, in lucem sanctam et claritatem, que nunquam deficiet perducendam.“ Potthast S. 199.

[3]) ibid.

[4]) ibid. S. 200.

Der Akt selber wurde von dem Kardinalbischof Guido von Sabina vorgenommen, der auf der Rückreise von einer gescheiterten Legation nach England sich damals in Frankreich aufhielt.

Kardinal Hugo war für Guido kein Fremder; als nämlich dieser Archidiakon von Puy war und vom dortigen Kapitel im Jahre 1257 zum Bischof gewählt wurde, war er unentschlossen, ob er die Würde annehmen sollte. Die Entscheidung überliess er dann ganz dem Kardinal Hugo. Dieser entschied für die Annahme, welche vom Papste bestätigt wurde. Bald nachher wurde er Erzbischof von Narbonne (1259), dann Kardinal von Sabina (1261) und bald nachher am 3. Februar 1265 Papst, unter dem Namen Klemens IV. [2]).

So ruhte dann Kardinal Hugo in der Lyoner Dominikanerkirche rechts vom Hauptaltar [3]), inmitten dieser schlichten Ordensleute, mit welchen er lange zusammengelebt, und welche er auch nach der Trennung mit solch demütiger Liebe immer als seine Mitbrüder betrachtet hatte.

---

[2]) Möglich ist, dass er schon damals als Papst von den Kardinälen angewiesen war; die offizielle Wahl folgte erst anfangs Februar 1265. Vgl. B. 9480a und 9482a. S. über ihn auch Maubach S. 91 ff.

[3]) Die Grabschrift zu Orvieto s. b. Ciaconius und Fontana, Theatrum S. 13; bei eben denselben befindet sich diejenige von Lyon. Die genaue Stelle des Grabes ist jetzt unbekannt wegen Verstellung des Altars; vgl. hierüber sowohl als über die späteren Inschriften, Cormier, S. 4 und 16 ff. Hugos Neffe Johann von Vienne, Pariser Kanoniker, stiftete ein Anniversarium für ihn auf den 24. März, vgl. Echard I. S. 197, aus einem alten Pariser Nekrolog. Das Generalkapitel hatte ihm schon im Jahre 1246 die gleiche suffragia zuerkannt, welche für einen verstorbenen Ordensgeneral vorgeschrieben waren.

Rückblick.

Sehr unvollkommen war das Bild, das wir von der fast neunzehnjährigen Tätigkeit Hugos als Kardinal entwarfen. Vor allem ist es wohl das Fehlen der Geschichte seines Vorlebens, was diesem Bilde einige Grundfarben entzieht, die zur vollen richtigen Anschauung notwendig wären. Nicht weniger wäre ein tieferes Eingehen auf die Zeitverhältnisse notwendig gewesen, um das Bild um so deutlicher und wahrheitsgetreuer hervortreten zu lassen; indes lag beides ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit. Doch ist auch die Tätigkeit Hugos, wie sie uns jetzt vor Augen steht, vom grössten Interesse.

Erhoben zum Kardinalat in einer Zeit, als die Kirche sich in einer äusserst bedrängten Lage befand, war die Erwählung eines Mannes wie Hugo von St. Cher, der, ein gelehrter Dominikaner, sich zugleich als einen gewandten Sachverwalter in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten gezeigt hatte, eine sehr glückliche und zugleich für die Bestrebungen des Papstes hoch bedeutungsvolle. Während der ersten Jahre ist er dann noch wohl hauptsächlich der päpstliche Ratgeber und seine Tätigkeit nach aussen war fast ausschliesslich Angelegenheiten kirchlicher Natur gewidmet. Schon hier zeigte er sich als tief religiös und kirchlich gesinnten Mann, hauptsächlich besorgt um die Wiederherstellung der streng klösterlichen Disziplin und des religiösen Lebens. Wohl muss er sich aber schon in dieser Periode einigermassen mit den mehr allgemeinen Fragen kirchenpolitischer Natur beschäftigt haben, woraus sich dann die Ernennung zum Legaten erklären lässt.

Eben diese Legation war es, welche die vielseitige Begabung Hugos ins rechte Licht stellte und zugleich von grossem Einfluss auf seine spätere Wirksamkeit war. Mit unbefangenem Blick überschaute er die Lage im Reiche. Mit grossem Erfolge erledigte er seine politischen Aufgaben, indem er mit äusserster Geschicklichkeit in kurzer Zeit die fast allgemeine Anerkennung des Königs Wilhelm bewirkte.

Und doch war die Lage Wilhelms am Ende von Hugos Legation nicht so, wie man vielleicht hätte erwarten können. War Hugos Politik, welche hauptsächlich auf die genannte Anerkennung zielte und bei der er wohl der päpstlichen Instruktion folgend, vorging, wohl die richtige? War von dem Egoismus der Fürsten wohl etwas zu erwarten? Wäre es nicht besser gewesen, wenn schon von Anfang an mehr Wert gelegt worden wäre auf die Hilfe von Seiten der Städte, für deren Bedeutung und Entwicklung Hugo doch Verständnis gezeigt hatte? Wäre besonders in der flandrischen Frage keine Transaktion möglich und vorteilhaft gewesen?

Hugo bewies eine grosse Selbständigkeit in seinem Urteil, besonders dem Könige gegenüber, von dem er sogar für eine längere Zeit sich abwandte, als er sah, dass dieser die allgemeinen Reichsinteressen vor seinen persönlichen Fehden zurücktreten liess. Hugos strenges Auftreten gegen die Ausschreitungen verschiedener deutschen Prälaten, auch wenn er sie selbst ernannt hatte, bekundet vor allem seinen Sinn für die Gerechtigkeit.

Seine volle Aufmerksamkeit hat er der Lage der deutschen Kirche zugewandt, in taktvoller Weise eingreifend, wo es ihm notwendig schien. Doch hat hier seine Wirksamkeit keine tiefgehenden und bleibenden Reformen zustande gebracht; vielleicht ist der Grund hierfür in dem Umstand zu suchen, dass es öfters nur Aeusserlichkeiten und Kleinigkeiten waren, in denen Hugo Aenderungen herbeiführte. Wäre überdies eine tiefgehende Reform wohl möglich gewesen bei dem unsicheren Zustande, worin Deutschland politisch und infolgedessen auch kirchlich sich befand?

Nicht weniger gross war die Bedeutung Hugos an der Kurie. Sein Einfluss auf den Ausfall der Papstwahlen während seines Kardinalats ist unverkennbar. Viele päpstliche Erlasse wurden überdies von Hugo veranlasst, während sein Ansehen von der grössten Bedeutung war für die sich fortwährend mehr ausbildende kirchliche Richtung im Kardinalkollegium. Daneben bekleidete er am päpstlichen Hofe die wichtigsten Aemter, welche von ganz allgemeiner kirchlicher Bedeutung waren.

In den späteren politischen Fragen in der Zeit nach seiner Legation erkennen wir am besten seinen Einfluss, wenn wir sehen, wie zwei einander feindlich gegenüberstehende Fürsten auf ihn ihr Vertrauen setzen. Seine Stellungnahme war dabei immer würdig, ohne ein übertriebenes und unge-

rechtes Interesse zu Gunsten eines von beiden zu zeigen; von Bestechlichkeit fehlt dabei jede Spur. Die Interessen der Kirche, der Friede und das Wohl Europas waren dabei seine einzigen Gründe.

Sehr freundlich blieb immer sein Verhältnis zum Dominikanerorden. Nur allzugrosse Besorgnis für dessen Wohl war es, was ihn zu weniger glücklichen Mitteln zu greifen Anlass gab. In ihrer grossen Not blieb er der treue Beschützer seiner früheren Mitbrüder, ohne jedoch für ihre Fehler blind zu sein. Wo er solche entdeckte, wies er mit väterlichem Ernst darauf hin.

In seinem persönlichen Charakter war er streng; dies beweist am besten sein wiederholtes energisches Auftreten gegenüber Personen von Stand und Würde, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Stellung. Seine Gerechtigkeit aber wurde vor allem gerühmt. Welche Eigenschaft wäre erwünschter gewesen bei einer richterlichen Tätigkeit von so ausgedehnter Natur, wie sie Hugo ausübte? Seine wissenschaftliche Bildung hatte überdies seine Frömmigkeit nicht erstickt. Offen zeigte er seine Liebe zu den Heiligen und schätzte sich nicht zu hoch durch persönliche Teilnahme an ihren Festen und durch Predigen das Volk zu ihrer Verehrung anzuregen. Seine Begeisterung für das fromme Leben der Klosterfrauen war nur eine Aeusserung seiner eigenen zur Askese veranlagten Natur. Am schönsten zeigte sich seine Religiosität in seiner Verehrung für das allerheiligste Sakrament. Es lässt sich daraus leicht erklären, wie sein Andenken gleich dem eines Heiligen, besonders in seinem Orden lebendig blieb, und dass wir ihn auf einer Kreuzigung von Fra Angelico mit dem Heiligenschein und dem Titel „Beatus“ erblicken.

Namens- und Ortsverzeichnis.

Aachen 19, 36, 39, 40, 52, 97.
— Dekan und Pfarrer v., 67.
Abbenrode, Cist.-Kloster, 60.
Abbeville, 116.
Abraham, Erzb. v. Armagh, 115.
Accon, Bisch. v., 16.
Ada, 50.
Ademar v. Poitou, 74.
Adelbert, Bischof, 32.
Adelheid, 69.
Adolf v. Nassau, 72.
Adolf v. Berg, 39.
Aegidius, Fr. O. P., 41.
Aimery, Erzb. v. Lyon, 6, 13.
Ainay, Ben.-Abtei, 12, 133, 143.
Aix, 98.
— Bisch. v. 14.
Alberich v. Romano 111.
Albericus, Kapl. Hugos, 17.
Albert, Patr. v. Jerusalem, 11.
— päpstl. Notar, 106, 114.
Albertus Magnus, 62—66, 100.
Albrecht I. v. Sachsen, 50 f., 53 f.
Albrecht v. Arnstein, 101.
Alexander IV. 12, 29, 59, 61, 74, 79, 81, 88, 109—111, 114 f., 118—121, 123, 125, 127 f., 130 f., 134, 137 f., 140, 148 f., 152. (S. Raynald).
Alfons X. v. Kast. 110, 115 f., 119 f.
Alfons, Bruder Ludw. IX., 16.
Amadeus v. Savoyen, 74.
Amalricus Augerius, 6.
Anagni, 66, 135, 143 f., 145, 149.
Anchin, Ben.-Kloster, 79.
Angelico, fra, 163.
Annibaldus de Molaria, Kard., 132.
Antwerpen, 75, 78—80, 102.
Arelat, Königreich, 24.
Arles, 98.
— Bisch. v., 14.
Arnold, Erzb. v. Trier. 83—85. (S. Trier).
Arnold O. P., Prior zu Freiburg 27 f.
Arras, 79.
Arrouaise, 79.
Assent, 78.
Assisi, 143 f.
Autun, Ben.-Abtei v., 136.
— Bisch. v. 136.
Avesnes, 68—70, 73.
Balduin, Kaiser, 16.
— v. Avesnes, 69.
Barcelona, Gen.-Kapit. v., 153.
Bartholomaeus, Kapl. Hugos, 16.
Basel, 28.
Beatrix, 50.
Beghinen, 39, 93.
Belgien, 24, 63, 67, 77—79, 92.
Belley, 12, 103—108.
— Bisch. v., 97.
Benediktiner, 92 f.
Bentevenga dei Bentevenghi, 142.
Berengar, 40.
Berg, Graf v., 100.
Bernhard Guidonis, 6, 7, 11.
Bernhard v. Anhalt 60.
Berthold II., Bisch. v. Basel, 28 f.
Besançon, 88, 98, 100, 103—105.
Bettelorden 126, 145—149.
Blanca, Königin, 16.
Böhmen, 24, 30.
Bonaventura, hl., 149.
Bonifaz v. Savoyen, 74, 111.
Boppard, 37 f.
Braunschweig, 46, 49, 51—53, 60 f., 68, 71.
Bremen, 61, 68.
Brügge, 139.
— Dom.-Kloster v. 145, 153.
Brüssel, 94.
— Vertrag v., 67, 70, 75.
Burchart v. Avesnes, 69.
Burgund, Graf v., 119.
Cambrai, 68, 75, 78, 116—118.
— Bisch. v., 70, 75.
Canterbury, 111.
— Supprior v., 111.
Châlons s. Saône, 104.
Chambéry, 7.
Christian II., Erzb. v. Mainz, 27, 31—36.
Christianus Moguntinus 31, 33—35.
Circumcelliones 21.
Cistercienser 3, 37, 133.

Clairefontaine 80.
Clairvaux Abt v., 37.
Clarissenorden, 155.
Clemens IV., 45, 120, 129, 153, 158, 160.
Cleve, Graf v., 100.
Cluny, 7, 15 f.
Colmar, 28, 30.
Constantia, hl., 143.
Constanz, Bisch. v., 101.
Cortessem, 95.
Corvey, Kloster, 39.
Cujavien, Bisch. v., 80.
Culm, Bisch. v., 32.
Dänemark, 24, 54, 105.
Dampierre, 68 f., 73, 102.
Deutschland, 18—21, 23 f., 26, 28, 31, 35 f., 46, 48, 51 f., 57 f., 63, 74, 77, 79, 96—99, 103, 105, 108—110, 113, 115 f., 122, 124, 131, 133, 143, 154—156, 161 f.
Deutschorden 32.
Dipenbeke, 93.
Dominikaner, 1, 3—5, 7, 9, 12 bis 14, 74, 126, 140—148, 150 bis 152, 154—158, 163.
— v. Frankreich, 73.
— v. Freiburg, 27.
— v. Mâcon, 150.
— v. Olmütz, 80, 147.
— v. Polen, 101.
— v. Rijssel 15.
— v. Soest, 61 f.
— v. Strassburg, 29 f.
— v. Viterbo, 85.
Dominikanerinnen, 154—157, 163.
— v. Colmar, 28 f.
Dominikanerregel, 145.
Dominikus, hl., 147, 158.
Douai, 75.
Dunfermlin, Abt v., 14.
Eberbach, Cist.-Kloster, 37.
Eberhard v. Beynburg, 87.
Edmund, Prinz, 110 f., 118, 121.
Egidius Aureaevallensis 91.
— v. Sorcy, 81.
Ehrenbreitstein, 38, 85.
Eleonore, Gemahlin Heinr. III. 111.
England, 108, 110 f., 117, 119. 121 f.
Erfurt, 60, 62.
Eva, Klausnerin, 41 f.
Evron, Ben.-Kloster v., 136.
Ezzelin v. Romano, 111.
Flandern, 68—73, 75, 77, 83 f., 102, 153.
— Kanzlei v. 139.
Florenz, 145.
— Gen.-Kapit. v., 150 f., 156 f.
Floris III., Graf, 50.
Floris, Bruder Wilh. v. Holl. 70.
Forli, Bisch. v. 135.
Franziskaner, 3, 10. (S. Bettelord.)
Frankfurt, 78.
—, Spruch v. 100, 105.
Frankfurter Hoftag, 67, 71, 74, 82, 84.
Frankreich, 7, 69, 73, 106, 110 f., 113 f., 116 f., 118 f., 149.
Freiburg i. Br., 28.
Friedrich II. 1, 3 f., 7—11, 19, 24, 49, 54—56, 109, 140.
— Kanoniker v. Mainz, 37.
Friesen, 69, 97.
Fritzlar, 39, 62, 88.
— Probstei v., 138.
Fulda, Abt v., 105.
Fumal, 46.
Gembloux, 62.
Gent, Dom.-Kloster v., 145, 153.
Genua, 108.
Gérard de Frachet, 6.
Gerard v. Borgo san Donnino. 148.
Gerhard, Cantor zu Lübeck, 47.
— Erzbisch. v. Mainz, 31—33, 35—37, 49, 58, 60, 66 f., 76 f., 82 f., 85—89, 107, 137.
— v. Pforzheim O. P., 77, 80, 97, 106.
Gertrud, Benediktinerin 61.
— v. Oesterreich, 48.
Ghibellinen, 1.
Glaucha, 60.
Glodiane Constantino, 134.
Gottfried v. Maastricht, 94—96.
Gregor IX. 4, 147, 155.
— X. 120, 129.
Grevenmacher, 80.
Gubertus, General d. Wilhelmiter 135.
Guido, Bisch. v. Cambrai, 41.
— Cist.-Abt, 149.
— Domh. v. Mainz, 88, 138.
— Kardinalbisch. v. Sabina, 160.
Guillaume de Nangis, 16.
Halberstadt, 46, 50, 57 f., 60.
— Bisch. v., 60. (S. Meinhard.)
— Bischofsitz v., 139.
— Dom.-Prior, 59.
Halle, 60.
Hamburg, 54.
Hardehausen, Kloster, 39.
Haute-Combe, Cist.-Abtei, 7.
Havelberg, Bisch. v. 51 f., 55.
Heinrich VII., 72.
— Raspe, 86.
Heinrich, Abt v. Fulda, 100.
— Erzb. v. Embrun, 27, 31, 51, 60, 119, 131.

Heinrich O. Pr., päpstl. Poenit. 20, 26.
— v. Anhalt, 60.
Heinrich III. v. Engl. 108, 110 f., 113—117, 119, 121, 128, 132.
— v. Herford, 159.
— v. Leiningen, Erw. Bisch. von Speier, 20, 26, 137 f. (S. Speier.)
— v. Meissen, 50, 59, 60, 87—89.
— von Vistingen, Erw. Erzbisch, von Trier, 140—142. (S. Trier.)
Heisterbach, Abt v., 65.
Helmarshausen, 49.
Helmstedt, 51.
Hennegau, 68, 73, 83, 113.
Hermann v. Lobdenburg, Bisch. v. Würzburg, 59, 136 f.
Hessen, 86.
Hildesheim, 51.
Holland, 24, 68, 70, 72, 76 f., 81, 102.
Hollerich, 80.
Humbertus v. Romans, 74, 150, 152 f., 158.
Innocenz IV., 1 f., 7 f., 8, 11, 16, 19, 24, 26, 29, 32—34, 47, 56 bis 58, 65, 76, 81, 84 f., 97 f., 100, 103, 105 f., 109—112, 124, 126, 135, 137, 147, 149, 155, 157.
Iring v. Hohenburg, Kanon. 137 f.
Isabella, Prinzessin, 16.
Italien, 19, 49, 110, 115.
Jakob, Bisch. v. Metz, 138 f.
Jakob v. Troyes, 20, 48, 129—131, 145. (S. Urban IV.)
Jerusalem, 45.
Joachim, Abt, 148.
Joffridus, fr., 136.
Johann XXII., 45.
— Abt v. Deutz, 100.
Johanna v. Flandern, 73 f.
Johann, Bischof v. Coutances, 144.
— Colonna, Kard.-Priester v. St. Praxedis, 2.
— de Columna, 6, 151.
— Enkel Marg. v. Flandern, 139.
Johannes, Bisch. v. Samland. (S. Joh. v. Diest.)
— O. Pr. Bisch. v. Messina, 148.
— O. Pr., fr., 41.
— Teutonicus, 4, 36, 38, 62.
— v. Diest, Minorit, 38.
— v. Lausanne, 41.
— v. Lüttich, fr. 41 f.
— v. Vienne, 27, 160.
Johann Gaetan Orsini, Kard.-Diak. v. St. Nikolaus, 114, 117 f., 121, 149.
Johann, General d. Wilhelmiter, 135.
— Graf v. Châlons.
— v. Avesnes, 69, 116.
— I. v. Brandenburg, 50—55.
— v. Dampierre, 69.
— v. Hermingford, 121, 128 f.
— v. Toledo, Kard.-Priest. v. S. Lorenzo, 2, 37, 79, 113, 120 f., 129 f., 132—135, 149, 155.
Jülich, Graf v., 100.
Jugo Dei, Ben.-Kloster de, 135.
Juliana, sel., 41—44.
Jutha, Tochter Albrechts v. Sachs. 50.
Kammin, 80.
Karl v. Anjou, 16, 73, 110, 111, 113, 121.
Karmeliter, 11 f.
Koblenz, 38, 77, 84, 86, 125, 140.
— Pfarrer v. St. Maria, 140.
Köln, 36, 38 f., 46—50, 61—66, 68, 75, 78, 80, 84, 86, 90, 100, 111, 139.
Konrad IV. 10, 19, 82, 109, 140.
Konradin, 115.
Konrad v. Hostaden, Erzb. von Köln, 34, 36, 39, 62—66, 83 f., 86, 100.
— Wildgraf, 32, 35.
Kruschwitz, 30.
Kudelstaart, 83.
Land, hl., 80, 97, 130.
Laon, 131.
Leo IX., 21.
Löwen, 78 f., 95.
— Dom.-Prior v., 78 f.
— Guardian d. Minor., 78.
Lombardei, 110.
London, Gen.-Kap. v., 153.
Looz, 95.
Ludolf v Schladen, 46, 57—59, 89.
Ludwig IX., Kön. v. Frankreich, 3 f., 7, 15 f., 69, 73, 108, 110, 113, 116—119, 127 f., 150.
— v. Bayern, 19 f., 26, 50 f.
Lübeck, 46 f., 54—57.
— Bischof v., 38.
Lütold II., Bisch. v. Basel, 28.
Lüttich, 36, 39—44, 46, 67 f., 75, 78, 88, 90—96, 100—102, 125, 131, 147.
— Abt v. St. Laurentius, 93.
— Bisch. v., 40, 94, 100, 139.
— St. Jacob, Kloster, 93.
Luxemburg, 80.
— Graf v., 80.
Lydda, Bischof v., 16.

Lyon, 1 f., 2, 4, 6—14, 17—20, 25 f., 28, 98, 108, 135, 154.
— Bisch. v., 143.
— Dom.-Kirche v., 160.
Lysa, Dominikanerin, 61.
Maastricht, 67 f., 74 f.
— Dechant v., 79.
Mâcon, 7, 16.
Mähren, 24, 80.
Magdeburg, 51, 59, 87.
— Erzb. v., 59, 101.
Mailand, 108.
Mainz, 27, 29, 30—33, 35 f., 38, 78.
Manfred, 10, 19, 110, 121.
Margaretha v. Schottland, 14.
— v. Flandern, 68—77, 82—84, 100—102, 105 f., 113, 139, 153.
— v. Montferrat, 74.
Mark, Graf v. d., 100.
Marseille, 108, 115.
Martinus Ispanus, Mag., 135.
— Neffe Hugos, 17, 127.
— Poenitentiar, fr., 141 f.
Matthäus Paris, 2, 24, 25, 147 f.
Meinhard, Bisch. v. Halberstadt, 57, 58.
Meissen, Markgraf v., 83, 86. (S. Heinrich.)
Mendikanten. (S. Bettelorden).
Merseburg, 60.
Meteln, 47.
Metz 77—80, 88, 103, 139.
— Dekan v. St. Salvator, 139.
Minden, Bisch. v., 100.
Minoriten, 148. (S. Franziskaner.)
Mons, Vertrag v., 67, 70, 75.
Mont-Cénis, 7.
Montenaeken, 46.
Montpellier, Prov.-Kap. v., 147.
Morimond, Abt v., 37.
Moxstadt, 103.
Münster, 47, 61, 68.
— Bisch. v., 100.
Narbonne, Erzb. v., 160.
Nassau, Graf v., 100.
Nassogne, 95.
Neapel, 143.
Neuss, 28, 39.
Nicolaus de Carbio, 26 f.
— Neffe d. Mag. Philippus, 16.
— O. Pr., fr. 9.
Niederlothringen, 24.
Nigenkerken, Dechant v., 39.
Nivelles, 67.
Oberlothringen 24.
Octavian, Kard.-Diak. v. St. Maria in via lata, 126, 139.
Oda, Benediktinerin, 61.
Odo v. Chateauroux, Kard.-Bisch. v. Tusculum, 69, 79, 114, 117 f. 129, 144, 148 f.
Opizo, Abt v. Mezzano, 106.
Orchies, 75, 78.
Orient, Christen i., 10.
Orvieto, 159.
— Dom.-Kirche, 159.
Osnabrück, Dekan v., 65.
Ottobeuern, Abt v., 36.
Otto, Bisch. v. Münster, 100.
Ottobonus, Kard.-Diak. v. St. Adrian 111, 113, 115, 120, 136.
Otto, Herzog v. Braunschweig, 50.
— Kard.-Bisch. v. Porto, 9,
Ottokar v. Böhmen, 89.
Otto, Sohn des Herz. v. Braunschw. 50.
Otto III. v. Brandenburg 50, 54 f. 57.
Ovendrecht, 83.
Oxforder Provisionen, 117.
Paderborn, 61.
— Bisch. v., 100.
Paris, 4—6, 74, 116, 144.
— Gen.-Kapit. v. 156.
— Hospitaliter v. 34.
— Professoren v., 147—149.
— Universität v., 126, 132, 144, 147, 149.
— Universitätskanzler, 41.
Perugia, 108.
Peter, Abt zu Trevi, 144.
Peter Capocci, Kard.-Diak. v. St. Georg ad velum aureum, 17, 44, 77, 81, 96, 105 f., 109, 114, 137—139.
— v. Verona, hl., 147.
— zu Trevi, hl., 133, 144 f.
Petrus de Collemedio, Kard.-Bisch. v. Albano, 9, 12, 14, 21, 91 143.
— de Vinea, 8 f.
— Kanoniker i. Brügge, 17.
— v. Tarantaise, 142, 144.
Pfalzgraf, 53.
Philipp, Herzog v. Kärnthen, 138.
Philippus, Kapl. Hugos, 16.
Philipp v. Savoyen, 6 f., 12, 74.
Pisa, 115, 138.
Pleitzenhausen 38.
Polen, 20, 24, 80, 105 f.
Pommern, 20, 24, 105.
Prag, 80, 97.
Praemonstratenser v. Heinsberg 46.
Preussen, 20, 24, 32.
Provence, 106.
— Graf d., 114.
Prüm, Ben.-Klost. 102 f.

Puy, Archidiak. v., 160. (S. Guido, Kard.-Bisch.)
Quedlinburg, 50, 59 f.
Radulfus de Grosparmi, Kard.-B. v. Albano, 132.
Radulphus, Dom.-Prior .Coutances 144.
Raimund, Bisch. v. Grasse, 38.
Raynald, Kard.-Bisch. v. Ostia, 125 f. (S. Alex. IV.)
Ratzeburg. 54.
Ravensberg, Grafschaft, 100.
Reinerus, Kanonik. v. Tongeren, 94—96.
Remiremont, Ben.-Kloster, v. 103.
Renardus. O. Pr., fr. 41.
Reuerinnen, 37.
— v. Löwen, 79.
Richard, Erw. Bisch. v. Worms, 87.
— Annibaldi, Kard.-Diak. v. St. Angelus, 132, 137.
— v. Cornwall, 108, 110, 114 f., 118—120, 122.
Rietberg, Graf v., 100,
Robert, Bisch. v. Lüttich, 42. (S. Lüttich)
— v. Artois, 16.
Roger, Bisch. v. Toul, 81.
— Lovel, 121, 132.
Rolandius, O. Pr., fr.. 9.
Rom, 7, 21, 44, 63, 105, 108, 110, 116, 119 f., 123, 137, 143 f.
Rudolf v. Habsburg, 72, 120.
Rüdesheim, 38.
Rüpelmonde, 75.
Rijnsburg, Benediktinerinn. v., 81.
Rijssel, 67 f., 74.
Sachsen, Herz. v., 48. (S. Albrecht.)
Saint Chef, 5, 104. (St. Cher).
— Denis, Abt v., 150.
— Dié, 103.
— Gallen, Prior v., 101.
— Genovefa, Abt v., Paris, 17.
— Hubert, Abt v., 95.
— Jacques, Dom.-Kloster, Paris, 6.
— Leonhard, Aug.-Stift, Basel, 28.
— Michel, 7.
— Theudère. (S. St. Chef.)
— Thomas, Propst v., Strassb., 29.
— Truden, 90, 94 f.
— —, Abt v., 83.
— Urbanskloster, (D. Châlons s. M.), 136.
Salins, 26.
Salzburg, Erzbistum, 138.
Sanchia, Gemahlin Rich. v. Cornw. 111.
Sardinien, 138.
Savigny, Ben.-Kloster, 13.
Savoyen, Haus v., 74.
Schwaben, 20.
Schweden, 105.
Schwerin, 54.
— Bisch. v., 51 f., 55.
Sens, Erw. Bisch. v., 135.
Siena, 138.
Simmern, 38.
Simon, Erw. Bisch. v. Paderborn, 61.
— v. Pont, Archidiak. 81.
Sinibald, (S. Innoc. IV.)
Sizilien, 108, 110 f., 113 f., 116. 118 f., 121.
Soest, Kloster Paradies, 46, 61 f., 155.
Sophia v. Brabant (Hessen) 83, 86.
Spanien, 120.
Speier, Bisch. v., 49.
Stablo, 40, 120.
Stephan, Kard.-Bisch. v. Praeneste, 137, 148.
Stephanus, Kan. v. Lüttich, 43.
Strassburg, 27 f., 30.
— Bisch. u. Klerus v., 139 f.
— Dom.-Prior v., 139.
— Gen.-Kapit. v., 158.
— Guard. d. Min. v., 139.
Stijven, Pfarrkirche v., 37.
Susa, 7.
Syrien, 130.
Tarantaise, 12, 98.
Thaddäus v. Suessa, 8 f.
Theoderich, Meister d. Deutschordens, 20.
Theodoricus v. Apolda, 99.
Theresia, hl., 12.
Thetward, O. Pr., Bisch. v. Samland, 80.
Thierricus Valliscoloris, 132.
Thomas Helye, hl., 133, 144.
— v. Aquin, hl, 42, 132, 149.
— v. Cantimpré, 27, 149.
— v. Savoyen, 68, 74, 98.
Thüringen, 86.
Toul 77 f., 80 f., 95.
Toulouse, Gen.-Kapit. v., 153.
Tournay (Doornik), Archidiak. v., 106.
— Bisch. v., 70, 75, 106.
Trevi, 145.
Treviso, 111.
Trier, 27, 78, 83, 85, 88, 95, 100 f., 103.
— Erzbisch. v., 20, 66 f., 81. (S. auch Arnold).
— Dom.-Prior, fr. Daniel, 140 f.
Trierische Schultheiss, 84.
Ulrichk v. Secau, Erzbisch. 138.

Urban IV., 44 f., 120—123, 128 f., 131 f., 136, 139, 141, 145, 159. (S. Jak. v. Troyes.)
Urspring, Kloster, 140.
Utrecht, 78.
— Kapitel v. St. Johann, 83.
Valence, Konzil v., 9, 14.
Valenciennes, 75, 78, 80, 83, 95.
— Gen.-Kapitel v., 153.
Val-notre-Dame, 46.
Veit v. Dampierre, 69, 139.
Venedig, 138.
Verden, 61.
Vezelay, 16.
Vienne, 14, 74, 98, 104.
— Erzbisch. v., 14.
Villers, Kloster v., 93.
Vincent v. Beauvais, 151.
Viterbo, 128.
— Dom.-Kirche, 130, -Kloster 146.
Volrad v. Kranichfeld, 59.
Waas, 113.
Waldeck, Graf v., 100.
Walram, Herz. v. Limburg, 39, 100.
Welver, Cistercienserinnen-Klost. 39.
Wenzel I. v. Böhmen, 50 f., 53.
Werner v. Hersfeld, Abt, 100.
Westkapelle, 102.
Westseeland, 69 f., 72, 102.
Westveen, 83.
Wetterau, 103.
Wichmann v. Arnstein, Dom.-Prior v. Neuruppin, 101.
Widekind, S. d. Graf v. Neuenburg, 61.
Widukind v. Waldecke, 88, 138.
Wierland, Bisch. v., 100.
Wigbert, hl., 62.
Wilhelm, Kard.-Priest. v. Zwölfaposteln, 14.
Wilhelm, O. Pr., Bisch. v. Antaradus, 11.
— Orden d. hl., 135.
— v. Dampierre 69, Sohn, 69, 75.
— v. Holland, 19 f., 23 f., 26, 31 bis 35, 38, 46, 48—54, 58, 65, 67—78, 80, 82—85, 90, 96, 100 bis 103, 105—109, 113, 137, 161 f.
— v. Jülich, Graf, 39.
— v. St. Amour, 149 f.
— v. Savoyen, 74.
William Bonquer, 112 f., 119.
— Raleigh, Erw. Bisch. v. Winchester, 111, 132.
Winchester, 17.
Worms, 87.
Worringen, 19.
Würzburg, Bistum, 136 f.
Zacharias, hl., 14.
Zwiefalten, 36.

Berichtigungen.

Seite	2	Zeile	19	von	unten	lies: war, eine Vermehrung und gewisse Umgestaltung des hl. Kollegiums:
„	11	„	5	„	„	„ Guidonis
„	16	„	23	„	oben	„ Virziliacensis
„	28	„	7	„	unten	„ Aus der Tatsache, dass
„	35	„	20	„	oben	„ und den
„	36	„	6	„	„	„ ungünstigen Eindruck
„	64	„	1	„	unten	„ Cardauns
„	80	„	15	„	„	„ Clairefontaine